Nr. 32-4354.3-1-11

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Planfeststellungsbeschluss

für die Staatsstraße St 2435 St 2437 Lohr am Main – Karlstadt B 27 –

Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld

St 2435

Abschnitt 160, Station 1,740 bis

Abschnitt 200, Station 1,530

Bau-km 0+000 – Bau-km 3+450

Würzburg, den 27.06.2022

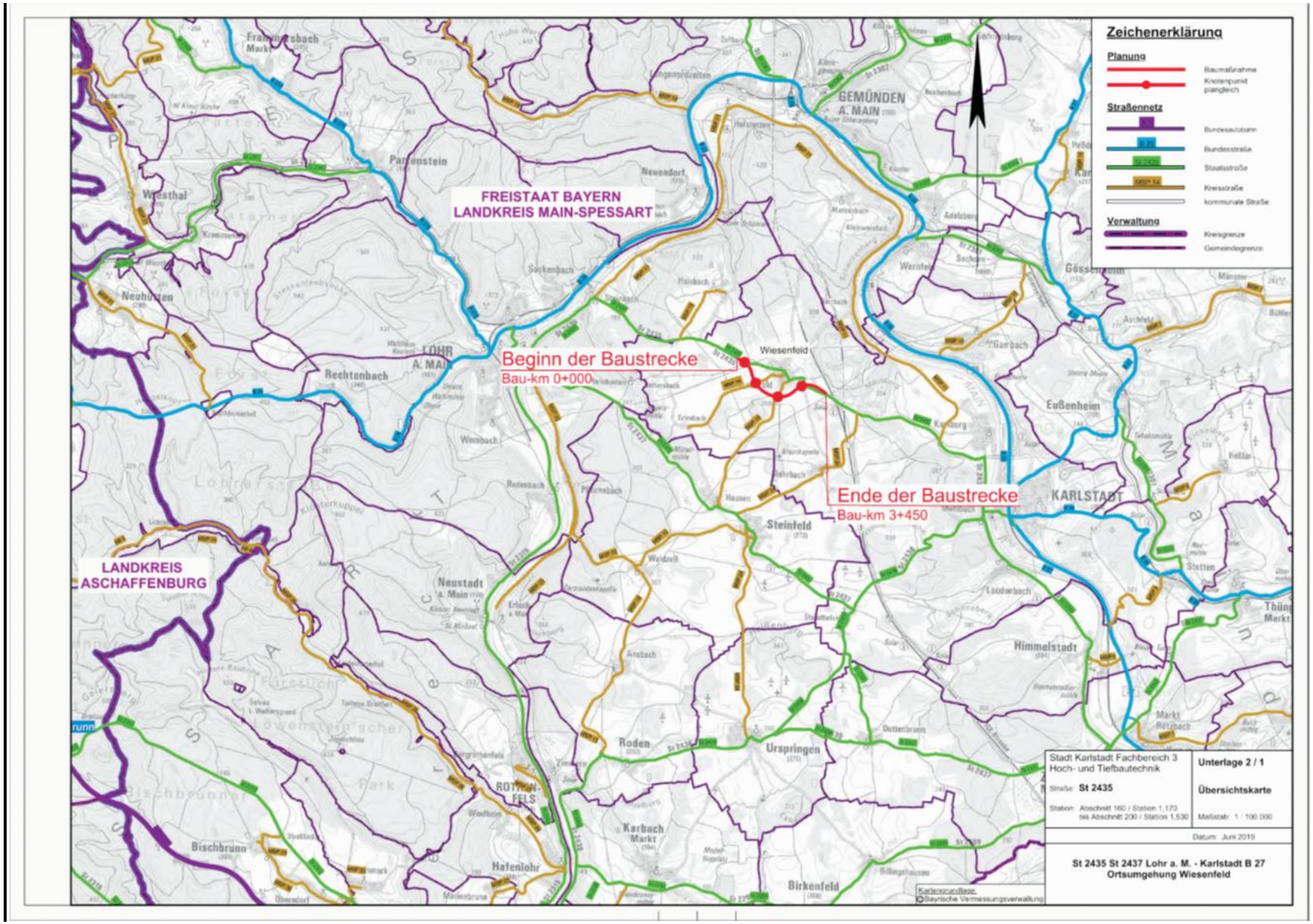
FREISTAAT BAYERN
LANDKREIS MAIN-SPESSART
LANDKREIS ASCHAFFENBURG
Beginn der Baustrecke
Bau-km 0+000
Ende der Baustrecke
Bau-km 3+450
Wiesenfeld
GEMÜNDEN A. MAIN
LOHR A. MAIN
KARLSTADT
Zeichenerklärung
Planung
Baumaßnahme
Knotenpunkt plangleich
Straßennetz
Bundesautobahn
Bundesstraße
Staatsstraße
Kreisstraße
kommunale Straße
Verwaltung
Kreisgrenze
Gemeindegrenze
Stadt Karlstadt Fachbereich 3
Hoch- und Tiefbautechnik
Straße: St 2435
Station: Abschnitt 160 / Station 1,170
bis Abschnitt 200 / Station 1,530
Unterlage 2 / 1
Übersichtskarte
Maßstab: 1 : 100.000
Datum: Juni 2019
St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27
Ortsumgehung Wiesenfeld
Kartengrundlage:
©Bayrische Vermessungsverwaltung

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt 1
Übersichtskarte 2
Inhaltsverzeichnis 3
Abkürzungsverzeichnis 9

A

Tenor 13

1. Feststellung des Plans 13
2. Festgestellte Planunterlagen 14
3. Nebenbestimmungen 17
3.1 Zusagen 17
3.2 Unterrichtungspflichten 18
3.3 Immissionsschutz 19
3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) 19
3.4.1 Allgemeines 19
3.4.2 Wasserschutzgebiet 20
3.4.3 Gewässerausbaumaßnahmen und Maßnahmen im Gewässerbereich 24
3.5 Naturschutz und Landschaftspflege 26
3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft 32
3.7 Fischerei (vgl. auch A 3.4) 34
3.8 Landwirtschaft und Wege 36
3.9 Denkmalpflege 36
3.10 Brand- und Katastrophenschutz 37
3.11 Belange der Eisenbahn 37
3.12 Träger von Versorgungsleitungen 39
3.13 Wehrverwaltung 42
3.14 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen 42
4. Entscheidung über Einwendungen 42
5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge 43
6. Ausnahmen und Befreiungen 43
7. Erlaubnis für Gewässerbenutzung 43
7.1 Gegenstand der Erlaubnis 43
7.2 Beschreibung der Anlagen 45
7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis 45
8. Straßenrechtliche Verfügungen 49

9. Sondernutzungen 49
10. Kosten des Verfahrens 50

B

Sachverhalt 51

1. Antragstellung 51
2. Beschreibung des Vorhabens 51
3. Vorgängige Planungsstufen 52
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 54
4.1 Erste Auslegung 54
4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange 55
4.3 Erste Planänderung 56
4.4 Erörterungstermin 58
4.5 Zweite Planänderung 60

C

Entscheidungsgründe 61

1. Verfahrensrechtliche Beurteilung 62
1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken 62
1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung 62
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und Raumordnungsverfahren 62
1.4 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie 63
2. Materiell-rechtliche Würdigung 65
2.1 Rechtsgrundlage 65
2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung 66
2.3 Planungsermessen 68
2.4 Planrechtfertigung 69
2.4.1 Notwendigkeit der Maßnahme 69
2.4.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung 70
2.4.3 Bestehende Situation, Ziele und Wirkungen 73
2.4.4 Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit 74
2.4.5 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels 74
2.4.6 Zusammenfassung 75
2.5 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze 76

2.6 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange....76
2.6.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung....76
2.6.2 Planungsvarianten....78
2.6.2.1 Beschreibung der Varianten....80
2.6.2.2 Vergleich der Varianten....80
2.6.2.2.1 Umweltauswirkungen....81
2.6.2.2.2 Siedlungsentwicklung....81
2.6.2.2.3 Wirtschaftlichkeit....81
2.6.2.2.4 Untervarianten....81
2.6.2.2.5 Gesetzesänderung / Neue wissenschaftliche Erkenntnisse....88
2.6.2.3 Nullvariante....89
2.6.2.4 Zusammenfassende Bewertung der Varianten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes....90
2.6.3 Ausbaustandard....90
2.6.3.1 Trassierung....91
2.6.3.2 Querschnitt....93
2.6.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz....94
2.6.4 Immissionsschutz....95
2.6.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)....96
2.6.4.2 Lärmschutz....97
2.6.4.2.1 Rechtsgrundlagen....97
2.6.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BImSchV und Berechnungsmethode....98
2.6.4.2.3 Einhaltung der Immissionsgrenzwerte....101
2.6.4.2.4 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes....102
2.6.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft....102
2.6.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange....104
2.6.5 Naturschutz und Landschaftspflege....105
2.6.5.1 Rechtsgrundlagen....105
2.6.5.2 Eingriffsregelung....105
2.6.5.2.1 Vermeidungsgebot....106
2.6.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen....107
2.6.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen....110
2.6.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen....111
2.6.5.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen....111
2.6.5.2.5.1 Pflicht zur Kompensation von Eingriffen....111
2.6.5.2.5.2 Abgrenzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen....112
2.6.5.2.5.3 Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen....113
2.6.5.2.5.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs....115
2.6.5.2.5.5 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen....122

2.6.5.2.5.6 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen 123
2.6.5.2.6 Zwischenergebnis 145
2.6.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft 146
2.6.5.3.1 Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Landschafts-schutzgebiete 146
2.6.5.3.1.1 Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“ 146
2.6.5.3.1.2 Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“.....153
2.6.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope 154
2.6.5.3.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile 157
2.6.5.3.4 Zwischenergebnis 159
2.6.5.4 Artenschutz 159
2.6.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen.....159
2.6.5.4.2 Besonderer Artenschutz 160
2.6.5.4.2.1 Rechtsgrundlage 160
2.6.5.4.2.2 Prüfmethodik 163
2.6.5.4.2.3 Bestand und Betroffenheit der streng und besonders geschützten Arten 164
2.6.5.4.3 Artenschutzrechtliche Ausnahme 172
2.6.5.4.3.1 Rechtsgrundlagen 173
2.6.5.4.3.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....173
2.6.5.4.3.3 Keine Alternative 176
2.6.5.4.3.4 Erhaltungszustand der Population 177
2.6.5.5 Abwägung 178
2.6.6 Bodenschutz 179
2.6.6.1 Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung 179
2.6.6.2 Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben 180
2.6.6.3 Schadstoffeinträge in den Boden 181
2.6.6.4 Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen.....182
2.6.6.5 Abwägung 184
2.6.7 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft 184
2.6.7.1 Hochwasserschutz 184
2.6.7.2 Gewässerschutz 186
2.6.7.2.1 Trinkwasserschutzgebiete 188
2.6.7.2.1.1 Rechtliche Vorgaben 189
2.6.7.2.1.2 Anwendung der RiStWag für die Staatstraße 190
2.6.7.2.1.3 Anforderungen an Straßenbestandteile 195
2.6.7.2.1.4 Geländeveränderungen im Wasserschutzgebiet 196
2.6.7.2.1.5 Oberbodenmiete 197
2.6.7.2.1.6 Entwässerungsanlagen 201

2.6.7.2.1.7 Einleitungen 205
2.6.7.2.1.8 Feldwege im Wasserschutzgebiet 210
2.6.7.2.1.9 Gewässerausbaumaßnahmen 210
2.6.7.2.1.10 Bauarbeiten, Bauausführung, Baustelleneinrichtung 211
2.6.7.2.1.11 Landschaftspflegerische Maßnahmen 213
2.6.7.2.2 Sonstige Belange des Grundwasserschutzes 215
2.6.7.2.2.1 Allgemeines 215
2.6.7.2.2.2 Beeinträchtigung des Grundwassers 215
2.6.7.2.3 Schutz der Oberflächengewässer 223
2.6.7.3 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung 232
2.6.7.3.1 Gewässerausbaumaßnahmen 232
2.6.7.3.1.1 Ziegelbach 232
2.6.7.3.1.2 Verlängerung Durchlass Sohlgraben 257
2.6.7.3.2 Anlagengenehmigung 260
2.6.7.4 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse 263
2.6.7.4.1 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde 263
2.6.7.4.2 Vorflutverhältnisse 263
2.6.7.4.3 Geplante Gewässerbenutzungen, Entwässerung der Straße 264
2.6.7.4.4 Art der Erlaubnis 269
2.6.7.4.5 Rechtliche Voraussetzungen 270
2.6.7.4.6 Zulässigkeit der Gewässerbenutzungen 272
2.6.7.4.6.1 Zulässige Abwasserbeseitigung 272
2.6.7.4.6.2 Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen und Reinhaltung des Grundwassers 286
2.6.7.4.6.3 Wasserschutzgebiete 286
2.6.7.4.6.4 Rechte Dritter 287
2.6.7.4.7 Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser 290
2.6.7.4.8 Einvernehmen der unteren Wasserrechtsbehörde 290
2.6.7.4.9 Bauwasserhaltung 291
2.6.7.5 Abwägung 292
2.6.8 Fischerei 292
2.6.9 Landwirtschaft als öffentlicher Belang 299
2.6.9.1 Flächeninanspruchnahme 300
2.6.9.2 Landwirtschaftliches Wegenetz 309
2.6.9.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft 314
2.6.9.4 Abwägung 315
2.6.10 Forstwirtschaft 316
2.6.11 Denkmalpflege 316
2.6.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht 322
2.6.13 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes 323

2.6.14 Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen 324
2.6.14.1 Stadtwerke Karlstadt....324
2.6.14.2 Bayernwerk Netz GmbH 325
2.6.14.3 Telekom Deutschland GmbH 327
2.6.14.4 TenneT TSO GmbH....328
2.6.14.5 Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG 333
2.6.14.6 Abwägung....333
2.6.15 Belange der Eisenbahn 334
2.6.15.1 Deutsche Bahn AG 334
2.6.15.2 Eisenbahn-Bundesamt....342
2.6.15.3 Abwägung....343
2.6.16 Belange der Wehrverwaltung 343
2.6.17 Kommunale Belange 343
2.6.17.1 Landkreis Main-Spessart 343
2.6.17.2 Abwägung....344
2.6.18 Jagdwesen 345
2.6.19 Sonstige öffentliche Belange 346
2.7 Würdigung und Abwägung privater Belange 346
2.7.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung 347
2.7.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz 347
2.7.1.2 Entzug von privatem Eigentum 348
2.7.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme 348
2.7.1.2.2 Übernahme von Restflächen....349
2.7.1.2.3 Ersatzlandgestellung....350
2.7.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen 351
2.7.1.3.1 Zufahrten und Umwege 351
2.7.1.3.2 Wertminderung von Immobilien 352
2.7.1.4 Abwägung....352
2.7.2 Einzelne Einwendungen 353
2.7.2.1 Einwender Nr. 1 354
2.7.2.2 Einwender Nr. 2 355
2.7.2.3 Einwender Nr. 3 357
2.7.2.4 Einwender Nr. 4 358
2.7.2.5 Einwender Nr. 5 365
2.8 Gesamtergebnis der Abwägung....366
3. Straßenrechtliche Entscheidungen 367
3.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen....367
3.2 Sondernutzungen 368
4. Kostenentscheidung 369

D

Rechtsbehelfsbelehrung **370**

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans **370**

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AllMBl	Allgemeines Ministerialblatt
AVBayFiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online (Verlag C.H.Beck oHG, www.beck.de – Bayern.Recht)
Bek.	Bekanntmachung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-

	verordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BMVI	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Wahrung der ökologisch-funktionalen Kontinuität (continuous ecological functionality) im Bereich des Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e. V.
D_{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 102-1/ BWK-A 3-1	Arbeitsblatt „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 1: Allgemeines“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-A 102-2/ BWK-A 3-2	Arbeitsblatt „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-A 117	Arbeitsblatt „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-A 138	Arbeitsblatt „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-A 166	Arbeitsblatt „Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung - Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-M 176	Merkblatt „Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-M 153	Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GOK	Geländeoberkante
GWK	Grundwasserkörper
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr	Kreisstraße
LAGA M 20	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
lfd. Nr.	laufende Nummer (des Regelungsverzeichnisses)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera (Buchstabe)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RKS	Rammkernsondierungen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen, Ausgabe 2012
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RB	Regenrückhaltebecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
S.	Satz
St	Staatsstraße
SV	Schwerverkehr
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

v.a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VSM	Versickerungsmulde
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
WSGVO	Wasserschutzgebietsverordnung
ZTV E-StB	„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.3-1-11

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld (Staatsstraße St 2435 St 2437 Lohr am Main – Karlstadt B 27);

Abschnitt 160, Station 1,740 bis Abschnitt 200, Station 1,530

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld (Staatsstraße St 2435 St 2437 Lohr am Main – Karlstadt B 27), Abschnitt 160, Station 1,740 bis Abschnitt 200, Station 1,530 wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
0 T2		**Erläuterungen zu den Planänderungen vom 04.04.2022 und zu den Planänderungen vom 29.04.2021 ersetzt**	
0 T1		*Erläuterungen zu den Planänderungen vom 29.04.2021*	
1 T2		**Erläuterungsbericht ersetzt**	
1 T1		*Erläuterungsbericht und*	
1		*Erläuterungsbericht*	
2		**<u>Übersichtskarte</u>**	
	1	**Übersichtskarte**	1 : 100.000
	2	**Übersichtskarte**	1 : 25.000
	3 T1	**Übersichtskarte Varianten ersetzt**	1 : 25.000
	3	*Übersichtskarte Varianten*	*1 : 25.000*
3 T2		**Übersichtslageplan ersetzt**	1 : 2.500
3 T1		*Übersichtslageplan und*	*1 : 2.500*
3		*Übersichtslageplan*	*1 : 2.500*
4 T1		**Übersichtshöhenplan ersetzt**	1 : 5.000 / 500
4		*Übersichtshöhenplan*	*1 : 5.000 / 500*
5		**<u>Lagepläne</u>**	
	1 T1	**Lageplan Bau-km 0+000 bis 0+650 ersetzt**	1 : 1.000
	1	*Lageplan Bau-km 0+000 bis 0+650*	*1 : 1.000*
	2 T1	**Lageplan Bau-km 0+650 bis 1+500 ersetzt**	1 : 1.000
	2	*Lageplan Bau-km 0+650 bis 1+500*	*1 : 1.000*
	3 T2	**Lageplan Bau-km 1+500 bis 2+400 ersetzt**	1 : 1.000
	3 T1	*Lageplan Bau-km 1+500 bis 2+400 und*	*1 : 1.000*
	3	*Lageplan Bau-km 1+500 bis 2+400*	*1 : 1.000*
	4 T2	**Lageplan Bau-km 2+400 bis 3+450 ersetzt**	1 : 1.000
	4 T1	*Lageplan Bau-km 2+400 bis 3+450 und*	*1 : 1.000*
	4	*Lageplan Bau-km 2+400 bis 3+450*	*1 : 1.000*
6		**<u>Höhenpläne</u>**	
	1 T1	**Höhenplan Bau-km 0+000 bis 0+650 ersetzt**	1 : 1.000 / 100
	1	*Höhenplan Bau-km 0+000 bis 0+650*	*1 : 1.000 / 100*
	2 T1	**Höhenplan Bau-km 0+650 bis 1+500 ersetzt**	1 : 1.000 / 100
	2	*Höhenplan Bau-km 0+650 bis 1+500*	*1 : 1.000 / 100*
	3 T2	**Höhenplan Bau-km 1+500 bis 2+400 ersetzt**	1 : 1.000 / 100
	3 T1	*Höhenplan Bau-km 1+500 bis 2+400 und*	*1 : 1.000 / 100*
	3	*Höhenplan Bau-km 1+500 bis 2+400*	*1 : 1.000 / 100*
	4	**Höhenplan Bau-km 2+400 bis 3+450**	1 : 1.000 / 100
	5	**Höhenplan Anbindung Wiesenfeld-West**	1 : 1.000 / 100
	6	**Höhenplan Anbindung MSP 14**	1 : 1.000 / 100
	7 T2	**Höhenplan Anbindung MSP 13 ersetzt**	1 : 1.000 / 100
	7	*Höhenplan Anbindung MSP 13*	*1 : 1.000 / 100*
	8 T1	**Höhenplan Anbindung Rohrbacher Straße / Wiesenfeld-Ost ersetzt**	1 : 1.000 / 100
	8	*Höhenplan Anbindung Rohrbacher Straße / Wiesenfeld-Ost*	*1 : 1.000 / 100*
	9	**Höhenplan Feld- und Waldweg BW 1**	1 : 1.000 / 100
8		**<u>Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen</u>**	
	1 T2	**Übersichtslageplan Entwässerung ersetzt**	1 : 2.500
	1 T1	*Übersichtslageplan Entwässerung und*	*1 : 2.500*
	1	*Übersichtslageplan Entwässerung*	*1 : 2.500*
	2 T2	**Detailplan RB 1 Regenrückhaltebecken ersetzt**	1 : 250
	2 T1	*Detailplan RB 1 Regenrückhaltebecken und*	*1 : 250*
	2	*Detailplan RB 1 Regenrückhaltebecken*	*1 : 250*
	3 T2	**Detailplan RB 2 Regenrückhaltebecken ersetzt**	1 : 250

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
	3 T1	*Detailplan RB 2 Regenrückhaltebecken und*	*1 : 250*
	3	*Detailplan RB 2 Regenrückhaltebecken*	*1 : 250*
	4 T1	**Detailplan RB 3 Versickerungsbecken ersetzt**	1 : 250
	4	*Detailplan RB 3 Versickerungsbecken*	*1 : 250*
9		**<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>**	
9.1 T2		**Maßnahmenübersichtsplan ersetzt**	1 : 10.000
9.1 T1		*Maßnahmenübersichtsplan und*	*1 : 10.000*
9.1		*Maßnahmenübersichtsplan*	*1 : 10.000*
9.2	**1 T2**	**Maßnahmenplan ersetzt**	1 : 2.500
	1 T1	*Maßnahmenplan und*	*1 : 2.500*
	1	*Maßnahmenplan*	*1 : 2.500*
	2 T2	**Maßnahmenplan ersetzt**	1 : 2.500
	2 T1	*Maßnahmenplan und*	*1 : 2.500*
	2	*Maßnahmenplan*	*1 : 2.500*
	3,4 T2	**Maßnahmenplan ersetzt**	1 : 2.500
	3,4 T1	*Maßnahmenplan und*	*1 : 2.500*
	3,4	*Maßnahmenplan*	*1 : 2.500*
9.3 T2		**Maßnahmenblätter ersetzt**	
9.3 T1		*Maßnahmenblätter und*	
9.3		*Maßnahmenblätter*	
9.4 T2		**Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ersetzt**	
9.4 T1		*Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation und*	
9.4		*Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation*	
10		**<u>Grunderwerb</u>**	
10.1 T2		**Grunderwerbsverzeichnis ersetzt**	
10.1 T1		*Grunderwerbsverzeichnis und*	
10.1		*Grunderwerbsverzeichnis*	
10.2	**1 T1**	**Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 bis 0+650 ersetzt**	1 : 1.000
	1	*Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 bis 0+650*	*1 : 1.000*
	2 T1	**Grunderwerbsplan Bau-km 0+650 bis 1+500 ersetzt**	1 : 1.000
	2	*Grunderwerbsplan Bau-km 0+650 bis 1+500*	*1 : 1.000*
	3 T2	**Grunderwerbsplan Bau-km 1+500 bis 2+400 ersetzt**	1 : 1.000
	3 T1	*Grunderwerbsplan Bau-km 1+500 bis 2+400 und*	*1 : 1.000*
	3	*Grunderwerbsplan Bau-km 1+500 bis 2+400*	*1 : 1.000*
	4 T2	**Grunderwerbsplan Bau-km 2+400 bis 3+450 ersetzt**	1 : 1.000
	4 T1	*Grunderwerbsplan Bau-km 2+400 bis 3+450 und*	*1 : 1.000*
	4	*Grunderwerbsplan Bau-km 2+400 bis 3+450*	*1 : 1.000*
	5 T1	**Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche 10A_{CEF} ersetzt**	1 : 1.000
	5	*Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche 10A_{CEF}*	*1 : 1.000*
	6 T1	**Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche 10A_{CEF} ersetzt**	1 : 1.000
	6	*Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche 10A_{CEF}*	*1 : 1.000*
	7 T1	**Grunderwerbsplan Ersatzfläche 11E ersetzt**	1 : 1.000
	7	*Grunderwerbsplan Ersatzfläche 11E*	*1 : 1.000*
	8 T1	**Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche 10A_{CEF} ersetzt**	1 : 1.000
	8	*Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche 10A_{CEF}*	*1 : 1.000*
	9 T2	**Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche 7A_{FCS} und Ersatzfläche 12E ersetzt**	1 : 1.000
	9 T1	*Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche 7A_{CEF} und Ersatzfläche 12E und*	*1 : 1.000*
	9	*Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche 7A_{CEF} und Ersatzfläche 12E*	*1 : 1.000*
11 T2		**Regelungsverzeichnis ersetzt**	
11 T1		*Regelungsverzeichnis und*	
11		*Regelungsverzeichnis*	
12 T1		**Widmung/Umstufung/Einziehung ersetzt**	1 : 10.000
12		*Widmung/Umstufung/Einziehung*	*1 : 10.000*

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
14		**Straßenquerschnitt**	
14.1	**1 T1**	**Regelquerschnitt Ausbildung der Dammböschung ersetzt**	1 : 50
	1	*Regelquerschnitt Ausbildung der Dammböschung*	*1 : 50*
	2 T1	**Regelquerschnitt Ausbildung der Einschnittsböschung ersetzt**	1 : 50
	2	*Regelquerschnitt Ausbildung der Einschnittsböschung*	*1 : 50*
	3	**Regelquerschnitt Anbindung Wiesenfeld-West / MSP 13 / Rohrbacher Straße**	1 : 50
	4	**Regelquerschnitt Anbindung MSP 14**	1 : 50
	5 T1	**Regelquerschnitt Anbindung Wiesenfeld-Ost ersetzt**	1 : 50
	5	*Regelquerschnitt Anbindung Wiesenfeld-Ost*	*1 : 50*
	6	**Regelquerschnitt Kreisverkehrsplatz**	1 : 50
	7	**Regelquerschnitt Feld- und Waldwege und Baustraße**	1 : 50
14.2 T1		**Ermittlung der Belastungsklasse ersetzt**	
14.2		*Ermittlung der Belastungsklasse*	
16		**Leitungspläne**	
	1 T1	**Lageplan Leitungen Bau-km 0+000 bis 0+650 ersetzt**	1 : 1.000
	1	*Lageplan Leitungen Bau-km 0+000 bis 0+650*	*1 : 1.000*
	2 T1	**Lageplan Leitungen Bau-km 0+650 bis 1+500 ersetzt**	1 : 1.000
	2	*Lageplan Leitungen Bau-km 0+650 bis 1+500*	*1 : 1.000*
	3 T2	**Lageplan Leitungen Bau-km 1+500 bis 2+400 ersetzt**	1 : 1.000
	3 T1	*Lageplan Leitungen Bau-km 1+500 bis 2+400 und*	*1 : 1.000*
	3	*Lageplan Leitungen Bau-km 1+500 bis 2+400*	*1 : 1.000*
	4 T2	**Lageplan Leitungen Bau-km 2+400 bis 3+450 ersetzt**	1 : 1.000
	4 T1	*Lageplan Leitungen Bau-km 2+400 bis 3+450 und*	*1 : 1.000*
	4	*Lageplan Leitungen Bau-km 2+400 bis 3+450*	*1 : 1.000*
17		**Immissionstechnische Untersuchungen**	
17.1 T1		**Schalltechnische Untersuchung ersetzt**	
17.1		*Schalltechnische Untersuchung*	
17.2 T1		**Luftschadstoffbetrachtungen, ergänzt um aktualisierte lufthygienische Aussagen vom 15.01.2021**	
18		**Wassertechnische Untersuchungen**	
18.1 T2		**Wassertechnische Untersuchungen - Erläuterungsbericht ersetzt**	
18.1 T1		*Wassertechnische Untersuchungen - Erläuterungsbericht und*	
18.1		*Wassertechnische Untersuchungen - Erläuterungsbericht*	
18.2 T2		**Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ersetzt**	
18.2 T1		*Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und*	1 : 500
18.2		*Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)*	1 : 500 / 50
18.3	**1 T1**	**Lageplan Überschwemmungsfläche HQ10**	1 : 500
	2 T1	**Längsschnitt Ziegelbach Stauziel HQ10**	1 : 500
	3 T1	**Lageplan Überschwemmungsfläche HQ100 Bestand**	1 : 500 / 50
	4 T1	**Lageplan Überschwemmungsfläche HQ100 Planung**	1 : 500
	5 T1	**Längsschnitt Ziegelbach HQ100**	
	6 T1	**Lageplan Überschwemmungsfläche HQ100 Differenzenplan Bestand/Planung**	1 : 500 1 : 500 / 50
	7 T1	**Lageplan Überschwemmungsfläche HQ extrem**	1 : 1.000 / 100
	8 T1	**Längsschnitt Ziegelbach Überflutung HQ extrem**	
	9 T1	**Längsschnitt St 2435 neu Überschwemmungsfläche HQ extrem**	
19		**Umweltfachliche Untersuchungen**	
19.1		**Landschaftspflegerischer Begleitplan**	
19.1.1 T2		**Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil ersetzt**	
19.1.1 T1		*Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil und*	
19.1.1		*Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil*	
19.1.2	**1 T2**	**Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan ersetzt**	1 : 2.500

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
	1 T1	*Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan und*	*1 : 2.500*
	1	*Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan*	*1 : 2.500*
	2 T2	**Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan ersetzt**	1 : 2.500
	2 T1	*Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan und*	*1 : 2.500*
	2	*Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan*	*1 : 2.500*
19.1.3 T2		**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ersetzt**	
19.1.3 T1		*Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und*	
19.1.3		*Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)*	
19.2 T1		**FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH-VorP) für das FFH-Gebiet DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“ ersetzt**	
19.2		*FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH-VorP) für das FFH-Gebiet DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“*	
19.3		**Umweltverträglichkeitsprüfung**	
19.3.1 T2		**Angaben zu den Umweltauswirkungen für den Bau einer Brücke über den Ziegelbach samt Gewässerverlegung (Unterlage nach § 7 Abs. 1 UVPG) ersetzt**	
19.3.1 T1		*Angaben zu den Umweltauswirkungen für den Bau einer Brücke über den Ziegelbach samt Gewässerverlegung (Unterlage nach § 7 Abs. 1 UVPG) und*	
19.3.1		*Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für die Verlegung des Ziegelbachs*	
19.3.2 T2		**Angaben zu den Umweltauswirkungen für die Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben (Unterlage nach § 7 Abs. 1 UVPG) ersetzt**	
19.3.2 T1		*Angaben zu den Umweltauswirkungen für die Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben (Unterlage nach § 7 Abs. 1 UVPG) und*	
19.3.2		*Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für die Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben*	
19.4		*- entfällt -*	
19.5		*Ergebnisse faunistische Kartierung*	
19.5.1		*Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen 2016*	
19.5.2		*Ergebnisbericht der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen*	
19.5.3		*Ergebnisbericht der Beprobung eines Mulmbaums*	
19.5.4		*Dokumentation der Kartierergebnisse - Brutvögel*	*1 : 5.000*
19.5.5		*Dokumentation der Kartierergebnisse - Fledermäuse*	*1 : 5.000*
19.5.6		*Dokumentation der Kartierergebnisse - FFH-Anhang IV-Arten*	*1 : 5.000*

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie

sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr oder der Niederschrift zu den Erörterungsgesprächen gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Der Beginn und die Vollendung der Bauarbeiten sind folgenden Stellen anzuzeigen:

- Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg
- Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt
- Stadtwerke Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt

Werden die Bauarbeiten in mehreren Abschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.2.2 Dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage „Wasserversorgung Werntal und Wiesenfeld“, Stadtwerke Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg, und dem Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Bauzeitenplan für die Maßnahmen im mit Verordnung vom 30.07.2007 festgesetzten Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Karlstadt mitzuteilen.

3.2.3 Der Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigte im jeweils betroffenen Gewässerabschnitt ist mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie mindestens 14 Tage vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen zu benachrichtigen.

Außerdem ist der jeweilige Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigte rechtzeitig (mind. 14 Tage) vor Abschluss der jeweiligen Maßnahme im und am Gewässerbett (z. B. Verlegung des Ziegelbachs, Maßnahme 15 G), - solange noch Baugeräte vor Ort sind - zu informieren.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat diese lärmmindernde Wirkung auf Dauer zu gewährleisten.

3.3.2 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 – Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970 -; Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -) sind ebenso wie die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu beachten.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

3.4.1 *Allgemeines*

3.4.1.1 Bei auftretenden Schäden, Unfällen, Verunreinigungen, plötzlichen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit oder anderen besonderen Vorkommnissen, die Auswirkungen auf die Grundwassererschließung haben könnten, sind sofort ohne Zeitverzug das Landratsamt Main-Spessart sowie gesondert das Gesundheitsamt Main-Spessart, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, das Wasserversorgungsunternehmen, die Sicherheitsbehörden sowie der Fischereirechtsinhaber zu informieren. Gleichzeitig sind Sofortmaßnahmen zur Schadensbeseitigung und Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten. Die Verständigung umfasst neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt ist.

Es ist darauf zu achten, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe in die Gewässer gelangen können. Leichtflüssigkeiten und dergleichen, die sich nach solchen Vorkommnissen in den Absetzbecken angesammelt haben, sind zeitnah, sach-, fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

3.4.1.2 Die Baumaßnahmen sind durch einen hydrogeologischen Fachgutachter im Rahmen von Ortsbegehungen regelmäßig auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie der gültigen Schutzgebietsverordnung zu überprüfen.

Die kontinuierliche Überwachung hat nach den konkret bauzeitig anstehenden Bautätigkeiten zu erfolgen. Seitens des für die Überwachung beauftragten hydrogeologischen Fachgutachters ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg eine Kontaktperson zu benennen.

3.4.1.3 Nach Fertigstellung der wasserrechtlich relevanten Maßnahmen ist eine Abnahme gemäß Art. 61 BayWG durch einen privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft vorzunehmen (Art. 65 BayWG). Sollte durch den öffentlichen Bauherrn die Bauabnahme an einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen sein, bedarf es keiner Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind, ist der Sachverständige für die Durchführung einer Teilabnahme rechtzeitig zu verständigen. Die Bestätigung über die planmäßige Ausführung ist der unteren Wasserrechtsbehörde und der Planfeststellungsbehörde spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

3.4.1.4 Für die abschnittsweise Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in das Kanalnetz der Stadtwerke Karlstadt (Entwässerungsabschnitt 3.9) hat der Vorhabensträger rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei den Stadtwerken Karlstadt einen Antrag auf Entwässerung zu stellen und mit diesen eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

3.4.2 *Wasserschutzgebiet*

3.4.2.1 Der Bau der Staatsstraße sowie die am nachgeordneten Straßennetz erforderlichen Anpassungs- oder Verlegungsmaßnahmen haben – sofern diese im mit Verordnung vom 30.07.2007 festgesetzten Wasserschutzgebiet in den Städten Karlstadt (Gemarkung Wiesenfeld) und Lohr am Main (Gemarkung Halsbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Karlstadt liegen – gemäß den Vorgaben der einschlägigen Wassersschutzgebietsverordnung und nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016) zu erfolgen, soweit die

anderen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses nichts anderes regeln.

3.4.2.2 Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dem Landratsamt Main-Spessart und dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage ist eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Arbeitszeiten ständig an der Baustelle anwesend ist (Bauführer, Bauleiter, Polier bzw. Schachtmeister).

3.4.2.3 Die bei der Baudurchführung beteiligten Firmen und Personen sind bereits im Zuge der Ausschreibung und Vergabe darauf hinzuweisen, dass Arbeiten in einem Wasserschutzgebiet stattfinden, in dem Trinkwasser gewonnen wird, und die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung sowie die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses zu beachten sind.

3.4.2.4 Erdeingriffe und Arbeitstiefe sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen ist so vorzubereiten, dass die Bauarbeiten bei trockener Witterung durchgeführt werden können, dass Erdaufschlüsse möglichst schnell wieder verfüllt werden und Verzögerungen bei Erdarbeiten vermieden werden.

3.4.2.5 Baugruben sind so zu sichern, dass das auf den Oberflächen gesammelte Niederschlagswasser nicht eindringen kann.

3.4.2.6 Für Wiederverfüllungen ist, falls möglich, der ursprüngliche Erdaushub zu verwenden. Ansonsten ist für notwendige Verfüllungen, Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodenaustausch o.ä. im Rahmen der Maßnahme Verfüllmaterial vorzusehen, welches den Anforderungen gemäß LAGA M20, Z0 entspricht. Dies ist zu dokumentieren. Die Durchlässigkeit des verwendeten Materials hat dem natürlich anstehenden Boden zu entsprechen. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist nicht zulässig. Während der Baumaßnahmen mit Erdeingriffen ist eine fachgutachterliche Überwachung erforderlich.

3.4.2.7 Baumaschinen, Geräte oder Fahrzeuge müssen in einem einwandfreien technischen und sauberen Zustand sein, sodass keine Öl- und Treibstoffverluste zu erwarten sind und eventuelle Leckagen sofort erkannt und abgestellt werden können. Sie sind arbeitstäglich auf eventuelle Verluste zu überprüfen. Baumaschinen mit Undichtigkeiten sind aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen.

3.4.2.8 An jeder Einsatzstelle von Maschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen verunreinigtes Erdreich – auch im geringen Umfang – ist unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für Geräte und Maschinen, die an der Baustelle benötigt werden, sind flüssigkeitsdichte und beständige Auffangwannen in ausreichender Größe und Anzahl vorzuhalten und zu verwenden.

3.4.2.9 Wartung, Reparaturen, Betankung, Reinigung, Abschmieren und Abstellen von Baumaschinen, Geräten oder Fahrzeugen nach Arbeitsende sind außerhalb des Wasserschutzgebietes vorzunehmen. Vor dem Abstellen sind die Fahrzeuge und Maschinen auf Leckagen und Tropfverluste zu überprüfen.

3.4.2.10 Für die Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind ausschließlich solche Geräte und Werkzeuge einzusetzen, die zuvor nicht im Bereich von kontaminierten Standorten verwendet wurden. In jedem Fall müssen die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge, auch wenn sie vorher nicht an kontaminierten Standorten eingesetzt waren, vor Einsatz so gereinigt werden, dass sie frei von möglichen Schadstoffen (z.B. Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen) sind.

3.4.2.11 Wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Baustoffe- und Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden. Bauschutt und Baustellenabfälle dürfen weder in die Baugrube noch in den Arbeitsraum eingebracht werden.

3.4.2.12 Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Wasserschutzgebiet gelagert werden.

3.4.2.13 Der Vorhabensträger hat sich die Unbedenklichkeit der eingesetzten Baustoffe und Materialien vor der Anlieferung vom Lieferanten nachweisen zu lassen.

3.4.2.14 Beweissicherung / Monitoring

3.4.2.14.1 In Abstimmung mit dem Wasserversorger und dem Gesundheitsamt ist vor, während und nach der Baumaßnahme eine kontinuierliche Beweissicherung durch Untersuchungen des Grund- bzw. Rohwassers sowie des Trinkwassers wie folgt durchzuführen:

<u>Grund- bzw. Rohwasser</u>

Das Grundwasser an den in direkter Nähe zur geplanten Ortsumgehung liegenden Vorfeldmessstellen GWM 7 und GWM 8 sowie das Rohwasser an den Brunnen TB W II und TB W III ist wie folgt zu untersuchen:

- Alle zwei Wochen von Beginn der Baumaßnahmen bis vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten ist eine physikalisch-chemische Untersuchung auf Oxidierbarkeit (O2-Verbrauch), pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Farbe und bakteriologische Analyse durchzuführen.
- Es ist je eine chemische Untersuchung auf Ammonium, Nitrat, Nitrit, Phosphat, Chlorid, Sulfat, Mineralöle, Kalium und Natrium vor Beginn der Arbeiten, nach Beendigung der Bauarbeiten und vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme durchzuführen.

Trinkwasser

Das Trinkwasser ist im Wasserwerk wie folgt zu untersuchen:

- Täglich ist eine organoleptische Untersuchung auf Farbe, Trübung, Fremdgeruch und Fremdgeschmack durchzuführen. Mit den Untersuchungen ist zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu beginnen. Sie sind bis vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten fortzuführen.
- Alle zwei Wochen von Beginn der Baumaßnahmen bis vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten ist – sofern eine Aufbereitung stattgefunden hat - eine physikalisch-chemische Untersuchung des Reinwassers auf Oxidierbarkeit (O2-Verbrauch), pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Farbe und bakteriologische Analyse durchzuführen.
- Es ist je eine chemische Untersuchung auf Ammonium, Nitrat, Nitrit, Phosphat, Chlorid, Sulfat, Mineralöle, Kalium und Natrium vor Beginn der Arbeiten, nach Beendigung der Bauarbeiten und vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme durchzuführen.

3.4.2.14.2 Die Feststellungen der organoleptischen Überprüfungen sind in einem Protokoll nach dem der Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart vom 23.07.2021 beigefügten Muster festzuhalten. Die chemischen und bakteriologischen Analysen sind umgehend (z.B. per Fax auf 09353/793-7600) dem Staatlichen Gesundheitsamt beim Landratsamt Main-Spessart zu übermitteln. Die negativen Befunde sind zu kennzeichnen und die durchgeführten Maßnahmen mitzuteilen. Auffällige Befunde sind unverzüglich zu melden.

Die Endergebnisse der Beweissicherung sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Gesundheitsamt beim Landratsamt Main-Spessart (gesundheitsamt@lramsp.de) 4 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme zu übermitteln.

14 Tage nach Abschluss der Arbeiten sind die in dem Merkblatt des Staatlichen Gesundheitsamtes beim Landratsamt Main-Spessart aufgeführten chemischen und physikalischen Parameter zu analysieren. Bei Überschreitung der Grenzwerte ist das Staatliche Gesundheitsamt beim Landratsamt Main-Spessart unverzüglich zu unterrichten. Die Analyseergebnisse sind zeitnah zu übermitteln.

3.4.2.14.3 Die Einzelheiten der nach A 3.4.2.14.1 durchzuführenden Untersuchungen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Wasserversorgungsunternehmen, den jeweils zuständigen Fachbehörden sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg festzulegen.

3.4.2.15 Sollte sich herausstellen, dass sich das Wasser nicht mehr für Trinkwasserzwecke eignet, ist unverzüglich die Grundwassererschließung vom Netz zu nehmen.

3.4.2.16 Bis zum Baubeginn müssen konkrete Verträge oder Erklärungen zu einer möglichen Ersatzwasserversorgung vorliegen und mit dem Staatlichen Gesundheitsamt am Landratsamt Main-Spessart abgestimmt werden.

3.4.3 *Gewässerausbaumaßnahmen und Maßnahmen im Gewässerbereich*

3.4.3.1 Für die geplanten Gewässerquerungen (Rohrdurchlässe und Brückenbauwerk BW03) sind vom Antragsteller im Zuge der Ausführungsplanung folgende Unterlagen (Detailpläne mit NN-Höhen) vorzulegen und auf Grundlage der DIN 19661 Teil 1 an Kreuzungsbauwerke mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Detail abzustimmen:

- Dimensionierung der Gewässerquerungen
- Linienführung und Querschnittsgestaltung
- Gestaltung der Gewässersohle (Verrohrung bzw. Durchlass) mit einer Mindestsubstratauflage von 15 cm
- Der Querschnitt des Brückenbauwerks (BW03) ist mit einem strukturreichen, mit Substrat überdeckten Niedrigwassergerinne auszubilden.
- Angleichung des Sohlgefälles im Bereich der Querungsbauwerke an das ober- und unterstromige vorhandene Sohlgefälle.

Außerdem sind im Zuge der Ausführungsplanung die geplanten Änderungen am Ziegelbach in Detailplänen mit NN-Höhen (Lageplan, Querschnitte und

Längsschnitt) gegenüber dem Bestand darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern.

3.4.3.2 Da es am Ziegelbach aufgrund seines kleinen Einzugsgebietes keine Hochwasservorwarnzeit gibt, hat der Antragsteller sich eigenständig über die Unwettergefahr zu informieren (z.B. www.dwd.de; App: „umweltinfo“), die Wasserführung am Ziegelbach zu beobachten und bei Bedarf rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

3.4.3.3 Durch die Baumaßnahme berührte Flächen bzw. offene Bodenflächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten so zu begrünen oder naturnah zu befestigen, dass ein wirksamer Schutz gegen Erosionen gegeben ist.

3.4.3.4 Die Durchgängigkeit der Gewässer im Planbereich (insbesondere des Ziegelbaches) darf nicht eingeschränkt werden. Bei Bedarf (z.B. nach Hochwasserereignissen) ist der Gewässerlauf offen bzw. frei zu halten (von Pflanzen, Treibgut, Auflandungen, etc.).

3.4.3.5 Die Arbeiten sind so gewässerschonend wie möglich durchzuführen. Vorhandene Ufergehölze sind - soweit möglich - zu erhalten. Für dennoch zu beseitigenden gewässerbegleitenden Bewuchs sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen an der Mittelwasserlinie anzulegen. Dies gilt nur, wenn und soweit dies der landschaftspflegerischen Begleitplanung nicht widerspricht. Der ursprüngliche Gewässerzustand in den bauzeitlich beanspruchten (Ufer)bereichen ist nach Abschluss der Maßnahme soweit wie möglich wiederherzustellen.

3.4.3.6 Lagerflächen, die nicht hochwasserfrei sind, dürfen jeweils nur kurzzeitig genutzt werden. Diese Flächen sind an baufreien Tagen zu räumen.

3.4.3.7 Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe, die Baustelleneinrichtung sowie das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe eines Gewässers erfolgen.

3.4.3.8 Sämtliche Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe, Gerätschaften und abtreibbare Materialien sowie sonstige bewegliche Gegenstände sind so zu lagern und zu sichern, dass hierdurch – insbesondere im Falle von Starkniederschlägen und Überschwemmungen – keine Abschwemmungen und keine Verunreinigung des Gewässers hervorgerufen werden können.

3.4.3.9 Bei den Baumaßnahmen dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden. Es dürfen keine Abfälle oder sonstige wassergefährdende Stoffe in Gewässer eingebracht werden.

3.4.3.10 Bei Betonarbeiten im und am Gewässer sind die Vorgaben gemäß DIN EN 206 in Verbindung mit DIN 1045-2 zu beachten.

3.4.3.11 Eintrübungen, die bei Arbeiten im Gewässerbereich hervorgerufen werden, sind durch geeignete Maßnahmen möglichst gering zu halten.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Die Vermeidungsmaßnahmen mit Bezug zum Artenschutz sowie die vorgezogenen und sonstigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind gemäß Unterlage 19.1.3 T2, den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 T2) und den entsprechenden Darstellungen in der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (Unterlage 9.2 T2) so vor den Arbeiten an der Strecke und den damit verbundenen Beeinträchtigungen der streng bzw. besonders geschützten Tierarten durchzuführen, dass sie mit dem Beginn der jeweiligen Beeinträchtigungen (Bauausführungen bzw. Verkehrsfreigabe) ihre Wirksamkeit entfalten können.

Davon abweichend gilt für die Umsetzung der Maßnahme $10A_{CEF}$ auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 29522 und 29523, dass diese baldmöglichst, spätestens jedoch vor Verkehrsfreigabe erfolgt sein muss und für die Ausgleichsmaßnahme 9A, dass diese baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten, hergestellt sein muss.

Die nach dem landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T2) erforderlichen Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen müssen baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten, hergestellt sein.

Die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch einen Bericht, der der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen ist, nachzuweisen.

3.5.2 Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die St 2435 im plangegenständlichen Bereich besteht.

3.5.3 Ein Überhang an nach der BayKompV generierten Wertpunkten soll nach Abschluss der Baumaßnahmen – soweit möglich - dem Ökokonto der Stadt Karlstadt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gutgeschrieben verwendet werden.

3.5.4 Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereitbarer Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 und Abs. 1 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG).

3.5.5 Vor der Ausschreibung der Kompensationsmaßnahmen bzw. der straßenbegleitenden Bepflanzungen sind Ausführungspläne zu erstellen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Die relevanten naturschutzfachlichen Auflagen sind im Tenor der Ausschreibungen zu berücksichtigen.

3.5.6 Die Einhaltung der in Unterlage 9.3 T2 (Maßnahmenblätter) genannten Maßnahmen sowie der unter A 3.5 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen ist während der Herstellung des Vorhabens inklusive der naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung) zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten bei den
  - ➔ artenschutzrechtlich bedingten (CEF-/FCS-) Maßnahmen und den
  - ➔ Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Werden einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt, sind getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen. Die Meldungen sind unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu über-

mitteln. Spätestens drei Monate nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen ist den Naturschutzbehörden per E-Mail ein zusammenfassender Bericht der Umweltbaubegleitung zuzuleiten.

Die Berichte über den Zustand und die umgesetzte Pflege der naturschutzrechtlichen Maßnahmen (vgl. Maßnahmenblätter) müssen der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) und dem Landratsamt Main-Spessart (untere Naturschutzbehörde) regelmäßig wie folgt eingereicht werden: Die Berichte sind bei den flächigen Maßnahmen in den ersten vier Jahren nach Anlage jährlich und ab dem fünften Jahr alle fünf Jahre sowie bei den Vogel- und Fledermauskästen (Kontrolle, Reinigung und Wartung der Kästen) jährlich per E-Mail vorzulegen.

Sollte sich hierbei zeigen, dass die Maßnahmen nicht die angedachte Funktion erfüllen, müssen weitere Maßnahmen zur Funktionserfüllung durchgeführt werden. Hierbei ist die enge Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde notwendig.

Falls im Zuge der Bauausführung Schäden an den Schutzgütern entstehen sollten, die vorher nicht berücksichtigt und bilanziert wurden, sind diese durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren, zu bilanzieren, in einvernehmlicher Abstimmung mit der betroffenen unteren Naturschutzbehörde auszugleichen und entsprechend der oben genannten Vorgaben zu dokumentieren.

3.5.7 Grünland inklusive Säumen ist, ausgenommen Maßnahme 13G, durch Mahdgutübertragung anzulegen. Das Mahdgut muss an mehreren Terminen gewonnen werden. Geeignete Spenderflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart abzustimmen. Der erste Schnitt des extensiven Grünlands muss in der ersten Junihälfte erfolgen, ein zweiter Schnitt je nach Bedarf, frühestens jedoch 10 Wochen nach dem der ersten Mahd.

3.5.8 Für die Maßnahme 13G ist Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden. Für Gehölzpflanzungen sind nur Gehölze regionaler Herkunft zu verwenden.

3.5.9 Maßnahmenkomplex 7A$_{FCS}$

Für die Auswahl der Einzelbäume bei allen drei Maßnahmen dieses Komplexes ist ein Fachbüro einzubinden. Die hieraus resultierenden Vorschläge

zur Umsetzung der Maßnahmen sind von der höheren Naturschutzbehörde bestätigen zu lassen.

Die Maßnahmen sind vorrangig auf den vorhandenen Streuobstflächen (Fl.Nrn. 29419 ff., 29434 ff. und 29446 ff.) umzusetzen. Falls zur Umsetzung der Maßnahmen auf die ehemalige Deponie (Fl.Nrn. 29118 ff.) ausgewichen werden muss, ist dies einvernehmlich mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Falls sich dort keine geeigneten Standorte finden, müssen weitere Flächen ins Auge gefasst werden. Es ist ein ausreichend zeitlicher Vorlauf für die Ausführungsplanung und Abstimmung der Maßnahmen einzuplanen.

Falls geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen, hat der Vorhabensträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen ein ergänzendes Verfahren bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Für diesen Fall bleibt eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

3.5.10 Ausgleichsmaßnahme 7.1A

Die gefällten Höhlenbäume dürfen nicht über einen längeren Zeitraum, sondern nur ein bis zwei Nächte am Boden liegen.

Über dem höchsten Quartiereingang muss mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen. Bei der Befestigung ist zwischen dem Befestigungsmaterial und dem Stamm Stoff oder ähnliches anzubringen, um ein Einschneiden der Befestigung zu vermeiden. Das Befestigungsmaterial muss nachstellbar sein, sodass die Befestigung mit dem Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Die Stammabschnitte sind einzumessen und ein shape mit den Standorten der unteren und höheren Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Anbringung der Stammabschnitte zuzuleiten.

3.5.11 Ausgleichsmaßnahme 7.2A$_{FCS}$

Sind mehrere Quartierbäume betroffen, sollen zusammenhängende Waldflächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden.

Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und dürfen nicht gefällt werden. Totholz darf nicht beseitigt werden. Der Baum muss auch nach dem Absterben im Bestand verbleiben. Werden Obstbäume als Biotopbäume ausgewiesen, dürfen sie nicht im strengen Sinn aus der Nutzung genommen werden. Es sind bei Bedarf Erhaltungsschnitte zur langfristigen Sicherung der Bäume durchzuführen, wobei Totholz so weit wie möglich am Baum zu belassen ist. Nach dem Absterben sind die Bäume als stehendes Totholz auf den Flächen

zu belassen, ebenso nach dem natürlichen Umfallen als liegendes Totholz. Das liegende Totholz kann zur Erleichterung der Bewirtschaftung der Wiese jeweils auf Haufen gesetzt werden.

Die Bäume sind einzumessen und ein shape mit den Standorten und Nummern der Bäume innerhalb von zwei Monaten nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu den Bäumen der unteren und höheren Naturschutzbehörde zuzuleiten.

3.5.12 Ausgleichsmaßnahme 7.3A$_{FCS}$

Die Kästen müssen in laubholzdominierten Gehölz- oder in Streuobstbeständen aufgehängt werden. Die Kästen sind in ca. drei bis vier Metern Höhe anzubringen. Ein freier Anflug muss dauerhaft gewährleistet sein. Vor die Kästen wachsende Gehölze sind regelmäßig zurückzuschneiden. Die Kastenstandorte sind einzumessen und ein shape mit den Standorten der unteren und höheren Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Anbringung der Kästen zuzuleiten.

3.5.13 Ausgleichsmaßnahme 8.1A

Bei der Umsetzung der Maßnahme ist die Höhe des Kronenansatzes (mindestens 180 cm) und der Pflanzabstand (mindestens 10 m) zu beachten.

Es dürfen nur folgende regionale Obstbaumsorten gepflanzt werden: Apfel, Birne, Pflaume, Mirabelle, Kirsche, Quitte, Walnuss sowie - in vereinzelter Beimischung - Speierling.

Das Grünland ist wie folgt anzulegen und zu pflegen:

- Vor Herstellung wird die Fläche zwei Jahre sich selbst überlassen. Die aufkommende Vegetation muss zweimal pro Jahr gemäht und abtransportiert werden, sobald sich ein guter Aufwuchs eingestellt hat. Die erste Mahd erfolgt im Mai/Juni, die zweite in Abhängigkeit vom Aufwuchs.
- Im 3. Jahr Aufeggen der Fläche und anschließende Anlage des Grünlands durch Mähgutübertragung von geeigneten Flächen aus dem Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“.
- Die Spenderflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Main-Spessart abzustimmen.

3.5.14 Ausgleichsmaßnahme 8.3A$_{CEF}$

Werden Obstbäume im Zuge der Maßnahme als Biotopbäume ausgewiesen, dürfen sie nicht im strengen Sinn aus der Nutzung genommen werden. Es sind bei Bedarf Erhaltungsschnitte zur langfristigen Sicherung der Bäume durchzuführen, wobei Totholz so weit wie möglich am Baum zu belassen ist. Nach dem Absterben sind die Bäume als stehendes Totholz auf den Flächen zu belassen, ebenso nach dem natürlichen Umfallen als liegendes Totholz. Das liegende Totholz kann zur Erleichterung der Bewirtschaftung der Wiese jeweils auf Haufen gesetzt werden.

3.5.15 Ersatzmaßnahme 11E

Bei der Umsetzung der Maßnahme ist die Höhe des Kronenansatzes (mindestens 180 cm) und der Pflanzabstand (mindestens 10 m) zu beachten.

Es dürfen nur folgende regionale Obstbaumsorten gepflanzt werden: Apfel, Birne, Pflaume, Mirabelle, Kirsche, Quitte, Walnuss sowie - in vereinzelter Beimischung - Speierling.

Das Grünland ist wie folgt anzulegen und zu pflegen:

- Vor Herstellung wird die Fläche zwei Jahre sich selbst überlassen. Die aufkommende Vegetation muss zweimal pro Jahr gemäht und abtransportiert werden, sobald sich ein guter Aufwuchs eingestellt hat. Die erste Mahd erfolgt im Mai/Juni, die zweite in Abhängigkeit vom Aufwuchs.
- Im 3. Jahr Aufeggen der Fläche und anschließende Anlage des Grünlands durch Mähgutübertragung von geeigneten Flächen aus dem Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“.
- Die Spenderflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Main-Spessart abzustimmen.

3.5.16 Erde zur Deckung des Erdmassenbedarfs darf vor Ort nicht entnommen werden, sondern ist - wie im Erläuterungsbericht angegeben - zuzuliefern. Sollten doch Entnahmestellen erforderlich sein, sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen dürfen für die Entnahmen nicht in Anspruch genommen werden. Die Auswahl der Flächen hat in Absprache mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen.

- Sofern erforderlich hat eine Abarbeitung der Eingriffsregelung nach der BayKompV zu erfolgen.
- Der Vorhabensträger hat unter Vorlage geeigneter Unterlagen ein ergänzendes Verfahren bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Für diesen Fall bleibt eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

3.5.17 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüschen ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln - ",
- "Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ sowie
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung und den Wiedereinbau inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung > Z 0 und < Z 2 (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich, ggf. sind jedoch temporäre Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Im Wasserschutzgebiet sind weitergehende Anforderungen zu beachten (vgl. auch A 3.4.2).

3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverzüglich das zuständige Wasserwirtschaftsamt und die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Die vorgefundenen Stoffe sind durch einen geeigneten Gutachter umfassend zu erkunden sowie ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des StMUV "Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“), ordnungsgemäß aufzubewahren und zu entsorgen.

3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe

von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden.

Überschüssiger Oberboden ist – soweit dies baubetrieblich möglich ist - den jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümern zur Verfügung zu stellen.

3.6.8 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

3.7 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

3.7.1 Arbeiten im und am Gewässerbett (z.B. die Verlegung des Ziegelbaches) sowie alle Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, sollen – soweit möglich und sofern die jeweiligen Gewässer Wasser führen – außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) und der Laichzeiten von Hasel und Bachschmerle (01.03. bis 15.05.) durchgeführt werden. Das gilt auch für die künftig erforderlichen Unterhaltungsarbeiten im und am Gewässerbett.

3.7.2 Sollen innerhalb der genannten Zeiträume Arbeiten vorgenommen werden, ist – sofern der Ziegelbach wasserführend ist - maximal einen Tag vor seiner Verlegung der betroffene Gewässerabschnitt - einschließlich 100 m unterhalb davon - durch fach- und sachkundiges Personal abzufischen (z.B. mit einem Elektrofischfanggerät mit Berechtigungsschein gemäß § 19 AV-BayFiG) und auf Fische, Krebse und Muscheln zu untersuchen. Tiere, die bei der Abfischung entdeckt werden, sind fach- und sachgerecht zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte außerhalb des Bauabschnittes umzusetzen, sodass die betroffenen Abschnitte (fast)

fischfrei sind. Außerdem sind diese zu dokumentieren und das Ergebnis (vorgefundene Arten, Anzahl, Fotodokumentation) neben dem Fischereiberechtigten auch der Fachberatung für Fischerei zeitnah zu übermitteln.

Bei allen anderen Gewässern ist eine vorherige Begehung des betroffenen Abschnittes sowie 100 m unterhalb davon durch fach- und sachkundiges Personal ausreichend, wenn dabei keine Fischbestände festgestellt werden. Der Nachweis, dass keine Fische im Gewässer vorhanden sind, ist zu dokumentieren (z.B. Fotobeleg über ausgetrocknetes Gewässer). Neben dem Fischereiberechtigten ist das Ergebnis auch der Fachberatung für Fischerei zeitnah zu übermitteln.

3.7.3 Abflusslose Mulden sind - wenn sie im Überschwemmungsbereich eines Gewässers liegen - bei den abschließenden Gelände-Niveauarbeiten zu vermeiden.

3.7.4 Baubedingt deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen ins Gewässer sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, sodass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.

3.7.5 Der neue Gewässerlauf bzw. die Bachverlegung (Gestaltungsmaßnahme 15G) ist zunächst ohne Wasserführung „parallel“ zum bestehenden Lauf des Ziegelbachs, entgegen der Fließrichtung, zu errichten. Erst nach Fertigstellung des neuen Wasserlaufs darf die Bestückung mit Wasser erfolgen.

3.7.6 Beim Einbringen von Kies in den neuen Gewässerlauf des Ziegelbachs ist vorzugsweise eine Materialmischung im Verhältnis 1:1 aus den Kieswerksortierungen 16/32 + 32/63 „gewaschen“ oder „gemischter Grubenkies“ mit wenig Feinsedimentanteil aus der Region zu verwenden.

3.7.7 Alte nicht mehr benötigte Flussbettabschnitte sind hochwassersicher mit unbelastetem Material (Kategorie Z0 gemäß LAGA-M20) aufzufüllen.

3.7.8 Um die Strömungsrichtung zu verbessern sind ingenieurbiologische Strukturelemente wie beispielsweise Wurzelstöcke, Rauhbäume, Totholz, etc. in den Ziegelbach einzubringen bzw. technischen Bauweisen vorzuziehen. Diese sind fachgerecht und hochwassersicher einzubauen.

3.7.9 Die Verfüllung des nicht mehr benötigten Altbettes des Ziegelbachs hat (sollte der Bereich Wasser führen, erst nach einer Kontrolle auf das Vorkommen von Wasserorganismen) in Fließrichtung (von oben nach unten) zu erfolgen.

3.8 Landwirtschaft und Wege

3.8.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.8.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.9 Denkmalpflege

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Main-Spessart) zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.9.2 Der Erhalt des archäologischen Erbes – unabhängig davon, ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird – ist durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung zu sichern. Den „Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) ist Beachtung zu schenken.

3.9.3 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.10 Brand- und Katastrophenschutz

3.10.1 Die Zufahrt zu den Baustellen muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m möglich sein.

3.10.2 Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Main-Spessart und die alarmierende Stelle (Integrierte Leitstelle ILS-Würzburg) sind über solche Maßnahmen zu informieren bzw. daran zu beteiligen.

3.10.3 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch für die Bauzeit sichergestellt sein.

3.10.4 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Main-Spessart, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS-Würzburg) rechtzeitig zu informieren.

3.11 Belange der Eisenbahn

3.11.1 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb einschließlich der Maßnahmen zur Inspektion, Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen darf weder behindert noch gestört oder gefährdet werden. Dies gilt auch während der Bauzeit.

3.11.2 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sind ständig und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

3.11.3 Beim Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. Kran, Bagger) ist ein Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Dies ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Werden bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Deutschen Bahn ausnahmsweise

überschwenkt, so ist eine schriftliche Kranvereinbarung mit der Deutschen Bahn Netz AG abzuschließen, die mindestens vier bis acht Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

3.11.4 Baumaterial, Bauschutt etc. darf nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden bzw. in den Bahngraben gelangen oder diesen verunreinigen. Entlang der Bahngrenze ist die Lagerung von Materialien so vorzunehmen, dass keine Stoffe in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen können. Sollte dies dennoch geschehen, ist nach Beendigung der Arbeiten der vorherige Zustand wiederherzustellen.

3.11.5 Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Eine Überschüttung, Überbauung, Beseitigung oder Beschädigung von Grenzsteinen, Kabelmerksteinen oder Kabelanlagen / Kabeltrögen ist verboten. Grenzsteine und Kabelmerksteine sind vor Baubeginn zu sichern. Erforderlichenfalls sind diese zu Lasten des Vorhabensträgers neu einzumessen und zu setzen. Die Schutzabstände zu den Kabeltrögen / Kabelanlagen müssen feldseitig mindestens 2 Meter betragen. Die Kabelanlagen müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

3.11.6 Vor Durchführung von Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Bahnanlagen bzw. an der Grundstücksgrenze ist eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG vom Vorhabensträger zu veranlassen. Gegebenenfalls ist eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchzuführen.

3.11.7 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet oder in Gleisnähe versickert werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Der Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist sicherzustellen.

3.11.8 Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen sind Blendungen der Triebfahrzeugführer sowie Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern auszuschließen.

3.11.9 Abstand (maßgeblich ist die Endwuchshöhe und ein Sicherheitsabstand von 2,50 m) und Art von Anpflanzungen müssen so gewählt werden, dass

diese nicht z.B. bei Windbruch auf die Gleisanlagen fallen können. Dies ist dauerhaft z.B. durch Rückschnitte zu gewährleisten.

3.11.10 Die den Bau ausführenden Personen bzw. Unternehmen sind vor Baubeginn über die genannten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise zu unterrichten.

3.12 Träger von Versorgungsleitungen

3.12.1 **Bayernwerk Netz GmbH** (110-kV-Freileitung, Trennfeld – Harrbach, Ltg. Nr. Ü15.0, Mast Nr. 90 – 92; lfd. Nr. 327 Unterlage 11 T2)

3.12.1.1 Im Bereich der Freileitung sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen - gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung - einzuhalten und der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.

Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m müssen mit der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt werden.

3.12.1.2 Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von 20 Metern – gemessen ab Fundamentaußenkante – sowie der Bereich unter den Traversen grundsätzlich freizuhalten. Die Zufahrt zu den Masten mit LKW und Autokran muss möglich sein. Abgrabungen im Mastbereich sind nur mit Einverständnis der Bayernwerk Netz GmbH zulässig. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

3.12.1.3 Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-DNLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen können.

3.12.1.4 Im Bereich der Baubeschränkungszone sind Zäune aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z.B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen sowie Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune zu erden.

3.12.1.5 Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o.ä.), Bagger oder Baumaschinen ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit der

Fachabteilung der Bayernwerk Netz GmbH (110-kV Freileitungen/Kabel Bau/Dokumentation) abzustimmen.

3.12.1.6 Die „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ (Datum: 15.02.2021) der Bayernwerk Netz GmbH sind dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten.

3.12.2 <u>TenneT TSO GmbH</u> (380-kV-Ltg., Aschaffenburg – Bergrheinfeld, Ltg. Nr. B87, Mast Nr. 127 – 129: lfd. Nr. 300 Unterlage 11 T2)

3.12.2.1 Das umliegende Erdreich im Bereich des Mastes Nr. 128 muss in einem Abstand von 5,00 m von der Außenkante der Fundamentköpfe ungestört bleiben. Die Maststandsicherheit muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

3.12.2.2 Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs unter Beibehaltung der Schutzzone, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

3.12.2.3 Die Zufahrtsmöglichkeit für Inspektions- und Wartungsarbeiten zu den Maststandorten mit „schweren" Baufahrzeugen (LKWs, Betonmischer, Autokrane, Unimogs) muss jederzeit ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse / zu den Leiterseilen muss gegeben sein.

3.12.2.4 Die im Bereich der Leitungsmasten der Freileitungen verlegten Erdungsanlagen dürfen weder beschädigt oder freigelegt noch selbstständig verändert oder verlegt werden. Eine notwendige Verlegung kann nur im Einvernehmen mit der TenneT TSO GmbH durchgeführt werden.

3.12.2.5 Die Höhe der im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) eingesetzten Großgeräte (Krane, Lader, Bagger, Muldenkipper u.ä.) ist beschränkt. Die möglichen Arbeitshöhen sowie Sicherheitsvorschriften müssen mindestens acht Wochen vor Baubeginn bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden; ggf. ist eine Einweisung vor Ort notwendig.

3.12.2.6 Bei der Aufstellung von Kranen (Turmdrehkrane, Autokrane etc.), bei der Teile der Krane in die Leitungsschutzzone ragen können, müssen die nach DIN VDE geforderten Mindestabstände zwischen den am ungünstigsten

gelegenen Teile der Krane und den Leiterseilen eingehalten werden. Der TenneT TSO GmbH ist rechtzeitig vor der Aufstellung von Kranen der genaue Kranstandort (Lage und Höhe in m ü. NN des Standorts), die Kranhöhe in m ü. NN sowie das Datenblatt und der Typ des tatsächlich eingesetzten Krans zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.

3.12.2.7 Wird bei den geplanten Baumaßnahmen die Freischaltung eines Stromkreises der 380-kV-Freileitung erforderlich, muss dies für jeden Einzelfall separat mit der Tennet TSO GmbH geklärt werden. Dafür ist eine Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen zu beachten.

3.12.2.8 Mit Bauarbeiten im Leitungsbereich darf erst nach Überprüfung der Spannungsfreiheit und Erdung der Leitung gemäß VDE 0105 an Ort und Stelle durch einen Beauftragten der TenneT TSO GmbH begonnen werden. Auch im abgeschalteten und geerdeten Zustand der Leitung ist eine direkte Berührung der Leiterseile mit Kranauslegern, Bohr- und Rammgeräten und dergleichen nicht zulässig.

3.12.2.9 In der Schutzzone der Leitung darf weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen. Sind Geländeniveauveränderungen unvermeidbar, so ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung der TenneT TSO GmbH einzuholen.

3.12.2.10 Bei der Rodung von Bäumen hat die vorgesehene Fallrichtung der Bäume seitlich im rechten Winkel weg von der Leitungsachse zu erfolgen. Falls erforderlich, müssen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sicherungsseile und/oder Seilwinden) eingesetzt werden, um die Fallrichtung der Bäume einzuhalten. Anpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone der 380-kV-Freileitung sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

3.12.2.11 Innerhalb der Leitungsschutzzone oder auf Grundstücken, die unmittelbar daran angrenzen, ist vor der Errichtung von baulichen Anlagen (u.a. Beleuchtungsanlagen, größere Verkehrszeichen, Ampelanlagen) die Zustimmung der TenneT TSO GmbH einzuholen.

3.12.2.12 Die Baustelleneinrichtung (Aufstellen von Büro- und Lagercontainern) sowie die Einrichtung des eigentlichen Baulagers haben außerhalb der Leitungsschutzzone zu erfolgen.

3.13 Wehrverwaltung

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1996 des BMVI „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge“ (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militärstraßengrundnetzes (MSGN), dessen Bestandteil die St 2435 ist, zu beachten.

3.14 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.14.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der St 2435 gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.14.2 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen, Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.
Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt auch die nach Wasserrecht erforderlichen Planfeststellungen, Ausnahmen und Befreiungen (ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse).

7. Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen Staatsstraße 2435 sowie der insoweit anzupassenden Straßen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz in weiterführende Gräben sowie in die Oberflächengewässer Sohlgraben, Lepbach, Riedgraben und Ziegelbach einzuleiten und Straßenoberflächenwasser der angesprochenen Verkehrsflächen zu versickern.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette und Außeneinzugsgebiete.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen, die wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18.1 T2 und Unterlage 18.2 T2) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 T2) zugrunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.1.4 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnisse gewähren die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser in den in nachfolgender Tabelle genannten Umfang an der jeweiligen Einleitungsstelle in den angegebenen Vorfluter bzw. in das Grundwasser einzuleiten.

Zusammenstellung der Einleitungen

Einleitungsstellen	Einleitungsmenge in l/s	Gewässer
ES 1 (RB 1)	9,8	Lepbach
ES 2 (RB 2)	17,2	Lepbach
ES 3 (RB 3)	253	Versickerung (Notüberlauf in Ziegelbach)
ES 1.1	13,8	über drainierte Versickerungsmulde in den Sohlgraben
ES 1.2	8,3	Sohlgraben
ES 1.4	6,4	Lepbach
ES 2.2	4,0	vorh. Graben
ES 2.3	32,4	vorh. Graben
ES 3.2	9,4	vorh. Graben zum Riedgraben
ES 3.5	37,2	Ziegelbach
ES 3.7	17,0	über drainierte Versickerungsmulde in den Ziegelbach
ES 3.8	12,3	über drainierte Versickerungsmulde in den Ziegelbach

Es darf ausschließlich das auf den hier gegenständlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser eingeleitet bzw. versickert werden.

Sollten sich zukünftig Änderungen bei der Straßennutzung ergeben, die insbesondere zu höheren Belastungen des Straßenabwassers führen können oder sollte es zu Änderungen an der Entwässerungsplanung kommen, so ist eine neue Bewertung für die Zulässigkeit der Versickerungen und Einleitungen vorzunehmen. Gegebenenfalls sind Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen. Für diesen Fall hat der Vorhabensträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen ein ergänzendes Verfahren bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen, eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde für diesen Fall bleibt vorbehalten.

7.1.5 Die Planfeststellung gewährt nicht die Benutzung eines Gewässers soweit während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer zum Zwecke der Bauwasserhaltung erforderlich ist. Vor Ausführung von notwendig werdenden Bauwasserhaltungen ist auf Grundlage geeigneter Unterlagen rechtzeitig vorher ein wasserrechtliches Verfahren bei der unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Main-Spessart) durchzuführen.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in der Unterlage 18.1 T2, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. auch A 3.4):

7.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Anlagen der Straßenentwässerung plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“, Merkblatt DWA-M 153 sowie RiStWag) auszuführen.

7.3.2 Das von den hier gegenständlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser darf keine für die Gewässer (Lepbach, Sohlgraben, Ziegelbach, Riedgraben, vorhandene Gräben, Grundwasser) schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen.

7.3.3 Für die Gestaltung der Rückhalte- und Absetzräume sind die Anforderungen der Merkblätter DWA-A 166 und DWA-M 176 zu beachten. Für die Regenrückhalte- und Absetzbecken sind entsprechende Betriebsanweisungen zu

erstellen und im Zuge der Bauabnahme dem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen.

7.3.4 Nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Betriebseinrichtungen ist eine Funktionskontrolle und eine Kontrolle auf Fehlanschlüsse durchzuführen.

7.3.5 Der Straßenbaulastträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der gesamten Entwässerungseinrichtungen verantwortlich. Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses ist auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

Dem Straßenbaulastträger der neuen Staatsstraße obliegt die Unterhaltung der Einleitstellen an den benutzten Gewässern in dem Umfang, als durch die Einleitung des Niederschlagswassers aus der Straßenentwässerung Schäden, z.B. durch Auskolkungen oder Sedimentablagerungen, an den benutzten Gewässern entstehen können.

7.3.6 Alle Einleitungsstellen an einem Gewässer sind naturnah, fischpassierbar sowie sach- und fachgerecht und nur im unbedingt notwendigen Bereich zu befestigen.

7.3.7 Die Anbindung der Niederschlagswassereinleitungen an die Entwässerungsbauwerke darf erst nach Abschluss der Erdbauarbeiten und der Begrünung/Oberbodenandeckung in den Entwässerungsbauwerken erfolgen.

7.3.8 Neue Einleitungsstellen an einem Gewässer sind in einem Winkel von ca. 45 ° zur Bachachse auszuführen.

7.3.9 Der von der jeweiligen Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich ist im Rahmen der durchzuführenden Streckenkontrollen mindestens zweimal jährlich und nach außergewöhnlichen Regenereignissen in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, Auskolkungen, An- und Abschwemmungen zu überprüfen.

7.3.10 In den Lepbach darf über das RB1 eine gedrosselte Wassermenge von ca. 10 l/s und über das RB2 eine gedrosselte Wassermenge von ca.17 l/s eingeleitet werden. Dies ist durch geeignete Drosseleinrichtungen an den Rückhaltebecken sicherzustellen. Technische Angaben zu den Drosselorganen sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Zuge der Ausführungsplanung vorzulegen.

7.3.11 Eingriffe in die Uferböschungen des Lepbachs, des Sohlgrabens, des Ziegelbachs, des Riedgrabens und von vorhandenen Gräben sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Erosion von Bodenmaterial ist zu vermeiden.

7.3.12 Um die Funktionsfähigkeit der Absetzbecken zu erhalten, sind die Anlagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

7.3.13 Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.), Fremdstoffe oder Abfälle in den Absetz- und Regenrückhaltebecken sind regelmäßig zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass insbesondere bei den Absetz- und Regenrückhaltebecken das jeweils vorgesehene Retentionsvolumen erhalten bleibt.

7.3.14 Die Becken sind durch jährliche Mahd gehölzfrei zu halten. Das Mähgut ist umgehend (innerhalb von 3 Tagen) zu entfernen.

7.3.15 Die Beckensohle ist alle 10 Jahre und nach Unfällen auf Schadstoffe zu beproben. Bei Betriebsbeginn ist eine Nullprobe zu nehmen. Die Ergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

7.3.16 Um ein erneutes Aufwirbeln der abgesetzten Sedimente in den Absetzbecken zu vermeiden, sind in Verlängerung des Zulaufs Wasserbausteine einzubauen.

7.3.17 Als Absetzanlagen vor dem RB1 und dem RB2 sind Anlagen zu verwenden, die dem Typ D21d nach DWA-M 153 mit einer maximalen Oberflächenbeschickung von 9 $m^3/(m^2*h)$ beim Bemessungsregen mit der Regenspende r(15,1) entsprechen.

7.3.18 Als Absetzanlage vor dem Versickerungsbecken RB3 ist eine Anlage zu verwenden, die dem Typ D25d nach DWA-M 153 mit einer maximalen Oberflächenbeschickung von 18 $m^3/(m^3*h)$ beim Bemessungsregen mit der Regenspende r(15,1) entspricht.

7.3.19 Für die Regenrückhaltebecken RB 1 und RB 2 ist eine künstliche Sohlabdichtung vorzusehen. Eine punktuelle Infiltration von unbehandeltem Straßenabwasser im Bereich von RB 1 und RB 2 ist auszuschließen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind ergänzte Planunterlagen vorzulegen und durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vor Umsetzung der Maßnahme freizugeben.

7.3.20 Der Grund und Boden, durch den versickert wird (Oberboden und Untergrund), darf nicht verunreinigt sein und muss eine ausreichende Durchlässigkeit - entsprechend der verwendeten Bemessungswerte - aufweisen. Die Aushubarbeiten zur Herstellung des Versickerungsbeckens sind gutachterlich zu begleiten. Der Nachweis ist im Zuge der Bauabnahme dem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen. Sofern im Zuge der Aushubarbeiten für das Becken Auffüllungen, Untergrundverunreinigungen bzw. undurchlässige Bodenschichten angetroffen werden, sind diese zu beseitigen und durch geeignetes Bodenmaterial (Z0 nach LAGA) zu ersetzen. Ein Nachweis über den vorgenommenen Bodenaustausch ist dann dem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen.

7.3.21 Die Mächtigkeit der bewachsenen Oberbodenschicht im Versickerungsbecken muss dauerhaft mindestens 10 cm betragen. Um eine ausreichende Reinigung zu gewährleisten, muss der Oberboden neben dem mindestens angesetzten kf-Wert auch folgende Werte aufweisen: ph-Wert: 6-8, Humusgehalt: 1% bis 3% und Ton- und Schluffgehalt unter 10%. Alle geforderten Bodeneigenschaften sind vor dem Einbau gutachterlich zu bestätigen und dem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft im Zuge der Bauabnahme vorzulegen.

7.3.22 Das Sickerbecken ist zum Schutz vor Verschlammung und Erosion unmittelbar nach Herstellung und vor Inbetriebnahme mit einer Extensivrasensaatmischung einzusäen. Das Pflanzen von Flachwurzlern oder Bäumen im Bereich des Beckens ist nicht zulässig. Bei Bäumen ist ein Mindestabstand des halben Kronendurchmessers von der Oberkante der Versickerungseinrichtung zu halten. Der Zulauf ist so zu gestalten, dass eine möglichst gleichmäßige Beschickung der Versickerungsfläche erfolgt und keine Auswaschungen zu besorgen sind.

7.3.23 Um die Funktionsfähigkeit des Versickerungsbeckens hinsichtlich der Reinigungs- und Versickerungsleistung zu gewährleisten, ist die Sohle in angemessenen Zeitabständen (mindestens halbjährlich und ggf. nach Starkregen) zu überprüfen. Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit im Becken und dem Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen, ist durch geeignete Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten eine dauerhafte Begrünung sicherzustellen. Eine Abdeckung des Beckens mit Rindenmulch oder Kies ist nicht zulässig.

7.3.24 Im Bereich der Versickerungsflächen dürfen weder Pflanzenschutz- noch Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden.

7.3.25 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8. Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt – soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten –, dass

1. die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
2. die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
3. die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 T2) sowie dem Lageplan Widmung/Umstufung/Einziehung (Unterlage 12 T1). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9. Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz – mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) – darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen

Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, es sei denn, im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10. Kosten des Verfahrens

Die Stadt Karlstadt trägt die Kosten des Verfahrens. Die Stadt Karlstadt ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

B

Sachverhalt

1. Antragstellung

Die Stadt Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 29.08.2019 die Planfeststellung gemäß Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG für den Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld im Zuge der Staatsstraße St 2435 St 2437 Lohr am Main – Karlstadt B 27 beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Staatsstraße St 2435 von Lohr am Main kommend wird auf einer Länge von 3.450 m im Süden an Wiesenfeld vorbeigeführt und östlich der Ortslage wieder auf die bestehende Trasse zurückgeführt. Die Ortschaft Wiesenfeld wird mit einer Einmündung als Ortsanschluss West und mit einer Kreisverkehrsanlage als Ortsanschluss Ost an die neue Staatsstraße angebunden. Eine Anbindung der Rohrbacher Straße wird ebenfalls über die genannte Kreisverkehrsanlage erfolgen. Außerdem werden die Kreisstraße MSP 14 aus Richtung Erlenbach und die Kreisstraße MSP 13 in Richtung Hausen mit Einmündungen an die Ortsumgehung angeschlossen. Das beschriebene Bauvorhaben liegt auf dem Gebiet der Stadt Karlstadt (Gemarkung Wiesenfeld).

Die Staatsstraße St 2435 hat eine Verbindungsfunktion zwischen den Mittelzentren Lohr am Main und Karlstadt und verläuft mit zwei 90°-Kurven durch den engen Ortskern von Wiesenfeld. Die Ortsdurchfahrt ist bereits aufgrund der derzeitigen Verkehrsbelastung mit einem hohen Anteil an Schwerverkehr stark überlastet und die Anwohner sind einer erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung ausgesetzt. Der Bau der Ortsumgehung soll sowohl die Situation hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als auch an der immissionsbelasteten Ortsdurchfahrt verbessern.

Die Ortsumgehung wird gemäß ihrer künftigen Verkehrsfunktion nach RIN Tab. 6 in die Kategoriengruppe Landstraße, Kategorie LS II mit der Bezeichnung „Überregionalstraße“ eingestuft. Dementsprechend ergibt sich nach RAL Tab. 7 die Einstufung in die EKL 2. Aufgrund der zu erwartenden Verkehrszahlen von 8.300 Kfz/24h auf der Umgehung im Bereich Wiesenfeld sowie mit einem DTV = 10.300

Kfz/24h östlich des geplanten Kreisverkehrs entsprechen diese nach Tab. 8 RAL einer Einstufung in die EKL 2. Die an die geplante Ortsumgehung anschließenden Strecken der St 2435 in Richtung Lohr am Main und in Richtung Karlstadt sind sehr kurvenreich und enthalten längere Steigungs- und Gefällestrecken, sodass die gemäß RIN für die Straßenkategorie angestrebte Pkw-Fahrgeschwindigkeit nicht erreicht werden kann. Wegen der vorhandenen Streckencharakteristik des Netzabschnittes erfolgt deshalb die Einstufung in die EKL 3. Da die Knotenpunkte der Ortsumfahrung sehr geringe Abstände aufweisen, sind keine Überhohlfahrstreifen möglich. Dies hat den Effekt der Kontinuität des Querschnittes im weiteren Streckenverlauf der St 2435. Zur Anwendung kommen deshalb die Entwurfsparameter der Entwurfsklasse EKL 3 ohne Überholfahrstreifen.

Entsprechend der beschriebenen Verkehrsfunktion und der prognostizierten Verkehrsbelastung für das Jahr 2035 wurde nach RAL ein RQ 11 als maßgebender Querschnitt ermittelt.

Die Ortsumgehung wird zur Staatsstraße 2435 gewidmet. Der Bereich der alten St 2435 im Abschnitt 160 ab Station 2,000 bis zum Ortseingang von Wiesenfeld wird zur Gemeindeverbindungsstraße, der daran anschließende Bereich bis zum Ortsausgang Wiesenfeld in Richtung Karlstadt (Abschnitt 200 Station ca. 0,341) wird zur Ortsstraße abgestuft. Ab Ortsausgang wird der Abschnitt 200 Station ca. 0,341 bis Abschnitt 200 Station ca. 0,400 zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft, die verbleibende St 2435 ab Ortsausgang bis zum Bauende der Ortsumgehung wird eingezogen und zurückgebaut. Die Kreisstraßen MSP 14 und MSP 13 werden von Süden kommend an die Ortsumgehung angeschlossen. Der nördliche Teil der MSP 13 wird zurückgebaut und eingezogen bzw. im Bereich der Ortschaft zur Ortsstraße abgestuft. Die MSP 14 wird von Abschnitt 100, Station 2,300 bis Abschnitt 100 Station 2,435 eingezogen, von Abschnitt 100 Station 2,435 bis Abschnitt 100 Station 2,783 zum öffentlichen Feld- und Waldweg und innerhalb der Ortschaft zur Ortsstraße abgestuft.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen.

3. Vorgängige Planungsstufen

Planerische Überlegungen für den Bau einer Ortsumgehung von Wiesenfeld im Zuge der Staatsstraße St 2435 gibt es schon seit längerem, da die Strecke mit zwei 90°-Kurven durch den engen Ortskern von Wiesenfeld verläuft. Zudem ist die

Strecke aufgrund der überregionalen Verbindungsfunktion stark durch Schwerverkehr belastet. Im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist das Projekt in der 1. Dringlichkeit – Reserve (2021 bis 2025) enthalten. Im Jahr 2010 wurden die Voruntersuchungen durch das Staatliche Bauamt Würzburg abgeschlossen. Baulastträger für die St 2435 Ortsumfahrung Wiesenfeld ist in kommunaler Sonderbaulast die Stadt Karlstadt. Über die Maßnahme wurde zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Karlstadt eine Sonderbaulastvereinbarung abgeschlossen (vom 05.03. / 14.03.2014).

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Grundsatz 4.2 LEP). Gemäß Ziel 4.1.1 LEP ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

Nach dem Regionalplan für die Region Würzburg kommt der Verbesserung, Ergänzung und Vervollständigung des Straßennetzes eine besondere Bedeutung zu. Zu diesem Zweck ist u.a. die Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen vor allem durch Ortsumgehungen sowie eine angemessene Bewältigung des Schwerverkehrs anzustreben (Ziel B IX 3.1 RP2). In der Begründung zu Ziel B IX 3.4.1 RP2 wird die Ortsumgehung Wiesenfeld namentlich aufgeführt.

Auch sollen nach Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung vom 15.12.2011 für den geplanten Neubau der B 26n im Falle einer Realisierung in zeitlich weit auseinanderliegenden Bauabschnitten rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Abschnitts zwischen Karlstadt und der Anschlussstelle bei Arnstein die Möglichkeiten zur Verminderung negativer Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz genutzt werden (Maßgabe A II 2.4). Auch hier wird die Umsetzung der Ortsumgehung Wiesenfeld vor Inbetriebnahme der B 26n namentlich aufgeführt.

Im Übrigen wird zur Entwicklung der Planung auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T2, Kap. 2.1) verwiesen.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Erste Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.08.2019 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt vom 30.09.2019 bis zum 29.10.2019 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen den Plan Einwendungen erheben kann. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen und Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Karlstadt oder bei der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Äußerungen, die ohne qualifizierte elektronische Signatur per E-Mail übermittelt werden, unzulässig sind und dass Einwendungen nach Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sowie § 5 Abs. 2 UVPG) wurde in den einschlägigen regionalen Tageszeitungen und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken auf die Auslegung durch die Stadt Karlstadt hingewiesen. Es wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 und Abs. 1 BayVwVfG).

Es wurde außerdem gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben, dass seitens der Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung i.S.v. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG bezüglich der mit der genannten Straßenbaumaßnahme verbundenen Durchlass-Verlängerung Sohlgraben sowie des Baus einer Brücke über den Ziegelbach samt einer Gewässerverlegung mit dem

Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, vorgenommen worden ist. Auf die Begründung zu den öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 26.09.2019 wird insoweit verwiesen.

Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Stadt Karlstadt vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 26.09.2019 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Landratsamt Main-Spessart
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr am Main
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG
- Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadtwerke Karlstadt
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Bayernwerk Netz GmbH
- TenneT TSO GmbH
- DB AG – DB Immobilien
- Eisenbahnbundesamt
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Bezirk Unterfranken – Sachverständiger und Fachberater für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft), 55.1 (Rechtsfragen Umwelt), 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) und 61 (Ernährung, Bildung und Diversifizierung in der Land- und Hauswirtschaft) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

4.3 Erste Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bzw. aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.05.2021 eine Planänderung (1. Tektur), datiert vom 29.04.2021, in das Verfahren eingebracht.

Diese hat im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Überarbeitung der Unterlagen aufgrund des dem Verfahren zugrundeliegenden aktuellen Verkehrsgutachtens.
2. Änderungen und Ergänzungen der wassertechnischen Unterlagen: insbesondere Anpassung der Straßenentwässerung, Ergänzung von hydraulischen Nachweisen für die Einleitung in den Lepbach, Ergänzung der Angaben zu den Regenwasserbehandlungsanlagen, Ergänzung von hydraulischen Nachweisen und Gestaltungskonzept zur Verlegung des Ziegelbachs, Änderung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie Änderung an dem Fachbeitrag zur WRRL.
3. Anpassungen an der Zufahrt zu einem Mast der 380-kV-Elektro-Freileitung.
4. Änderungen am landwirtschaftlichen Wegenetz und Anpassung der lichten Höhe des Bauwerks 01.
5. Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung: insbesondere Anpassung der Angaben zum Kompensationsbedarf, Änderung an den gesetzlich geschützten Biotopen, Anpassung der Angaben in den Maßnahmenblättern sowie ergänzende Angaben zum Artenschutz.

Die Tekturen der förmlichen Planänderung sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

Zu der mit Schreiben vom 10.05.2021 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 25.05.2021 bzw. 27.05.2021 folgende Träger öffentlicher Belange an:

- Landratsamt Main-Spessart
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr am Main
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG
- Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadtwerke Karlstadt
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Bayernwerk Netz GmbH
- TenneT TSO GmbH
- DB AG – DB Immobilien
- Eisenbahnbundesamt
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Bezirk Unterfranken – Sachverständiger und Fachberater für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft), 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planänderung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Des Weiteren lagen die geänderten Unterlagen nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 07.06.2021 bis einschließlich 06.07.2021 zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Karlstadt aus.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

4.4 Erörterungstermin

Gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG hat die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Jedoch kann die Behörde gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG ohne Erörterung entscheiden, wenn alle Beteiligten auf diese verzichtet haben.

Mit Schreiben vom 18.11.2021 legte die Planfeststellungsbehörde gegenüber den Einwendern sowie dem Vorhabensträger dar, dass aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen beabsichtigt sei, keinen zentralen Erörterungstermin mit einer Vielzahl von Teilnehmern durchzuführen. Stattdessen wurde den Beteiligten die Möglichkeit geboten, ihre Einwendungen im Rahmen eines individuell vereinbarten Gesprächstermins unmittelbar mit dem Vorhabensträger und Vertretern der Planfeststellungsbehörde zu besprechen.

Hierzu gaben die Einwender und der Vorhabensträger ihr Einverständnis und erklärten, dass sie auf die Durchführung eines zentralen Erörterungstermins verzichten (Einwender Nr. 1 mit Schreiben vom 01.12.2021, Einwender Nr. 2 mit Schreiben vom 07.12.2021, Einwender Nr. 3 mit Schreiben vom 20.11.2021 und Einwender Nr. 5 mit Schreiben vom 06.12.2021, Stadt Karlstadt mit Nachricht vom 17.11.2021). Darüber hinaus baten der Vorhabensträger sowie Einwender Nr. 2 und Nr. 3 um die Vereinbarung eines individuellen Gesprächstermins.

Mit Schreiben vom 20.12.2021 benachrichtigte die Planfeststellungsbehörde die Einwender Nr. 2 und Nr. 3 über den Gesprächstermin, der am 13.01.2022 in der Stadtverwaltung der Stadt Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt stattfand. Der Vorhabensträger, die Planfeststellungsbehörde, ein Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken sowie der jeweilige Einwender waren bei dem Termin anwesend. Das Ergebnis der beiden Gesprächstermine ist jeweils in einer Niederschrift festgehalten, auf die hiermit verwiesen wird.

Ein Verzicht auf den Erörterungstermin von Einwender Nr. 4 war nicht erforderlich. Die Planfeststellungsunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Karlstadt vom 30.09.2019 bis zum 29.10.2019 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Die außerhalb des Gemeindegebietes wohnenden Betroffenen wurden mit Schreiben vom 26.09.2019 von der Stadt Karlstadt unter Beifügung der Bekanntmachung von der ersten Auslegung des Plans benachrichtigt. Die Bekanntmachung enthielt auch den Hinweis auf die Rechtswirkung des Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, wonach mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Rechtsvorgänger von Einwender Nr. 4 erhoben bis zum Ablauf der ersten Einwendungsfrist am 12.11.2019 keine Einwendungen. Somit ist Einwender Nr. 4 gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG mit allen Einwendungen gegen den (ursprünglichen) Plan ausgeschlossen. Einwender Nr. 4 hat mit dem Erlangen des Eigentums an den Grundstücken nur eine bereits präklusionsbelastete Rechtsposition erworben (vgl. Beschluss des BVerwG v. 27.10.1997, Az. 11 VR 4/97).

Nachdem die Unterlagen im Rahmen der ersten Planänderung erneut öffentlich auslagen, wurde Einwender Nr. 4 als nicht ortsansässiger Betroffener mit Schreiben vom 27.05.2021 von der Stadt Karlstadt von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Die Bekanntmachung war dem Schreiben beigefügt. Die Einwendungsfrist lief bis zum 20.07.2021. Mit einfacher E-Mail vom 20.07.2021 an die Regierung von Unterfranken und die Stadt Karlstadt sowie mit postalischem Schreiben mit

Unterschrift an die Regierung von Unterfranken (Eingang: 22.07.2021) und an die Stadt Karlstadt (Eingang: 22.07.2021) reichte Einwender Nr. 4 Einwendungen ein.

Einwendungen und Stellungnahmen sind grundsätzlich bis zum Ablauf der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument jedoch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. In der Auslegungsbekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden, unzulässig sind. Da die Einwendungen des Einwenders per E-Mail keine qualifizierte elektronische Signatur enthielten, waren diese unzulässig. Die postalischen Einwendungen sind nach Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist eingegangen und somit nicht fristgerecht erhoben worden. Die Einwendungen von Einwender Nr. 4 während der zweiten Anhörung waren somit nicht fristgerecht bzw. unzulässig i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 und 3 BayVwVfG.

Da die Anhörungsbehörde gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG nur die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen zu erörtern hat, war der Verzicht von Einwender Nr. 4 auf den Erörterungstermin i.S.v. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG nicht erforderlich.

4.5 Zweite Planänderung

Aufgrund der im Anschluss an die erste Planänderung im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.06.2022 eine weitere Planänderung (Tektur T2), datiert vom 04.04.2022, in das Verfahren eingebracht. Diese Planänderungen umfassten lediglich Korrekturen im Regelungsverzeichnis sowie in den Plänen, die von einem betroffenen Leitungsträger im Verfahren gefordert worden waren (lfd. Nr. 312a T2 Unterlage 11 T2), ergänzende Angaben zur künstlichen Sohlabdichtung von RB 1 und RB 2 in Unterlage 8 Blatt 2 T2 und Blatt 3 T2, Anpassungen der Anbindung der öffentlichen Feldwege an die MSP 13 (u.a. lfd. Nrn. 11 T2 und 17 T2 der Unterlage 11 T2; Unterlage 5 Blatt 3 T2) sowie geringfügige Änderungen am Grunderwerb (Unterlage 10.2 Blatt 3 T2 und Blatt 4 T2).

Zudem wurde die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde bereits in den Planunterlagen berücksichtigt (Änderungen an der landschaftspflegerischen Begleitplanung hinsichtlich Maßnahme 8.2A_{CEF}, u.a. Unterlage 9.3 T2). Sonstige im Zuge des Anhörungsverfahrens offenbar gewordene Fehler wurden berichtigt.

Die Tekturen, Berichtigungen und Ergänzungen vom 04.04.2022 sind in den Planunterlagen in blauer Farbe kenntlich gemacht.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im systematischen Zusammenhang verwiesen.

Die Kreisbauverwaltung des Landkreises Main-Spessart sowie die untere und die höhere Naturschutzbehörde stimmten den sie betreffenden Änderungen bereits im Vorfeld der beantragten Planänderung zu (Nachricht vom 15.02.2022 bzw. 05.04.2022 / 06.04.2022). Von einer Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange oder Privaten konnte abgesehen werden, da die oben angeführten Änderungen lediglich den im Anhörungsverfahren einhellig vorgetragenen Änderungswünschen Genüge taten bzw. neue oder schwerere Betroffenheiten nicht erkennbar waren.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Stadt Karlstadt, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1. Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (Art. 39 Abs. 1 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Staatsstraßen dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG).

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld im Zuge der Staatsstraße St 2435. Hierbei handelt es sich um einen Neubau i.S.v. Art 36 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, da mit der Ortsumgehung auf ca. 3,5 km Länge eine neue Trasse entsteht; die Zuteilung einer bisher nicht vorhandenen Straßennummer ist nicht notwendig (Zeitler, BayStrWG, Art. 36, Rn. 6 m.w.N.).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 38 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und Raumordnungsverfahren

Für den Neubau der Ortsumgehung besteht im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Ausmaße des plangegenständlichen Vorhabens die Schwellenwerte des Art. 37 BayStrWG nicht erreichen.

Jedoch war für Teilbereiche des Vorhabens, nämlich dem Bau einer Brücke über den Ziegelbach samt einer Gewässerverlegung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich, da durch diese Maßnahme der Ausbau eines Gewässers veranlasst wird, der nicht als Ausbau i.S.d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG angesehen

werden kann. Von einem naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, einer kleinräumigen naturnahen Umgestaltung, wie der Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, einer Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage nebst ihrer kleinräumigen Verrohrung oder einer Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern i.S.d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG kann dabei nicht mehr gesprochen werden. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war vorzunehmen. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wurde auch für die Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Auf die Ausführungen in den Unterlagen 1, 9, 18 und 19 wird verwiesen.

Ein Raumordnungsverfahren ist ebenfalls nicht erforderlich. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung (vgl. auch C 2.6.1 dieses Beschlusses). Sowohl der Regionale Planungsverband Würzburg als auch die höhere Landesplanungsbehörde haben bei Einhaltung bestimmter Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

1.4 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, also die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) sowie Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: Natura 2000-Vorprüfung

Die Natura 2000-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der Natura 2000-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Natura 2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: Natura 2000-Ausnahmeprüfung

Ergibt die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Können prioritäre Lebensräume

und/oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der Natura 2000-Ausnahmeprüfung, die sich an die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“, ragt randlich in das Untersuchungsgebiet. Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Der Vorhabensträger hat im Zuge der Planungen hierzu eine FFH-Vorprüfung vornehmen lassen. Der Gutachter kam in nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“ ausgeschlossen werden können. Diese Einschätzung wurde von den Naturschutzbehörden während des Verfahrens nicht beanstandet. Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes des Gebietes bestehen nicht. Eine eigene Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG war damit nicht erforderlich, der Phasen 2 und 3 im oben dargestellten Sinne bedurfte es nicht mehr. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5.3.1.1 dieses Beschlusses und in der Unterlage 19.2 T1 verwiesen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf Art. 36 Abs. 1 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen

Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 115 m.w.N.). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 120):

- erstens bestehen möglicherweise behördeninterne Bindungen der Planfeststellungsbehörde an eine eventuelle vorbereitende Planungsentscheidung (z.B. haushaltsrechtliche Gründe oder Weisungen des Staatsministeriums des Innern als der obersten Straßenbaubehörde); derartige Bindungen besitzen jedoch keine Außenwirkung (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 121);
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer – auch vor Art. 14 GG standhaltenden – Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an den im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74).

2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen

sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75, Rn. 8 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74, Rn. 150). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. bil-

ligerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

2.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch mit der Planung verfolgte öffentliche Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung eines und für die Zurückstellung anderer Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, BVerwGE 45, S. 309).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.4 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze – wie dem BayStrWG – ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich zukünftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den des einschlägigen Straßengesetzes allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83).

Das planfestzustellende Vorhaben ist – wie im Folgenden dargestellt wird – erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1 T2, Kap. 2 und 3).

2.4.1 *Notwendigkeit der Maßnahme*

Der Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld im Zuge der St 2435 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig.

Eine allgemeine Rechtfertigung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BayStrWG. Danach bilden Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und sind dazu bestimmt, dem Durchgangsverkehr zu dienen. Hierzu sind sie vom Träger der Straßenbaulast (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG) in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Hierzu gehört es insbesondere, dass Straßen angelegt, verlegt, dem Verkehrsbedürfnis entsprechend unterhalten oder verbessert und bauliche Verkehrshindernisse auf der Straße beseitigt werden. Da-

bei ist von dem "gewöhnlichen", also durchschnittlichen Verkehrsbedürfnis auszugehen. Ferner sind die Belange der öffentlichen Sicherheit – der Schutz von Leib, Leben und Eigentum vor Gefahren, die sich bei Ausübung des Gemeingebrauchs ergeben können – zu beachten (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 9, Rn. 32 ff.).

Diese – allgemeine – Planrechtfertigung ist hier gegeben. Der Bau von Ortsumgehungen dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowohl des Durchgangsverkehrs als auch des innerörtlichen Verkehrs und gehört damit zu den Aufgaben der Straßenbaulast. Der Durchgangsverkehr wird dabei nicht mehr durch innerörtliche Engpässe geführt und ist nicht länger von Behinderungen betroffen, die das innerörtliche Leben, vor allem der Fußgänger- und Anliegerverkehr, zwangsläufig mit sich bringt. Umgekehrt sind Fußgänger und insbesondere die besonders gefährdeten Personen nicht mehr den vom Durchgangsverkehr ausgehenden Gefahren umgesetzt. Damit ist der Bau von Ortsumgehungen eine Aufgabe des Straßenbaulastträgers, weil einem Bedürfnis des weiträumigen Verkehrs Rechnung getragen wird (Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Auflage, Kapitel 13, Rn. 64).

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Auch diese ist hier gegeben. Angesichts der noch zu schildernden Verkehrsbelastungen im Altort von Wiesenfeld und des zu erwartenden weiteren Kraftfahrverkehrs sind Maßnahmen notwendig, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in der Ortsdurchfahrt wiederherzustellen und andererseits den überörtlichen Verkehr sinnvoll und zielgerichtet um Wiesenfeld herumzuführen. Gemäß den oben genannten Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes begegnet das Vorhaben grundsätzlich keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung daher vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.4.2 *Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung*

Die Staatsstraße St 2435 erfüllt durch die Verbindung der Mittelzentren Lohr am Main und Karlstadt eine wichtige Erschließungsfunktion für die Umgebung von Wiesenfeld. In Lohr knüpft die St 2435 an die St 2437 an. Von Lohr am Main aus führt die B 26 weiter nach Westen in Richtung Aschaffenburg und die B 276 nach Norden Richtung Hessen zur Bundesautobahn A 66. In Karlstadt trifft die St 2435

auf die B 27, welche nach Süden in Richtung Würzburg verläuft. Über die B 26 besteht die Möglichkeit, in östlicher Richtung über die B 26a das Kreuz Schweinfurt/Werneck an der Bundesautobahn A 7 bzw. A 70 zu erreichen.

Der bisherige Verlauf der St 2435 durch den Innenort von Wiesenfeld bringt aufgrund der engen, teils unübersichtlichen Gegebenheiten mit zwei 90°-Kurven und der überdurchschnittlichen Belastung mit Schwerverkehr Probleme mit sich.

In der Ortsdurchfahrt überlagern sich Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion, wodurch sich besondere Konfliktsituationen ergeben, da einerseits der Durchgangsverkehr reibungslos abgewickelt werden, andererseits aber auch die Nutzung für Einwohner beim Einkauf oder dem Besuch öffentlicher Einrichtungen gewährleistet werden soll.

Die Ortsdurchfahrt von Wiesenfeld wird vorwiegend vom Durchgangsverkehr mit einem hohen Anteil an Schwerverkehr genutzt. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beträgt über 80 %. Die Verkehrsstärke für den bisherigen Verlauf der St 2435 durch Wiesenfeld beträgt gemäß der Verkehrsuntersuchung zur B 26n für den Status Quo 2015 von Osten kommend in Richtung Lohr 4.600 Kfz/24h und von Westen kommend in Richtung Karlstadt 5.800 Kfz/24h.

Im Verkehrsgutachten zur B26n wurden Verkehrszahlen für die Ortsdurchfahrt Wiesenfeld für den Status Quo 2015 aufgestellt und auf den Prognosehorizont 2035 Planfall „BA2“ der B26n hochgerechnet. Für die Ortsumgehung wurde der Planfall BA 2 vom AK Schweinfurt/Werneck bis AS Karlstadt-Ost einschließlich Zubringer Karlstadt zugrunde gelegt.

Die zu erwartenden Verkehrsverhältnisse wurden demnach wie folgt analysiert: Für das Jahr 2035 wird eine Belastung der Ortsumgehung sowie westlich anschließend von 8.300 Kfz/24h prognostiziert. Davon beträgt der Anteil des Schwerverkehrs 900 Kfz/24h. Östlich des Kreisverkehrs ist unter Einbeziehung der einmündenden Verkehrsströme der Anbindung Wiesenfeld-Ost und Rohrbacher Straße mit 10.300 Kfz/24h sowie einem Schwerverkehr von 1.000 Kfz/24h zu rechnen. Der verbleibende Verkehr auf der Ortsdurchfahrt für den Prognoseverkehr 2035 Planfall „BA2“ wird mit 1.100 Kfz/24 h angegeben und entspricht dem Quell- und Zielverkehr sowie dem Verkehr Richtung Massenbuch.

Zusätzlich zu den Daten aus der Verkehrsuntersuchung zur Planungsmaßnahme der B 26n wurde im Juli 2015 von der Stadt Karlstadt eine Verkehrszählung im Ortskern von Wiesenfeld im Bereich der Knotenpunkte durchgeführt. Aus diesen Daten wurde die prozentuale Aufteilung des Verkehrs für die Fahrtrichtung Lohr

am Main bzw. Karlstadt sowie der Anteil der Spitzenstunde am DTV Wert aus dem Jahr 2015 ermittelt.

Durch den Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld reduziert sich nach alledem der Gesamtverkehr auf der bisherigen Ortsdurchfahrt für das Prognosejahr 2035. Gemäß der Verkehrsuntersuchung zur Planungsmaßnahme B26n beträgt der DTV im östlichen Bereich der Karlstadter Straße ca. 1.100 Kfz/h. Gegenüber dem Status Quo 2015 von 5.800 Kfz/24h entspricht dies einer Reduzierung um ca. 81 %.

Einzelheiten zur Verkehrsbelastung, -entwicklung und -zusammensetzung können den planfestgestellten Unterlagen entnommen werden (insbesondere Unterlage 1 T2, Kap. 2.4.2).

Eine Ergänzung der Planunterlagen um die Faktoren, die konkret zu der geänderten Verkehrsprognose geführt haben, wie vom Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 21.07.2021 gefordert wurde, hält die Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich. Aus hiesiger Sicht stellt der Vorhabensträger die bestehenden und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse plausibel und in der notwendigen Tiefe dar (vgl. Unterlage 1 T2, Kapitel 2.4). Für weitergehende Informationen wäre es dem Sachgebiet 60 jederzeit möglich gewesen, die Verkehrsuntersuchung zur B26n, auf der die Aussagen des Vorhabensträgers beruhen, einzusehen. Die Homepage des Staatlichen Bauamts Würzburg zur B26n inklusive des Verkehrsgutachtens mit Stand 2019 war während des Anhörungsverfahrens zur Ortsumgehung Wiesenfeld öffentlich einsehbar (https://www.b26neu.de/wp-content/uploads/2021/03/NeubauB26n_Verkehrsuntersuchung_Mai-2019.pdf). Einwendungen oder sonstige Anmerkungen zur Verkehrsuntersuchung anderer Träger öffentlicher Belange oder von Privatleuten gab es während des Anhörungsverfahrens nicht, was seitens der Planfeststellungsbehörde als zusätzlicher Beleg für die Annahme gesehen wird, dass der Vorhabensträger seiner Informationspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

Anzumerken ist, dass dem Wesen einer jeglichen Prognose zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Exakte Maßstäbe für Zukunftsprognosen sind regelmäßig nicht vorhanden. Es kann bei der Überprüfung der vom Vorhabensträger vorgelegten Verkehrsprognose daher nur darauf ankommen, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden ist, also die Daten zutreffend und vollständig erfasst wurden, welche die Grundlage für die Prognose bilden, ob ein aussa-

gekräftiges Prognoseverfahren gewählt und dieses Verfahren zutreffend angewandt wurde, sodass sich das Ergebnis als schlüssig darstellt (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, DVBl. 1978, 845). Es kommt also darauf an, ob die Prognose methodisch einwandfrei erarbeitet wurde, nicht auf unrealistischen Annahmen beruht sowie ob das Prognoseergebnis auch einleuchtend begründet wurde (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14/13, sowie Urteil vom 10.10.2012, Az. 9 A 18/11). Eine laufende Anpassungspflicht der Planfeststellungsbehörde an neue Prognosen hinsichtlich des Prognosehorizonts besteht darüber hinaus nicht (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20.08; Beschluss vom 25.05.2005, Az. 9 B 43/04).

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen begegnet die Verkehrsprognose keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage – auch hinsichtlich der immissionstechnischen Berechnungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass sie nicht unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist. Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig.

2.4.3 *Bestehende Situation, Ziele und Wirkungen*

Aufgrund der beschriebenen Verkehrsbelastung werden sich die problematischen Verkehrsverhältnisse – wie Staus und Verkehrsbehinderungen gerade in den Spitzenstunden – und die daraus resultierende Belastung durch ansteigende Schall- und Abgasemissionen in der Ortsdurchfahrt weiter verschlechtern. Die bestehende, enge und kurvige Ortsdurchfahrt kann den Bedürfnissen der motorisierten und nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer nur noch unzureichend gerecht werden. Insbesondere für den Schwerverkehr stellt die enge Bebauung im Bereich der Kurven ein erhebliches Problem dar. Eine Begegnung ist teilweise nur in Schrittgeschwindigkeit möglich und kann in der Folge zu Gefährdungen von Fußgängern führen. Die St 2435 in ihrer jetzigen Ausgestaltung als Ortsdurchfahrt genügt daher weder in verkehrlicher, noch in sicherheitstechnischer Hinsicht den Anforderungen, die an eine Staatsstraße zu stellen sind. Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit sind merklich eingeschränkt, die Bewohner der bestehenden Ortsdurchfahrt durch Lärm- und Schadstoffimmissionen stark belastet.

Diese unbefriedigende Verkehrssituation kann nur durch den Bau der Umgehungsstraße verbessert werden. Die damit verbundene Umleitung des Durchgangsverkehrs führt zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit innerhalb des Ortes.

2.4.4 *Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit*

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende, unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04).

Angesichts der volkswirtschaftlichen Einbußen durch Fahrzeitverluste und erhöhten Treibstoffverbrauch bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den reinen Erhaltungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen wird auch durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der daraus resultierenden Reduzierung bzw. Vermeidung von Unfällen sowie einer Vermeidung weiterer Belastungen der Anwohner an der bestehenden Ortsdurchfahrt erreicht.

Substantiierte Zweifel an der Finanzierbarkeit bzw. daran, dass die Maßnahme auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

2.4.5 *Projektalternativen zur Erreichung des Planziels*

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf den Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel nicht Genüge getan werden kann. Insbesondere kann weder eine Beseitigung der unzureichenden Verkehrs- und Immissionsverhältnisse noch eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder der Verkehrssicherheit der St 2435 im Zuge der bestehenden Ortsdurchfahrt erreicht werden.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene bzw. auf das Schiff) geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Demgegenüber ist der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit ei-

ner konkreten Einzelmaßnahme – hier dem Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld – zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten. Daher ist auch eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen eventuelle Planungsvarianten ebenso wie Fragen des Umfangs und der Lage des Vorhabens keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 129 m.w.N). Auf Abschnitt C 2.6.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

2.4.6 *Zusammenfassung*

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und damit eine Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt – v.a. hinsichtlich Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit und Immissionsbelastung – zu bewirken. In diese Aussage sind auch sämtliche am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) einbezogen. Hierzu gehören u.a. der Bau einer Einmündung für die Anbindung Wiesenfeld-West, die Anbindung der MSP 14 an die St 2435, die Anbindung der MSP 13 an die St 2435, der Bau einer Kreisverkehrsanlage im Zuge der Anbindung der Rohrbacher Straße und der Anbindung Wiesenfeld-Ost sowie der Neubau, die Verlegung und die Auflassung von öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die Planung beinhaltet weiterhin den Bau dreier Regenwasserbehandlungsanlagen (RB 1 bis RB 3), die Schaffung selbstständiger und unselbstständiger Geh- und Radwege u.a. im Bereich der Anbindung Wiesenfeld-Ost und des Kreisverkehrs sowie den Bau einer Brücke über einen Feld- und Waldweg, einer Brücke über einen Geh- und Radweg sowie einer Brücke über den Ziegelbach. Auf die Unterlagen 1 T2 und 11 T2 wird insoweit Bezug genommen.

Der Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

2.5 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen Vorschriften des BayStrWG. Hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Die vorliegende Planung beachtet die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem BayStrWG ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach den Naturschutzgesetzen. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung, auf welche insoweit Bezug genommen wird (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung i.Ü. wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

2.6 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

2.6.1 *Raumordnung, Landes- und Regionalplanung*

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 ROG i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nr. 2, 3 und 7 BayLplG i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG) wird durch das Vorhaben Rechnung getragen.

Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Leitmaßstab ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5

Abs. 2 BayLPlG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile benötigt. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Gemäß Ziel 4.1.1 LEP ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Das Netz der Staatsstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Grundsatz 4.2 LEP).

Gemäß Grundsatz B IX 3.1 des Regionalplans für die Region 2 (RP2) kommt der Verbesserung, Ergänzung und Vervollständigung des Straßennetzes in der Region Würzburg besondere Bedeutung zu. Zu diesem Zweck ist u.a. die Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen vor allem durch weitere Ortsumgehungen sowie eine angemessene Bewältigung des Schwerverkehrs anzustreben. Nach Ziel B IX 3.4.1 RP2 sollen Ortsumgehungen und Verlegungen u.a. an der Staatsstraße 2435 vorgenommen werden. In der Begründung zu Ziel B IX 3.4.1 RP2 wir die Ortsumgehung Wiesenfeld namentlich aufgeführt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg (Schreiben vom 08.11.2019 und 16.07.2021) und die höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 08.11.2019 und 16.07.2021) befürworteten das geplante Vorhaben grundsätzlich. Beide wiesen darauf hin, dass die Planung des Vorhabens der Maßgabe A II 2.4 der landesplanerischen Beurteilung vom 15.12.2011 für den geplanten Neubau der B 26n entspreche, wonach – im Falle einer Realisierung in landesplanerisch nicht erwünschten, zeitlich weit auseinanderliegenden Bauabschnitten – rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Abschnitts zwischen Karlstadt und der Anschlussstelle bei Arnstein die Möglichkeiten zur Verminderung negativer Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz genutzt werden sollen. Hierzu gehöre mitunter auch die Umsetzung der im 7. Staatsstraßenausbauplan vorgesehenen Ortsumgehung Wiesenfeld vor Inbetriebnahme der B 26n.

Der Regionale Planungsverband und die höhere Landesplanungsbehörde merkten weiter an, dass das geplante Vorhaben im Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen Wiesenfeld“ (Zone II, IIIA und IIIB) liege. Gemäß den Grundsätzen 7.2.1 und 7.2.2 LEP solle darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

Nach Ziel B XI 2, 2.1 und 2.2 RP2 soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung mit einwandfreiem Wasser zukunftssicher versorgt wird. Für die Trinkwasserversorgung bereits genutzte Grund- und Quellwasservorkommen sollen gegenüber konkurrierenden Interessen vorrangig geschützt werden. Planungsverband und höhere Landesplanungsbehörde forderten, der Stellungnahme der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden ein besonderes Gewicht beizumessen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 2.6.7 verwiesen.

Auch wurde vom Regionalen Planungsverband und der höheren Landesplanungsbehörde dargelegt, dass eine Teilfläche der geplanten Straßentrasse in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liege. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP; Ziel B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ RP2). Ihnen ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen (Begründung zu Ziel B I 2.1 RP2). Planungsverband und höhere Landesplanungsbehörde forderten, der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein besonderes Gewicht beizumessen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5 verwiesen.

Der Vorhabensträger stimmte in seinen Schreiben vom 30.03.2020 und 21.10.2021 den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbands und der höheren Landesplanungsbehörde zu.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die vorliegende Planung den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht.

2.6.2 *Planungsvarianten*

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Es ist ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Entscheidung vom 12.01.2005, Az. 9 A 25/04). Die Auswahl zwischen verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ist dabei eine fachplanerische Abwägungsentscheidung ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2018, Az. 3 A 10.15).

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1.13). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Dabei reicht es grundsätzlich aus, wenn die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt soweit klärt, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Alternativenprüfung ist ein gestuftes Vorgehen möglich, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und -bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits gewonnenen Erkenntnissen richten. Trassenvarianten, die sich auf Grundlage einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials als weniger geeignet erweisen, können bereits in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden. Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen müssen dagegen detaillierter untersucht und verglichen werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030 m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich – mit anderen Worten – diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41/04). Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei ihrer Abwägungsentscheidung jedoch nicht auf diesen gerichtlichen Kontrollmaßstab beschränken, sie hat vielmehr alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zutreffend zu ermitteln und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030).

2.6.2.1 Beschreibung der Varianten

Im Vorfeld der Planung hat der Vorhabensträger zur Erreichung der Planungsziele verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft. Insgesamt wurden drei Varianten untersucht und mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen gegenübergestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Varianten:

- Variante 1: Nordumfahrung der Ortschaft („Variante St 2435 Nord“ oder „Nordvariante“)
- Variante 2: Südumfahrung der Ortschaft („Südvariante St 2435 BBV“)
- Variante 3: ortsnahe Südumfahrung der Ortschaft („Südvariante rot“)

Die Varianten wurden im Hinblick auf den Trassenverlauf, Streckenlänge und Flächeninanspruchnahme, einschließlich der Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung sowie bezüglich ihrer Umweltauswirkungen, der baulichen Umsetzbarkeit unter Beachtung der topografischen Gegebenheiten, der verkehrlichen Auswirkungen einschließlich der Verkehrssicherheit sowie der Wirtschaftlichkeit untersucht.

Für den Bereich am Bauende von Variante 3 (Vorzugsvariante) wurde durch den Vorhabensträger, um den Eingriff in ein dort vorhandenes Biotop zu minimieren, eine gesonderte Variantenuntersuchung mit vier Untervarianten der Vorzugsvariante speziell in Bezug auf die Schutzgüter gemäß UVPG durchgeführt.

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Einsatz von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme und Gesetzesänderungen im Bereich des Naturschutzrechts (Biotopschutz) hat der Vorhabensträger seine getroffene Variantenwahl im Zuge der 1. Tektur vom 29.04.2021 überprüft und plausibilisiert. Grundsätzlich konnten auch die neueren Untersuchungsergebnisse die bisher getroffene Variantenwahl bestätigen.

Die Ergebnisse sind ausführlich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T2, Kapitel 3) dargestellt, worauf hier im Einzelnen verwiesen wird. Die Trassenvarianten und Untervarianten sind zudem in Unterlage 1 T2, Kapitel 3.2 graphisch dargestellt.

2.6.2.2 Vergleich der Varianten

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Insbesondere sei auf folgende Punkte hingewiesen:

2.6.2.2.1 Umweltauswirkungen

Variante 1 kreuzt mehrere Biotope sowie am Fuße des Rammersberg eine ehemalige Tongrube. Mit einer Gesamtlänge von 4.114 m handelt es sich um die längste der untersuchten Trassenvarianten. Variante 1 hat somit die größte Versiegelung und Zerschneidung der Landschaft zur Folge. Bei dieser Variante wird die vorhandene 380 kV-Freileitung mehrmals gekreuzt. Ebenfalls ist aufgrund der Topographie im Bereich des Stendelgrunds ein längeres Brückenbauwerk erforderlich. Die Varianten 2 und 3 unterscheiden sich im Wesentlichen am Beginn der Trasse. Hier ist durch Variante 2 ein größerer Eingriff in die Landschaft gegeben. Da es sich bei Variante 3 um die kürzeste Variante handelt, ist mit dieser Variante die geringste Versiegelung und Zerschneidung der Landschaft verbunden.

2.6.2.2.2 Siedlungsentwicklung

Der Abstand zur vorhandenen bzw. geplanten Erweiterung der Wohnbebauung im Norden Wiesenfelds ist bei Variante 1 mit ca. 100 m gering. Nordöstlich von Wiesenfeld plant die Stadt Karlstadt die Ausweisung des Baugebietes „Eckartshofer Straße“. Daran anschließend würde eine ehemalige Tongrube gequert. Variante 2 führt in einem Abstand zwischen 450 m und 600 m südlich an der Ortslage von Wiesenfeld vorbei. Variante 3 verläuft je nach Untervariante in einer Entfernung zwischen 280 m und 400 m entlang der Ortslage von Wiesenfeld.

2.6.2.2.3 Wirtschaftlichkeit

Da es sich bei Variante 1 um die längste der Trassenvarianten handelt und die Errichtung einer Talbrücke im Bereich des Stendelgrunds erforderlich wird, sind viel höhere Baukosten als bei den Varianten 2 und 3 zu erwarten. Auch muss bei dieser Variante eine vorhandene 380 kV-Leitung dreimal gekreuzt werden. Bei den Varianten 2 und 3 muss die genannte Leitung nur einmal gekreuzt werden. Die Baustrecke der Variante 2 ist mit 3.640 m länger als die der Variante 3, was insgesamt höhere Baukosten bedingt.

2.6.2.2.4 Untervarianten

Aufgrund der Bewertung der Varianten wurde Variante 3 als Vorzugsvariante gewählt. Um den Eingriff in das vorhandene Biotop am Bauende zu minimieren, wurde für diesen Bereich eine gesonderte Variantenuntersuchung mit vier Untervarianten durchgeführt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Untervarianten:

- Untervariante 1: Stellt die nördlichste der Varianten dar und verläuft in einem Abstand von ca. 280 m zur Wohnbebauung von Wiesenfeld. Sie verläuft nördlich eines vorhanden Feld- und Waldweges auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Teilen von biotopwürdigen Gehölzen und einer kleinen Magerrasenfläche. Sie quert die bestehende St 2435 und schwenkt danach wieder auf den Bestand ein.
- Untervariante 2: Der Abstand zum Ortsrand von Wiesenfeld beträgt ca. 340 m. Die Rückführung auf den Bestand erfolgt ohne eine Querung des derzeitigen Straßenverlaufs. Sie quert die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Muschelkalkhänge. Die Variante verläuft überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, beansprucht aber auch biotopwürdige Gehölz- und Offenlandbereiche (u.a. Magerrasen).
- Untervariante 2a: Verläuft in einem Abstand von ca. 290 m zum Ortsrand von Wiesenfeld. Westlich des Ziegelbachs verläuft die Variante nahezu deckungsgleich mit Untervariante 3 im Bereich eines bestehenden Flurwegs. Der weitere Verlauf der Variante liegt zwischen den Untervarianten 2 und 3 im Gelände und quert die mesophilen Gebüsche an den Muschelkalkhängen.
- Untervariante 3: Der Abstand zu der Ortsrandbebauung von Wiesenfeld beträgt ca. 400 m. Die Rückführung auf den Bestand erfolgt unter Inanspruchnahme von Teilen eines als Regenrückhaltebecken und Ausgleichsfläche gestalteten Bereiches. Im Gegensatz zu den anderen beiden Varianten verbleibt sie westlich des Ziegelbachs in der Nähe des dortigen Flurwegs und quert die Muschelkalkhänge entlang eines Gehölz und Magerrasenbiotops an einem schmalen Ackerstreifen. Die Variante führt zu einer Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Gehölz- und Offenlandbiotopen.

Die aus Sicht der Betroffenheit der Schutzgüter nach dem UVPG günstigste der vier Untervarianten wurde als Vorzugsvariante ausgewählt (Untervariante 1). Detailliert sind die einzelnen Untervarianten in Unterlage 1 T2, Kapitel 3.2.3 beschrieben, worauf hier verwiesen wird.

In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung ergeben sich klare Vorteile für die Untervariante 1. Diese Vorteile beruhen im Wesentlichen auf der größeren Schonung der geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und Biotoptypen mit

hoher Bedeutung sowie der sehr hoch bedeutsamen Lebensräume planungsrelevanter Tierarten. Dies umfasst neben dem geringfügigen Verlust auch die Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten, z.B. durch Lärm, Schneisenwirkung, Licht etc. Für die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter bestehen keine beurteilungsrelevanten Unterschiede bzw. die Schutzgüter sind von keiner der Varianten betroffen. Allein für das Schutzgut Boden stellt die Untervariante 1 die ungünstigste Lösung dar.

Insgesamt betrachtet führt Untervariante 3 – mit Ausnahme des Schutzgutes Boden – zu den größten Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter. Es ergibt sich ein deutlich erhöhter Aufwand zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (besonders in Bezug auf Brutvögel). Auch Untervariante 2a führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu artenschutzrechtlichen Verboten, die nur unter hohem Maßnahmenaufwand zu vermeiden sind. Beide Untervarianten bedingen zudem eine Beeinträchtigung der sehr hoch bedeutsamen Lebensräume nördlich der Stromtrasse innerhalb der 100 m-Zone sowie innerhalb der 100 m bis 300 m-Zone.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Untervarianten 1 und 2 können dagegen durch vergleichsweise einfach umzusetzende und in der Funktionalität erprobte Maßnahmen vermieden werden. Beide Varianten stellen sowohl aus Sicht der Schutzgüter gemäß UVPG als auch der Verträglichkeit mit dem europäischen Artenschutzrecht realisierbare Variantenmöglichkeiten dar. Im Vergleich der Untervarianten 1 und 2 ist Untervariante 1 als günstiger zu beurteilen. Sie bedingt insgesamt gesehen die geringsten Beeinträchtigungen durch die weitgehende Schonung der besonders bedeutsamen Hangbereiche östlich des Ziegelbachs und der dort lebenden Arten.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) stellte in seinen Stellungnahmen vom 03.12.2019 und 21.07.2021 jedoch fest, dass aus landwirtschaftlicher Sicht eine andere Gesamtbewertung der Varianten vorzunehmen sei. Die um 110 m längere Trasse der Vorzugsvariante (Untervariante 1) führe im Vergleich zu der Untervariante 3 zu einer größeren Versiegelung und stärkeren Inanspruchnahme des landwirtschaftlich bedeutsamen Schutzgutes Boden. Zudem habe Untervariante 1 die Zerschneidung größerer Flurteile zur Folge und sei daher aus agrarstruktureller Sicht wesentlich ungünstiger. In diesem Zusammenhang wies das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken auch darauf hin, dass es erklärtes Ziel der Staatsregierung sei,

die tägliche Neuversiegelung von Flächen in Bayern von 12 ha auf 5 ha zu reduzieren. Dieses Ziel sollte aus Sicht des Sachgebietes 60 der Regierung von Unterfranken bei der plangegenständlichen Maßnahme stärkere Berücksichtigung finden. Untervariante 3 habe deutliche Vorteile und deshalb werde die Trassenführung nach Untervariante 1 abgelehnt. Da bei Variante 3 gegenüber Variante 1 eine größere Betroffenheit von Flächen mit höherem Biotopwert gegeben sei, könnte nach Ansicht des Sachgebietes 60 die eingesparte und nicht versiegelte Fläche Ausgleichszwecken dienen – wobei zu hinterfragen sei, ob Variante 3 hinsichtlich der Schutzgüter Pflanze, Tiere und biologische Vielfalt nach Abschluss der Bauarbeiten tatsächlich so konfliktträchtig wäre wie dargelegt. So hätten die Kartierungsarbeiten im Untersuchungsgebiet ergeben, dass auch unmittelbar an die Bestandstrasse angrenzende Flächen eine Habitatfunktion für z.B. Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Nachtigall oder Goldammer besitzen würden.

Weiter bat das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken um nochmalige Prüfung, ob die bei Untervariante 3 angenommene Beeinträchtigung von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (Auswirkungsklasse I) und Biotoptypen mit hoher Bedeutung (Auswirkungsklasse II) tatsächlich eintreten werde. Das Vorkommen von Nachtigall, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz und Goldammer sei auch entlang der bestehenden Staatsstraße östlich von Wiesenfeld kartiert worden und nicht nur nördlich des schmalen Ackerstreifens, auf dem Untervariante 3 entlanggeführt wird. Die Biotoptypen konnten sich nach Ansicht des Sachgebietes 60 der Regierung von Unterfranken somit auch entlang der bisherigen Trassenführung der Staatsstraße erhalten bzw. seien von dieser nicht wesentlich beeinträchtigt worden.

Der Vorhabensträger machte in seiner Erwiderung vom 30.03.2020 tiefergehende Ausführungen zum durchgeführten Variantenvergleich und kündigte an, den Erläuterungsbericht im Zuge der Planänderung um weitere Erklärungen zu ergänzen. In der Sache führte der Vorhabensträger unter anderem aus, dass im Hinblick allein auf das Schutzgut Boden die Untervariante 3 die günstigste mit den geringsten Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren mit den Auswirkungsklassen II und III sei.

Bei alleiniger Betrachtung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sei die Untervariante 3 die ungünstigste Variante mit Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren in den Auswirkungsklassen I, II und III. Auch nach erneuter Prüfung ließen sich diese Beeinträchtigungen bestätigen. Durch die räumliche Nähe des Eingriffs ließen sich Inanspruchnahmen von § 30-Biotopen und anderen sehr hoch bedeutsamen Biotoptypen nicht vermeiden. Weiterhin seien bei Untervariante 3

auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten, welche einen deutlich höheren Maßnahmenbedarf fordern als bei den anderen Varianten. Im Zuge des Eingriffs sei mit einem kompletten Verlust der Reviere der Brutvögel im ostwestlich ausgerichteten Heckenzug zu rechnen. Weiterhin würden mehrere Arten im strukturreichen Bereich südlich der Variante neu beeinträchtigt. Unter anderem seien hier die Zauneidechse und der Wendehals zu nennen. Die Untervariante 1, welche im schutzgutinternen Vergleich am besten abschneide, führe dagegen nur zu graduellen Beeinträchtigungen der Heckenbrutvögel und zu keinerlei Beeinträchtigungen der Arten im südlichen, strukturreichen Hangbereich. Somit führe die Untervariante 3 - mit Ausnahme des Schutzguts Boden - zu den größten Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter. Aufgrund des deutlich erhöhten Aufwands zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (besonders in Bezug auf die Brutvögel) und des Vorhandenseins von Alternativen sei diese Variante immer noch als zulassungskritisch im Hinblick auf den Artenschutz zu sehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Varianten 1 und 2 könnten dagegen durch vergleichsweise einfach umzusetzende und in der Funktionalität erprobte Maßnahmen vermieden werden. Beide Varianten würden sowohl aus Sicht der Schutzgüter nach dem UVPG als auch der Verträglichkeit mit dem europäischen Artenschutzrecht nach realisierbare Variantenmöglichkeiten darstellen. Im Vergleich der beiden Varianten miteinander sei die Untervariante 1 als deutlich günstiger zu beurteilen. Sie bedinge insgesamt gesehen die geringsten Beeinträchtigungen durch die weitgehende Schonung der besonders bedeutsamen Hangbereiche und der dort lebenden Arten.

Hinsichtlich der Bruttogesamtkosten des Vorhabens von 11.680.000 Euro und einer Trassenlänge von 3.450 m bei Untervariante 1 legte das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken dar, dass pro Meter Ausbaustrecke Kosten in Höhe von ca. 3.400 Euro anfielen. Bei einer um 110 m kürzeren Streckenführung (Untervariante 3) könnten somit Baukosten in Höhe von 374.000 Euro gespart werden. Dem stünde die eventuelle Beeinträchtigung von 8 Brutvogelpaaren, also fast 47.000 Euro je Brutvogelpaar gegenüber. Aus Sicht des Sachgebietes 60 der Regierung von Unterfranken ließe sich ein diesbezüglicher Ausgleich mit geringeren Kosten bewerkstelligen. Daher sei die Favorisierung von Untervariante 1 auch aus volkswirtschaftlicher Sicht abzulehnen.

Hierzu erwiderte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 15.10.2020 nachvollziehbar, dass sich die gesamten Baukosten aus vielen verschiedenen Positionen zusammensetzten, welche teilweise auch nicht an die Streckenlänge gebunden

seien. Demnach lasse sich ein Kostenunterschied allein anhand unterschiedlicher Streckenlängen nicht ermitteln. So wäre es im Zuge der Umsetzung von Variante 3 aufgrund des Geländes und der Nähe zu den Muschelkalkhängen zu deutlich höheren Erdmassebewegungen gekommen. Dieser Zusatzaufwand schlage sich in den Kosten zu Ungunsten der Variante 3 nieder.

Im Zuge des Variantenvergleichs seien zudem keine ausgeplanten Straßenkörper, sondern Trassenführungen verglichen worden, was für diese Planungsstufe auch als angemessen angesehen wurde. Somit konnten auch keine Kosten für die einzelnen Varianten geschätzt werden. Um eine angemessene Aussage im Hinblick auf die Volkswirtschaftlichkeit der Varianten treffen zu können, müsste nachträglich eine tiefgreifendere Planung sowie Kostenschätzung durchgeführt werden. Dieser Arbeitsaufwand werde im Hinblick auf den fortgeschrittenen Planungsprozess als nicht zumutbar angesehen.

Zuletzt wurde seitens des Vorhabensträgers ergänzend auf die durch § 15 Abs. 1 BNatSchG vorgeschriebene Alternativenprüfung verwiesen. Wie im Variantenvergleich dargestellt, führe Variante 3 zu höheren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als die Varianten 1, 2 und 2a. Diese seien, auch trotz möglicherweise höheren Baukosten, als zumutbare Alternativen eingestuft worden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Einlassungen des Vorhabensträgers hinsichtlich der Kosten im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zum Kostenvergleich ist generell festzuhalten, dass die Kosten eines Straßenbauvorhabens erst dann exakt berechnet werden können, wenn die komplette Ausbauplanung vorliegt und alle Gewerke vergeben sind. Dieser Sachstand ist im maßgeblichen Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses regelmäßig noch nicht erreicht. Daher müssen der Variantenprüfung Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zugrunde gelegt werden. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde ein Prognosespielraum zu. Sie darf den voraussichtlich anfallenden Aufwand aus einem Vergleich mit Kosten herleiten, die bei vergleichbaren baulichen Maßnahmen tatsächlich angefallen sind oder sich bei Ausschreibungen als realistische Größe ergeben haben. Gerade der Vorhabensträger verfügt über ein solches Erfahrungswissen. Außerdem kann nur der Vorhabensträger abschätzen, wie sich eine noch nicht vollständig festgelegte Ausbauplanung voraussichtlich auswirken wird. Die der Variantenprüfung zugrundeliegende Kostenschätzung kann daher grundsätzlich nur dann beanstandet werden, wenn keine geeigneten Erkenntnismittel herangezogen wurden oder die gezogenen Schlüsse nicht nachvollziehbar sind (BVerwG, Urteil

vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, NVWZ 2011, 1256; Urteil vom 24.11.2011, Az. 9 A 24.10, Beck RS 2012, 47538).

Hinsichtlich der „Alternativenprüfung“ im Sinne des § 15 BNatSchG wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C 2.6.5.2 verwiesen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche wies das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken darauf hin, dass Untervariante 1 eine Neuversiegelung bzw. ein Verlust der Bodenfunktionen von 4,65 ha (1,02 ha + 2,40 ha + 1,23 ha) zur Folge habe, wohingegen dies bei Untervariante 3 lediglich bei 3,09 ha (1,18 ha + 1,54 ha + 0,37 ha) der Fall sei (Unterlage 1, Tabelle 4). Der Flächenverbrauch für die Baumaßnahmen sei bei Untervariante 1 somit um über 50 % höher. In Tabelle 11 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) seien sogar 5,24 ha (4.084 m^2 + 6.049 m^2 + 42.280 m^2) angegeben, die für Neu- und Teilversiegelung in Anspruch genommen würden. Die Angaben zum Schutzgut Fläche seien widersprüchlich. Sie seien in den Unterlagen nachvollziehbar zu erläutern.

Der Vorhabensträger erläuterte die von ihm getroffenen Bewertungen sowie die vom Sachgebiet 60 erwähnten Tabellen in seiner Erwiderung vom 30.03.2020 nachvollziehbar wie folgt. Grundsätzlich sei anzumerken, dass in Tabelle 4 des Erläuterungsberichts nur Teilvarianten der Südvariante rot verglichen wurden. Diese Teilvarianten beträfen nur den Bereich zwischen der Rohrbacher Straße und der bestehenden St 2435. In Tabelle 11 des Erläuterungsberichts werde dagegen das ganze Vorhaben betrachtet, deshalb unterscheiden sich diese Zahlen. Weiterhin sei die vom Sachgebiet 60 vorgenommene Addition nicht korrekt. In Tabelle 4 des Erläuterungsberichtes sei beim Flächenverbrauch unter Variante I eine geschätzte Neuversiegelung von 1,02 ha angegeben und eine geschätzte Überschüttung von 2,40 ha. Dies ergebe einen geschätzten Flächenverbrauch von 3,42 ha für diese Variante. Von diesen 3,42 ha beträfen 1,23 ha Böden mit besonderer Bedeutung für die natürliche Vegetation. Variante 3 habe dagegen eine geschätzte Neuversiegelung von 1,18 ha und eine geschätzte Überschüttung von 1,54 ha. Damit ergebe sich insgesamt ein Flächenverbrauch von 2,72 ha. Von diesen 2,72 ha beträfen 0,37 ha Böden mit besonderer Bedeutung für die natürliche Vegetation. Unabhängig vom Funktionsverlust von Boden mit besonderer Bedeutung für die natürliche Vegetation sei der Flächenverbrauch bei Variante 1 nur um etwa 25% größer als bei Variante 3.

Auch die Addition für die Tabelle 11 sei so nicht korrekt. In dieser Tabelle würden verschiedene Bodenfunktionen betrachtet, welche sich zum Teil auch überlagern.

Demnach führe die Addition der Versiegelung verschiedener Bodenfunktionen zu keiner realistischen Darstellung der Gesamtversiegelung. Die Neuversiegelung sei im Erläuterungsbericht auf Seite 61 (erster Absatz) wie folgt beschrieben: ”Das Vorhaben bedingt insgesamt eine Neuversiegelung von ca. 4,87 ha. Ein Rückbau der bestehenden Straßen ist vor allem am Anschluss Ost möglich (insgesamt ca. 1,35 ha), sodass die Netto-Neuversiegelung bei ca. 3,52 ha liegt."

2.6.2.2.5 Gesetzesänderung / Neue wissenschaftliche Erkenntnisse

Im Jahr 2017 wurden neue Erkenntnisse zum Einsatz von Fledermauskästen als CEF-Maßnahmen veröffentlicht (Zahn & Hammer – „Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“). In dieser Fachkonvention wurde dargelegt, dass die Akzeptanz dieser Ersatzquartiere in den ersten 5 Jahren nur sehr gering ausfällt, besonders wenn auch in der Umgebung noch keine Kästen vorhanden sind. Damit müsste ein zeitlicher Vorlauf von mindestens 5 Jahren eingehalten werden, damit diese Maßnahme zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre volle Funktion erfüllt und somit auch als CEF-Maßnahme bezeichnet werden kann. Kann dieser zeitliche Vorlauf nicht eingehalten werden, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig und der Einsatz von Fledermauskästen fungiert dann als FCS-Maßnahme.

Die höhere Naturschutzbehörde forderte daher mit Datum vom 07.02.2020 die Umsetzung der Fledermausmaßnahmen, nicht – wie ursprünglich vom Vorhabensträger vorgesehen und dem Variantenvergleich zugrunde gelegt – als CEF-Maßnahme, sondern als FCS-Maßnahme verbunden mit einem entsprechenden Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Des Weiteren wurden mit Wirkung vom 01.08.2019 im Zuge der Änderung des BayNatSchG (Aufnahme von arten- und strukturreichem Dauergrünland, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG) die Lebensraumtypen Nr. 6440 (Brenndolden-Auwiesen), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Bergmähwiesen) nach Anhang I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG zu geschützten Biotopen im Sinne des Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG erklärt.

Die Kernaussage zur Variantenentscheidung, nämlich die Wahl von Variante 3 (Untervariante 1) hat – auch unter Berücksichtigung der geschilderten Gesetzesänderungen und der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse – nach wie vor Gültigkeit, wie der Vorhabensträger im Zuge der 1. Tektur überzeugend dargestellt

hat. Auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht sowie die tabellarische Darstellung, insbesondere des Vergleichs der Untervarianten wird insofern verwiesen (Unterlage 1 T2, Kapitel 3 – Vorbemerkung und Kapitel 3.3.2).

In Bezug auf den Vergleich der Südvarianten mit der Nordvariante dürften sich, nach den dortigen plausiblen Ausführungen des Vorhabensträgers die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Fledermauskästen nicht grundlegend auswirken, da bei allen drei Varianten Streuobstbestände mit potentiellen Höhlenbäumen berührt werden würden. Im Bereich der verglichenen Untervarianten sind nach den Kartierungen 2016 durch keine der vier betrachteten Untervarianten potentielle Höhlenbäumen betroffen (siehe z.B. Unterlage 9.2 Blatt 1 T2 und Blatt 2 T2).

Hinsichtlich der Auswirkungen des geänderten Schutzstatus des Lebensraumtyps Nr. 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) im Zuge der Änderung des BayNatSchG stellte der Vorhabensträger im Zuge der 1. Tektur fest, dass sich die Bewertung der Untervariante 1 im Aspekt „Verlust von Biotoptypen“ ändert. Der Lebensraumtyp Nr. 6510 sei mit einem höheren Gewicht in den Vergleich der Untervarianten am Bauende einzustellen. Dadurch ändere sich innerhalb dieser Kategorien zwar die Reihung, die gebildete Vorteilsbildung beim schutzgutübergreifenden Variantenvergleich bleibe aber bestehen. Wesentliche Gründe für die Entscheidung für die Untervariante 1 seien immer noch die Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte durch den größten Abstand der Untervariante zu den faunistisch bedeutsamen Hangbereichen östlich des Ziegelbachs. Im Hinblick auf den Biotopschutz habe Untervariante 1 durch die Gesetzesänderung ihren deutlichen Vorteil gegenüber der Untervariante 2 verloren. Hier sei nun Untervariante 2 im leichten Vorteil, jedoch überwiegen aus Sicht des Artenschutzes die Argumente für die Untervariante 1. Die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf den Vergleich der Südvarianten mit der Nordvariante ändere das Ergebnis ebenfalls nicht, da eine Querung von geschützten Biotopen grundsätzlich bei allen betrachteten Varianten zu erwarten sei.

Anmerkungen oder Einwände hinsichtlich dieser Plausibilisierung wurden im Laufe des zweiten Anhörungsverfahrens nicht gemacht bzw. erhoben.

2.6.2.3 Nullvariante

Die Planung einer Maßnahme, die – wie auch die planfestgestellte Lösung – zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h. dass auf

den Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld ganz verzichtet wird. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96). Gemessen an dieser Vorgabe sind die – zweifelsohne vorhandenen – negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme von Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte (vgl. C 2.4) zu überwiegen. Durch die „Null-Variante“ können die Planungsziele, nämlich die Verbesserung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse (Staus und Verkehrsbehinderungen sowie Entlastung vom Schwerverkehr in der Ortsdurchfahrt), die Verringerung der Belastung der Anwohner und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer durch Lärm- und Schadstoffimmissionen in der Ortsdurchfahrt, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Staatsstraße sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht erreicht werden (vgl. hierzu auch Punkt C 2.4). Sie stellt damit keine taugliche Alternative dar.

2.6.2.4 Zusammenfassende Bewertung der Varianten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Der Planfeststellungsbehörde haben sich aus den dargestellten Gründen unter Gesamtwürdigung der jeweiligen Vor- und Nachteile andere geeignete Varianten als die Vorzugsvariante zur Erreichung der Planungsziele nicht als vorzugswürdig aufgedrängt und auch nicht aufdrängen müssen. Varianten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffsintensität erreicht hätten, sind nicht ersichtlich. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung und der Wirtschaftlichkeit als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen einschließlich der Umweltfolgen stellt die planfestgestellte Variante eine sinnvolle, verträgliche und ausgewogene Lösung dar.

Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten. Letztlich ist die Entscheidung des Vorhabensträgers für die Planfeststellungsvariante nach umfassender Abwägung aller relevanten Umstände nicht zu beanstanden.

2.6.3 *Ausbaustandard*

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der Ortsumgehung Wiesenfeld sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Neubaumaßnahmen im

übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit hinsichtlich des vorgesehenen Neubaustandards vernünftigerweise geboten und planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL 2012“. Die in den Richtlinien dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den zugrunde gelegten Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Einzelheiten zur technischen Gestaltung der Maßnahme können den Planunterlagen, insbesondere Unterlage 1 T2, Kapitel 4, entnommen werden.

2.6.3.1 Trassierung

Die geplante Ortsumgehung im Zuge der St 2435 beginnt ca. 500 m westlich der Ortslage von Wiesenfeld. Danach verläuft die Trasse in einem Linksbogen südlich um Wiesenfeld. Ein öffentlicher Feld- und Waldweg Richtung Rettersbach wird bei Bau-km 0+123 angeschlossen. Dabei erfolgt die Anbindung der Kreisstraße MSP 14 aus Richtung Erlenbach kommend bei Bau-km 0+840 und die Anbindung der Kreisstraße MSP 13 in Richtung Hausen bei Bau-km 1+603 jeweils als Einmündung. Der Knotenpunkt Wiesenfeld-West wird bei Bau-km 0+241 als Einmündung an die Ortsumgehung angebunden. Die östliche Anbindung an Wiesenfeld (Anbindung Wiesenfeld-Ost) und die Anbindung der Rohrbacher Straße erfolgt über einen Kreisverkehr bei Bau-km 2+568. Die Trasse führt mit einem Abstand von mehr als 280 m an der am Ortsrand liegenden Wohnbebauung von Wiesenfeld vorbei um dann östlich von Wiesenfeld wieder in die bestehende St 2435 mit einem Rechtsbogen einzuschwenken. Zur Aufrechterhaltung des land- und forstwirt-

schaftlichen Verkehrs sowie des Radverkehrs sind zwei Brückenbauwerke zur sicheren Querung notwendig (Bau-km 0+721 sowie Bau-km 1+800). Ein drittes Bauwerk ist zur Querung des Ziegelbaches erforderlich (Bau-km 2+602).

Zwangspunkte für die gegenständliche Trassierung waren insbesondere die südlich und westlich vom Ortskern Wiesenfeld vorhandenen Trinkwasserbrunnen und die damit verbundenen Trinkwasserschutzzonen I und II sowie die Hangbereiche östlich des Ziegelbachs und die dort lebenden Arten.

Gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) ist die St 2435 aufgrund der Verbindungsfunktion zwischen den beiden Mittelzentren Lohr am Main und Karlstadt als Landstraße mit einer überregionalen Verbindungsfunktion in die Kategorie LS II einzuordnen. Dementsprechend ergibt sich nach Tab. 7 RAL die Einstufung in die EKL 2. Aufgrund der zu erwartenden Verkehrszahlen von 8.300 Kfz/24h auf der Umgehung im Bereich Wiesenfeld sowie mit einem DTV = 10.300 Kfz/24h östlich des geplanten Kreisverkehrs (vgl. Unterlage 1 T2, Kapitel 2.4.2) entsprechen diese nach Tab. 8 RAL einer Einstufung in die EKL 2.

Die an die geplante Ortsumgehung anschließenden Strecken der St 2435 in Richtung Lohr am Main und in Richtung Karlstadt sind sehr kurvenreich und enthalten längere Steigungs- und Gefällestrecken, sodass die gemäß RIN für die Straßenkategorie angestrebte Pkw-Fahrgeschwindigkeit nicht erreicht werden kann. Wegen der vorhandenen Streckencharakteristik des Netzabschnittes erfolgt deshalb die Einstufung in die EKL 3. Da die Knotenpunkte der Ortsumfahrung sehr geringe Abstände aufweisen, sind keine Überhohlfahrstreifen möglich. Dies hat den Effekt der Kontinuität des Querschnittes im weiteren Streckenverlauf der St 2435.

Zur Anwendung kommen deshalb die Entwurfsparameter der Entwurfsklasse EKL 3 ohne Überholfahrstreifen. Dies begegnet von Seiten der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken.

Entsprechend der beschriebenen Verkehrsfunktion und der prognostizierten Verkehrsbelastung für das Jahr 2035 wurde nach RAL ein RQ 11 als maßgebender Querschnitt ermittelt. Die Planungsgeschwindigkeit beträgt 90 km/h. Für die einmündenden Straßen MSP 13, MSP 14, Anbindung Wiesenfeld-West und Anbindung Wiesenfeld-Ost wurde in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg die Entwurfsklasse 4 festgesetzt.

Die Elemente im Lageplan und Höhenplan wurden so gewählt, dass sie unter Berücksichtigung der Topographie sowie der Zwangspunkte weitgehend innerhalb der Trassierungsempfehlungen der RAL 2012 liegen. Lediglich am Bauende ist die

Mindesttangentenlänge unterschritten. Der gewählte Halbmesser dient zur Anbindung der Neubaustrecke an den Bestand ohne einen Knick in der Fahrbahn zu bekommen. Im Übrigen wird auf den festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T2, Kapitel 4.3) verwiesen.

2.6.3.2 Querschnitt

Für die Wahl des Straßenquerschnitts sind Verkehrssicherheit, Qualität des Verkehrsablaufs sowie die Kosten für den Bau und Unterhalt maßgebend. Der Regelquerschnitt muss bei den gegebenen Verkehrs- und Streckenverhältnissen leistungsfähig sein.

Aufgrund der vorhandenen Streckencharakteristik und des prognostizierten DTV wird für die St 2435 anstatt EKL 2 die EKL 3 für diesen Streckenabschnitt als angemessen erachtet (vgl. Ausführungen unter C 2.6.3.1 dieses Beschlusses). Sie erhält damit als Straßenquerschnitt einen Regelquerschnitt (RQ 11) mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m und Randstreifenbreiten von 0,50 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. In den Knotenpunktbereichen wird die Fahrbahn um 3,25 m für die Anlage von Linksabbiegestreifen aufgeweitet.

Die Anbindungen Wiesenfeld-West, MSP 14, MSP 13 sowie Wiesenfeld-Ost/Rohrbacher Straße werden der EKL 4 zugeordnet und erhalten einen Regelquerschnitt (RQ 9) mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m und einer Bankettbreite von 1,50 m mit Anbindung an den Bestand. Die MSP 14 erhält wie im Bestand vorhanden ein Dachprofil. Alle anderen Anbindungen erhalten eine einseitige Querneigung.

Die Gestaltung der Feld- und Waldwege erfolgt nach den Entwurfsparametern der RLW 2016. Die Hauptfeldwege werden 5,00 m breit mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m und Bankettbreiten von 0,75 m hergestellt. Untergeordnete Feld- und Waldwege werden 4,00 m breit mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und 0,50 m breiten Banketten hergestellt.

Entlang der Anbindung Wiesenfeld-Ost ist westlich der Fahrbahn ein kombinierter Geh- und Radweg mit 2,50 m Breite geplant. Die Trennung zwischen Geh-/ Radweg und Fahrbahn erfolgt außerhalb der Ortslage mit einem 1,75 m breiten Trennstreifen.

Die Befestigung der Fahrbahnen erfolgt unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung und des Schwerverkehrsanteils gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), Ausgabe 2012. Da die geplante Ortsumgehung übergeordneten Verkehr mit Ziel B26n aufnimmt, werden

vergleichbare Achslasten wie für Bundesstraßen angenommen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Unterlage 14 verwiesen. Die Regelquerschnitte werden in Unterlage 14.1 auch zeichnerisch dargestellt.

2.6.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst neben dem Vorhaben als solchem – d.h. allen zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen – auch die Anpassung der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz als notwendige Folgemaßnahmen. Die einzelnen Kreuzungen und Einmündungen sowie die sonstigen Änderungen im Wegenetz werden in Unterlage 1 T2, Kapitel 4.5 (Erläuterungsbericht) und Unterlage 11 T2 (Regelungsverzeichnis) beschrieben und in den Lageplänen (Unterlage 5) dargestellt.

Die vom Vorhabensträger geplanten Anpassungen der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sind sachgerecht und ausgewogen. Sie begegnen daher keinen durchgreifenden Bedenken seitens der Planfeststellungsbehörde.

Die Umgehungstraße wird an insgesamt fünf Knotenpunkten an das vorhandene Wegenetz angeschlossen. Die Anbindungen in Richtung Rettersbach, Wiesenfeld-West, MSP 14 sowie MSP 13 an die St 2435 erfolgen jeweils als Einmündung. Der Knotenpunkt Wiesenfeld-Ost/Rohrbacher Straße wird mit einer Kreisverkehrsanlage an die St 2435 angebunden. Die Festlegung der Abbiegetypen der einzelnen Knotenpunkte ist nach RAL und in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit erfolgt. Für den Knotenpunkt St 2435 mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg wird ein Linksabbiegestreifen für den Verkehr aus Richtung Karlstadt vorgesehen. Die Ausbildung der Einmündung erfolgt ohne Tropfen. Für den Knotenpunkt St 2435 mit der Anbindung Wiesenfeld West wird ein Linksabbiegestreifen für den Verkehr aus Lohr und ein Rechtabbiegerkeil für den Verkehr aus Karlstadt in Richtung Wiesenfeld vorgesehen. Der Rechtsabbiegerkeil mit Dreiecksinsel (Typ RA3 der RAL) ist wegen der schiefwinkligen Lage der Einmündung und aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. Für die Knotenpunkte der Anschlüsse MSP 14 und MSP 13 werden jeweils der Linksabbiegestreifen für den Verkehr aus Karlstadt und Eckausrundungen für Rechtsabbieger aus Richtung Lohr (Rechtsabbiegetyp RA4 nach RAL) festgelegt. Die Anbindung Wiesenfeld Ost und die Rohrbacher Straße werden als Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 45 m ausgebildet.

Bezüglich der gestalterischen Einzelheiten der geplanten Knotenpunkte wird auf die Erläuterungen in Unterlage 1 T2, Kapitel 4.5 verwiesen.

Da die geplante Umgehungsstraße vorhandene Äcker, Feld- und Waldwege kreuzt, müssen die verbleibenden Feld- und Waldwege neu angebunden werden. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wird mit parallel zur Ortsumgehung verlaufenden Wegen gewährleistet.

Zur kreuzungsfreien Querung der Umgehungsstraße ist eine Feldwegunterführung bei Bau-km 0+721 vorgesehen (Bauwerk 01). Eine weitere Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer wird durch eine Radwegunterführung bei Bau-km 1+800 geschaffen (Bauwerk 02). Einzelheiten zu den Bauwerken sind in Unterlage 1 T2, Kapitel 4.7 dargestellt.

I.Ü. wird den Interessen der Betroffenen durch die Nebenbestimmung unter A 3.8.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen, welche sicherstellt, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke – auch während der Bauzeit – wieder eine ordnungsgemäße und dem bisherigen Umfang entsprechende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten.

2.6.4 *Immissionsschutz*

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt für die Straßenbaumaßnahme sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Auflage, Rn. 154 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Auflage, Rn. 153 ff. zu § 74).

2.6.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie dem vorliegenden Verkehrsweg, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

§ 50 BImSchG gilt als objektivrechtliches Gebot für alle öffentlich-rechtlichen Stellen, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vornehmen oder genehmigen, also für den Bund, die Länder und die Gemeinden und die von ihnen errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gleichermaßen. Die Planung für den Bau einer Staatsstraße als Umgehungsstraße auf längerer Strecke ist grundsätzlich – auch als Ortsumgehung – raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist daher eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C 2.6.2), scheiden andere Trassenführungen aus. Eine weitergehende Trennung von unverträglichen Nutzungen wie zwischen Verkehrswegen und Wohngebieten ist im Hinblick auf die Bindung an die bestehenden Zwangspunkte nicht möglich.

Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile können dem Lärmschutz

oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Neubauvorhabens auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

2.6.4.2 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 2.6.4.1 dieses Beschlusses).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.6.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5/98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall

abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBlBW 1996, 423).

Der Beurteilungspegel bezieht sich dabei auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelastung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

2.6.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BImSchV und Berechnungsmethode

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung eröffnet, wenn es sich um den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen handelt. Wann eine Änderung als wesentlich zu betrachten ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt.

Beim plangegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer Straße i.S.d. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV, sodass deren Anwendungsbereich eröffnet ist.

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgeschrieben. Aufgrund der Übergangsregelung des § 6 der 16. BImSchV berechnet sich der Beurteilungspegel für die Ortsumgehung Wiesenfeld nach den Vorschriften der 16. BImSchV in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 geltenden Fassung. Der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurde vorliegend vor dem 1. März 2021 gestellt (§ 6 Nr. 1 16. BImSchV).

Die Berechnung hat daher nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen.

Zur Ermittlung des Einwirkungsbereiches der Schallimmissionen wurden Ausbreitungsberechnungen mit dem Programm Soundplan Version 8.0 durchgeführt. Hierbei wurde zuerst der Emissionspegel der Straßen inkl. des Kreisverkehres nach RLS 90 ermittelt. Aus dem Emissionspegel wurde unter Berücksichtigung der Luftabsorption, des Abstandes, der Boden- und Meteorologiedämpfung und der topografischen und baulichen Gegebenheiten der Beurteilungspegel berechnet.

Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2025 ermittelt (Unterlage 17.1 T1, S.9). Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem

Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Der Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die geplante Ortsumgehung. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

Die Ergebnisse für das Prognosejahr 2025 wurden vom Vorhabensträger jedoch über das Jahr 2025 hinaus bis zum Prognosejahr 2035 bewertet (siehe Unterlage 17.1 T1, S. 14). Für das Jahr 2035 wird danach für die Ortsumgehung ein DTV = 8.300 Kfz/24h prognostiziert, davon beträgt der Anteil des Schwerverkehrs SV = 900 Kfz/24h. Östlich des Kreisverkehrs sei unter Einbeziehung der einmündenden Verkehrsströme der Anbindung Wiesenfeld-Ost und Rohrbacher Straße mit einem DTV = 10.300 Kfz/24h sowie einem Schwerverkehr SV = 1.000 Kfz/24h zu rechnen.

Der DTV für die Ortsumgehung von Wiesenfeld steigt im Vergleich zur Verkehrsprognose 2025 von 7.500 Kfz/24h auf 8.300 Kfz/24h, jedoch sinkt der SV von 1.100 Kfz/24h auf 900 Kfz/24h. Östlich des Kreisverkehrs steigt der DTV von 8.700 Kfz/24h auf 10.300 bei einem gleichzeitigen Rückgang des SV von 1.500 Kfz/24h auf 1.000 Kfz/24h.

Durch die Verkehrsprognose 2035 vermindern sich westlich des Kreisverkehrsplatzes die Emissionen im Tag- und Nachtzeitraum um ca. - 0,3 dB(A) und östlich des Kreisverkehrsplatzes um ca. - 0,4 dB(A).

Somit sind mit der Verkehrsprognose 2035 geringere Emissionspegel als mit der Verkehrsprognose 2025 zu erwarten, sodass auch mit der Verkehrsprognose 2035 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Die den Berechnungen zugrunde gelegte zulässige Geschwindigkeit wird unter Ziffer 5.1.2 der Unterlage 17.1 T1 erläutert. Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass für die Fahrbahndecke im plangegenständlichen Bereich eine Fahrbahnbefestigung mit Asphaltbeton ≤ 0/11 und Splittmastixasphalt 0/8 und 0/11 ohne Absplittung vorgesehen ist, die eine dauernde Lärmminderung gegenüber Gussasphalt von DStrO = -2 dB(A) gewährleisten. Die dauerhafte Gewährleistung der Lärmminderung wird in der Nebenbestimmung unter A 3.3.1 dieses Beschlusses festgelegt. Auch die topographischen Gegebenheiten wurden in den vorliegenden schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt.

Die Vorgehensweise und die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind im Einzelnen in Unterlage 17.1 T1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Eine gesetzliche Vorgabe, nach welchen Methoden eine Verkehrsprognose im Einzelnen zu erstellen ist, gibt es nicht. Die Wahl der richtigen Erhebungsart und des Prognosezeitraums liegt dabei im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Die Verkehrsstärke kann mit den gebräuchlichen Modell- und Trendprognosen ermittelt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.03.2013, Az. 9 B 30.12), solange ihre Ermittlung auf realistischen Annahmen beruht, sie methodisch einwandfrei erarbeitet und das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist. Im vorliegenden Fall liegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür vor, an der Plausibilität der Berechnungen zu zweifeln.

Diese Einschätzung wurde vom Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken (Technischer Umweltschutz) mit Schreiben vom 19.11.2019 bzw. 01.07.2021 und vom Landratsamt Main-Spessart als untere Immissionsschutzbehörde im Schreiben vom 28.11.2019 und 23.07.2021 geteilt.

In ihrem Schreiben vom 23.07.2021 merkte die untere Immissionsschutzbehörde an, dass die Grundlage für die Beurteilung die in den Planunterlagen enthaltenen überarbeiteten bzw. angepassten Gutachten zur Luftschadstoffbelastung (Lohmeyer GmbH, Stand 24.01.2021) sowie zum Verkehrslärm (Krebs + Kiefer Fritz AG, Stand 22.10.2020) seien. Während sich im Erläuterungsbericht zu den Änderungen (u.a. in Kapitel 2.4.2) sowie in dem überarbeiteten Gutachten zur erwartenden Luftschadstoffbelastung auf ein ergänzendes Verkehrsgutachten (Brenner-Bernard Ingenieure GmbH, Mai 2019) im Rahmen der Planungen zur übergeordneten B 26n bezogen werde, fehle ein solcher Verweis im angepassten Gutachten zum Verkehrslärm. Das benannte Verkehrsgutachten (Brenner-Bernard) sei nicht Bestandteil der Unterlagen, könne jedoch über den Internetauftritt des Staatlichen Bauamtes Würzburg öffentlich eingesehen werden. Der Prognose sei zu entnehmen, dass für die Ortsumgehung und das Prognosejahr 2035 die Verkehrszahlen im Vergleich zum ursprünglichen Planfall zunehmen (DTV alt: 7400 Kfz/24h, DTV neu: 8300 Kfz/24h), während der Anteil des Schwerlastverkehrs abnehmen würde (SV alt: 1700 Kfz/24h, SV neu: 900 Kfz/24h).

Auch bei Zugrundelegung der geänderten Verkehrszahlen könne in beiden Gutachten belegt werden, dass sowohl die Grenzwerte der 39. BImSchV als auch der

16. BImSchV im Prognoseplanfall eingehalten würden. Die Gutachten seien plausibel. Insgesamt werde die Lärm- und Abgasbelastung der Bewohner von Wiesenfeld durch die Ortsumgehung reduziert. Gegen den Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld bestünden somit aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde keine Einwände.

Sowohl das Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken als auch die untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart forderten die Beachtung der Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970). Der Vorhabensträger sicherte dies jeweils mit Schreiben vom 30.03.2020 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.3.2 dieses Beschlusses).

2.6.4.2.3 Einhaltung der Immissionsgrenzwerte

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	tags	**nachts**
a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
d) in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1, 3 und 4 der 16. BImSchV entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (vgl. § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV).

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind im Einzelnen in Unterlage 17.1 T1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird. Daraus ergibt sich, dass die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten im Maßnahmenbereich eingehalten werden und somit kein Anspruch auf die Errichtung von Schallschutzmaßnahmen besteht.

Soweit sich einzelne Einwender i.Ü. speziell zu immissionsschutzrechtlichen Fragen geäußert haben, wird ergänzend auf die betreffenden Ausführungen unter C 2.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.4.2.4 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die Lärmberechnungen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis nicht zu beanstanden, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten. Den Belangen des Lärmschutzes kommt letztlich angesichts der für das Vorhaben sprechenden überwiegenden Gründe kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu.

Dies belegen auch die Stellungnahmen des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken vom 19.11.2019 und 01.07.2021 sowie des Landratsamtes Main-Spessart als untere Immissionsschutzbehörde vom 28.11.2019 und 23.07.2021, die beide aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen haben.

2.6.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Der Vorhabensträger hat für den verfahrensgegenständlichen Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld eine Schadstoffuntersuchung nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) durchführen lassen. Die Ergebnisse sind in Unterlage 17.2 T1 dargestellt, worauf Bezug genommen wird. Danach liegt die Gesamtbelastung an allen Immissionsorten unter den Grenz- bzw. Zielwerten.

In einer aktualisierten lufthygienischen Untersuchung vom Januar 2021 (Unterlage 17.2 T1) wurden die zwischenzeitlich im Rahmen der Planungen zur übergeordneten Bundesstraße B26n veröffentlichten Verkehrsgutachten genannten Verkehrszahlen zugrunde gelegt. Des Weiteren erfolgte die ergänzende Untersuchung bereits unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich in Version 4.1 veröffentlichten Emissionsdatenbank für den Kfz-Verkehr (HBEFA 4.1). Diese berücksichtigt gegenüber Version 3.3 u. a. neue Angaben für Diesel-PKW mit Berücksichtigung des Einflusses der Lufttemperatur auf die Organisation der Abgasnachbehandlungseinrichtung für Fahrzeuge ab der Abgasnorm Euro-4; vergleichbare Anpassungen wurden auch für leichte Nutzfahrzeuge vorgenommen. Weiter sind im HBEFA 4.1 Änderungen der Emissionsfaktoren für LKW enthalten.

Die fachliche Ausarbeitung erfolgte somit bereits unter Anwendung der überarbeiteten und mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 26.05.2021 eingeführten „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012, Fassung 2020“ und des zugehörigen eingeführten PC-Berechnungsverfahrens.

Aus lufthygienischer Sicht wurde in der genannten ergänzenden Untersuchung festgehalten, dass die aktualisierten Emissionsfaktoren gegenüber der vorangegangenen Luftschadstoffuntersuchung zu einer gewissen Zunahme der prognostizierten $N0_2$-Gesamtbelastungen an den betrachteten Querschnitten der geplanten und bestehenden Abschnitte der St 2435 führen. Trotz dieser Zunahmen werde der Grenzwert für NO_2-Jahresmittelwerte jedoch auch im Nahbereich der Straßen sehr deutlich nicht erreicht und nicht überschritten. Für PM10- und PM2.5-Feinstaub seien nur geringfügige Änderungen der Immissionen gegenüber der vorangegangenen Untersuchung zu erwarten.

Damit seien an den bestehenden Wohngebäuden im Untersuchungsgebiet weiterhin keine Konflikte mit den Grenzwerten der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Die Luftschadstoffuntersuchungen wurden vom Technischen Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 50) überprüft. Dieser führte in seinen Schreiben vom 19.11.2019 und 01.07.2021 aus, dass die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen inklusive der Ergänzungen aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar seien und gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden.

Die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Berechnung geäußert (vgl. Schreiben vom 28.11.2019 und 23.07.2021).

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 ff. der 39. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber – auch angesichts der Vorbelastung – weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionswerte im Jahr 2035 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen wie bei der Abgastechnik und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten.

2.6.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der teilweise bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

2.6.5 *Naturschutz und Landschaftspflege*

2.6.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1 a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG). Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

2.6.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2

BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.6.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des §

15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

2.6.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Netto-Neuversiegelung von ca. 3,69 ha. Durch Überschüttung (ohne Versiegelung) erfolgt eine Überdeckung des ursprünglichen Bodens in einer Größenordnung von insgesamt ca. 8,90 ha.

Besonders optisch wirksame Brücken o.ä. sind nicht geplant. Geplante Einschnitte und Dämme werden über Gestaltungsmaßnahmen in das Landschaftsbild eingebunden.

Bei Bau-km 0+111,5 wird der bestehende Durchlass des Sohlgrabens erhalten und im Zuge des Vorhabens verlängert. Bei Bau-km 0+464,5 quert der Lepbach die geplante Trasse und wird mit einem Durchlass unter der Straße hindurchgeführt. Bei Bau-km 2+602 quert der Ziegelbach die geplante Trasse. Dieser wird verlegt und östlich des Kreisverkehrs unter der Straße durchgeführt.

Für das Jahr 2035 wird für die Ortsumgehung sowie westlich anschließend ein DTV von 8.300 Kfz/24h prognostiziert, davon beträgt der Anteil des Schwerver-

kehrs 900 Kfz/24h. Östlich des Kreisverkehrs, ist unter Einbeziehung der einmündenden Verkehrsströme der Anbindung Wiesenfeld-Ost und Rohrbacher Straße, mit einem DTV von 10.300 Kfz/24h sowie einem Schwerverkehr von 1.000 Kfz/24h zu rechnen.

Die Bewertung der Beeinträchtigung von lärmempfindlichen planungsrelevanten Vogelarten erfolgte anhand der Effektdistanzen gemäß Garniel und Mierwald (2010). Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Lärm ist mit einem DTV von knapp über 10.000 nicht gegeben.

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens (10.300 KfZ/24h), der teilweise vorherrschenden Vorbelastung sowie der geringen Anzahl an kollisionsgefährdeten Arten ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko durch Fahrzeugkollisionen für Brutvögel und Fledermäuse zu rechnen (siehe Unterlage 19.1.3 T2).

Das anfallende Niederschlagswasser wird am Böschungsfuß über Mulden gesammelt und in Geländetiefpunkten den geplanten Regenrückhaltebecken und Versickerungsbecken mit vorgeschalteten Absetzbecken zugeführt. Der Abfluss aus den Regenrückhaltebecken wird gedrosselt in vorhandene Gräben und Bäche eingeleitet.

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Der überwiegende Teil der betroffenen Offenlandbiotope ist aufgrund ihrer Vegetationsausstattung als kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar einzustufen.

Die betroffenen Biotoptypen mit gesetzlichem Schutz oder nur langfristiger Wiederherstellbarkeit sind mäßig veränderte Fließgewässer, mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland, basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden, mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte, artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte, Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung sowie Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung.

Im vorliegenden Fall werden durch die notwendige Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben bei ca. Bau-km 0+112 Auenwälder in einem Umfang von 14 m² überbaut und 147 m² bauzeitlich in Anspruch genommen. Auch kommt es hierdurch zu einer zeitlich vorübergehenden Überbauung/Inanspruchnahme von 35 m² mäßig veränderter Fließgewässer.

Des Weiteren kommt es etwa auf Höhe der Bau-km 1+100 durch die Straßenbauarbeiten zur Überbauung von 554 m² und Versiegelung von 791 m² mäßig extensiv genutztem, artenreichen Grünland (G212-GU651L) sowie einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von 357 m². Betriebsbedingt ist mit einer Beeinträchtigung von 1.395 m² zu rechnen. Auch Magerrasen (Überbauung von 70 m², Versiegelung von 88 m², betriebsbedingte Wirkungen von 747 m² sowie bauzeitliche Inanspruchnahme von 126 m²) wird hierdurch bei etwa Bau-km 2+700 in Mitleidenschaft gezogen.

Am Ende der Baustrecke etwa zwischen Bau-km 3+200 und 3+450 erfolgt die Beanspruchung mäßig artenreicher bzw. artenreicher Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte (Überbauung 309 m², Versiegelung 234 m², 10 m² vorübergehende Inanspruchnahme, betriebsbedingte Wirkungen auf 10 m²).

Der Großteil des Flächenverlustes ist den Streuobstbeständen zuzuordnen, welcher durch die Optimierung des Trassenverlaufs und der Lage der Baufelder minimiert wurde. Im Zuge der Überbauung der Streuobstbestände kommt es ebenso zum Verlust von Höhlenbäumen, welche ein potentielles Habitat für zahlreiche geschützte Brutvogel- und Fledermausarten darstellen. Mit dem Vorhaben ist eine Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffimmissionen in einer Entfernung von 50 m beidseits der Trasse verbunden. Diese Beeinträchtigung wird im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs kompensiert.

Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffe und optische Effekte auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.1.3 T2 und die Ausführungen unter C 2.6.5.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 T2) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich auch in Unterlage 9.4 T2. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage

im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2 T2).

2.6.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Vorhaben wird dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. auch C 2.6.5.2.1 dieses Beschlusses) gerecht. Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Zeitliche Beschränkung von Holzungsarbeiten und Baufeldfreiräumung (1.1V)
- Vergrämung von Bodenbrütern (1.2V)
- Errichtung von Schutzzäunen (2V)
- Vergrämung der Haselmaus (3V)
- Gewässerschutz im Wasserschutzgebiet (4V)
- Ökologische Baubegleitung bei der Holzung von Höhlenbäumen (5V)
- Berücksichtigung von Verdachtsflächen für Bodendenkmäler (6V)
- Vermeidung von Arbeiten bzw. Eingriffen im und am Gewässerbett des Ziegelbachs zum Schutz von Bachforelle, Bachschmerle und Hasel
- Das Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ wird flächenmäßig nicht berührt
- Breitflächige Versickerung des anfallenden Straßenoberflächenwassers bzw. Führung desselben über Regenklär- und Rückhaltebecken
- Reduzierung des Baufeldes im Bereich wertvoller Lebensräume
- Rückbau von (Bau)straßen - Rekultivierung und Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Wiederherstellung gebiets- und standorttypischer Vegetationselemente im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen minimiert und das Landschaftsbild wiederhergestellt (Gestaltungsmaßnahmen 13G und 14G)
- Naturnahe Gestaltung des verlegten Abschnitts des Ziegelbachs (15G)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T2, Kap. 6.4), im Textteil zum landschaftspflegerischen

Begleitplan (Unterlage 19.1.1 T2, Kap. 3.2) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 T2) beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Weitere Erläuterungen – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – sind unter C 2.6.5.4.2 dieses Beschlusses aufzufinden. Bezüglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gerichteten Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5.4.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

2.6.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 2.6.5.2.1 dieses Beschlusses). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 2.6.5.2.2 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

2.6.5.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.6.5.2.5.1 Pflicht zur Kompensation von Eingriffen

Die vom vorhabenbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen setzt voraus, dass sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet sind; es dürfen nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen. Weiterhin muss der Eingriff auf privates Grundeigentum zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung erforderlich sein. Daran fehlt es, sofern diese Maßnahmen an anderer Stelle ebenfalls Erfolg versprechen, dort aber bei einer Gesamtschau den Vorteil bieten, dass den Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Schließlich dürfen die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Die Schwere der Beeinträchtigung muss vor dem Hintergrund des Gewichts der sie rechtfertigenden Gründe (für die betroffenen Dritten) zumutbar sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 40.07, NVwZ 2010, 66, Rn. 27).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid bzw. Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 3.5.2 dieses Beschlusses). So ist auch in der Unterlage 9.3 T2 (Maßnahmenblätter) zu den Maßnahmen 7.1A bis 12E als erforderlicher Unterhaltungszeitraum „zeitlich unbefristet“ angegeben. Der Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaften Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fortdauert, solange die Ortsumgehung und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Ortsumgehung Wiesenfeld und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsflächen kompensiert werden.

2.6.5.2.5.2 Abgrenzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Abgrenzung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig. Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersatzmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass sie die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederherstellen

und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestalten (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ausgleichsmaßnahmen müssen aufgrund ihrer Zielsetzung, die auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gerichtet ist, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Naturraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabenbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahme, der durch eine qualitative und räumliche Komponente gekennzeichnet ist. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen im unmittelbaren Umkreis des Eingriffs ausgeführt werden. Allerdings wird vorausgesetzt, dass sie sich in dem räumlichen Bereich auswirken, in dem die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99; Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04).

Bei Ersatzmaßnahmen handelt es sich dagegen um Maßnahmen an anderer Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraums, die zwar nach naturwissenschaftlicher und ökologischer Erkenntnis die Schädigung nicht wiedergutmachen können, die aber doch die Chance geben, dass sich an anderer Stelle ähnliches Leben wieder ausbreitet oder vergleichbare Lebensräume geschaffen werden können.

Wenn auch in fachlicher Hinsicht die Übergänge zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis vielfach fließend sind und eine scharfe naturschutzfachliche Abgrenzung schwierig ist, sind beide Kategorien nach dem Wortlaut des Gesetzes auch weiterhin klar zu unterscheiden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen aber von der Gesetzessystematik her auf einer Ebene.

2.6.5.2.5.3 Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der

betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- Beeinträchtigungen überbauter und versiegelter, intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als ausgleichbar,
- Beeinträchtigungen überbauter "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Auf die Angaben in Unterlage 9.4 T2 wird Bezug genommen. Dort werden die Eingriffe in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts unterteilt, kurz beschrieben und zu den Konfliktbereichen in Bezug gesetzt. Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere dem Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2 T2) hinreichend bestimmt entnehmen. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten.

Neben dem Naturhaushalt ist das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs weitgehend landschaftsgerecht neugestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeu-

tet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97). Dass Maßnahmen, die darauf abzielen, das Landschaftsbild neu zu gestalten, Ausgleichscharakter haben können, ergibt sich unmittelbar aus § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

2.6.5.2.5.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.4 T2). In der ursprünglichen Planung war der Vorhabensträger noch von einem Kompensationsbedarf von 335.736 Wertpunkten (Unterlage 1, S. 71 bzw. Unterlage 9.4, S. 22) ausgegangen.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) wies in seinem Schreiben vom 03.12.2019 zum Stand der Planung Juni 2019 darauf hin, dass der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) widersprüchliche Angaben hinsichtlich des Kompensationsbedarfs enthalte. Auf

Seite 71 werde von einem Kompensationsbedarf von 335.736 Wertpunkten ausgegangen, wohingegen auf Seite 76 ein Kompensationsbedarf von 321.439 Wertpunkten angeführt werde. Des Weiteren ergebe die Summe des Kompensationsbedarfs für die vier Betrachtungsräume in Teil 1 der Unterlage 9.4 eine Summe von 335.706 Wertpunkten, in Teil 2 sei jedoch ein Kompensationsbedarf von insgesamt 335.736 Wertpunkten angegeben. Diese unterschiedlichen Angaben seien zu korrigieren.

Weiter stellte das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken fest, dass für den Biotop-/Nutzungstyp „Ackerbrachen“ im Bezugsraum „Strukturreiche Offenland- und Waldflächen“ eine Gesamtfläche von 20.333 m^2 angegeben werde (Unterlage 9.4). Dabei handele es sich nach Ansicht des Sachgebietes 60 der Regierung von Unterfranken im Wesentlichen um die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 29694 und 30149 der Gemarkung Wiesenfeld. Auf diesen Flächen seien gezielte Ansaatmischungen für die Anlage als Blühfläche bestellt worden. Dies stelle eine zeitlich befristete freiwillige Agrarumweltmaßnahme des Bewirtschafters dar. Die Flächen könnten jedoch ohne Einschränkungen wieder in einen intensiv bewirtschafteten Acker überführt werden. Aus Sicht des Sachgebietes 60 der Regierung von Unterfranken seien diese Flächen daher nach der Biotopwertliste lediglich mit zwei statt mit fünf Wertpunkten zu bewerten. Somit ergebe sich mit ca. 275.000 Wertpunkten ein um 60.999 Wertpunkten geringerer Kompensationsbedarf.

Das Sachgebiet 60 führte zur ursprünglichen Planung weiter aus, dass für die Ausgleichsmaßnahmen eine Kompensation in Höhe von 367.864 WP erfolgen solle. Somit würden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu einer Überkompensation von ca. 92.000 WP führen. Die Maßnahmen 8.1A und 8.2A_{CEF} mit ca. 88.000 WP seien somit nicht erforderlich; die dafür vorgesehene Fläche mit zum Teil 70 Bodenpunkten könne als Ackerfläche bestehen bleiben. Die dann noch vorhandene Überkompensation sei in das Ökokonto des Ökoflächenkatasters einzubringen, um bei späteren Vorhaben als Ausgleich dienen zu können.

Der Vorhabensträger räumte mit Schreiben vom 30.03.2020 ein, dass es sich bei den aufgeführten Unstimmigkeiten im Erläuterungsbericht und der Unterlage 9.4 um Tippfehler handele. Diese würden ausgebessert. Mit der Planänderung vom 29.04.2021 legte der Vorhabensträger ein überarbeitetes Maßnahmenkonzept vor. Hieraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von nun 345.201 Wertpunkten und ein Kompensationsumfang von 375.383 Wertpunkten. Die entsprechenden Korrekturen hinsichtlich der Unstimmigkeiten bei den Wertpunkten wurden in den Unterlagen vorgenommen.

Hinsichtlich der Anmerkungen des Sachgebiets 60 zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs führte der Vorhabensträger im Schreiben vom 30.03.2020 aus, dass nach Bayerischer Kompensationsverordnung der Ausgangszustand der Fläche zum Zeitpunkt der Aufnahme gelte. Ein späterer Umbruch der Fläche könne nicht als Minderung des Kompensationsbedarfs im Zuge des Verfahrens angerechnet werden.

Die Maßnahmen 8.1A und 8.2A_{CEF} seien aus Sicht des Artenschutzes zwingend erforderlich. Durch diese Maßnahmen würden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Brutvögel des Offenlandes und der Streuobstbestände abgewendet. Ohne diese Maßnahmen würden die in der Unterlage 19.1.3 aufgeführten Verbotstatbestände einschlägig werden, was die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gefährde.

Die aufgeführte Überkompensation komme durch folgende Gründe zustande: Einerseits durch den Maßnahmenbedarf aus dem Artenschutz. Eine Herleitung des Ausgleichsbedarfs der jeweiligen Arten bzw. Artengruppen sei dem Kapitel 6.1 der Unterlage 19.1.1 zu entnehmen. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen seien im Sinne der multifaktoriellen Kompensation auch dem Kompensationsbedarf an Biotopfunktionen nach Bayerischer Kompensationsverordnung angerechnet worden. Andererseits sei es der Wunsch des Auftraggebers gewesen, angeschnittene und für die Landwirtschaft ungünstig geformte Flächen zu bepflanzen und so in das Ausgleichskonzept mit einzubeziehen, obwohl die Notwendigkeit aus Sicht der Biotopfunktion nicht gegeben gewesen sei. Dadurch würden auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen.

Die Möglichkeit vorhandene Flächen mit Überkompensation in das Ökokonto des Ökoflächenkatasters einzubringen werde im Zuge der Ausführungsplanung überprüft. Ergänzend hat der Vorhabensträger bereits im Oktober 2020 Kontakt mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart aufgenommen und um Stellungnahme gebeten, ob als mögliche Ökokontofläche eine Teilfläche der Maßnahme 11E (Neuanlage von Streuobstwiesen) in Betracht käme. Mit Nachricht vom 15.10.2020 bestätigte die Untere Naturschutzbehörde, dass es grundsätzlich möglich sei, dass die Stadt überschüssige Wertpunkte für ihr Ökokonto einsetzt. Bei der Fläche Fl.Nr. 29333 handele es sich jedoch um einen flachgründigen Acker mit sehr niedriger Bonität. Die Sinnhaftigkeit der Anlage eines Streuobstbestandes auf einer derartigen Fläche sei angesichts des immer deutlicher werdenden Klimawandels mit immer weniger Niederschlägen doch sehr in Frage zu stellen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu mit Nachricht vom 16.10.2020, dass im Zuge des Verfahrens auch die agrarstrukturellen Belange beachtet werden und so auch Flächen für Maßnahmen gewählt wurden, die aufgrund ihrer geringen Bonität für die Landwirtschaft keinen großen Verlust darstellen. Dies treffe auch auf die vorliegende Fläche zu. Die Anlage eines Streuobstbestandes auf dieser Fläche verlange auch einen höheren Pflegeaufwand, den die Stadt Karlstadt aber auch gerne erbringe.

Im Zuge der ersten Tektur fügte der Vorhabensträger eine klare Zusage in den Erläuterungsbericht ein (Unterlage 1 T2), dass die Wertpunkte, die den Kompensationsbedarf übersteigen (30.182 WP), soweit möglich, dem Ökokonto der Stadt Karlstadt gutgeschrieben werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger damit seine Bemühungen für eine weitere Verwendung des Überschusses ausreichend zum Ausdruck gebracht (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.3 dieses Beschlusses).

Die höhere Naturschutzbehörde nahm zum Vorbringen des SG 60 und der Erwiderung des Vorhabensträgers mit E-Mail vom 23.04.2020 und 28.04.2020 Stellung.

Ihrer Ansicht nach kann der Argumentation des Vorhabensträgers hinsichtlich der Bewertung der vom SG 60 angesprochenen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 29694 und 30149 gefolgt werden. Zu Recht verweist die höhere Naturschutzbehörde auf § 4 Abs. 1 BayKompV, wonach im Wirkraum der tatsächliche Ausgangszustand von Natur und Landschaft zu erfassen und hinsichtlich seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu bewerten sei. Der tatsächliche Zustand sei der, wie er auf der Fläche vorgefunden wird, nicht der, wie er sein könnte.

Ergänzend hierzu wird seitens der Planfeststellungsbehörde angemerkt, dass – wie auch das Landesamt für Umwelt mit Nachricht vom 16.04.2020 gegenüber der Höheren Naturschutzbehörde sinngemäß bestätigt - die Bestandsaufnahme als Teil der Gesamtplanung nicht permanent überprüft und (nach Wunschzeitpunkt) angepasst werden muss.

Mit o.g. Nachrichten stellt die höhere Naturschutzbehörde zudem klar, dass auch der Argumentation des Vorhabensträgers zur Begründung der Überkompensation mit der Multifunktionalität des Ausgleichs bei den artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie hinsichtlich der zwingenden Notwendigkeit der Maßnahmen 8.1A und $8.2A_{CEF}$ für den Artenschutz gefolgt werden kann.

Mit Datum vom 10.05.2021 legte der Vorhabensträger – wie bereits ausgeführt - die erste Tektur (Stand 29.04.2021) und mit ihr ein überarbeitetes Maßnahmenkonzept vor. Hieraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 345.201 Wertpunkten und ein Kompensationsumfang von 375.383 Wertpunkten (Unterlage 1 T2, S. 78 bzw. Unterlage 9.4 T2, S. 30/33).

Hinsichtlich der geänderten Unterlagen wies die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.07.2021 darauf hin, dass der Überschuss an Wertpunkten nur insoweit in ein Ökokonto einfließen könne, wie er aus Maßnahmen resultiere, für die keine rechtliche Verpflichtung (z.B. Artenschutz, Biotopschutz) bestehe. Dieser Ausgleich sei zwingend im Rahmen des Vorhabens der Ortsumfahrung Wiesenfeld zu erbringen. Der Vorhabensträger stimmte mit Schreiben vom 04.11.2021 zu. Die Hinweise würden im Zuge der Ausführung berücksichtigt werden.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) merkte mit Schreiben vom 21.07.2021 an, dass in den Bezugsräumen 1 bis 3 ca. 3,2 ha Ackerflächen als Ackerbrachen mit 5 Wertpunkten eingestuft worden seien, was den Kompensationsbedarf erhöhe. Sofern das SG 60 ausführt, dass dies nicht gerechtfertigt sei, da die Flächen einen Ackerstatus hätten und von den Bewirtschaftern jederzeit wieder in Produktion genommen und uneingeschränkt als Ackerflächen genutzt werden dürften, wird auf die Erwiderung des Vorhabensträgers zur ursprünglichen Planung und die obigen ergänzenden Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

Weiter merkte das Sachgebiet 60 an, dass der Ausgleichsbedarf im Rahmen der Planänderung um nahezu 10.000 Wertpunkte auf 345.201 Wertpunkte erhöht werde. Es sei außerdem nicht nachvollziehbar, weshalb trotz der bei der ursprünglichen Planung vorhandenen Überkompensation der Ausgleichsumfang noch einmal um über 7.500 Wertpunkte auf 375.383 Wertpunkte ausgeweitet werde. Insbesondere sei unverständlich, weshalb Blühstreifen in einer Größenordnung von 2,59 ha (Maßnahme $10A_{CEF}$) geplant würden, wenn davon nur 1,65 ha auf den Ausgleich für die Feldlerche anrechenbar seien. Würde diese Maßnahme auf den auf das artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernis anrechenbaren Umfang beschränkt, würde auch die Überkompensation deutlich reduziert werden.

Weiter stellte das Sachgebiet 60 fest, dass die Blühstreifen auf den Flurstücken 29521, 29522, 29523, 29526, 29581, 29818, 30205 und 30415 der Gemarkung

Wiesenfeld angelegt werden sollen. Die Lage sei zwar aus der Unterlage 9.1 ersichtlich, nicht jedoch, welche Größe die Streifen auf den Flurstücken jeweils umfassen. Ebenso gehe aus den Antragsunterlagen nicht hervor, welche der Blühstreifen auf den Ausgleich für die Feldlerche angerechnet würden und welche nicht. Dies sollte in den Planunterlagen ergänzt werden.

Außerdem wies das Sachgebiet 60 darauf hin, dass die durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl im Landkreis Main-Spessart 50 bzw. 45 betrage. Viele der für die Anlage von Blühstreifen vorgesehenen Flächen würden eine überdurchschnittliche Güte aufweisen. Nach Ansicht des Sachgebietes 60 sei die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flurstücken somit nicht in Einklang mit § 9 Abs. 2 BayKompV i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatschG, wonach für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nicht zu Ausgleichszwecken herangezogen werden sollten. Von dem Vorhabensträger sei vorgebracht worden, dass die Blühstreifen entlang von Gräben angelegt werden sollen, wo die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Vorgaben ohnehin eingeschränkt sei. Das Sachgebiet 60 merkte an, dass die Einschränkungen nur für periodisch und nicht für nur gelegentlich wasserführende Gräben gelte. Da die Flächen bis auf eine Ausnahme jedoch allesamt im Wasserschutzgebiet lägen, was u. U. Einschränkungen bei der Ausbringung von Düngemitteln mit sich bringe, bestehe unter der Prämisse, dass der Umfang auf das für den artenschutzrechtlichen Ausgleich bzw. den Ausgleich des Eingriffs (Wertpunkte) notwendige Maß beschränkt werde, seitens des Sachgebietes 60 Einverständnis mit der Anlage von Blühstreifen auf den vorbezeichneten Flächen.

Des Weiteren bemängelte das Sachgebiet 60, dass auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 29440 der Gemarkung Wiesenfeld auf 1,00 ha Streuobstbäume gepflanzt sowie auf 0,45 ha eine krautige Staudenflur angelegt werden sollen. Das Flurstück weise Ackerzahlen zwischen 37 und 66 auf, was zumindest in Teilen eine überdurchschnittliche Bonität darstelle. Aus Sicht des Sachgebietes 60 spreche dies gegen eine Verwendung des Grundstückes zu Ausgleichszwecken. Da es sich aber in Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes Stadt Karlstadt befinde – was starke Einschränkungen bei der Ausbringung von Düngemitteln mit sich bringe – habe das Sachgebiet 60 keine Einwände gegen die Durchführung der Maßnahmen 8.1A (Anlage eines Streuobstbestandes) und 8.2A_{CEF} (Anlage der krautigen Staudenflur) auf dieser Fläche. Die Ausgleichsmaßnahmen 11E (Pflanzung standortheimischer Obstbäume auf unwirtschaftlichen Restflächen) sowie

12E (Intensive Beweidung verbuschter Magerrasenbestände) begrüße das Sachgebiet 60.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 04.11.2021, dass grundsätzlich alle Blühstreifen auf den aufgeführten Flächen notwendig seien. Durch die Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde zu den notwendigen Abständen der Blühstreifen zu vertikalen Strukturen, welche > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse) sowie 100 m zu Hochspannungsfreileitungen wären, seien nicht alle Streifen komplett für die Feldlerche anrechenbar, sondern immer nur teilweise. Die Feldlerche sei ein typischer Brutvogel der offenen Fläche und meide vertikale Strukturen im Gelände von Natur aus. Da von Seiten der Eigentümer bzw. Pächter der Flächen gewünscht werde, dass keine Schlüsselflächen entstehen sollten, seien die Streifen über die gesamte Länge der jeweiligen Ränder gezogen worden. Die Überkompensation würde somit in Abstimmung mit den Eigentümern und den Pächtern entstehen. Eine weitere Reduktion werde nicht als sinnvoll und zielführend erachtet, vor allem in Hinblick auf die Umsetzung.

Die Größe der Blühstreifen der Maßnahme $10A_{CEF}$ leite sich aus der Länge der entsprechenden Ackerkante sowie der durchgängig festgelegten Breite von 10 Metern ab. Wie oben dargestellt, handele es sich bei den nicht für die Feldlerche anrechenbaren Bereiche um einzelne Anteile der jeweiligen Maßnahmenflächen. Eine Darstellung dieser Teilbereiche würde den Maßnahmenplan zunehmend kompliziert gestalten, was für die weitere Ausführung ebenfalls als nicht zielführend angesehen werde.

Die Ausführungen des Vorhabensträgers sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Dass den Eigentümer bzw. Pächtern der betroffenen Flächen sehr daran gelegen ist, dass keine Schlüsselflächen entstehen, zeigte sich zuletzt in den Erörterungsgesprächen mit diesen. Auf die Ausführungen unter B 4.4 und C 2.7.2 dieses Beschlusses sowie die entsprechenden Gesprächsprotokolle wird verwiesen.

Weiter führte der Vorhabensträger aus, dass gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG der Verbotstatbestand nach Absatz 1 Nummer 3 („Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“) nicht vorliege, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde. Da

im Zuge des Vorhabens die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Art Feldlerche zerstört bzw. durch anlagebedingte Wirkungen entwertet würden, sei der Vorhabensträger in der Pflicht Maßnahmen zu ergreifen, damit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde. Ausschlaggebend sei hier der räumliche Zusammenhang, welcher die Auswahl der Flächen für die Maßnahme $10A_{CEF}$ einschränke. Aufgrund dieser Einschränkung und der weiteren Maßgabe, dass die Fläche die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche erfüllen müsse (siehe oben genannte Abstandsvorgaben), sei auch die Auswahl der geeigneten Flächen stark eingeschränkt gewesen. Demnach konnte die Maßgabe aus § 9 Abs. 2 BayKompV i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG zugunsten des Europäischen Artenschutzes, welcher in § 44 BNatSchG widergespiegelt wurde, nicht erfüllt werden. Dem Europäischen Artenschutz und damit dem § 44 BNatSchG musste hier der Vorzug gewährt werden, da sonst die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gefährdet worden wäre.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde den agrarstrukturellen Belangen ausreichend Rechnung getragen, auf die Ausführungen unter C 2.6.9.1 wird vollumfänglich verwiesen.

Die höhere und untere Naturschutzbehörde zeigten sich mit der Bewertung insgesamt einverstanden. An deren fachlicher Einschätzung sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass zu zweifeln. Vorliegend ist daher nach dem Stand der Planänderung vom 29.04.2021 von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 345.201 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

2.6.5.2.5.5 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan, in den Maßnahmenblättern und im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1.1 T2, Kap. 5.3, Unterlage 9.3 T2 und Unterlage 1 T2, Kap. 6.4), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.2 T2).

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 345.201 Wertpunkten i.S.d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische

Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.4 T2 sowie bereits unter C 2.6.5.2.5.1 dieses Beschlusses). Auf den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen wird eine Aufwertung um 375.383 Wertpunkte erreicht.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Anbringen von Höhlenabschnitten der gefällten Bäume an andere Bäume (7.1A)
- Aus der Nutzung nehmen von potentiellen Biotopbäumen (7.2A_{FCS})
- Ausbringen von Fledermauskästen (7.3A_{FCS})
- Anlage des Streuobstbestandes (8.1A)
- Anlage eines flächigen Saums (8.2A_{CEF})
- Ausbringen von Brutvogelkästen (8.3A_{CEF})
- Anlage von Heckenstrukturen mit krautreichem Saum (9A)
- Anlage von Blüh- und Brachestreifen (10A_{CEF})
- Pflanzung standortheimischer Obstbäume (11E)
- Intensive Beweidung verbuschter Magerrasenbestände (12E)

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 13G bis 15G) durchgeführt (vgl. Unterlagen 19.1.1 T2 und Unterlage 9.3 T2).

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 9.3 T2 entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 dieses Beschlusses angeordnet.

2.6.5.2.5.6 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Zunächst ist klarzustellen, dass nach dem Gesetz Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend gleichrangig nebeneinanderstehen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beein-

trächtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen, wogegen Ersatzmaßnahmen in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden können. Ist bei Ersatzmaßnahmen eine funktionale Kompensation nicht möglich, können die erheblichen Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV).

Die höhere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 14.10.2019 und 26.07.2021) sowie die untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 28.11.2019 und 23.07.2021) forderten diverse Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der geplanten Kompensationsmaßnahmen.

Soweit das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Anpassungen an Ausgleichsflächen gefordert hat, werden diese Belange unter C 2.6.9.2 dieses Beschlusses behandelt. Ebenso werden die Anmerkungen des Bayerischen Bauernverbands hinsichtlich der Ausgleichsflächen in dem genannten Kapitel dieses Beschlusses behandelt.

Maßnahmenkomplex $7A_{FCS}$

Die höhere Naturschutzbehörde stellte mit Schreiben vom 26.07.2021 fest, dass für die Auswahl der Einzelbäume bei allen drei Maßnahmen dieses Komplexes die Einbindung eines Fachbüros zwingend notwendig sei. Darüber hinaus seien die hieraus resultierenden Vorschläge zur Umsetzung der Maßnahmen von der höheren Naturschutzbehörde bestätigen zu lassen. Besonders die Maßnahmenfläche im Süden der geplanten Ortsumgehung werde – wie bereits früher hingewiesen – von fachlicher Seite (auch auf Grundlage einer Ortseinsicht am 17.06.2021) als wenig bis nicht geeignet angesehen. Der Laubholzanteil in diesem Bereich sei sehr gering und ein Großteil der Fläche werde von Kiefern dominiert, somit würden sich hier nur wenige bis keine geeigneten Maßnahmenbäume finden lassen. Die wenigen vorhandenen Laubbäume seien im Wesentlichen noch so jung, dass erst langfristig Höhlenstrukturen entstehen würden und eine Aus-der-Nutzung-Nahme als FCS-Maßnahme deshalb fachlich abzulehnen sei. Die Anbringung von Fledermauskästen in einem nadelholzdominierten Bestand sei fachlich ebenfalls nicht zielführend.

Da die Summe der Einzelmaßnahmen jedoch erfüllt werden müsse, müsse die Ausgleichsmaßnahme vorrangig auf den angedachten vorhandenen Streuobstflächen (Fl.Nrn. 29419 ff., 29434 ff. und 29446 ff. der Gemarkung Wiesenfeld) umgesetzt werden. Falls darüber hinaus auf die ehemalige Deponie (Fl.Nrn. 29118 ff. der Gemarkung Wiesenfeld) ausgewichen werden müsse, sei dies einvernehmlich mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Würden sich dort keine geeigneten Standorte finden, müssten weitere Flächen ins Auge gefasst werden. Besonders aufgrund des nicht idealen Flächenvorschlages im Bereich der Deponie sei ausreichend zeitlicher Vorlauf für die Ausführungsplanung und Abstimmung der Maßnahmen einzuplanen.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 04.11.2021 zu, die Hinweise im Zuge der Ausführung zu berücksichtigen (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.9 dieses Beschlusses). Für den Fall, dass die Flächen für die Maßnahmen nicht ausreichend sein sollten, seien weitere geeignete Flächen in seinem Besitz.

Da, wie die höhere Naturschutzbehörde anmerkt, die Eignung der entsprechenden Flächen u.a. für das Anbringen von Fledermauskästen noch nicht feststeht und ggf. weitere Flächen herangezogen werden müssen, was derzeit nicht in der landschaftspflegerischen Begleitplanung des Vorhabensträgers enthalten ist, war insoweit ein Entscheidungsvorbehalt zu treffen. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung

die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Maßnahmen sind überschaubar, die Erhaltung und Herstellung entsprechender Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ist hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung nicht mit hohem Aufwand verbunden, das Gleiche gilt auch im Hinblick auf den Herstellungsaufwand. Es handelt sich insoweit um eine inzwischen übliche Maßnahme, die beim Straßenbau häufig anzutreffen ist, wenn Fledermäuse betroffen sind. Soweit neue Grundstücke dafür in Anspruch genommen werden müssen, sind nach Aussage des Vorhabensträgers weitere geeignete Flächen im Besitz des Vorhabensträgers.

Ausgleichsmaßnahme 7.1A

Die untere Naturschutzbehörde wies mit Schreiben vom 28.11.2019 darauf hin, dass alle Baumstämme mit Höhlen zu bergen und an andere Bäume anzubinden seien. Sinnvollerweise solle der gesamte Stamm an einen anderen Baum angebunden werden, sodass sich der Stamm auf dem Boden abstützt. Dadurch werde die statische Belastung des Baumes deutlich verringert.

Hinsichtlich der Auswahl des Zielstandortes der Baumabschnitte forderte die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 14.10.2019, dass diese durch ein Fachbüro erfolgen müsse. Damit in den Quartieren vorhandene Tiere diese selbständig verlassen können, seien die Bäume vor der weiteren Handhabung (ggf. Gewinnung des Stammabschnitts, Transport und Anbinden an einen vorhandenen Baum) mindestens eine Nacht vor Ort liegen zu lassen (nicht auf den Quartierausgängen). Danach seien die Höhlenbaumabschnitte unverzüglich am jeweiligen Zielstandort an vorhandenen Bäumen zu befestigen. Der anzubringende Höhlenabschnitt müsse deutlich länger als die enthaltene Höhle sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen müsse. Die „Schnittstellen“ (unten und oben) seien durch die Umweltbaubegleitung zu markieren. Nach dem Anbinden des Stammabschnitts sollten sich die Höhlen mindestens in gleicher Höhe wie am Ursprungsort befinden. Die Quartierausgänge müssten erreichbar und frei passierbar sein und dürften nicht zum „Trägerbaum“ zeigen.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 hat der Vorhabensträger zugesichert, die Hinweise und Ergänzungen der unteren und der höheren Naturschutzbehörde in das entsprechende Maßnahmenblatt zu übernehmen. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, könne der Stammabschnitt jedoch nicht frei hängend am Trägerbaum angebracht werden. Bei der Fällung würden daher die Stammabschnitte mit den Höhlen in entsprechend möglicher, maximaler Länge belassen und dann lehnend am Trägerbaum fixiert. Hierbei werde darauf geachtet, die Höhlenöffnung zum Anflug verfügbar auszurichten.

Mit Planänderung vom 29.04.2021 hat der Vorhabensträger ein geändertes Maßnahmenblatt vorgelegt. Die Maßnahmenbeschreibung wurde weitestgehend entsprechend der Vorgaben der Naturschutzbehörden ergänzt (Unterlage 9.3 T2, S. 21/22).

Mit Schreiben vom 26.07.2021 gab die höhere Naturschutzbehörde weitere Hinweise zu der Maßnahme. So gelte analog zur Maßnahme 5V für die gefällten Höhlenbäume, dass diese nicht über einen längeren Zeitraum am Boden liegen sollten. Aus diesem Grund gelte auch hier die Vorgabe von „ein bis zwei Nächte vor Ort liegen lassen“ anstatt „mindestens eine Nacht“.

Zudem müsse bei den anzubringenden Stammabschnitten über dem höchsten Quartiereingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen. Bei der Befestigung sei zwischen dem Befestigungsmaterial und dem Stamm Stoff oder ähnliches anzubringen, um ein Einschneiden der Befestigung zu vermeiden. Das Befestigungsmaterial müsse nachstellbar sein, sodass sie mit dem Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden könne. Die Stammabschnitte seien per GPS einzumessen und ein shape mit den Standorten der unteren und höheren Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nach Anbringung der Stammabschnitte zuzuleiten. Mit Nachricht vom 14.03.2022 merkte die höhere Naturschutzbehörde ergänzend an, dass die Frist auf zwei Monate verlängert werden könne, um diese an die Übermittlungsfrist für die Berichte der Umweltbaubegleitung anzupassen. Zudem ergänzte die höhere Naturschutzbehörde am 01.06.2022 telefonisch gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Einmessung nicht zwingend per GPS erfolgen müsse.

Der Vorhabensträger stimmte mit Schreiben vom 04.11.2021 den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde zu. Die Hinweise würden im Zuge der Ausführung berücksichtigt werden. Die Forderungen fanden außerdem ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung A 3.5.10 dieses Beschlusses.

Ausgleichsmaßnahme 7.2A$_{FCS}$

Im Feststellungsentwurf mit Stand Juni 2019 war die Ausgleichsmaßnahme 7.2A vom Vorhabensträger zunächst als CEF-Maßnahme deklariert worden. Die untere Naturschutzbehörde machte in ihrem Schreiben vom 28.11.2019 darauf aufmerksam, dass ein „potentieller Biotopbaum“ faktisch kein Biotopbaum sei, sondern sich dazu eventuell entwickeln könne. Ob und wann er dies tue, wisse man nicht. Die Sicherung solcher Bäume könne daher keine funktionserhaltende Maßnahme (CEF) sein, da sie zum Zeitpunkt des Eingriffs keine Biotopfunktion aufweisen könne.

In ihrer Stellungnahme vom 14.10.2019 wies die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Bäume zu nummerieren und auf geeignete Weise zu markieren seien, sodass ihre Bedeutung als Kompensationsmaßnahme (nicht fällen!) deutlich werde. Bei mehreren betroffenen Quartierbäumen sollten zusammenhängende Waldflächen idealerweise aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Finden Arbeiten im Umfeld statt (insbesondere Holzernte), könnten einzelne Biotopbäume aus Sicherheitsgründen oft nicht erhalten werden (Gefahr für die Bewirtschafter), vgl. Nebenbestimmung unter A 3.5.11.

Ergänzend forderte die höhere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 07.01.2020 analog zur unteren Naturschutzbehörde, die Maßnahme 7.2A als FCS-Maßnahme zu definieren. Mit Schreiben vom 30.03.2020 hat der Vorhabensträger zugesichert, die Hinweise und Ergänzungen der unteren und höheren Naturschutzbehörde in das entsprechende Maßnahmenblatt zu übernehmen bzw. im Zuge der Maßnahmenumsetzung soweit wie möglich zu beachten. Mit Planänderung vom 29.04.2021 hat der Vorhabensträger ein geändertes Maßnahmenblatt vorgelegt und u.a. die Maßnahme nunmehr als FCS-Maßnahme definiert. Zugleich stellte er mit Planänderung einen Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (Unterlage 1 T2, S. 71, siehe auch unter C 2.6.5.4.3 dieses Beschlusses). Den Anforderungen der genannten Träger öffentlicher Belange wurde insofern Genüge getan.

Mit Schreiben vom 26.07.2021 gab die höhere Naturschutzbehörde den Hinweis, dass bei der Beschreibung der Maßnahme die Auswahl von Laubbäumen und die Anzahl der Biotopbäume pro gefälltem Quartierbaum jeweils mit „soll“ angegeben sei („sollen nur Laubbäume ausgewählt werden“). Es handele sich jedoch um zwingende Vorgaben („muss“), die auf jeden Fall einzuhalten seien.

Die Bäume seien dauerhaft zu erhalten und dürften nicht gefällt werden. Auch Totholz dürfe nicht beseitigt werden. Der Baum müsse auch nach dem Absterben im Bestand verbleiben. Werden Obstbäume im Zuge der Maßnahme 7.2 A_{FCS} als Biotopbäume ausgewiesen, dürften sie nicht im strengen Sinn aus der Nutzung genommen werden. Es seien bei Bedarf Erhaltungsschnitte zur langfristigen Sicherung der Bäume durchzuführen, wobei Totholz so weit wie möglich am Baum zu belassen sei. Nach dem Absterben seien die Bäume als stehendes Totholz auf den Flächen zu belassen, ebenso nach dem natürlichen Umfallen als liegendes Totholz. Das liegende Totholz könne zur Erleichterung der Bewirtschaftung der Wiese jeweils auf Haufen gesetzt werden. Eine Ernte des Obsts sei bei Einhaltung dieser Vorgaben möglich.

Des Weiteren seien die Bäume per GPS einzumessen und ein shape mit den Standorten und Nummern der Bäume innerhalb eines Monats nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu den Bäumen der unteren und höheren Naturschutzbehörde zuzuleiten. Mit Nachricht vom 14.03.2022 merkte die höhere Naturschutzbehörde ergänzend an, dass die Frist auf zwei Monate verlängert werden könne, um diese an die Übermittlungsfrist für die Berichte der Umweltbaubegleitung anzupassen. Zudem ergänzte die höhere Naturschutzbehörde am 01.06.2022 telefonisch gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Einmessung nicht zwingend per GPS erfolgen müsse.

Der Vorhabensträger stimmte mit Schreiben vom 04.11.2021 den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde zu. Die Hinweise würden im Zuge der Ausführung berücksichtigt werden. Mit Planänderung vom 04.04.2022 hat der Vorhabensträger ein geändertes Maßnahmenblatt vorgelegt, das entsprechend der Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde angepasst wurde (Unterlage 9.3 T2, S. 23). Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.5.9 und A 3.5.11 dieses Beschlusses verwiesen.

Ausgleichsmaßnahme 7.3A_{FCS}

Im Feststellungsentwurf mit Stand Juni 2019 war die Ausgleichsmaßnahme 7.3A vom Vorhabensträger zunächst als CEF-Maßnahme deklariert worden. Die höhere Naturschutzbehörde wies per E-Mail vom 07.01.2020 ergänzend zu ihrem Schreiben vom 14.10.2019 darauf hin, dass die Brutvogelkästen aus der Maßnahme herauszunehmen seien und diese als Ausgleichsmaßnahme für Vögel separat (z.B. unter Maßnahme 8) darzustellen seien.

Mit Planänderung vom 29.04.2021 hat der Vorhabensträger ein geändertes Maßnahmenblatt vorgelegt und die Maßnahme nunmehr als FCS-Maßnahme definiert sowie die Brutvogelkästen herausgenommen. Den Anforderungen der höheren Naturschutzbehörde wurde insofern Genüge getan.

Mit Schreiben vom 26.07.2021 wies die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Kästen in laubholzdominierten Gehölz- oder in Streuobstbeständen aufgehängt werden müssten. Die Kästen sollten in ca. drei bis vier Metern Höhe angebracht werden. Zudem müsse ein freier Anflug dauerhaft gewährleistet sein. Vor die Kästen wachsende Gehölze seien regelmäßig zurückzuschneiden. Darüber hinaus seien die Kastenstandorte per GPS einzumessen und ein shape mit den Standorten der unteren und höheren Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nach Anbringung der Kästen zuzuleiten. Mit Nachricht vom 14.03.2022 merkte die höhere Naturschutzbehörde ergänzend an, dass die Frist auf zwei Monate verlängert werden könne, um diese an die Übermittlungsfrist für die Berichte der Umweltbaubegleitung anzupassen. Zudem ergänzte die höhere Naturschutzbehörde am 01.06.2022 telefonisch gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Einmessung nicht zwingend per GPS erfolgen müsse.

Der Vorhabensträger verwies mit Schreiben vom 04.11.2021 auf die schriftliche Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 20.08.2021, 10.09.2021 und 29.09.2021). So sei festgehalten worden, dass an den Transekten und Horchboxen auf der Maßnahmenfläche im Süden der geplanten Ortsumgehung die Aktivitäten von den streng strukturgebunden fliegenden Arten Mopsfledermaus und Kleine Bartfledermaus sowie die bedingt strukturgebunden fliegenden Arten Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus nachgewiesen wurden (siehe dazu Unterlage 19.5.1, S. 18 ff.). Die Nutzung der Gehölze als Leitstruktur sei damit nicht von der Hand zu weisen. Eine Nutzung der Fläche als Jagdhabitat werde aufgrund der Habitatstruktur (Magerrasen und seine Verbuschungsstadien im Komplex mit Hecken und Baumbeständen) und des Insektenreichtums (Falter, Heuschrecken, Käfer) aus fachgutachterlicher Einschätzung als hinreichend wahrscheinlich eingestuft.

Es wurde von Seiten der höheren Naturschutzbehörde nicht gefordert, alle Kästen in die Streuobstbestände zu hängen. Einer Entzerrung der Maßnahmen würden beide Seiten fachlich zustimmen. Im Bereich der Deponie sei eine Ausbringung der Kästen in gut angebundene laubholzbestimmte Bereiche umsetzbar. Weiterhin sei es auch fachlich sinnvoll, Kästen in die Gehölze an den Rändern der Ausgleichsfläche zu hängen, an denen die Fledermäuse entlangfliegen würden.

Insgesamt resultiere der Kompromiss, die Kästen auch nahe den Gehölzrändern aufzuhängen, um die Wahrscheinlichkeit der Nutzung durch vorbeifliegende Fledermäuse zu erhöhen. Zum Beispiel könnten auch im westlichen Rand der Fläche einzelne hohe Kiefern genutzt werden, welche über die umgebenden Laubhölzer hinausragen und somit den Fledermäusen einen leichten Zugang bieten würden.

Der Einwand der höheren Naturschutzbehörde werde somit zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführung beachtet. Dieser Vorgehensweise hat die höhere Naturschutzbehörde mit Datum vom 07.10.2021 zugestimmt. Die Forderungen und Ergänzungen der höheren Naturschutzbehörde fanden außerdem ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung A 3.5.12 dieses Beschlusses.

Umfang des Komplexes $8A_{CEF}$ sowie der Maßnahmen 9A und $10A_{CEF}$

Die höhere Naturschutzbehörde merkte mit Schreiben vom 26.07.2021 an, dass im Rahmen der Planänderung vom 29.04.2021 eine aktualisierte Fassung des Verkehrsgutachtens in die Planung übernommen worden sei. Hieraus ergebe sich eine Erhöhung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens. Besonders die Erhöhung im Abschnitt östlich des Kreisverkehrs (von 8.700 Kfz/24h auf 10.300 Kfz/24h) habe Auswirkungen auf die ermittelte Beeinträchtigung der Vogelarten. Diese veränderten Kfz-Zahlen hätten bislang keine Beachtung in der Ermittlung der Beeinträchtigung und der daraus resultierenden Ausgleichflächengröße gefunden. Demnach seien die Beeinträchtigung und der benötigte Ausgleich - auf Grundlage des aktualisierten Verkehrsgutachtens - neu zu ermitteln. Erst wenn diese Ergebnisse vorliegen, könne die gesamte Planung abschließend beurteilt werden.

Der Vorhabensträger stellte mit Schreiben vom 04.11.2021 fest, dass die Änderung der Verkehrszahlen nur die Ermittlung der Betroffenheit der Brutvögel im Abschnitt östlich des Kreisverkehrs betreffen würde. Westlich des Kreisverkehrs bleibe der Verkehr im Prognosejahr unter den 10.000 Kfz/24h und somit sei dort keine Neubetrachtung gemäß Garniel und Mierwald nötig. Die Änderung der Verkehrszahlen östlich des Kreisverkehrs führe zu keiner Erhöhung des Maßnahmenbedarfs für die Maßnahmen $8A_{CEF}$ und $10A_{CEF}$. Dies sei bereits im Zuge der Überarbeitung der Unterlagen zur Tektur geprüft worden. So handele es sich im Grunde lediglich um die Brutpaare östlich des Kreisverkehrs. Durch die Erhöhung der zu erwartenden Verkehrsbelastung auf über 10.000 Kfz/24h steige die Betroffenheit der meisten Arten der Gruppe 4 nach Garniel und Mierwald im Bereich bis zu 100 m von 20 % Verlust auf 40 % Verlust, im Bereich bis zu 200 m dann auf 10 %

Verlust. Die Feldlerche sei ein Sonderfall und komme in diesem Abschnitt nur im 300 m Bereich vor. Dort ändere sich die Betroffenheit der Feldlerche durch die Erhöhung der Verkehrszahlen nicht.

Bei den Brutvögeln, auf die die Maßnahmen $8A_{CEF}$ und $10A_{CEF}$ abzielen, gebe es keine Erhöhung der Gesamtbetroffenheit bzw. diese schlage sich im Gesamtergebnis nicht nieder, da von vornherein aufgerundet worden sei. Eine tatsächliche Erhöhung der beeinträchtigten Brutpaare gebe es nur bei den Heckenbrütern Dorngrasmücke und Nachtigall. Die entsprechende Maßnahme 9A sei jedoch nicht anhand der betroffenen Brutpaare kalkuliert worden, sondern stelle einen 1:1 Ausgleich der verlorenen Strukturen dar. Bisher sei diesem Vorgehen auch zugestimmt worden. Teilflächen der Maßnahme 9A würden innerhalb der Beeinträchtigungszone der Straße liegen, dies sei in den Maßnahmenblättern zur Maßnahme wie folgt beachtet worden: „Der Maßnahmenbedarf ergibt sich aus dem vorhabenbedingten Verlust von Heckenstrukturen bzw. der betriebsbedingten Störung dieser. Daraus ergibt sich ein nötiger Kompensationsumfang von mindestens 0,5 ha. Die Maßnahme wird auf insgesamt 0,65 ha umgesetzt, da kleine Bereiche wieder in die Beeinträchtigungszone der neuen Straße ragen.“ Demnach sei die reduzierte Habitateignung von Anfang an berücksichtigt worden. Die Umsetzung erfolge daher auf 30 % mehr Fläche als notwendig, um der reduzierten Habitateignung im Nahbereich der Straße entgegenzuwirken.

Die höhere Naturschutzbehörde hat die Ausführungen des Vorhabensträgers hinsichtlich des Maßnahmenkomplexes $8A_{CEF}$ und der Maßnahme $10A_{CEF}$ nicht beanstandet und auch das Vorgehen hinsichtlich der Maßnahme 9A akzeptiert (siehe zuletzt E-Mail vom 07.10.2021).

<u>Ausgleichsmaßnahme 8.1A</u>

Hinsichtlich der Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme stellte die untere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 28.11.2019 fest, dass die Maßnahme in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) teils als CEF-Maßnahme und teils als Ausgleichsmaßnahme bezeichnet werde. Um eine CEF-Maßnahme könne es sich jedoch nicht handeln, da der Streuobstbestand zum Zeitpunkt des Eingriffs seine ökologische Funktion erfüllen müsste, was er, auch wenn er zwei Jahre vorher gepflanzt würde, nicht könnte. Nach der Arbeitshilfe „Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

(April 2007), brauche ein Streuobstbestand auf diesem Standort eine Entwicklungszeit von 15 bis 30 Jahren bis die ökologische Funktion annähernd erreicht sei.

Die höhere Naturschutzbehörde merkte in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2019 an, dass in den ersten zehn Jahren ab Pflanzung eine fachgerechte Baumpflege mit Baumschnitt jährlich zu erfolgen habe (v.a. Pflanzschnitt, Erziehungsschnitte). In den darauffolgenden Jahren sei die fachgerechte Baumpflege nach Bedarf durchzuführen (v.a. Pflegeschnitte). Ausgefallene Bäume seien zu ersetzen. In einer E-Mail vom 07.01.2020 ergänzte die höhere Naturschutzbehörde, dass die Maßnahme 8.1 A_{CEF} als reine Ausgleichsmaßnahme darzustellen sei. Verbal-argumentativ seien hier die Beeinträchtigungen streuobstbewohnender Brutvogelarten abzuarbeiten. Weitere Maßnahmen seien nicht notwendig.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 hat der Vorhabensträger angegeben, dass es sich bei den widersprüchlichen Angaben zu der Maßnahme 8.1 um Tippfehler handele. Es wurde zugesichert, die Unterlage 9.3 entsprechend zu korrigieren. Mit Planänderung vom 29.04.2021 hat der Vorhabensträger eine überarbeitete Version der Unterlage 9.3 vorgelegt, in der die Hinweise der beiden genannten Träger öffentlicher Belange berücksichtigt sind (Unterlage 9.3 T2). Deren Anforderungen wurde insofern Genüge getan.

Mit Schreiben vom 26.07.2021 forderte die höhere Naturschutzbehörde, dass die im Maßnahmenblatt aufgeführten Kriterien zwingend zu beachten seien. Besonderes Augenmerk sollte bei der Umsetzung der Maßnahme auf die Höhe des Kronenansatzes (mindestens 180 cm) und den Pflanzabstand (mindestens 10 m) gelegt werden.

Auch bei dieser Ausgleichsmaßnahme dürften nur die Arten aus dem Blatt zur Maßnahme 11E (Speierling nur in vereinzelter Beimischung) verwendet werden. Die Ausführungsplanung sei gemäß dieser Ergänzung zu erstellen, eine Anpassung des Maßnahmenblattes werde nicht als notwendig erachtet. Die Anlage des Grünlands müsse analog der zu Maßnahme 8.2A_{CEF} im Hinblick auf den flächigen Saum geschilderten Vorgehensweise erfolgen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen mit 16 cm Stammdurchmesser wies die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 23.07.2021 darauf hin, dass derartig große Bäume schlechter anwachsen würden und sehr viel pflegeaufwendiger als „normales“ hochstämmiges Pflanzgut seien.

Auch die unter Naturschutzbehörde forderte daher, dass bei allen Obstbaumpflanzungen Hochstämme mit einem Astansatz in einer Höhe von mindestens 1,80 m zu verwenden seien.

Der Vorhabensträger stimmte mit Schreiben vom 04.11.2021 und 24.11.2021 den Hinweisen der höheren und unteren Naturschutzbehörde zu, die im Zuge der Ausführung berücksichtigt würden (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.13 dieses Beschlusses).

Ausgleichsmaßnahme 8.2A_{CEF}

Die höhere Naturschutzbehörde bemängelte mit Schreiben vom 26.07.2021, dass aus der Maßnahmenbeschreibung und dem Maßnahmenplan nicht hervorgehe, wo die Staudenflur auf dem Grundstück angeordnet werden solle. Die Maßnahme könne ohne diese Angaben fachlich, auch im Hinblick auf die angesprochene Funktion für Brutvögel des Offenlands, nicht beurteilt werden. Die Fläche müsse im Maßnahmenplan abgegrenzt werden.

Insgesamt würden - wie bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt - für eine Beurteilung der Maßnahme einige Angaben fehlen. Es sei aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde nicht klar, was unter einer krautigen Staudenflur zu verstehen sei. Auch würden Artangaben bei der Beschreibung der Maßnahme („Ansaat von Stauden“) fehlen. Für eine Hochstaudenflur erscheine der Standort nicht gut geeignet, zudem passe die vorgeschlagene Pflege nicht zu einer solchen Grünlandgesellschaft.

Aus diesem Grund sei die Maßnahme als Anlage eines flächigen Saums auszuführen. Hierzu seien verschiedene Vorgaben zu beachten. So werde die Fläche vor Herstellung des Saums zwei Jahre sich selbst überlassen. Die aufkommende Vegetation müsse zweimal pro Jahr gemäht und abtransportiert werden, sobald sich ein guter Aufwuchs eingestellt habe. Die erste Mahd erfolge im Mai/Juni, die zweite in Abhängigkeit vom Aufwuchs. Dies diene der Reduzierung des Nährstoffgehalts im Boden und der Rückdrängung aufkommender Disteln. Im dritten Jahr habe das Aufeggen der Fläche und die anschließende Anlage des Saums durch Mähgutübertragung von Säumen aus dem Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ zu erfolgen. Die Spenderflächen seien mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Main-Spessart abzustimmen. Der Saum sei durch manuelle Mahd jährlich wechselnd auf der Hälfte der Fläche im September/Oktober zu pflegen.

Der Vorhabensträger stimmte mit Schreiben vom 04.11.2021 den Hinweisen der höheren Naturschutzbehörde zu. Die Hinweise würden in das Maßnahmenblatt eingearbeitet werden.

Mit Planänderung vom 04.04.2022 (2. Tektur) hat der Vorhabensträger ein überarbeitetes Maßnahmenblatt $8.2A_{CEF}$ vorgelegt, in dem die genannten Forderungen und Hinweise der höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt sind (Unterlage 9.3 T2, S. 31). Zudem wurde die Fläche entsprechend der Anmerkungen der höheren Naturschutzbehörde in dem Maßnahmenplan abgegrenzt (Unterlage 9.2 / 2 T2).

Die untere Naturschutzbehörde hat diesen Änderungen im Zuge der Abstimmungen zur 2. Tektur zugestimmt (siehe E-Mail vom 05.04.2022).

Die höhere Naturschutzbehörde stimmte den Änderungen mit Nachricht vom 14.03.2022 im Rahmen der Vorabstimmungen zur 2. Tektur ebenfalls dem Grunde nach zu.

Im Hinblick auf die Verknüpfung der Maßnahme mit einem artenschutzrechtlichen Ausgleich für Brutvögel kam die höhere Naturschutzbehörde in der genannten Mail jedoch zu der Einschätzung, dass der Saum nicht die Ansprüche der Feldlerche an ihren Lebensraum erfüllt. Er grenze an drei Seiten an bestehende bzw. geplante (8.1A) Streuobstbestände an, wodurch die arttypischen Abstände zu Vertikalstrukturen unterschritten werden. Zu Einzelbäumen seien nach dem Entwurf der Arbeitshilfe Feldlerche des LfU 50 m, zu Baumreihen 120 m einzuhalten. Zudem sei ein Saum im Hinblick auf die Brutplatzwahl der Feldlerche als zu hoch und dicht wachsend einzustufen. Der Saum könne daher nur als Nahrungshabitat für die Art gewertet werden. Dies gelte analog für die Wachtel, für die die Maßnahme laut saP ebenfalls gedacht sei. Artenschutzrechtlich sei der Kompensationsbedarf für die Feldlerche jedoch bereits über die Maßnahme $10A_{CEF}$ abgedeckt.

Mit der genannten 2. Tektur hat der Vorhabensträger neben dem geänderten Maßnahmenblatt und dem überarbeiteten Maßnahmenplan auch eine neue Version der saP (Unterlage 19.1.3 T2) vorgelegt, in der die Anmerkungen der höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Verknüpfung der Maßnahme mit einem artenschutzrechtlichen Ausgleich für Brutvögel berücksichtigt wurden. Änderungen an der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) waren nicht veranlasst, der Prognosezustand nach der Biotop- und Nutzungstypenliste sowie die Bewertung in Wertpunkten ändert sich durch die Änderung der Maßnahme $8.2A_{CEF}$ in einen flächigen Saum nicht. Den Anforderungen der höheren Naturschutzbehörde wurde insofern Genüge getan.

Ausgleichsmaßnahme 8.3A_{CEF}

Die untere Naturschutzbehörde kritisierte mit Schreiben vom 23.07.2021 die Aus-der-Nutzung-Nahme von Bäumen mit Nistkästen und Quartierhilfen. Dies sei bei Obstbäumen kritisch zu sehen, da diese dann vorzeitig vergreisen würden. Eine extensive Nutzung mit behutsamem Auslichten unter Belassung stärkeren Totholzes und Verzicht auf Rindenbehandlung sei aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde deutlich zielführender.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 24.11.2021 zu, den Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Ausführung zu berücksichtigen (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.5.14 dieses Beschlusses).

Ausgleichsmaßnahme 9A

Die untere Naturschutzbehörde forderte mit Schreiben vom 28.11.2019, dass keine Stecklinge, sondern Pflanzen regionaler Herkunft zu verwenden seien. Mit Schreiben vom 30.03.2020 hat der Vorhabensträger zugesagt, das entsprechende Maßnahmenblatt anzupassen. Mit Planänderung vom 29.04.2021 hat er sodann ein neues Maßnahmenblatt 9A vorgelegt, in dem der o.g. Hinweis berücksichtigt ist. Den Anforderungen des genannten Trägers öffentlicher Belange wurde insofern Genüge getan.

Sofern das Amt für Ländliche Entwicklung in seinem Schreiben vom 14.11.2019 Anmerkungen zur Gestaltung der Maßnahme im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange gemacht hat, wird auf die Ausführungen unter C 2.6.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Ausgleichsmaßnahme 10A_{CEF}

In ihrem Schreiben vom 28.11.2019 machte die untere Naturschutzbehörde darauf aufmerksam, dass es sich bei Teilflächen der Maßnahmenflächen um extensives, artenarmes Grünland handele, das nach Art. 3 BayNatSchG (geändert am 01.08.2019) nicht umgebrochen werden dürfe. Die Maßnahme sei dahingehend zu gestalten, dass dem Umbruchverbot Rechnung getragen werde.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 hat der Vorhabensträger hierauf erwidert, dass es sich gemäß den Geländeaufnahmen bei allen Flächen um Intensiväcker handele, dies sei auch so in der Unterlage 9.4 aufgeführt. Im Zuge der Ausführungsplanung würden die Flächen vor Maßnahmenumsetzung begutachtet und, falls in der Zwischenzeit eine Umnutzung stattgefunden hat, an einen geeigneten Standort verlegt.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 23.04.2020 machte die höhere Naturschutzbehörde weitere Ausführungen zur Maßnahme $10A_{CEF}$. Aus dem Luftbild heraus seien der westliche Streifen des Flurstücks 29818/0 mit 0,2 ha und das angrenzende Flurstück 29819/0 mit 0,02 ha als Grünfläche zu erkennen. 29818 sei als Feldstück mit einem Anteil Grünlandeinsaat gemeldet, auch schon 2016 zum Zeitpunkt der Kartierung. Ob dieser Grünlandanteil auf der Fläche wechselt und 2016 ggf. an anderer Stelle war, könne nicht gesagt werden. Zumindest könne man im 2015er-Luftbild an derselben Stelle einen anders als das restliche Feldstück bewirtschafteten Streifen erkennen. Bei Anerkennung als A+E der FlNr. 29819/ 0 sei ein anderer Ausgangszustand anzusetzen. In der Bilanzierung sei die Maßnahme $10A_{CEF}$ vollständig als Ausgangszustand Acker eingegangen (A11, 2 WP), obwohl im Maßnahmenblatt selbst stünde, dass es sich neben Äckern auch um Brache (A2) und extensives Grünland (G211) handelt. Ein Umbruch und Neuansaat des Flurstücks 29819/0 dürfe nicht erfolgen. Ob auf dieser Fläche eine Aufwertung stattfinden könne, werde angezweifelt. Eine Verlegung der Flächen werde als nicht zielführend erachtet. Grünland habe in der ausgeräumten Flur einen besonderen Stellenwert.

Mit Planänderung vom 29.04.2021 hat der Vorhabensträger ein neues Maßnahmenblatt $10A_{CEF}$ vorgelegt, in dem die Forderungen der genannten Träger öffentlicher Belange berücksichtigt sind. Daraus ergibt sich, dass auf die Fläche Fl.Nr. 29819/0 verzichtet und somit dem Umbruchverbot Rechnung getragen wurde. Den Anforderungen der genannten Träger öffentlicher Belange wurde insofern Genüge getan.

Mit Schreiben vom 26.07.2021 wies die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 29522 und 29523 (und nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde auch Fl.Nr. 29521) der Gemarkung Wiesenfeld die Anlage der Blüh- und Brachestreifen erst nach Beendigung der Baumaßnahme möglich sei, da die Flächen bauzeitlich beansprucht würden. Damit bestehe von Seiten der höheren Naturschutzbehörde angesichts des geringen Flächenanteils Einverständnis. Die Anlage müsse jedoch auch auf diesen Grundstücken zumindest vor Verkehrsfreigabe erfolgen. Der Vorhabensträger stimmte dem mit Schreiben vom 04.11.2021 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.1 dieses Beschlusses).

Die untere Naturschutzbehörde stellte mit Schreiben vom 23.07.2021 fest, dass die Maßnahme $10A_{CEF,}$ bezogen auf Teilbereiche von Fl.Nr. 29522 und 29523 der Gemarkung Wiesenfeld, mit einer Fläche von ca. 600 m² keine CEF-Maßnahme

sei. Inwieweit dies Auswirkungen auf das Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung habe, sei vom Gutachter abschließend zu klären. Der Vorhabensträger stellte mit Schreiben vom 24.11.2021 fest, dass der genannte Bereich der Maßnahme mit etwa 600 m^2 auf Wunsch des Amtes für Ländliche Entwicklung nach Fertigstellung des Vorhabens ergänzt werde, damit keine Schlüsselflächen im Acker entstehen würden. Im Zuge der Eingriffsbeurteilung sei diese Tatsache bereits bedacht und der Bereich nicht mit in die Bilanz für den Ausgleich herangezogen worden. Daher ändere sich das Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht. Die höhere Naturschutzbehörde hat dies mit Nachricht vom 14.03.2022 bestätigt.

Sofern das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken fordert, diese Maßnahme auf den auf das artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernis anrechenbaren Umfang zu beschränken bzw. Änderungen der Planunterlagen verlangt, wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5.2.5.4 und C 2.6.9.1 dieses Beschlusses verwiesen. Sofern das Amt für Ländliche Entwicklung in seinem Schreiben vom 14.11.2019 Anmerkungen zur Gestaltung der Maßnahme im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange gemacht hat, wird auf die Ausführungen unter C 2.6.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Ersatzmaßnahme 11E

Die höhere Naturschutzbehörde merkte in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2019 an, dass in den ersten zehn Jahren ab Pflanzung eine fachgerechte Baumpflege mit Baumschnitt jährlich zu erfolgen habe (v.a. Pflanzschnitt, Erziehungsschnitte). In den darauffolgenden Jahren sei die fachgerechte Baumpflege nach Bedarf durchzuführen (v.a. Pflegeschnitte). Ausgefallene Bäume seien zu ersetzen. Auch die untere Naturschutzbehörde betonte, dass die Pflege und naturverträgliche Nutzung langfristig sichergestellt sein sollte.

Hierauf erwiderte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.03.2020, dass die Pflege und die Sicherung in den Unterlagen festgehalten seien, Verantwortungsträger hierfür sei die Stadt Karlstadt. Diese Aussage wird durch die eindeutigen Angaben in den Unterlagen bestätigt. Aus dem Maßnahmenblatt zu 11E ging bereits in der ursprünglichen Version hervor, dass die Stadt den Erwerb der benötigen Grundstücke beabsichtigt und ein zeitlich unbefristeter Unterhalt nötig sei. Aus dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1) ergibt sich zudem, dass die Stadt Karlstadt bereits weitestgehend Eigentümer der benötigten Grundstücke ist. Im Übrigen, so der Vorhabensträger, werde das Maßnahmenblatt 11E entsprechend

ergänzt. Mit Planänderung vom 29.04.2021 wurde ein in diesem Sinne überarbeitetes Maßnahmenblatt vorgelegt. Den Anforderungen der genannten Träger öffentlicher Belange wurde insofern Genüge getan.

Die höhere Naturschutzbehörde forderte mit Schreiben vom 26.07.2021, dass die im Maßnahmenblatt aufgeführten Kriterien zwingend zu beachten seien. Besonderes Augenmerk solle bei der Umsetzung der Maßnahme auf die Höhe des Kronenansatzes (mindestens 180 cm) und den Pflanzabstand (mindestens 10 m) gelegt werden.

Es dürften nur die Arten aus dem Maßnahmenblatt 11E (Speierling nur in vereinzelter Beimischung) verwendet werden. Die Anlage des Grünlands müsse analog der zu Maßnahme 8.2A_{CEF} im Hinblick auf den flächigen Saum geschilderten Vorgehensweise erfolgen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen mit 16 cm Stammdurchmesser wies die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 23.07.2021 darauf hin, dass derartig große Bäume schlechter anwachsen würden und sehr viel pflegeaufwendiger als „normales“ hochstämmiges Pflanzgut seien. Auch die untere Naturschutzbehörde forderte daher, dass bei allen Obstbaumpflanzungen Hochstämme mit einem Astansatz in einer Höhe von mindestens 1,80 m zu verwenden seien.

Der Vorhabensträger stimmte mit Schreiben vom 04.11.2021 und 24.11.2021 den Hinweisen der höheren und unteren Naturschutzbehörde zu, die im Zuge der Ausführung berücksichtigt würden (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.15 dieses Beschlusses).

Sofern das Amt für Ländliche Entwicklung in seinem Schreiben vom 14.11.2019 Anmerkungen zur Gestaltung der Maßnahme im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange gemacht hat, wird auf die Ausführungen unter C 2.6.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

<u>Ersatzmaßnahme 12E</u>

Sowohl die höhere Naturschutzbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde machten in ihren Schreiben vom 14.10.2019 bzw. 28.11.2019 darauf aufmerksam, dass die in Unterlage 9.2 (Maßnahmenplan) abgegrenzte Maßnahme 12E einen wesentlich größeren Bereich als den Kompensationsumfang von ca. 1,76 ha umfasse. Nur auf etwa 12 % der abgegrenzten Fläche würden Maßnahmen umge-

setzt werden (vgl. Unterlage 9.3). Hinsichtlich einer klaren Zuordnung sei es notwendig, die Maßnahmenfläche klar planerisch darzustellen und abzugrenzen. Da die Maßnahmenfläche auch Ausgleichsflächen der Stadt Karlstadt sowie eine Deponie, für die die Stadt einen Rekultivierungsplan umzusetzen habe, umfasse, seien auch diese Flächen in Unterlage 9.2 (Maßnahmenplan) darzustellen. Auch im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung der Restfläche als Ökokontogebiet sei eine prozentuale Zuweisung nicht zielführend. Zusätzlich zur Erstpflege und Umsetzung des Beweidungskonzepts zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele müsse nach Bedarf eine mechanische Weidenachpflege durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 erwiderte der Vorhabensträger hierauf, dass der Maßnahmenplan um die Abgrenzung des Bereichs der Maßnahmenumsetzung ergänzt werde. Das Maßnahmenblatt werde entsprechend angepasst. Mit Planänderung vom 29.04.2021 (1. Tektur) wurde ein in diesem Sinne überarbeitetes Maßnahmenblatt 12E vorgelegt. Den Anforderungen der genannten Träger öffentlicher Belange wurde insofern Genüge getan.

Weitere allgemeine Anmerkungen

Im Übrigen wies die höhere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 14.10.2019 darauf hin, dass sich überwiegende Flächenanteile der Maßnahmen 7A, 9A sowie 10A nicht im Eigentum der Stadt Karlstadt befänden und die entsprechenden Grundstücke daher noch ausreichend rechtlich gesichert werden müssten. Auch die untere Naturschutzbehörde legte in ihrem Schreiben vom 28.11.2019 größten Wert darauf, dass das Staatliche Bauamt auf sämtliche Ausgleichs- und Ersatzflächen Zugriff haben müsse. Die Maßnahmenflächen seien - soweit sie nicht Eigentum des Freistaates sind - dinglich zu sichern.

Hierauf erwiderte der Vorhabensträger im Schreiben vom 30.03.2020, dass der Grunderwerb und die dingliche Sicherung bereits im Grunderwerbsverzeichnis festgehalten seien bzw. die dingliche Sicherung der Flächen überprüft und falls notwendig ergänzt oder durch Grunderwerb gesichert werde. Mit Datum vom 29.04.2021 legte der Vorhabensträger geänderte Planunterlagen vor (Unterlage 10.1 T1 und Unterlage 10.2 T1). Hinsichtlich der von den Naturschutzbehörden genannten Flächenanteile für die Maßnahmen 7A, 9A und 10A kann den Grunderwerbsunterlagen entnommen werden, dass – sofern die entsprechenden Grundstücke nicht bereits im Eigentum der Stadt Karlstadt sind – erworben oder dauer-

haft belastet werden sollen. Sofern einzelne Privatpersonen hinsichtlich der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke Einwendungen erhoben haben wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Des Weiteren bemängelte die untere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 28.11.2019, dass nach ihrer Auffassung die Darstellung der Baustelleneinrichtungen und Entnahmeflächen fehle. Es dürften hierfür keine naturschutzfachlich relevanten Flächen in Anspruch genommen werden. Die jeweilige Lage sei mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Zudem sei bei den Entnahmeflächen die nachfolgende Gestaltung und Nutzung der Flächen festzulegen. Dabei sei die Bayerische Kompensationsverordnung abzuarbeiten.

Der Vorhabensträger verwies daraufhin in seinem Schreiben vom 30.03.2020 auf die in Unterlage 5 planzeichnerisch dargestellten Baustelleneinrichtungs- und Entnahmeflächen. Diese seien vorwiegend auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen (intensive Äcker) platziert. Die Abgrenzung dieser Flächen sei im Zuge der Vorentwurfsplanung an die höhere Naturschutzbehörde übermittelt worden.

Entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung seien diese Flächen als ”zeitliche Inanspruchnahme" (Eingriffstyp Z) korrekt bilanziert. Diese Nutzung sei auch in den Bestands- und Konfliktplänen (Unterlage 19.1.2) planzeichnerisch dargestellt.

Die höhere Naturschutzbehörde hat die für Baustelleneinrichtungen beanspruchten Flächen auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde noch einmal überprüft und per E-Mail vom 30.04.2020 bestätigt, dass die von der unteren Naturschutzbehörde befürchteten Konflikte nicht bestehen. Die Fl.Nr. 30149/0 sei zwar teilweise biotopkartiert. Diese werde allerdings durch den Bau zerstört und auch ausgeglichen.

Mit Nachricht vom 14.03.2022 ergänzte die höhere Naturschutzbehörde, dass die Fl.Nr. 29697 teilweise und auch die nördliche Restfläche von 30149 als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werde. Der Biotop- und Nutzungstyp, der auf dem Grundstück vorhanden ist (B432-WÜ00BK), sei jedoch in die Eingriffsbilanzierung mit Versiegelung, Überbauung, vorübergehender Inanspruchnahme und betriebsbedingten Wirkungen eingeflossen.

Somit kann der Argumentation des Vorhabensträgers gefolgt werden.

Hinsichtlich der Entnahmestellen merkte die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.07.2021 an, dass nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ein Bedarf an 6.200 m³ Erde für die Baumaßnahme bestehe. Die konkreten Entnahmestellen seien noch nicht bekannt und würden während der Ausführungsplanung konkretisiert werden (vgl. Unterlage 19.1.1 T1, Kap. 4.1). Gemäß Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T1) würden die erforderlichen Erdmassen jedoch zugeliefert werden. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde werde davon ausgegangen, dass die Angabe im Erläuterungsbericht stimmen und somit keine Entnahmestellen vor Ort notwendig seien. Sollten doch Entnahmestellen erforderlich sein, seien nachfolgende Vorgaben zu beachten: So dürften keinesfalls naturschutzfachlich hochwertige Flächen in Anspruch genommen werden. Die Auswahl der Flächen müsse außerdem zwingend in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde stattfinden. Darüber hinaus müsse, sofern erforderlich, eine Abarbeitung der Eingriffsregelung nach der BayKompV erfolgen. Der Vorhabensträger stimmte mit Schreiben vom 04.11.2021 den Hinweisen der höheren Naturschutzbehörde zu und versicherte, diese im Zuge der Ausführung zu berücksichtigen (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.5.16).

Mit Datum vom 04.04.2022 legte der Vorhabenstäger geänderte Planunterlagen vor (2. Tektur). Die oben genannte irreführende Formulierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde gestrichen (siehe Unterlage 19.1.1. T2, Kap. 4.1).

Da, wie die höhere und die untere Naturschutzbehörde zu Recht anmerkten, die ggf. benötigten Entnahmeflächen nicht angegeben bzw. noch nicht bekannt seien, und ggf. weitere Flächen herangezogen werden müssen, was derzeit nicht in der landschaftspflegerischen Begleitplanung des Vorhabensträgers enthalten ist, war insoweit ein Entscheidungsvorbehalt zu treffen. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind.
Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird.

Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).
Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die benötigten Erdmassen sind mit 6.200 m³ überschaubar und sollen nach Aussage des Vorhabensträgers zugeliefert werden (siehe Unterlage 1 T2, S. 52). Soweit – entgegen der klaren Aussage des Vorhabensträgers – dennoch (neue) Grundstücke für Entnahmen in Anspruch genommen werden sollen, sind die unter A 3.5.16 aufgeführten Mindestvoraussetzungen zu beachten und i.R. eines ergänzenden Verfahrens nachzuweisen.

Außerdem gab die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.07.2021 den Hinweis, dass Grünland inkl. Säumen, ausgenommen Maßnahme 13G, durch Mahdgutübertragung anzulegen sei. Das Mahdgut müsse dabei an mehreren Terminen gewonnen werden, um ein breiteres Artenspektrum zu erzielen. Geeignete Spenderflächen seien mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart abzustimmen. Der erste Schnitt des extensiven Grünlands müsse in der ersten Junihälfte erfolgen. Ein zweiter Schnitt habe je nach Bedarf zu erfolgen, frühestens jedoch 10 Wochen nach dem der ersten Mahd. Insgesamt sei die Ausführungsplanung für alle naturschutzrechtlichen Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Den Anforderungen der höheren Naturschutzbehörde wurde durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen unter A 3.5.5 und A 3.5.7 Genüge getan.

Mit Schreiben vom 23.07.2021 machte die untere Naturschutzbehörde geltend, dass für sämtliche Ansaaten Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden sei. Ebenso seien für Gehölzpflanzungen nur Gehölze regionaler Herkunft zu verwenden (§ 40 BNatSchG). Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 24.11.2021 zu, die Forderung der unteren Naturschutzbehörde zu beachten (vgl. Nebenbestimmungen unter A 3.5.7 und 3.5.8 dieses Beschlusses).

Schließlich stellte die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.07.2021 fest, dass zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung) durchzuführen sei. Die damit betrauten Personen seien den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssten im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sei den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten bei den
    - ➔ artenschutzrechtlich bedingten (CEF-/FCS-) Maßnahmen und den
    - ➔ Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Würden einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt werden, seien getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen. Die Meldungen seien unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln. Spätestens drei Monate nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen sei den Naturschutzbehörden per E-Mail ein zusammenfassender Bericht der Umweltbaubegleitung zuzuleiten.

Die Berichte über den Zustand und die umgesetzte Pflege der naturschutzrechtlichen Maßnahmen (vgl. Maßnahmenblätter) müssten der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Main-Spessart (untere Naturschutzbehörde) regelmäßig eingereicht werden. Sollte sich hierbei zeigen, dass die Maßnahmen nicht die angedachte Funktion erfüllen, müssten weitere Maßnahmen zur Funktionserfüllung durchgeführt werden. Hierbei sei die enge Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde notwendig.

Falls im Zuge der Bauausführung Schäden an den Schutzgütern entstehen sollten, die vorher nicht berücksichtigt und bilanziert wurden, seien diese durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren, zu bilanzieren, in einvernehmlicher Abstimmung mit der betroffenen unteren Naturschutzbehörde auszugleichen und entsprechend der oben genannten Vorgaben zu dokumentieren.

Der Vorhabensträger stimmte den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 04.11.2021 zu und versicherte, diese im Zuge der Ausführung

zu berücksichtigen (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.6 dieses Beschlusses).

Nach alledem ist – unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen – festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10 T1) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wird dabei Rücksicht genommen.

2.6.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme

verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

2.6.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

2.6.5.3.1 Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsgebiet. Das Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ (NSG-00613.01) und das FFH-Gebiet DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“ ragen im Osten, außerhalb des Eingriffsbereichs, randlich in das Untersuchungsgebiet.

2.6.5.3.1.1 Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“

2.6.5.3.1.1.1 Grundlegendes

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung NATURA 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse" (FFH-Richtlinie).

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind demnach nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Das FFH-Gebiet DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“, ragt randlich in das Untersuchungsgebiet. Es ist ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG und somit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Teil des kohärenten Netzes Natura 2000. Die Auswahl und Meldung des FFH-Gebiets für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war

nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Der erste Schritt bei der Überprüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes ist die sogenannte Vorprüfung, im Rahmen derer untersucht wird, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ist dies auszuschließen, wird eine Verträglichkeitsprüfung unnötig.

Im Rahmen dieses Beschlusses muss daher geklärt werden, ob das plangegenständliche Vorhaben dazu geeignet ist, das im Untersuchungsgebiet gelegene FFH-Gebiet DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“ erheblich zu beeinträchtigen. Auf die Ausführungen unter C 1.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.6.5.3.1.1.2 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Vorprüfung

Für das in einem ersten Schritt zu prüfende Erfordernis einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der GemBek des BayStMI und anderer vom 04.08.2000, Nr. 62-8654.4-2000/21, AllMBl. S. 544).

2.6.5.3.1.1.3 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das FFH-Gebiet DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“ umfasst v. a. hochwertige und landesweit bedeutsame Kalkmagerrasen, teils in orchideenreicher Ausbildung, teils im Komplex mit den prioritären Lebensräumen Fels-Pionierrasen und Kalkschutthalden oder auch im Verbund mit Mageren Flachland-Mähwiesen. Erwähnenswert sind auch die Vorkommen des Frauenschuhs (Cypripedium calceolus), die sich teilweise noch in gutem Erhaltungszustand auch im Hinblick auf die Individuenzahl und Fertilität befinden.

Das FFH-Gebiet weist einen sehr hohen Offenlandanteil auf. Das etwa 297 ha große FFH-Gebiet erstreckt sich von Harrbach im Norden zwischen Wiesenfeld und der Kreisstraße MSP 11 entlang bis kurz vor Karlburg im Süden. Es besteht aus zwei Teilflächen, im Norden beginnend mit TF.01 zwischen Wiesenfeld und der Kreisstraße MSP 11 auf der Gemarkung Wiesenfeld. Hier befinden sich Rammersberg und Ständelberg, während der Mäusberg in TF.02 liegt, die sich südlich anschließt und zum Teil bereits zur Gemarkung Karlburg gehört.

Bei den Erhebungen im Offenland wurden gut 58 ha als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie eingestuft, wobei der Lebensraumtyp LRT 6210, Kalkmagerrasen einschließlich 6210*, besonders orchideenreiche Bestände, flächenmäßig der mit Abstand bedeutsamste Offenland-Lebensraumtyp im FFH-Gebiet ist. Er ist überwiegend an süd- bis westexponierten Hängen zu finden, teils in Verbindung mit Streuobstnutzung, teils beweidet oder aber in Brachestadien unterschiedlichen Alters.

Im FFH-Gebiet wurden vier Arten des Anhangs II der FFH-RL festgestellt: das Große Mausohr (Myotis myotis), der Frauenschuh (Cypripedium calceolus), die Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria) und der Hirschkäfer (Lucanus cervus), wobei nur das Große Mausohr und der Frauenschuh als Schutzgüter im Standarddatenbogen genannt sind.

Das Große Mausohr zählt zur Gattung der Mausohren und wird zwischen 6,7 cm und 7,9 cm groß. Als Sommerquartier nutzt die Art alte Dachstühle oder Kirchtürme, als Winterquartier bevorzugt diese Art größere Gewölbe oder Höhlen. Sie jagt bevorzugt in unterwuchsarmen Laubwaldbeständen, z. T. auch in offenem Gelände mit niedriger Vegetation wie frisch gemähten oder beweideten Wiesen. Die Nutzung des FFH-Gebietes „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“ als Jagdhabitat ist möglich.

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Im Datenbogen „Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele“ sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“ mit Datum vom 19.02.2016 u.a. folgende gebietsbezogene Erhaltungsziele formuliert worden:

- Erhalt und ggf. Wiederherstellung von sehr repräsentativen Trockenvegetationsbiotopen auf Steilhängen und Kuppen der nordöstlichen Marktheidenfelder Platte mit wärmeliebenden Wäldern, Magerrasen, Schuttfluren und Trockengebüschen.
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Population des Großen Mausohrs und des Frauenschuhs.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu Gebietsbeschreibung, vorkommenden Arten und Lebensraumtypen, den Erhaltungszielen sowie den Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wird auf den genannten Datenbogen (https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/6020_6946/doc/6024_371.pdf) sowie den seit dem 15.01.2019 gültigen Managementplan verwiesen (Faust, Landschaftsarchitekten, regionales Natura-2000-Kartierteam Forst Unterfranken (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet 6024-371 Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung, Hrsg. Regierung von Unterfranken).

Auf die Ausführungen unter Kapitel 6.3.1 der Unterlage 19.1.1 T2 und in Unterlage 19.2 T1 und Unterlage 19.1.3 T2 (saP) wird verwiesen.

2.6.5.3.1.1.4 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist - neben der fehlenden Möglichkeit einer derartigen Beeinträchtigung auf der Stufe der Natura 2000-Vorprüfung - das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL zu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotenzial der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt.

Da in der Natura 2000-Vorprüfung Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Möglichkeit ihres Eintritts bewertet werden, besteht keine direkte Entsprechung zwischen

dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten oder Lebensräumen im Standarddatenbogen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume i.S.d. Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (beschreibende Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, des Anhangs I der V-RL und der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

Ob ein Straßenbauvorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054, Rd.Nr. 43).

Als sog. Wirkraum (Raum, innerhalb welchem sich Projektwirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ergeben können) wird primär ein Bereich von ca. 250 m beidseits der geplanten Trasse betrachtet.

Der unmittelbare Verlust von für das Schutzgebiet relevanten Vegetationsstrukturen ist weder anlage- noch baubedingt gegeben. Das FFH-Gebiet ist nicht durch direkten Flächenverlust oder sonstige unmittelbare Eingriffe betroffen. Die Lebensraumtypen im Schutzgebiet sind weder direkt noch indirekt vom Eingriff betroffen.

Beim Bau der Ortsumgehung als plangegenständlicher Maßnahme sind insofern als wesentlicher Wirkfaktor bau- und betriebsbedingte Immissionsbelastungen für

die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-RL zu berücksichtigen, die jedoch allesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen mit sich bringen.

Das FFH-Gebiet liegt jenseits der bestehenden DB-Linie und ragt im Osten, außerhalb des Eingriffsbereichs, nur randlich in das Untersuchungsgebiet. Im Streckenbereich von etwa Bau-km 2+750 bis 3+200 rückt die Staatsstraße in ihrem neuen Verlauf zwar geringfügig näher an das FFH-Gebiet heran, die Abstände zu dessen Grenze betragen jedoch immer noch mindestens 200 m. Von Bau-km 3+200 bis zum Bauende bei Bau-km 3+450 werden keine Änderungen am Trassenverlauf der bereits bestehenden Staatsstraße vorgenommen, die Abstände zur Grenze des FFH-Gebiets betragen dort zwischen 200 m bei ca. Bau-km 3+200 und etwa 30 m am Bauende.

Der Wirkraum der neuen Staatsstraße am östlichen Ende des Untersuchungsgebiets unterscheidet sich nach den o.g. Feststellungen nur geringfügig vom dem der bereits bestehenden Staatsstraße. Auf die Darstellungen in Unterlage 19.1.2 Blatt 2 T2 verwiesen.

Das Große Mausohr ist grundsätzlich eine gebäudebewohnende Fledermaus, welche strukturreiche Landschaften mit einem hohen Anteil geschlossener Laubwälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigt. Dennoch nutzen vor allem Männchen und einzelne, jüngere Weibchen im Sommer unter anderem Baumhöhlen als Tagesquartiere, sie werden zudem von Männchen und Weibchen als Paarungsquartiere genutzt. Die Tiere gelten als standorttreu und folgen teilweise festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen auf den Weg in ihr Jagdgebiet.

Gegenüber Immissionszunahmen empfindliche Quartiere oder Austauschbeziehungen dieser im Standarddatenbogen aufgeführten Art wurden im Untersuchungsgebiet im Zuge der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Nächtliche Bauarbeiten sind nicht geplant. Durch baubedingte Immissionen sind somit keine nachhaltigen und somit erheblichen Beeinträchtigungen zu erkennen.

Östlich des Kreisverkehrs, ist unter Einbeziehung der einmündenden Verkehrsströme der Anbindung Wiesenfeld-Ost und Rohrbacher Straße, mit einem DTV = 10.300 Kfz/24h sowie einem Schwerverkehr SV = 1.000 Kfz/24h zu rechnen. Die Verkehrsdichte nimmt nachts deutlich ab. Die im genannten Straßenabschnitt gefahrene Geschwindigkeit wird sich nicht verändern bzw. erhöhen, da sich dort die Streckencharakteristik nicht ändert.

Die Fledermausart Großes Mausohr weist zwar eine mittlere bis sehr hohe spezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr auf. Doch auch hier konnte der Vorhabensträger nachweisen, dass aufgrund der niedrigen prognostizierten Verkehrsstärke auf der geplanten Ortsumfahrung mit einer Qualitätsminderung potentieller Habitate nicht zu rechnen ist (Unterlage 19.1.3 T2, S. 20).

Durch den Neubau der St 2435 gehen im Südosten nur geringfügig Gehölze verloren. Weiterhin wird für den Straßenbau ein bestehender Feldweg überbaut, womit es nicht zu einer Neuzerschneidung, sondern nur zu einer erhöhten Trennwirkung in den Gehölzstrukturen kommt. Eine verstärkte Zerschneidung des Biotop- und Lebensraumverbundes im FFH-Gebiet ist weiterhin nicht zu befürchten, da der betroffene Bereich bereits durch die bestehende Staatsstraße und die Schnelltrasse der Deutschen Bahn, die im Osten des Untersuchungsgebiets von Norden nach Süden verläuft, vorbelastet ist.

Durch das Gestaltungskonzept werden die Straßennebenflächen mit Gehölzen bepflanzt. Diese Gestaltungsmaßnahmen (G-Maßnahmen) sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen und sind nicht primär für diese Kompensation konzipiert. Dennoch führen sie zu positiven Effekten für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermäuse, da die angelegten Gehölze die typischen Störwirkungen (Licht- und Schallemission) der Straße minimieren.

Aufgrund des für den betreffenden Abschnitt prognostizierten Verkehrsaufkommens bis 2035 ist zwar langfristig auch in gewissem Umfang mit betriebsbedingten Immissionen zu rechnen.

Insgesamt ist jedoch – wegen der aufgeführten ausgleichenden Merkmale des Vorhabens - eine Beeinträchtigung der aufgeführten Art bzw. von deren potenziellen Lebensräumen durch den Bau der Ortsumgehung im Vergleich zur Trassenbeibehaltung ohne Umgehung nicht zu erkennen. Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes des Gebietes bestehen nicht.

Daher kann festgehalten werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, inklusive ihrer charakteristischen Arten, die im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommen, sowie von Arten nach Anhang II der FFH-RL im Hinblick auf die jeweils gebietsbezogenen Erhaltungs-

ziele ausgeschlossen werden kann. Andere Projekte oder Pläne, die im Zusammenwirken mit dem Neubau der Ortsumgehung relevante Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet haben könnten, sind nicht ersichtlich. Daher kann nach dieser überschlägigen Prüfung sicher davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet vorliegen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

2.6.5.3.1.1.5 Zusammenfassung

Nach alledem kann festgehalten werden, dass anhand objektiver Umstände von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass das plangegenständliche Vorhaben das FFH-Gebiet DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“ erheblich beeinträchtigen wird. Bei der durchgeführten überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen. Auf die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets kann daher in diesem Fall verzichtet werden. Einwendungen oder Anmerkungen hinsichtlich des FFH-Gebiets wurden während des Anhörungsverfahrens nicht vorgebracht.

2.6.5.3.1.2 Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“

Das Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ (NSG-00613.01), ausgewiesen durch Verordnung vom 01.10.2002, ragt im Osten, außerhalb des Eingriffsbereichs, randlich in das Untersuchungsgebiet. Im Streckenbereich von etwa Bau-km 2+750 bis 3+200 rückt die Staatsstraße in ihrem neuen Verlauf zwar geringfügig näher an das Naturschutzgebiet heran, die Abstände zur Grenze des Naturschutzgebiets betragen jedoch immer noch mindestens 200 m. Von Bau-km 3+200 bis zum Bauende bei Bau-km 3+450 werden keine Änderungen am Trassenverlauf der bereits bestehenden Staatsstraße vorgenommen, die Abstände zur Grenze des Naturschutzgebiets betragen dort zwischen 200 m bei ca. Bau-km 3+200 und etwa 30 m am Bauende.

Das Naturschutzgebiet ist nicht durch direkten Flächenverlust oder sonstige unmittelbare Eingriffe betroffen. Verbotstatbestände im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 4 der NSG-VO sind nicht erfüllt.

Der Wirkraum der neuen Staatsstraße am östlichen Ende des Untersuchungsgebiets unterscheidet sich nach den o.g. Feststellungen nur geringfügig vom dem der bereits bestehenden Staatsstraße. Auf die Darstellungen in Unterlage 19.1.2 Blatt

2 T2 verwiesen. Auch insofern sind weder unmittelbar noch mittelbar Veränderungen oder Störungen durch den Bau oder Betrieb der Straße zu befürchten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind keine Störungen oder Veränderungen zu befürchten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Lage und Abgrenzung des Naturschutzgebiets decken sich in etwa mit denen des FFH-Gebiets DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“. Der Grenzverlauf für dieses Gebiet ist in Richtung der Staatsstraße identisch mit der des Naturschutzgebiets, der exakte Verlauf der Grenzen des Naturschutzgebietes kann dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2 Blatt 2 T2) entnommen werden.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung konnten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“ ausgeschlossen werden. Das plangegenständliche Vorhaben ist mit dem Schutzzweck des FFH-Gebietes verträglich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nach den zutreffenden Feststellungen des Vorhabensträgers nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C 1.4 und C 2.6.5.3.1.1 des Beschlusses und in der Unterlage 19.2 T1 wird insofern verwiesen.

Es kann nach alledem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung auch der Schutzziele des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden. Einwendungen oder Anmerkungen hinsichtlich des Naturschutzgebiets wurden während des Anhörungsverfahrens nicht vorgebracht.

2.6.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet finden sich verschiedene Biotope, die dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG unterliegen, darunter die Biotoptypen Auwald, mäßig veränderte Fließgewässer, mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland und basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen sowie mäßig artenreiche bzw. artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf die Unterlagen 19.1.1 T2 und 19.1.2 T2 verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Von diesem Verbot kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des

überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Im vorliegenden Fall werden durch die notwendige Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben bei ca. Bau-km 0+112 Auenwälder in einem Umfang von 14 m² überbaut und 147 m² bauzeitlich in Anspruch genommen. Auch kommt es hierdurch zu einer zeitlich vorübergehenden Überbauung / Inanspruchnahme von 35 m² mäßig veränderter Fließgewässer.

Des Weiteren kommt es etwa auf Höhe von Bau-km 1+100 durch die Straßenbauarbeiten zur Überbauung von 554 m² und Versiegelung von 791 m² mäßig extensiv genutztem, artenreichen Grünland (G212-GU651L) sowie einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von 357 m². Betriebsbedingt ist mit einer Beeinträchtigung von 1.395 m² zu rechnen. Auch Magerrasen (Überbauung von 70 m², Versiegelung von 88 m², betriebsbedingte Wirkungen von 747 m² sowie bauzeitliche Inanspruchnahme von 126 m²) wird hierdurch bei etwa Bau-km 2+700 in Mitleidenschaft gezogen.

Am Ende der Baustrecke etwa zwischen Bau-km 3+200 und 3+450 erfolgt die Beanspruchung mäßig artenreicher bzw. artenreicher Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte (Überbauung 309 m², Versiegelung 234 m², 10 m² vorübergehende Inanspruchnahme, betriebsbedingte Wirkungen auf 10 m²).

Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs werden angrenzend zum Baufeld Biotopschutzzäune errichtet (Vermeidungsmaßnahme 2V). Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lager wurden vorzugsweise auf landwirtschaftlich genutzten trassennahen Flächen errichtet und werden nach Abschluss der Baumaßnahme renaturiert.

Zudem wird der Eingriff in die genannten Biotoptypen mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212-GU651L) und basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen (G312-GT6210) im Zuge der Maßnahme 12E gleichartig aus ihren verbuschten Stadien wiederhergestellt. Das Grünland befindet sich zwischen den Streuobstparzellen südwestlich von Wiesenfeld. Im Zuge der Trassierung wurde der Eingriff in dieses Biotop schon so gut wie möglich verringert. Aufgrund der umliegenden weiteren wertvollen Biotope Streuobstbestand und Laubwald sowie dem angrenzenden Wasserschutzgebiet Zone II war eine großräumige Verschiebung der Trasse zur Schonung des gesetzlich geschützten Biotoptyps G212-GU651L nicht möglich. Der Trocken- bzw. Halbtrockenrasen befindet sich auf einer leichten

Anhöhe südöstlich von Wiesenfeld. Auch hier wurde die Beanspruchung des Biotoptyps auf ein Minimum reduziert. Eine Verschiebung der Trasse nach Norden hätte zu einer größeren Beanspruchung des Biotoptyps geführt, da dieser dort großflächiger auftritt. Eine Verschiebung nach Süden hätte wiederum zu größeren verkehrlichen Belastungen der Bewohner von Wiesenfeld geführt.

Die Beeinträchtigung der Biotoptypen mäßig artenreicher bzw. artenreicher Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte (K121-GW00BK bzw. K131-GW00BK) konnte letztlich aufgrund der technischen Vorgaben zur Anpassung der Bestandsstraße auf zukünftige Verkehrsbelastungen und der Lage der Biotope sehr nahe an der Bestandsstraße nicht vermieden werden.

Hinsichtlich der Eingriffe in die Biotope Auwald (L512-WA91E0) und mäßig veränderte Fließgewässer (F14-FW00BK) durch die Verlängerung des Durchlasses am Sohlgraben lässt sich ebenfalls feststellen, dass sich diese nicht vermeiden lassen. Die notwendige Beanspruchung wurde bereits im Zuge der Planung auf ein Minimum reduziert. Die Inanspruchnahme des Fließgewässers erfolgt lediglich temporär und das Gewässerbett wird nach Ende der Maßnahme wiederhergestellt. Eine kurzfristige Wiederherstellung des Auwaldes bzw. gleichartiger Ausgleich ist nach Auffassung des Vorhabensträgers (vgl. Unterlage 1 T2, Kapitel 5.8) aufgrund der langen Entwicklungszeit dieses Biotoptyps nicht möglich.

Der Vorhabensträger hat die Notwendigkeit bzw. Unvermeidbarkeit der Eingriffe nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar begründet und eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG beantragt.

Auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T2, Kapitel 5.8), den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1.1 T2 und 19.1.2 T2) sowie auf die Ausführungen unter C 2.6.5.2.3 und C 2.6.5.2.5 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Die höhere Naturschutzbehörde wies mit Schreiben vom 26.07.2021 darauf hin, dass die Begründung für die Biotoptypen F14-FW00BK und L512-WA91E0, für die kein gleichartiger Ausgleich erfolgt, zwar fachlich nicht ausreichend sei (dass eine kurzfristige Wiederherstellung nicht möglich ist, würde für mehrere gesetzlich geschützte Biotope einen Ausgleich obsolet machen), dennoch könne der Planung aufgrund der sehr geringen Flächengröße zugestimmt werden. Sollten im Rahmen der Bauausführung über den bisher geplanten Umfang hinaus gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch genommen werden, sei hierfür erneut eine Ausnah-

meprüfung und ein Ausgleich (bei größerem Eingriff dann ggf. auch für die Biotoptypen F14 und L512) notwendig. Der Vorhabensträger stimmte mit Schreiben vom 04.11.2021 zu und versicherte, die Hinweise im Zuge der Ausführung zu berücksichtigen.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, da sie bereits im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden und je nach Biotoptyp z.T. vollständig ausgeglichen werden können (vgl. bereits unter C 2.6.5.2 dieses Beschlusses). Im Übrigen sprechen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben. Die Ortsumfahrung führt zu einer erheblichen verkehrlichen Entlastung des Ortskerns von Wiesenfeld (vgl. bereits C 2.4 dieses Beschlusses). Die Verlängerung des Sohlgrabens ist zudem im Sinne der Anpassung an die neue Straßenführung unumgänglich.

Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen damit vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG). Das nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurden. Grundsätzliche Einwände wurden dabei nicht vorgebracht bzw. konnten im Laufe des Verfahrens ausgeräumt werden (vgl. Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde vom 14.10.2019 und 26.07.2021 sowie der unteren Naturschutzbehörde vom 28.11.2019 und 23.07.2021).

2.6.5.3.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Verlusten von Gehölzen durch Überbauung und Versiegelung, betriebsbedingten Beeinträchtigungen und bauzeitlichen Inanspruchnahmen (vgl. Unterlage 19.1.2 T2 und Unterlage 9.4 T2). Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1 T2, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.4 T2 sowie unter C 2.6.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1 T2) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 2.4 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.17 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

Eine Ausnahme vom dem in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG normierten Verbot, in der freien Natur entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen), war nicht erforderlich. Der Vorhabensträger hat im Zuge der 1. Tektur vom 29.04.2021 zwar mitgeteilt, dass ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen beidseitig des Ziegelbaches aus technischen Gesichtspunkten nicht vollständig umsetzbar sei, da zwischen Böschungsfuß der Rohrbacher Straße sowie dem Böschungsfuß des neu gebauten Radwegs im Osten im Schnitt nur 10 m zur Verfügung stünden (siehe exemplarischer Querschnitt, Unterlage 18.1 T2, Abb. 6). In der Konsequenz könne eine Mindestbreite des Gewässerrandstreifens von ca. 5 m entsprechend

des leicht gewundenen Verlaufs in diesem Abschnitt jeweils nur einseitig eingehalten werden. Eine garten- oder ackerbauliche Nutzung des (reduzierten) Gewässerrandstreifens war jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahren bzw. ist vom Vorhabensträger nicht geplant.

Sofern von der unteren Naturschutzbehörde auf das Umbruchverbot von Dauergrünland (Art. 3 BayNatSchG) hingewiesen wurde, wird auf die Ausführungen zur Maßnahme $10A_{CEF}$ unter C 2.6.5.2.5.6 dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.5.3.4 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

2.6.5.4 Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

2.6.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit

vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 2.6.5.2.6).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 2.6.5.2.5.).

2.6.5.4.2 Besonderer Artenschutz

2.6.5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die

Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen

im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerade gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL

aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

2.6.5.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 08/2018). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.1.3 T2 und 19.5 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

2.6.5.4.2.3 Bestand und Betroffenheit der streng und besonders geschützten Arten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die Unterlagen 19.1.3 T2 und 19.5 Bezug genommen.

Wie aus diesen Unterlagen hervorgeht, ist außer bei den baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten Braunes Langohr (Plecotus auritus), Großes Mausohr (Myotis myotis), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) und Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) bei keiner der in Anhang IV der FFH-RL sowie der Vogelschutz-RL genannten Tierarten durch die Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1 T2, Kap. 6.4, Unterlage 9.3 T2 (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1.1 T2, Kap. 3 sowie Unterlage 19.1.3 T2 (saP), Kap. 3; siehe auch bereits unter C 2.6.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Zeitliche Beschränkung von Holzungsarbeiten und Baufeldfreiräumung (1.1V)
- Vergrämung von Bodenbrütern (1.2V)
- Errichtung von Schutzzäunen (2V)
- Vergrämung der Haselmaus (3V)
- Gewässerschutz im Wasserschutzgebiet (4V)
- Ökologische Baubegleitung bei der Holzung von Höhlenbäumen (5V)
- Berücksichtigung von Verdachtsflächen für Bodendenkmäler (6V)
- Vermeidung von Arbeiten bzw. Eingriffen im und am Gewässerbett des Ziegelbachs zum Schutz von Bachforelle, Bachschmerle und Hasel.
- Das Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ wird flächenmäßig nicht berührt.
- Breitflächige Versickerung des anfallenden Straßenoberflächenwassers bzw. Führung desselben über Regenklär- und Rückhaltebecken.

- Reduzierung des Baufeldes im Bereich wertvoller Lebensräume.
- Rückbau von (Bau)straßen - Rekultivierung und Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen.
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Wiederherstellung gebiets- und standorttypischer Vegetationselemente im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen minimiert und das Landschaftsbild wiederhergestellt (Gestaltungsmaßnahmen 13G und 14G).
- Naturnahe Gestaltung des verlegten Abschnitts des Ziegelbachs (15G)

Neben den allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung werden die Maßnahmen $8.2A_{CEF}$, $8.3A_{CEF}$ und $10A_{CEF}$ zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahme) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Als Ausgleich für den baubedingten Verlust von Neststandorten für höhlenbrütende Vogelarten werden Ersatzquartiere durch Anbringung von 16 künstlichen Nisthilfen vor Beginn der Fällarbeiten geschaffen sowie Streuobstbestände und Grünland angelegt.

Trotz all dieser unterstützenden Maßnahmen kann hinsichtlich einiger baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Zuge der Baumaßnahme nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatschG konnten nicht vorgesehen werden, da die ursprünglich geplanten Maßnahmen (Stand der Planung 2019) „Aus der Nutzung nehmen von potentiellen Biotopbäumen“ und „Ausbringen von Fledermauskästen“ über relativ lange Entwicklungszeiten verfügen bis mit einer hinreichenden Wirksamkeit gerechnet werden kann und diese daher nicht im Rahmen einer zumutbaren Realisierungsdauer des Projektes mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf durchgeführt werden können.

Der Vorhabensträger beantragte daher mit Planänderung vom 29.04.2021 die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme i.S.d. Art. 45 Abs. 7 BNatSchG (siehe hierzu im Einzelnen C 2.6.5.4.3 dieses Beschlusses).

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs

IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens im Einzelnen folgendes Bild:

2.6.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.6.5.4.2.3.1.1 Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2.1 der Unterlage 19.1.3 T2 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten sowie des Feldhamsters, des Bibers, Wildkatze und Luchs sowie der Haselmaus wird auf diese Unterlage Bezug genommen. Bezüglich der Situation von Fledermäusen wird zudem auf die Ausführungen unter C 2.6.5.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.5.4.2.3.1.1.1 Fledermäuse

Folgende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nach den Feststellungen des Vorhabensträgers (Unterlage 19.1.3 T2, saP) im Wirkraum vor und können vom Vorhaben betroffen sein: Braunes Langohr (Plecotus auritus), Breitflügelfledermaus (Eptersicus serotinus), Graues Langohr (Plecotus austriacus), Großes Mausohr (Myotis myotis), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) und Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus).

Vorhabensbedingt gibt es zwei Faktoren, die Gefährdungsursache für diese Fledermausarten sein können. Zum einen führen die Eingriffe in baumhöhlenreiche Streuobstbestände zu Verlusten von potenziellen Quartieren für die Arten, von denen bekannt ist, dass sie überwiegend Baumhöhlen oder Spalten hinter abstehender Rinde als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte nutzen. Konkret werden durch die geplante Baumaßnahme 16 Höhlenbäume entlang der Trasse in Anspruch genommen.

Zum anderen kommt es durch den Straßenneubau aufgrund des spezifischen Flugverhaltens bestimmter Arten bei der Jagd und auf ihren Flugrouten zu möglichen Kollisionsgefährdungen, weil diese überwiegend strukturgebunden und in relativ niedriger Höhe über dem Boden fliegen.

Die Arten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr und Kleine Bartfledermaus gelten als sogenannte „Gebäudefledermäuse“. Sie sind von den Baumhöhlenverlusten nicht betroffen, da die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass sie diese Quartiertypen nutzen, zumeist an und in Gebäuden zu finden sind, und damit der Verlust dieser eher ausnahmsweise genutzten Tagesschlafplätze nicht die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere im räumlichen Zusammenhang gefährdet. Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind insofern auszuschließen.

Hinsichtlich der Kollisionsgefährdung der genannten „Gebäudefledermäuse“ stellt der Vorhabensträger in der saP außerdem fest, dass die Breitflügelfledermaus als gering kollisionsgefährdet gilt und daher gleichzeitig als nicht eingriffsempfindlich hinsichtlich der Eingriffe in Baumbestände und im Hinblick auf die Kollisionsgefährdung betrachtet wird. Für die anderen Gebäudefledermäuse wird das Kollisionsrisiko mit mittel bis hoch eingestuft, sodass diese – ebenso wie die höhlenbewohnenden Fledermausarten – einer näheren Betrachtung unterzogen wurden (vgl. Unterlage 19.1.3 T2, saP, Artblätter ab S. 18).

Hinsichtlich der kollisionsgefährdeten „Gebäudefledermäuse“ Graues Langohr (Plecotus austriacus) und Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) kommt der Vorhabensträger in der saP letztlich zu dem Schluss, dass auch eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei diesen Arten nicht zu erwarten ist. Konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Durch den Neubau der St 2435 gehen nur geringfügig Gehölze verloren. Für den Straßenbau wird ein bereits bestehender Feldweg überbaut, welcher bereits eine existierende Leitstruktur trennt, wodurch es aber nicht zu einer Neuzerschneidung, sondern nur zu einer erhöhten Trennwirkung kommt.

Grundsätzlich sei trotz hoher Kollisionsgefährdung einiger Arten, z.B. des Grauen Langohrs, nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen. Zum einen seien in der Nähe der neu zu bauenden Straße keine geeigneten Quartiere vorhanden, zum anderen sei die Verkehrsbelastung mit etwa 10.300 KfZ/24 h nicht sehr hoch. Die Verkehrsdichte nehme nachts auch deutlich ab. Im Mittel seien am Tag 450 bis 522 Kfz/h zu erwarten und während der Nachtzeit nur noch 60 bis 70 Kfz/h.

Für die von Baumhöhlenverlusten betroffenen und kollisionsgefährdeten Arten Braunes Langohr (Plecotus auritus), Großes Mausohr (Myotis myotis), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus),

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) und Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) sowie für den Großen Abendsegler stellt der Vorhabensträger in der saP fest, dass durch den Verlust an Lebensraum die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet wird und somit das Schädigungsverbot i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig ist.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sieht der Vorhabensträger diverse Maßnahmen vor. So soll zur Vermeidung der Zerstörung der Quartierstruktur im Zuge der Fällung der Höhlenbäume diese von einer ökologischen Baubegleitung beaufsichtigt werden (Unterlage 9.3 T2, Maßnahme 5V). Holzungsarbeiten und die Baufeldfreiräumung dürfen nur zeitlich beschränkt erfolgen (Unterlage 9.3 T2, 1.1V). Zudem werden die geborgenen Höhlenabschnitte an andere Bäume in der näheren Umgebung angebracht (Unterlage 9.3 T2, Maßnahme 7.1A), wobei der Ausgleich jeweils im Umfeld des Verlustes (bis 100 m) stattfindet, um in bestehenden Streuobstbeständen bzw. in vergleichbaren Gehölzbeständen entlang der nachgewiesenen Austauschbeziehungen weiterhin Quartiermöglichkeiten zu bieten.

Ein zumindest temporärer Funktionsverlust der Quartiere ist trotz der vorgesehenen Maßnahmen anzunehmen. Um dies zu vermeiden wäre die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen, also vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich gewesen. Derartige Maßnahmen können vorliegend jedoch nicht umgesetzt werden, da aktuell keine Maßnahmen bekannt sind, die die ökologische Funktion einer Baumhöhle als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten kurzfristig bis zum Beginn der Bauarbeiten ersetzen und somit als CEF-Maßnahme dienen könnten.

Das Anbringen von Höhlenabschnitten gefällter Bäume erhält in gewissen Grenzen die Funktion der jeweiligen Struktur. Diese wird jedoch wegen des Abschneidens des Baumes nur noch deutlich verkürzt nutzbar sein. Die Aus-der-Nutzung-Nahme von Bäumen dient der langfristigen Sicherung des Quartierangebots.

Fledermauskästen werden als Ersatzquartiere in bestehende alte Streuobstbestände sowie in eine Maßnahmenfläche südöstlich von Wiesenfeld aufgehängt. Allerdings weisen Kästen andere Eigenschaften als natürliche Baumquartiere auf und nicht alle Baumfledermausarten nutzen Kästen im Jahresverlauf im gleichen Umfang wie natürliche Quartiere. Nach derzeitigem Kenntnisstand nehmen Fledermäuse Kästen i. d. R. erst nach einer mehrjährigen Vorlaufzeit an. Dies gilt auch für Einzeltiere und deren Quartiere. Dieser Vorlauf (fünf bis zehn Jahre) ist

im vorliegenden Fall nicht vorhanden. Eine kontinuierliche Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann daher nicht mit ausreichender Sicherheit erhalten werden. Das Schädigungsverbot ist einschlägig.

Nicht einschlägig sind dagegen bei den zuletzt genannten Arten das Tötungsverbot bzw. das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG.

Aufgrund der niedrigen prognostizierten Verkehrsstärke auf der geplanten Ortsumfahrung (zwischen 8.300 und 10.300 DTV) ist, wie der Vorhabensträger in der saP feststellt, nicht mit einer Minderung der Habitatqualität für Fledermäuse zu rechnen. Durch das Gestaltungskonzept werden in diesen Bereichen die Straßennebenflächen mit Gehölzen bepflanzt. Diese Gestaltungsmaßnahmen (G-Maßnahmen) sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen und sind nicht primär für diese Kompensation konzipiert. Dennoch führen diese zu positiven Effekten für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermäuse, da die angelegten Gehölze die typischen Störwirkungen (Licht- und Schallemission) der Straße minimieren. Mit relevanten bauzeitlichen Störwirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen, da keine nächtlichen Bauarbeiten geplant sind.

Trotz einer hohen Kollisionsgefährdung einiger Arten, z.B. des Braunen Langohrs, ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsriskos zu rechnen. Durch den Neubau der St 2435 gehen im Südosten nur geringfügig Gehölze verloren. Weiterhin wird für den Straßenbau ein bestehender Feldweg überbaut, womit es nicht zu einer Neuzerschneidung, sondern nur zu einer erhöhten Trennwirkung in den Gehölzstrukturen kommt. Zudem wird der Hauptverkehrsfluss tagsüber stattfinden, nachts wird deutlich weniger Verkehr fließen. Im Mittel sind am Tag 450 bis 522 Kfz7 h und in der Nachtzeit nur noch 60 bis 70 Kfz/h zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Fledermäuse in Baumhöhlen wird durch die zeitliche Beschränkung der Baumfällarbeiten sowie die Aufsicht der Ökologischen Baubegleitung verhindert (Unterlage 9.3 T2, 5V).

Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind möglich und geplant (s. Unterlage 19.1.3 T2, Kapitel 5).

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach alledem aufgrund der Unterlage 19.1.3 T2 (saP) und der Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass durch den Verlust der Quartierstrukturen das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die vorkommenden höhlenbewohnenden Fledermausarten Braunes Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfle-

dermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sowie für den Großen Abendsegler (auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen) nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass diesbezüglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird. Insofern wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.5.4.2.3.1.1.2 Feldhamster

Die Offenlandflächen des Untersuchungsgebietes liegen außerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters und besitzen aufgrund des hoch stehenden Grundwassers keine Lebensraumeignung für den Feldhamster. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet kann daher ausgeschlossen werden.

2.6.5.4.2.3.1.1.3 Biber

Entlang des Lepbachs konnten keine Spuren des Bibers nachgewiesen werden. Die weiteren im Untersuchungsgebiet vorhandenen Fließgewässer stellen aufgrund der fehlenden Weichholzauen keinen geeigneten Lebensraum für den Biber dar. Vorkommen des Bibers sind jedoch nördlich von Wiesenfeld auf Höhe der Kläranlage Wiesenfeld bekannt. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Tiere das Untersuchungsgebiet queren. Der Biber wird wurde vom Vorhabensträger daher als potenziell vorkommend betrachtet.

Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Bauvorhaben hinsichtlich des Bibers nicht verwirklicht (vgl. Unterlage 19.1.3 T2). Konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Biber nutzen die vorhandenen Fließgewässer Sohlgraben, Lepbach und den Ziegelbach zwar potenziell als Wanderkorridore. Eine Zerschneidung dieser Korridore durch das Vorhaben ist nach jetzigem Stand der Planung jedoch ausgeschlossen. Eingriffe in die für den Biber wichtigen Baumbestände wie jüngere Weiden etc. im Bereich der Uferstreifen finden nicht im erheblichen Umfang statt. Im Zuge des Vorhabens kommt es ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Fortpflanzung- und Ruhestätten, da in Biberburgen bzw. Erdbaue im nächsten Biberrevier (ca. 1 km Fließstrecke oberhalb der Kläranlage) nicht eingegriffen wird.

Insbesondere bedingt das Vorhaben auch keine Wirkprozesse, die eine signifikante Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit nach sich ziehen. Es kommt zu keiner Neuzerschneidung des Lebensraums des Bibers und auch bau- und anlagebedingt ergeben sich keine Prozesse, die ein Tötungsverbot bewirken.

Die Naturschutzbehörden haben die Feststellungen des Vorhabensträgers zum Biber nicht beanstandet.

2.6.5.4.2.3.1.1.4 Wildkatze und Luchs

Laut Datenstand des LfU verlaufen im westlich gelegenen Spessart mehrere Wildwanderkorridore. Diese verlaufen ausschließlich über die zusammenhängenden Waldgebiete. Das Untersuchungsgebiet wird nicht gequert. Somit entsteht durch das Vorhaben keine Zerschneidung von bekannten Wanderwegen von Wildkatze und Luchs.

2.6.5.4.2.3.1.1.5 Haselmaus

Die Haselmaus konnte im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes in den Gehölzen nahe der Bahntrasse und des FFH-Gebietes nachgewiesen werden. Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Haselmaus durchgeführt: Zeitliche Beschränkung von Holzungsarbeiten und Baufeldfreiräumung (1.1V), Errichtung von Schutzzäunen (2V) sowie Vergrämung der Haselmaus (3V).

Da sowohl die höhere Naturschutzbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde diesbezüglich keine Einwände vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der Haselmaus kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist (vgl. auch Nebenbestimmungen unter A 3.5.1 und A 3.5.6 dieses Beschlusses).

2.6.5.4.2.3.1.2 Reptilien

Im Jahr 2016 konnte die Zauneidechse auf den strukturreichen Hängen südöstlich von Wiesenfeld sowie im FFH-Gebiet „Mäusberg, Rammersberg und Ständelberg“ östlich der Bahnstrecke nachgewiesen werden. Aufgrund der Lebensraumausstattung wurden diese Bereiche als Ruhestätte der Zauneidechse ausgewiesen.

Im Zuge der Kartierungen konnten keine juvenilen Tiere nachgewiesen werden, womit die Nutzung der betrachteten potentiellen Lebensräume als Fortpflanzungsstätte nicht belegt werden konnte. Aufgrund der Ausstattung der kartierten Bereiche - sonnenexponierte Hänge mit grabbarem Boden - ist eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte dennoch nicht auszuschließen. Aufgrund des großen Abstandes (ca. 100 m), sind die beiden ausgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nicht von dem Eingriff betroffen.

Im Zuge der Kartierungen konnte trotz Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken auch keine Schlingnatter nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Art kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2.6.5.4.2.3.1.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Falter, Sonstige

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten, Libellen, Käferarten, Falterarten sowie Schnecken- und Muschelarten vor oder sind hier zu erwarten.

2.6.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 T2 (saP), Kap. 4.2 verwiesen.

Neben den allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung werden seitens des Vorhabensträgers, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sog. CEF-Maßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Schutz von Brutvögeln durchgeführt:

- Anlage eines flächigen Saums ($8.2A_{CEF}$)
- Ausbringen von Brutvogelkästen ($8.3A_{CEF}$)
- Anlage von Blüh- und Brachestreifen ($10A_{CEF}$)

Im Übrigen wird hinsichtlich der geplanten Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG auf die Ausführungen oben unter C 2.6.5.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Da sowohl die höhere Naturschutzbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die speziell auf den Vogelschutz gerichteten artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungsmaßnahmen vorbrachten, lässt sich für alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der diesbezüglich dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen durch das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben hinsichtlich der einzelnen Vogelarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

2.6.5.4.3 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Wie unter C 2.6.5.4.2.3 bereits dargelegt kommt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Angaben in den Unterlagen 19.1.3 T2 (saP) und 19.5.6 sowie der im An-

hörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse zu der Überzeugung, dass bedingt durch den Bau der neuen Staatsstraße bzw. der hierfür zu fällenden 16 Höhlenbäume das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich einiger baumhöhlenbewohnender Fledermausarten – auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Nebenbestimmungen in diesem Beschluss – nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

2.6.5.4.3.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme außerdem nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Urteil des BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergänzend können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population (sog. FCS-Maßnahmen) getroffen werden.

2.6.5.4.3.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von

Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04).

Die Staatsstraße St 2435 erfüllt durch die Verbindung der Mittelzentren Lohr am Main und Karlstadt eine wichtige Erschließungsfunktion für die Umgebung von Wiesenfeld.

Auch trägt sie zur Entlastung des Wiesenfelder Ortskerns bei. Der bisherige Verlauf der St 2435 durch den Innenort von Wiesenfeld bringt aufgrund der engen, teils unübersichtlichen Gegebenheiten mit zwei 90°-Kurven und der überdurchschnittlichen Belastung mit Schwerverkehr Probleme mit sich.

In der Ortsdurchfahrt überlagern sich Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion, wodurch sich besondere Konfliktsituationen ergeben, da einerseits der Durchgangsverkehr reibungslos abgewickelt werden, andererseits aber auch die Nutzung für Einwohner beim Einkauf oder dem Besuch öffentlicher Einrichtungen gewährleistet werden soll.

Der Bau einer Ortsumfahrung Wiesenfeld ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da die Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind (Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BayStrWG). Hierzu sind sie vom Träger der Straßenbaulast (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG) in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

Gemäß Grundsatz B IX 3.1 des Regionalplans für die Region 2 (RP2) kommt der Verbesserung, Ergänzung und Vervollständigung des Straßennetzes in der Region Würzburg besondere Bedeutung zu. Zu diesem Zweck ist u.a. die Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen vor allem durch weitere Ortsumgehungen sowie eine angemessene Bewältigung des Schwerverkehrs anzustreben. Nach Ziel B IX 3.4.1 RP2 sollen Ortsumgehungen und Verlegungen u.a. an der Staatsstraße 2435 vorgenommen werden. In der Begründung zu Ziel B IX 3.4.1 RP2 wird die Ortsumgehung Wiesenfeld namentlich aufgeführt.

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (siehe dazu die Ausführungen unter C 2.4). Der Bau der Ortsumfahrung Wiesenfeld entspricht den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

Zu erwartende Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter haben vorliegend, wie unter C 2.6.5.4 dieses Beschlusses, worauf hier verwiesen wird, detailliert ausgeführt, insgesamt kein solches Gewicht, dass sie die Planung in Frage stellen könnten.

Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG Genüge tun (vgl. C 2.7.1.2). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der bereits zitierten Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, muss dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gelten. Damit entspricht die verfahrensgegenständliche Planung dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der gegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit.

Wie sich aus dem festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T2) ergibt, wird durch den Bau der Ortsumfahrung Wiesenfeld sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht. Die innerörtliche Belastung wird in den kommenden Jahren zumindest nicht noch weiter zunehmen, was eine Reduzierung der Unfallgefahr und damit eine deutliche Erhöhung der Verkehrssicherheit mit sich bringen

wird. Die Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit der Straße eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG auch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

2.6.5.4.3.3 Keine Alternative

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde.

Die Schädigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann – wie bereits unter C 2.6.5.4.2.3.1.1 ausgeführt - durch CEF-Maßnahmen nicht abgewendet werden, da der zeitliche Vorlauf bis zur hinreichenden Wirksamkeit der Maßnahme nicht eingehalten werden kann. Der Aktivierung der Zugriffsverbote kann daher nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG begegnet werden.

Im Übrigen hat die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung auch dann Abstand nehmen, wenn diese technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04; Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C 2.6.2 dieses Beschlusses sowie die Ausführungen unter Ziffer 2.6 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 T2) wird Bezug genommen.

Im Hinblick auf technische Alternativen wurde seitens des Vorhabensträgers ein großräumiger Variantenvergleich durchgeführt (Unterlage 1 T2, Kap. 3). Der Vorhabensträger kam dabei in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass mögliche Trassenvarianten zu größeren Versiegelungen und Zerschneidungen der Landschaft geführt hätten. Insbesondere ist Variante 1 (Variante St 2435 Nord) die

längste der untersuchten Trassenvarianten und kreuzt mehrfach eine 380kV-Freileitung, außerdem wäre eine Talbrücke im Bereich des Stendelgrunds erforderlich gewesen. Der Abstand zur vorhandenen bzw. geplanten Erweiterung der Wohnbebauung im Norden Wiesenfelds wäre mit ca. 100 m sehr gering. Beide Alternativvarianten führen in stärkerem Umfang als die Vorzugsvariante zu Eingriffen in bisher unbelastete Bereiche von Natur und Landschaft. Bei Variante 2 liegen diese vor allem am Beginn der Trasse, Variante 1 kreuzt mehrere Biotope sowie am Fuße des Rammersberg eine ehemalige Tongrube. Zudem wäre z.T. mit weitaus größeren Eingriffen in den Bestand geschützter Arten zu rechnen gewesen.

Es kann hiernach davon ausgegangen werden, dass jede Variante den Eintritt des genannten Verbotstatbestands und die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach sich gezogen hätte, da es bei jeder Variante zur Querung von Gehölzbeständen und damit zum Verlust von Höhlenbäumen gekommen wäre. Kleinräumig wurde im Zuge der Planung, unter Beachtung aller technischen Zwangspunkte, die Fällung der Höhlenbäume auf ein mögliches Minimum reduziert. Weitere nicht technische Zwangspunkte, wie die Vermeidung von Eingriffen in Wälder und die Wahrung des Abstands zu den Trinkwasserentnahmestellen und der Wohnbebauung, mussten ebenso bei der Planung der Trasse beachtet werden und reduzierten die Möglichkeit zur Eingriffsminimierung. Eine zumutbare Alternative ist nach alledem nicht erkennbar. Auch der Verzicht auf die Maßnahme stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der Vorhabensträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die Planungsziele nicht erreicht werden können.

2.6.5.4.3.4 Erhaltungszustand der Population

Die weitere Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population) kann alleine durch die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt werden. Es werden daher zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Arten (FCS-Maßnahmen) notwendig. Im Rahmen der Maßnahme 7.2A_{FCS} werden 16 potentielle Biotopbäume aus der Nutzung genommen und im Rahmen der Maßnahme 7.1A Höhlenabschnitte der gefällten Bäume an andere Bäume angebracht. Im Rahmen der Maßnahme 7.3A_{FCS} werden im Vorfeld der Baumaßnahme in der Nähe des Eingriffsbereiches künstliche Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen. Die Maßnahmen dienen v.a. der Kompensierung des Lebensraumverlustes der genannten Arten, der durch die notwendig werdenden Holzungen entsteht.

Auf diese Weise kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen (langfristig) verhindert werden. Ein Rückgriff auf weiter entfernt liegende Maßnahmen im weiteren Verbreitungsgebiet der Arten ist nicht erforderlich. Die Maßnahmenflächen werden vom Vorhabensträger dinglich gesichert bzw. befinden sich zum Teil schon im Eigentum des Vorhabensträgers. Die Details zur Umsetzung der Maßnahmen sind der Unterlage 9.3 T2 zu entnehmen. Mit der dort dargestellten fachgerechten Umsetzung ist die zukünftige Wirksamkeit der Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit anzunehmen.

Die höhere Naturschutzbehörde zeigte sich mit Schreiben vom 26.07.2021 mit dieser Bewertung einverstanden. Sie ist der Ansicht, dass sich bei fachgerechter und plangetreuer Ausführung der Maßnahmen keine nachhaltige Verschlechterung des momentanen Erhaltungszustandes der Fledermauspopulationen durch das plangegenständliche Vorhaben ergeben wird. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme vom Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegen damit vor.

Hinsichtlich der Anmerkungen und Ergänzungen der Träger öffentlicher Belange zu den FCS-Maßnahmen wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C 2.6.5.2.5.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Bau der Ortsumfahrung Wiesenfeld ist zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

2.6.5.5 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang zu kompensieren.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

2.6.6 *Bodenschutz*

2.6.6.1 Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung

Zweck des Bodenschutzrechts ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG).

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3

BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht ausgesagt, dass diese Bodenveränderungen auch "schädlich" im Sinne dieses Gesetzes sind.

Das Bundesbodenschutzgesetz grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht speziell regeln, ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf: Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des in Art. 36 Abs. 1 BayStrWG normierten Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 457).

Dem Regime des Verkehrswegeplanungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden. Dazu gehören Bodenverschmutzungen durch Luftschadstoffe, die sich auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb des Verkehrswegs zurückführen lassen. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

2.6.6.2 Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen werden sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 457). Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht. Das Landratsamt Main-Spessart als untere Bodenschutzbehörde brachte mit Schreiben

vom 28.11.2019 / 23.07.2021 ebenfalls keine Einwände vor. Auch Kampfmittelverdachtsflächen sind im Bereich des plangegenständlichen Vorhabens nicht vorhanden. Von einer Geeignetheit der Grundstücke ist daher auszugehen.

2.6.6.3 Schadstoffeinträge in den Boden

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Eine Prognose der von der St 2435 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, von der Ortsmitte an den Ortsrand von Wiesenfeld bzw. in die freie Flur verlagert.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundesbodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören

solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

In der Gesamtschau ist daher anzunehmen, dass der vorhabensbedingte Schadstoffeintrag in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben wird. Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

2.6.6.4 Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens durch die Straßenbaumaßnahme ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Insgesamt werden durch das plangegenständliche Vorhaben ca. 5,00 ha Boden neu versiegelt, ca. 1,31 ha können durch den Rückbau der bestehenden St 2435 wieder entsiegelt werden, sodass es zu einer Netto-Neuversiegelung von ca. 3,69 ha kommen wird. Durch den Neubau einer Ortsumgehung ist dabei im Vergleich zum Ausbau einer bereits bestehenden Straße immer mit einem höheren Maß an Neuversiegelung zu rechnen. Da das Ziel der Ortsumgehung Wiesenfeld die Verlagerung des Verkehrs aus der Ortsmitte an den Ortsrand ist, um eine Entlastung der stark von Schadstoffen belasteten Anwohner zu erreichen, kann eine Neuversiegelung bisher unbelasteter Bereiche nicht vermieden werden. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch den Bau von Regenbehandlungsanlagen und vorgesehene Kompensationsmaßnahmen deutlich gemindert werden. Auf die Ausführungen zum Gewässerschutz (vgl. C 2.6.7) und zum Naturschutz (vgl. C 2.6.5) wird insoweit verwiesen.

Bei der weiteren Frage, ob die Baumaßnahme gegebenenfalls erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen geeignet ist, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen. Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) wies in seinem Schreiben vom 03.12.2019 darauf hin, dass im Zuge der Bauausführung bei nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssten, damit die Bodenfunktionen erhalten bleiben und dauerhafte Bodenverdichtungen vermieden würden. Nach Ende der vorübergehenden Nutzung seien die beanspruchten Flächen gegebenenfalls zu lockern und mit Gründüngung zu bestellen.

Dem stimmte der Vorhabensträger in seiner Erwiderung vom 30.03.2020 zu und versicherte, die Forderung im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Der Ursprungszustand der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werde nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Außerdem werde Oberboden im Rahmen der Maßnahme wiederverwendet.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde trägt die gegenständliche Planung dem Minimierungsgebot Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist hier geschehen; die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 2.6.5 dieses Beschlusses), gelten hier entsprechend. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies – ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben

zu wollen – möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen sind weitergehende Maßnahmen auch angesichts der eingangs dargestellten – nur eingeschränkten – Relevanz des Bodenschutzrechts in der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht angezeigt.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen beim Immissionsschutz (C 2.6.4), beim Naturschutz (C 2.6.5) und bei der Denkmalpflege (C 2.6.11) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes, z.B. hinsichtlich der geplanten Bodenmieten sowie hinsichtlich der Lage des Vorhabens in einem Trinkwasserschutzgebiet, noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C 2.6.7), bei der Landwirtschaft (C 2.6.9), der Kreislaufwirtschaft (C 2.6.12) oder beim Eigentum (C 2.7.1) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

2.6.6.5 Abwägung

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

2.6.7 *Gewässerschutz / Wasserwirtschaft*

2.6.7.1 Hochwasserschutz

Innerhalb des Untersuchungsgebiets stellt der Ziegelbach das einzige kontinuierlich wasserführende Gewässer dar. Mit Sohlgraben, Riedgraben und Lepbach sind weitere kleine Grabenstrukturen vorhanden, die lediglich zeitweilig wassergefüllt sind. Der Ziegelbach selbst ist südöstlich von Wiesenfeld vergleichsweise schmal (<1 m) und stark begradigt. Er verläuft östlich von Wiesenfeld von Süd nach Nord und quert die geplante Straße mit einem neuen Bauwerk bei Bau-km 2+602. Da sich der jetzige Verlauf des Ziegelbachs im Bereich des geplanten Kreisverkehrs befindet, muss der Bachlauf auf einer Länge von ca. 220 m um bis zu 30 m in östliche Richtung verlegt werden.

Für den Ziegelbach liegt kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet vor. Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens wurde jedoch vom Vorhabensträger durch 1D- Berechnung ein Überschwemmungsgebiet für HQ 10, HQ 100 und HQ extrem ermittelt.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind sowohl festgesetzte als auch faktische, also nicht festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 WHG). Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Die Vorschriften der §§ 76 und 77 WHG normieren daher einen besonderen Bestandsschutz von Überschwemmungsgebieten (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme/Knopp: WHG, Rn. 5 zu § 77 WHG). Im Rahmen der Abwägung, ob dem Erhaltungsgebot durch eine Planung Genüge getan wurde, sind generell bei der Zulassung von Einzelvorhaben die Wertungen des § 78 Abs. 4, 5 WHG zu beachten. Sofern danach sogar in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausnahmsweise bauliche Vorhaben zugelassen werden können, muss dies auch für bloß faktische bzw. aktuell berechnete Überschwemmungsgebiete gelten.

Als verkehrliches Vorhaben, das nicht Gegenstand eines Bauleitplans ist, sondern im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen wird und damit keine bauliche Anlage i.S.d. §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB darstellt, unterliegt die plangegenständliche Maßnahme jedoch nicht dem generellen Planungsverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28; zur Rechtslage nach WHG 2010 vgl. VGH München, Urteil vom 27.07.2017, Az. 8 BV 16.1030, BeckRS 2017, 124752). Somit ist allein die noch verbleibende Wertung des § 78 Abs. 7 WHG in die im Rahmen des § 77 WHG vorzunehmende Abwägung einzustellen.

Danach sind bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten hochwasserangepasst zu errichten, das heißt so auszuführen, dass keine baulichen Schäden bei einem HQ100 zu erwarten sind (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp: Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Rn. 67 zu § 78 WHG). Diese Regelung hat das Ziel, sowohl das Schadenspotential an solchen verkehrlichen Vorhaben im Hochwasserfall zu mindern als auch eine Erhöhung der Hochwassergefahr durch solche Anlagen zu verhindern (BT-Drs. 18/10879, 28). Bei Erfüllung dieser Anforderung ist ein Vorhaben gerade auch in einem bloßen faktischen Überschwemmungsgebiet zulässig.

Aufgrund des geplanten Bauvorhabens wird der Umgriff des Überschwemmungsgebiets des Ziegelbachs verändert. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis sowie bei einem Extremereignis (HQ extrem) überflutet der Ziegelbach die angrenzenden Ackerflächen sowie die bestehende Rohrbacher Straße.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat auf einen Retentionsraumausgleich verzichtet und festgestellt, dass das Hochwasserrisiko bei niederschwelligen Hochwässern durch den verstärkten Rückhalt in der Fläche für die unterhalb liegende Bebauung tendenziell reduziert wird (vgl. zuletzt Schreiben vom 05.08.2021).
Des Weiteren geht es davon aus, dass bauliche Schäden an der geplanten Anlage durch diverse vom Vorhabenträger geplante Maßnahmen zur Herstellung der Erosionsstabilität im Bereich des betroffenen Straßenabschnitts (z.B. seitliches Anbringen von Wasserbausteinen gegen Auskolkung, Befestigung des Dammkörpers mit Geotextil) zu vermeiden sind und unter Einhaltung dieser Voraussetzungen aufgrund der Entfernung zur Ortslage (Wohnbebauung) von einem nur geringen Gefährdungspotential für Unterlieger auszugehen ist.
Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind nach alledem die Anforderungen an ein hochwasserangepasstes Bauen im faktischen Überschwemmungsgebiet erfüllt. Das geplante Vorhaben ist daher unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes zulässig.
Zu den Einzelheiten hinsichtlich der Frage des Retentionsraumausgleichs sowie der Hochwasserrisiken und der Gestaltung des Bauwerks 03 wird auf die Ausführungen unter C 2.6.7.3.1.1 (Gewässerausbau Ziegelbach) verwiesen.

2.6.7.2 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4, A 3.6, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Schreiben vom 29.11.2019 anmerkte, dass es sich das Aufstellen weiterer Auflagen, die im öffentlichen Interesse oder zur Verhütung, Beseitigung oder zum Ausgleich für nachteilige Auswirkungen für Dritte notwendig sind, vorbehalte, konnte dem nicht entsprochen werden. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen

einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021 forderte, dem Vorhabensträger eine allgemeine Pflicht zur Haftung für Schäden Dritter aufzuerlegen, die bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen entstehen, wird hiermit auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Schadensersatzrechtes verwiesen. Eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut ist entbehrlich.

Sofern das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in den genannten Schreiben feststellt, dass durch die Genehmigung privatrechtliche Belange nicht berührt werden und den Vorhabensträger auffordert, die Benutzung der Grundstücke durch

privatrechtliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Eigentümer zu regeln wird auf die gesetzliche Regelung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG verwiesen. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

In dem Planfeststellungsbeschluss, der quasi als „Baugenehmigung“ am Ende des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung steht, wird auch darüber entschieden wird, ob und in welchem Umfang auch auf private Grundstücke zugegriffen werden darf. Es wird jedoch nicht über den Zeitpunkt des Grunderwerbs, die Höhe des Kaufpreises oder eine Entschädigung in Ersatzland entschieden. Diese Punkte werden zwischen dem Betroffenen und dem Vorhabensträger im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen geklärt. Die für das Vorhaben unmittelbar in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen aufgeführt.

Die folgenden Ausführungen ergänzend wird auf die Darstellungen zum Bodenschutz unter C 2.6.6 sowie zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht unter C 2.6.12 dieses Beschlusses verwiesen. Die Unterrichtungspflichten nach A 3.2 dieses Beschlusses sind zu beachten. Zu naturschutzfachlichen Maßnahmen im Rahmen von Gewässereingriffen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5 verwiesen.

2.6.7.2.1 Trinkwasserschutzgebiete

Ein Großteil des Untersuchungsgebietes kommt im mit Verordnung vom 30.07.2007 festgesetzten Wasserschutzgebiet in den Städten Karlstadt (Gemarkung Wiesenfeld) und Lohr am Main (Gemarkung Halsbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Karlstadt zu liegen. Die Verordnung wurde hinsichtlich der Verbotstatbestände durch Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart vom 03.09.2007 berichtigt (Amtsblatt Nr. 19 aus dem Jahr 2007).

Innerhalb des Schutzgebietes liegen zwei Brunnen zur Trinkwassergewinnung sowie die Schutzzone II mit ca. 18 ha. Die Brunnen liegen etwa 250 m bzw. 400 m von der geplanten Trasse entfernt.

Von Bauanfang bis Bau-km 0+125 befindet sich das plangegenständliche Vorhaben in der Trinkwasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Wiesenfeld“. Der angrenzende Bereich der Strecke bis Bau-km 1+750 verläuft im Bereich der Trinkwasserschutzzone III A. Eine Inanspruchnahme von Flächen der Zone II des Wasserschutzgebietes unmittelbar für die Trasse findet nicht statt.

Auf Baustelleneinrichtungsflächen direkt angrenzend zur Schutzzone II wird weitestgehend verzichtet. Die Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb der Schutzzone III A wurden auf das Nötigste reduziert. Die Lagerung von Gefahrgut bzw. wassergefährdenden Stoffen erfolgt außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes. Innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes sind teilweise die landschaftspflegerischen Maßnahmen der Komplexe $7A_{FCS}$ und $8A_{CEF}$ geplant.

Diverse Einleitungsstellen sowie Entwässerungsanlagen befinden sich ebenfalls innerhalb der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebiets.

2.6.7.2.1.1 Rechtliche Vorgaben

In dem genannten Wasserschutzgebiet sind Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, verboten. Ausgenommen sind hier die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Schutzzone II und der weiteren Schutzzone III A. In der weiteren Schutzzone III B sind Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung). Weiter ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Ziffer 2.2) der Verordnung verboten, Erdaufschlüsse wieder zu verfüllen. Innerhalb des gesamten Wasserschutzgebietes ist es verboten, Abfall zu lagern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.5).

Innerhalb des Fassungsbereichs, der engeren Schutzzone sowie in der weiteren Schutzzone A ist es verboten, Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1 der Verordnung). In der weiteren Schutzzone B ist dies verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von k_f größer 10^{-8} m/s aufweist.

Ebenso ist es innerhalb des Fassungsbereichs, der engeren Schutzzone sowie in der weiteren Schutzzone A verboten, Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2 der Verordnung). Weiter ist es im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone verboten, Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern, in der weiteren Schutzzone ist dies verboten, sofern nicht die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.7 der Verordnung). Das Ausbringen von Abwasser ist im gesamten Trinkwasserschutzgebiet verboten (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4.4). Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern ist im gesamten Trinkwasserschutz-

gebiet verboten. In der weiteren Schutzzone B sind von dem Verbot unter bestimmten Voraussetzungen solche Anlagen ausgenommen, die zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser dienen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4.5). In der engeren Schutzzone ist die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen verboten, ausgenommen sind dort lediglich öffentliche Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers, in der weiteren Schutzzone gilt dieses Verbot auch, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1). Wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien für den Straßen-, Wege- und Wasserbau zu verwenden, ist im gesamten Wasserschutzgebiet verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.3). Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone ist es außerdem verboten, Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten oder zu erweitern, in der weiteren Schutzzone gilt dieses Verbot nicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.10). Ebenso ist es in der engeren Schutzzone und im Fassungsbereich verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern. In der weiteren Schutzzone ist dies verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt bzw. in der weiteren Schutzzone B die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.1).

Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht (§ 4 Abs. 1). Die Ausnahme ist stets widerruflich, kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und sie bedarf der Schriftform (§ 4 Abs. 2). Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG). Die erforderlichen Ausnahmen bzw. Befreiungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

2.6.7.2.1.2 Anwendung der RiStWag für die Staatstraße

Die neue Staatsstraßentrasse verläuft ausschließlich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes. Die Errichtung der Straße einschließlich der

öffentlichen Feld- und Waldwege, die parallel zur Staatsstraße angelegt werden bzw. im nachfolgenden Wegenetz angepasst werden müssen, fällt nicht unter das Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1), da die RiStWag beachtet werden (Unterlage 1 T2, u.a. Kapitel 5.2.3, 5.8, 6.3, 6.4.1; vgl. auch A 3.4.2.1 und A 7.3.1 dieses Beschlusses).

Beim Zusammentreffen von Straßenverkehrsflächen und Grundwasserschutzgebieten finden die RiStWag Anwendung. Diese von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Mitwirkung von Vertretern der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. (ATT) aufgestellten Richtlinien enthalten Hinweise für die Planung, den Bau und den Unterhalt von Straßen in Wassergewinnungsgebieten und von Leichtflüssigkeitsabscheidern sowie Darstellungen baulicher Lösungsmöglichkeiten. Die RiStWag gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten.

Die vom Straßenbau und Straßenverkehr ausgehenden Gefahren für die Gewässer sind Teil der mannigfaltigen Gefährdungen in einem Wasserschutzgebiet. Daraus ergeben sich technische Grundsätze für Planung, Gestaltung, Baudurchführung und Unterhaltung von Straßen, die in der RiStWag dargelegt werden. Die in Nr. 6 der RiStWag aufgeführten bautechnischen Maßnahmen richten sich nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Wasserschutzzone. Sie stellen Lösungsmöglichkeiten dar, die bei vorschriftsmäßiger und sorgfältiger Ausführung im Allgemeinen ausreichend sind. Andere geeignete Bauweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen. In besonderen Fällen, z.B. bei geringmächtigen Deckschichten, können weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Letztlich geben die RiStWag Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Straße durch die Schutzzonen einer Trinkwassergewinnungsanlage geführt werden darf, ohne dass eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlage befürchtet werden müsste. Die RiStWag bieten aufgrund der dort für die Schutzzonen II und III vorgesehenen Schutzmaßnahmen (vgl. nur die dortigen Ziffern 4.2, 5.3, 5.4 und insbesondere Ziffern 6.2 und 6.3) eine Gewähr dafür, dass eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.03.2014, Az. 3 S 280/10, BeckRS 2014, 50489, m.w.N.).

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind danach Schutzmaßnahmen für das Grundwasser notwendig, Verkehrsflächen sind jedoch grundsätzlich möglich (vgl. Ziffer 5.4 der RiStWag).

Der Vorhabensträger plante den Bau der neuen Staatsstraße entsprechend der Vorgaben der RiStWag (siehe Unterlage 1 T2, u.a. Kapitel 5.2.3, 5.8, 6.3, 6.4.1) und erklärte mehrfach während des Anhörungsverfahrens, Straße und Entwässerung gemäß RiStWag zu bauen. Dem Vorhabensträger wird außerdem unter A 3.4.2.1 bzw. A 7.3.1 auferlegt, dass der Bau der Staatsstraße in dem betroffenen Trinkwasserschutzgebiet entsprechend der Vorgaben der einschlägigen Schutzgebietsverordnung nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu erfolgen habe.

Die Stadtwerke Karlstadt, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie das Landratsamt Main-Spessart haben sich mit Bedenken und Anregungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes geäußert. Keine Stellungnahme ging vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe ein.

Mit Schreiben vom 26.11.2019 machten die Stadtwerke Karlstadt darauf aufmerksam, dass auf Seite 61 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) fälschlicherweise die Querung der Zone II sowie der Ausbau der Straße nach RiStWag 2002 ausgeführt sei. Dies sei redaktionell in Querung der Zone III A und RiStWag 2016 zu ändern. Der Vorhabensträger hat die Unterlagen entsprechend geändert und im Wege der ersten Planänderung vom 29.04.2021 in das Verfahren eingebracht. Den Forderungen ist insofern Genüge getan.

Weiter forderten die Stadtwerke Karlstadt mit Schreiben vom 26.11.2019 sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 29.11.2019, dass bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen die gültige Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über das Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen sei.

Das Landratsamt Main-Spessart wies in seiner Funktion als untere Wasserrechtsbehörde in den Schreiben vom 28.11.2019 und 23.07.2021 auf eine Reihe von Handlungen hin, die gemäß § 3 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung in der weiteren Schutzzone III A verboten seien. Einer Ausnahme von diesen Verboten könne aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden, wenn von Seiten der Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und Staatliches Gesundheitsamt) keine Bedenken gegen die Ausnahme vorgebracht würden.

Die Stadtwerke Karlstadt (vgl. Schreiben vom 26.11.2019) sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vgl. Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021) forderten, dass während der Baumaßnahme eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung an den Brunnen TB W II und TB W III mit ausreichender Überprüfung der

mikrobiologischen Parameter nach der Trinkwasserverordnung sowie der Trübung erfolgen solle. Ferner sollten an den Vorfeldmessstellen GM 7 und GM 8, die im Nahbereich der geplanten Ortsumgehung liegen, kontinuierliche Trübungsmessungen erfolgen.

Auch das Landratsamt Main-Spessart in seiner Funktion als Staatliches Gesundheitsamt forderte in seinen Schreiben vom 28.11.2019 und 23.07.2021 die Überwachung des Trinkwassers während der Baumaßnahmen aus gesundheitlich-hygienischer Sicht soweit Wasserversorgungsanlagen tangiert werden und machte konkrete Vorgaben für den Inhalt, den zeitlichen Ablauf der Überprüfungen sowie für die Übermittlung der Ergebnisse und notwendige Maßnahmen bei negativen Befunden oder Unfällen. Die der Stellungnahme vom 23.07.2021 beiliegenden Richtlinien für Arbeiten im Trinkwasserschutzgebiet seien zu beachten und einzuhalten. Die erforderlichen Untersuchungen seien gemäß anhängendem Merkblatt durchzuführen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 30.03.2020/31.03.2020 und 04.11.2021/ 24.11.2021 zu, die Vorgaben für Arbeiten im Trinkwasserschutzgebiet bei der Bauausführung zu berücksichtigen sowie notwendige Untersuchungen gemäß Merkblatt bei der Bauausführung durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabensträger zur Überwachung der Trinkwasserqualität die Durchführung eines Monitorings auferlegt (A 3.4.2.14). Den Forderungen der Stadtwerke Karlstadt, des Staatlichen Gesundheitsamts sowie des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wurde insofern Genüge getan.

Das Landratsamt Main-Spessart in seiner Funktion als Staatliches Gesundheitsamt wies mit Schreiben vom 23.07.2021 noch einmal ausdrücklich auf die besondere Bedeutung des Wassergewinnungsgebietes in Wiesenfeld für die angeschlossenen Verbraucher hin. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung werde gemäß der wassertechnischen Untersuchung als „groß“ eingestuft. Sollte sich jedoch herausstellen, dass sich das Wasser aufgrund eines Vorkommnisses, nicht mehr für Trinkwasserzwecke eignet, so sei unverzüglich die Grundwassererschließung vom Netz zu nehmen.

Bis zum Baubeginn müssten konkrete Verträge oder Erklärungen einer möglichen Ersatzversorgung vorliegen. In dem Maßnahmeplan, welcher dem Gesundheitsamt vorliege (Fassung vom 07.10.2019), bestehe in diesem Zusammenhang noch Klärungsbedarf. Mit E-Mail vom 18.02.2022 wurde seitens des Staatlichen Gesundheitsamtes ergänzend darauf hingewiesen, dass die Wasserversorger nach

§ 16 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung aufgefordert sind, einen Maßnahmeplan zu erstellen. Dieser solle eine Beschreibung der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sein. Darüber hinaus seien darin Maßnahmen zu dokumentieren, die für den Notfall Handlungsoptionen und -anweisungen beschreiben. In dem Maßnahmeplan, der dem Staatlichen Gesundheitsamt vorliegt, seien keine Pläne für eine Ersatzversorgung im Notfall beschrieben (siehe Punkt 2.3.6). Vor Baubeginn sollten diese Handlungsoptionen jedoch bekannt sein.

Der Vorhabensträger stellte mit Schreiben vom 24.11.2021 fest, dass eine Notversorgung gewährleistet werden könne. Hierzu sei ein Angebot einer Firma eingeholt worden. Im Vorfeld der Ausführung würden in Bezugnahme auf den Ausführungsplan in Abstimmung mit der Baufirma und den Fachbehörden die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Notversorgung veranlasst werden.

Die Forderungen des Staatlichen Gesundheitsamts hinsichtlich der Ersatzversorgung haben zudem ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 3.4.2.15 und A 3.4.2.16 gefunden.

Zudem wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und den Stadtwerken Karlstadt empfohlen bzw. gefordert, die Baumaßnahmen durch einen hydrogeologischen Fachgutachter im Rahmen von Ortsbegehungen regelmäßig auf die Einhaltung der Auflagen und der gültigen Schutzgebietsverordnung zu überprüfen (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 29.11.2019 und 05.08.2021, Schreiben der Stadtwerke Karlstadt vom 26.11.2019). Dieser Forderung wurde durch die Nebenbestimmung unter A 3.4.1.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Mit Schreiben vom 26.11.2019 wiesen die Stadtwerke Karlstadt des Weiteren darauf hin, dass die Unbedenklichkeit der eingesetzten Baustoffe und Materialien vor der Anlieferung nachgewiesen werden sollte. Der Forderung der Stadtwerke Karlstadt wurde durch die Nebenbestimmung unter A 3.4.2.13 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Im Hinblick auf Arbeiten im Wasserschutzgebiet wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie dem Landratsamt Main-Spessart ergänzend verschiedene Auflagen zum Trinkwasserschutz vorgeschlagen. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen A 3.2.1 und A 3.2.2 sowie A 3.4.2.2 bis A 3.4.2.12 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Soweit die Träger öffentlicher Belange Anmerkungen hinsichtlich einzelner Straßenbestandteile, zu Bodenmieten oder Baustelleneinrichtungsflächen, zu Entwässerungsanlagen bzw. zu landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Bezug zum Trinkwasserschutz gemacht haben, werden diese in den nachfolgenden Ausführungen unter C 2.6.7.2.1 im jeweiligen Kontext behandelt.

Nach alledem kann festgehalten werden, dass die vorgesehene Maßnahme innerhalb des Wasserschutzgebietes zulässig ist, die Verbotstatbestände sind entweder nicht erfüllt oder es konnte hiervon eine Befreiung gewährt werden.

2.6.7.2.1.3 Anforderungen an Straßenbestandteile

Im vorliegenden Fall stehen mit den Anforderungen der RiStWag technische Regelungen zur Verfügung, die einen ausreichenden Trinkwasserschutz gewährleisten. Die Frage, welche von mehreren Möglichkeiten, z.B. im Hinblick auf die Fahrbahnabdichtung, als besser geeignet erscheint, kann den Abstimmungen der Fachleute überlassen bleiben. Feststeht aber, dass vom Anforderungsniveau der RiStWag nicht abgewichen werden kann. Daher ist seitens der Planfeststellungsbehörde nur dann eine Entscheidung veranlasst, wenn nicht auszuräumende Meinungs- oder Interessenunterschiede zwischen Vorhabensträger und Fachbehörde bestehen.

Von den Fachbehörden wurden jedoch über die Forderung nach Einhaltung der RiStWag und der Wasserschutzgebietsverordnung keine weiteren konkreten Anforderungen an die einzelnen Straßenbestandteile gestellt.

Die Befestigung der Verkehrsflächen muss in Grundwasserschutzgebieten wasserundurchlässig sein. Sollen Baustoffe verwendet werden, die wasserlösliche Bestandteile enthalten und die nicht in den TL Min-StB genannt sind, ist die Unbedenklichkeit im Einzelfall nachzuweisen (Ziffer 6.2.2 der RiStWag 2016). Auch wenn entsprechende Ausführungen hierzu in den Unterlagen nicht vorliegen, hat dies der Vorhabensträger zu beachten (vgl. A 3.4.2.13).
Dass zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien, wie z.B. Teer, Schlacke usw. nicht verwendet werden dürfen (vgl. A 3.4.2.11), entspricht den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.3 WSGVO).

Die Planung sieht innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes die Errichtung eines Brückenbauwerks vor, nämlich eine Brücke (BW 01) im Zuge der St 2435 neu über einen Feld- und Waldweg bei Bau-km 0+721 (vgl. Unterlage 5 / 2 T1, lfd. Nr. 100

des Regelungsverzeichnisses). Gemäß den geotechnischen Untersuchungen erfolgt die Gründung oberhalb des Grundwasserhorizontes (Flachgründung). Die Baugrube wird frei geböscht ausgeführt. Grundwasserabsenkungen werden nicht erforderlich, es genügt eine offene Wasserhaltung.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg merkte mit Stellungnahme vom 29.11.2019 und 05.08.2021 an, dass der Grundwasserspiegel im Plangebiet bei mind. 23 m unter GOK ermittelt wurde. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das geplante Brückenbauwerk könne insofern ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist das Verbot der Trinkwasserschutzgebietsverordnung, bauliche Anlagen allgemein in der weiteren Schutzzone zu errichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.1), hier nicht einschlägig. Bei dem Brückenbauwerk handelt es sich nämlich um einen Straßenbestandteil (Art. 2 Nr. 1 Buchst. a BayStrWG), sodass diese ebenfalls der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSGVO unterfällt.

Gemäß Ziffer 6.2.5 der RiStWag wird das anfallende Niederschlagswasser dem Entwässerungssystem der Straße zugeführt (vgl. Unterlage 18.1 T2, Entwässerungsabschnitte 2.1. und 2.2). Basierend auf den vorliegenden hydrogeologischen Verhältnissen stimmte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg der Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen nach Tabelle 3 der RiStWag (2016) in Stufe 1 zu.

2.6.7.2.1.4 Geländeveränderungen im Wasserschutzgebiet

Ebenfalls ist der Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 WSGVO nicht erfüllt, wonach Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, unzulässig sind, soweit es sich um notwendige Gründungsmaßnahmen für die Straße und ihre Bestandteile (Brücken einschließlich Nebenflächen) handelt, da dies in einer spezielleren Vorschrift der Trinkwasserschutzgebietsverordnung geregelt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1). Dasselbe gilt für die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2.2. Es wird in diesem Zusammenhang dem Sinn und Zweck der Regelung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung Rechnung getragen.

Sofern im Zuge der geplanten Maßnahme abseits der geplanten neuen Straßentrasse bestehende Wege oder Straßen innerhalb des Wasserschutzgebiets zurückgebaut werden und es hierdurch zu Veränderungen der Erdoberfläche kommt, konnte im vorliegenden Einzelfall eine Befreiung von den o.g. Vorschriften zugelassen werden, da der Schutzzweck der Verordnung, die Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Karlstadt, insofern nicht gefährdet wird. Die Erteilung der Befreiung entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung.

Der anstehende Boden im Bereich der Baumaßnahme besteht hauptsächlich aus Schluff und Ton. Gemäß Bodengutachten liegt der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens bei $1*10^{-5}$ bis $1*10^{-7}$ m/s, was einer normalen bis schwachen Versickerungsfähigkeit entspricht. Der Grundwasserspiegel liegt bei mind. 23 m unter GOK. Es wird daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass aufgrund der Mächtigkeit der bindigen Böden durch den Bodenabtrag die Schutzwirkung der Deckschichten zwar teilweise gemindert wird, aber in einem ausreichenden Maße vorhanden bleibt.

Der Vorhabensträger hat, um Eingriffe in das Trinkwasserschutzgebiet in den Einschnittsbereichen möglichst gering zu halten, für den Höhenplan Trassierungselemente nahe der unteren Grenzwerte für Straßen der EKL 3 nach RAL 2012 gewählt (vgl. Unterlage 1 T2, Kapitel 4.3.4).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Staatliche Gesundheitsamt haben in ihren Stellungnahmen vom 28./29.11.2019 und 23.07.2021/05.08.2021 keine grundsätzlichen Einwände aus hydrogeologischer Sicht gegen die im Zuge der Straßenbaumaßnahme geplanten Bodeneingriffe vorgebracht.

Es wurden jedoch in den oben genannten Schreiben Auflagen für die Bauausführung im Bereich des Wasserschutzgebiets vorgeschlagen, die in den Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 7.3 ihren Niederschlag gefunden haben.

So seien beispielsweise Erdeingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen sei so vorzubereiten, dass Erdaufschlüsse möglichst schnell wieder verfüllt werden und Verzögerungen bei Erdarbeiten vermieden werden (vgl. Nebenbestimmung A 3.4.2.4). Für notwendige Verfüllungen im Rahmen der Maßnahme sei Verfüllmaterial vorzusehen, welches den Anforderungen gemäß LAGA M20, Z0 entspreche. Dies sei zu dokumentieren. Die Durchlässigkeit des verwendeten Material habe dem natürlich anstehenden Boden zu entsprechen. Während der Baumaßnahmen mit Erdeingriffen sei eine fachgutachterliche Überwachung erforderlich (vgl. Nebenbestimmung A 3.4.2.6).

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 30./31.03.2020 und 04./24.11.2021 zu, diese Forderungen bei der Ausführungsplanung und der Bauausführung zu beachten.

2.6.7.2.1.5 Oberbodenmiete

Unter den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 (Veränderungen der Erdoberfläche) und § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 (Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen) der Wasserschutzgebietsverordnung fällt jedoch die vorgesehene Errichtung einer parallel zur Straße verlaufenden Oberbodenmiete im Bereich von ca. Bau-km 1+400 bis 1+600 (4.900 m², Höhe 2,0 m). Auf den bisher überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen nördlich der neuen Straßentrasse sollen ca. 9.800 m³ Überschussmassen zwischengelagert werden. Dieser Bereich liegt in der weiteren Schutzzone (Zone III A) des Trinkwasserschutzgebietes.

Von dem Verbot, hier Veränderungen der Erdoberfläche durchzuführen oder Erdaufschlüsse zu verfüllen, konnte im vorliegenden Einzelfall eine Befreiung zugelassen werden.

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der Schutzzweck, die Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Karlstadt, wird vorliegend durch die Befreiung nicht gefährdet (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Main-Spessart hat in seinen Stellungnahmen vom 28.11.2019 und 23.07.2021 in seiner Funktion als untere Wasserrechtsbehörde einer Ausnahme zugestimmt, wenn von Seiten der Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und Staatliches Gesundheitsamt) keine Bedenken gegen die Ausnahme vorgebracht werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seinen Stellungnahmen vom 29.11.2019 und 05.08.2021 keine grundsätzlichen Einwände aus hydrogeologischer Sicht gegen die geplanten Bodeneingriffe vorgebracht, auf die Oberbodenmieten wurde nicht explizit eingegangen.

Es wurden jedoch Auflagen und Bedingungen für die Bauausführung im Bereich des Wasserschutzgebiets vorgeschlagen, die in den Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 7.3 ihren Niederschlag gefunden haben.

Ergänzend teilte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg per E-Mail am 12.06.2020 mit, dass die an die Zone II angrenzenden geplanten Flächen für Bodenmieten innerhalb der Zone III aus Sicht des Grundwasserschutzes als wenig problematisch anzusehen seien. Laut Planunterlagen handele es sich um autochthones Material, hierzu sei ohnehin der Nachweis zu führen, dass es sich nicht um bedenkliches Bodenmaterial handelt (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.4.2.6).

Das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Main-Spessart erhob keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anordnung des Bodenlagers in der Zone III A, teilt in seiner Stellungnahme vom 28.11.2019 jedoch ebenfalls mit, dass Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe nicht im Wasserschutzgebiet gelagert werden dürften.

Ausweislich der Unterlagen (Unterlage 1 T2, Kapitel 4.11) wurden aus den in den Einschnittsbereichen durchgeführten Rammkernsondierungen bzw. Bohrungen sechs Einzelproben entnommen und daraus eine Mischprobe hergestellt, die nach LAGA Tab. II 1.2-2/-3 und DepV11 hin analysiert worden ist. Daraus ergab sich die Deponieklasse DK 0 und der Z-Wert Z0. Das beprobte Material unterliegt somit keinerlei Einschränkungen. Der Vorhabensträger sicherte zudem in seinen Schreiben vom 30.03.2020 und 04.11.2021 bzw. 24.11.2021 zu, die Vorgaben des Staatlichen Gesundheitsamts und des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg für Arbeiten im Wasserschutzgebiet im Rahmen der Ausführungsplanung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen (vgl. auch Unterlage 9.3 T2, Maßnahme 4V). Außerdem wurde zugesagt, notwendige Untersuchungen gemäß dem Merkblatt bei der Bauausführung durchzuführen. Die Forderungen der genannten Träger öffentlicher Belange haben außerdem ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses gefunden.

Die Stadtwerke Karlstadt erhoben in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2019 Bedenken hinsichtlich der genannten Oberbodenmiete. Durch diese könne es zu nachteiligen Beeinträchtigungen der Bodenzone und deren Retentionsvermögen kommen. Des Weiteren sei eine nachteilige Mobilisierung von Nitrat nicht auszuschließen. Insofern solle eine Verlagerung der Oberbodenmieten auf Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes geprüft werden.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 24.11.2021 mitgeteilt, dass die geforderte Alternativenprüfung hinsichtlich der Oberbodenmieten durchgeführt wurde. Für diese stehe keine entsprechende Ersatzfläche in unmittelbarer Nähe außerhalb der TWSZ III zur Verfügung. Die dargestellte Fläche sei aus dem Abtragvolumen ermittelt. Eine Verkleinerung der Fläche würde zu wesentlichen Bauzeitverlängerungen führen, da dann die Baumaßnahme in mehrere Bauabschnitte unterteilt werden müsse. Mangels geeigneter Flächen in der Nähe könne keine Alternative angeboten werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen des Vorhabensträgers hinsichtlich der Alternativenprüfung für ausreichend. Der Einwand der Stadtwerke

Karlstadt steht der Erteilung einer Befreiung im Ergebnis nicht entgegen. Die Einhaltung der Forderungen der Fachbehörden zum Gewässerschutz und insbesondere zum Trinkwasserschutz wurde vom Vorhabensträger zugesagt. Sie haben außerdem ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses gefunden. Der Vorhabensträger hat sich zudem zu Gewässerschutzmaßnahmen verpflichtet, insbesondere zur Ausführung der Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der RiStWag (vgl. hierzu Maßnahmen 4V, Unterlage 9.3 T2).

Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf den vom Vorhabensträger vorgelegten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie verwiesen, in dem gutachterlich untersucht wurde, welche Auswirkungen der Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld auf die Qualität der betroffenen Grund- und Oberflächengewässer hat (Unterlage 18.2 T2).

Mit dem Vorhaben ist gemäß fachgutachterlicher Einschätzung keine Verschlechterung der guten ökologischen und chemischen Zustände der Grundwasserkörper „Buntsandstein – Marktheidenfeld“ und „Muschelkalk – Himmelstadt“ verbunden. Das Vorhaben bedingt keine Verschlechterung der Daten der Bestandsaufnahme aus 2015 für den Grundwasserkörper und steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele (Erreichung eines guten chemischen und eines guten ökologischen Zustands) bis voraussichtlich 2027 nicht entgegen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.7.2.2 wird verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Fachbehörde sah insofern keine besonderen Gefahren für das Grundwasser, sofern die entsprechenden Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Lokal werde die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung als so groß eingestuft, dass auch lokal keine Verschlechterung der Grundwasserqualität erwartet werde (vgl. Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021).

Hinzu kommt, dass – wie oben bereits ausgeführt - eine Beweissicherung zur Überwachung der Trinkwasserqualität vorgeschlagen und auch angeordnet wurde, sodass auch bei nicht vorhersehbaren Veränderungen umgehend eingegriffen werden und einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks entgegengewirkt werden könnte (Nebenbestimmung unter A 3.4.2.14 dieses Beschlusses).

Die Erteilung der Befreiung entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Dabei ist maßgeblich, ob der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird. Beurteilungsmaßstab ist damit die Schutzbedürftigkeit, die

bereits bei Ausweisung des Wasserschutzgebietes als materielle Voraussetzung gegeben sein musste (Drost, Das neue Wasserrecht, Rn. 16 zu § 52 WHG). Dies wurde bereits auf der Tatbestandsseite festgestellt.

Da insoweit also der Schutzzweck nicht gefährdet wird, das Wasserschutzgebiet keine Verschlechterung durch die Oberbodenmiete erfährt, der Vorhabensträger, der hier eine öffentliche Infrastruktureinrichtung schafft, hinsichtlich der Zwischenlagerung von Erdmassen entlastet wird, und schließlich für die Maßnahme insgesamt ein großer Bedarf besteht und die Ortsumgehung Wiesenfeld ebenso wie die Oberbodenmieten kaum außerhalb des Wasserschutzgebiets ausgeführt werden können, sind im Rahmen der Ermessensausübung keine Aspekte ersichtlich, die gegen die Zulassung der Befreiung sprechen würden.

2.6.7.2.1.6 Entwässerungsanlagen

Verschiedene weitere Verbote, wie z.B. nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 (Versickerung von Abwasser) oder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 (Erdaufschlüsse), sind hier nicht einschlägig, da insoweit die Regelungen unter § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Wasserschutzgebietsverordnung als lex specialis vorgehen (vgl. Art. 2 Nr. 1 lit. A BayStrWG), die RiStWag eingehalten werden und diese Richtlinien insoweit auch Ausführungen zur Entwässerung der Straßenoberfläche treffen.
Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser mittels der geplanten Anlagen RB 1 und RB 2 (Absetz-/Rückhaltebecken) und RB 3 (Absetz-/Versickerbecken) behandelt den Vorflutern bzw. dem Grundwasser zuzuführen oder – soweit keine Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt – entweder in einen städtischen Kanal oder über drainierte Versickerungsmulden in einen Vorfluter einzuleiten.
Die Absetz-/Rückhaltebecken RB 1 und RB 2 liegen in der Trinkwasserschutzzone lll A und leiten das gedrosselte Wasser in den Lepbach (ES 1) bzw. über einen Kanal DN 500 bzw. DN 600 (ES 2) innerhalb der TWSZ lll ein. Das RB 1 ist bei Bau-km 0+430 und das RB 2 bei Bau-km 0+745 vorgesehen. Der genannte Kanal von RB 2 zur ES 2 liegt ebenfalls größtenteils in der Zone III A des Trinkwasserschutzgebiets, z.T. auch in der Zone IIIB.

Innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets (Schutzzone III B, teilweise auf der Grenze zur Zone III A) liegt zudem die Versickerungsmulde VSM 1 (Unterlage 11 T2, lfd. Nr. 201 T1). Das Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken

(RB 3) liegt bei Bau-km 2+500 und somit außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets. Die Versickerungsmulden VSM 2 und VSM 3 liegen ebenfalls außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets.

Hinsichtlich der in der weiteren Schutzzone A zum liegen kommenden Regenrückhaltebecken RB 1 und RB 2 merkte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinen Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021 an, dass nach den Anforderungen des Schutzgebietskatalogs das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen in der Zone III A grundsätzlich verboten sei. Daher sei für die geplanten Becken eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich.

Zunächst ist festzustellen, dass – wie bereits ausgeführt - die Regelungen unter § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Wasserschutzgebietsverordnung als lex specialis insofern vorgehen. Der Vorhabensträger hat die Entwässerung gemäß den Anforderungen der RiStWag geplant (vgl. Unterlage 18.1 T2, S. 10). Die Planfeststellungsbehörde hat ihm dies zudem unter A 3.4.2.1 dieses Beschlusses aufgegeben. Mit Schreiben vom 31.03.2020 an die Stadtwerke Karlstadt hat der Vorhabensträger überdies auch im Anhörungsverfahren bestätigt, dass die Planung der Entwässerung gemäß RiStWag 2016 erfolgt sei.

Vorliegend wären die Voraussetzungen für eine Befreiung im Einzelfall für die genannten Abwasserbehandlungsanlagen jedoch erfüllt. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der Schutzzweck, die Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Karlstadt, wäre vorliegend durch die Befreiung nicht gefährdet (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Vorliegend haben sich die Behandlungsanlagen RB 1 und RB 2 sowie die Versickerungsmulde und der o.g. Kanal an den Anforderungen der RiStWag messen zu lassen. Die Art der in den einzelnen Schutzzonen zu wählenden Entwässerungsmaßnahmen hängt von der Verkehrsmenge und der Schutzwirkung der nach der Baumaßnahme verbleibenden Grundwasserabsenkung ab. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung kann bei der Ortsumfahrung Wiesenfeld als „groß“ eingestuft werden, da der Durchlässigkeitsbeiwert kf unter 10-6 m/s liegt und die Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung weit mehr als 4 m beträgt (siehe Abbildung 3, Unterlage 18.1 T2).

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen für die Ortsumgehung Wiesenfeld für das Jahr 2035 liegt zwischen 8.300 und 10.300 Kfz/24h. Dementsprechend wurden die

geplanten Entwässerungsmaßnahmen der Stufe 1 zugeordnet. Dieser Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen nach Tabelle 3 der RiStWag (2016) in Stufe 1 hat das Wasserwirtschaftsamt - basierend auf den vorliegenden hydrogeologischen Verhältnissen – mit Schreiben vom 29.11.2019 zugestimmt. Mit Schreiben vom 05.08.2021 wurde dies vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auch für die neuen Verkehrszahlen bestätigt.

Nach den Anforderungen der RiStWag 2016 soll bei der Stufe 1 das auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abfließen und versickern (Ziffer 6.2.6.2).

Eine Versickerung der auf der Straßenfläche anfallenden Niederschlagswässer konnte vorliegend gemäß Arbeitsblatt 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ aufgrund des gering durchlässigen anstehenden Bodens nicht umgesetzt werden (vgl. Unterlage 18.1 T2), sodass die oben beschriebene Trennung zwischen Straßenwasser, das vor der Einleitung behandelt wird, und dem auf Seitenflächen niedergehenden Niederschlagswasser, das unbehandelt in die Vorfluter eingeleitet wird, gewählt wurde.

Diese Vorgehensweise steht auch im Einklang mit der RiStWag, die für Fälle, bei denen die dezentrale Versickerung nicht ausreicht, die Errichtung geeigneter Anlagen, z. B. Versickerungsbecken, oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorsieht (Ziffer 6.2.6.2 RiStWag). Grundsätzlich werden für Stufe 1 keine über die RAS-Ew (Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Entwässerung) hinausgehenden Anforderungen gestellt.

In der Trinkwasserschutzzone lll A können Absetz- und Abscheideanlagen auch in Verbindung mit Regenrückhaltebecken zur Anwendung kommen (Ziffer 6.2.6.2 i.V.m. Ziffer 8.1 RiStWaG). Der Umfang der erforderlichen Behandlung des Straßenoberflächenwassers richtet sich nach der von einer Straße ausgehenden Gefährdung.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat die o.g. Entwässerungsanlagen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A überprüft. Als Beurteilungsgrundlage hat es dabei im Wesentlichen die DWA-Merk- und Arbeitsblätter M 153 und A 117 herangezogen.

Das Wasserwirtschaftsamt hat in zwei Stellungnahmen die Anlagen umfassend gewürdigt und diverse Anforderungen bzw. Nachforderungen sowohl hinsichtlich

der qualitativen und quantitativen Anforderungen als auch hinsichtlich der Dimensionierung der Becken gestellt, die sich auch in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses niedergeschlagen haben. Im Ergebnis besteht seitens des Wasserwirtschaftsamt mit den Anlagen RB 1 und RB 2 sowie der Versickerungsmulde VSM 1 nach der ersten Planänderung vom 29.04.2021 und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Einverständnis. Auf die Ausführungen unter C 2.6.7.4.6 wird verwiesen.

Speziell im Hinblick auf die Lage der Anlagen RB 1 und RB 2 im Trinkwasserschutzgebiet Zone III A ist noch zu erwähnen, dass in diesen Sohlen und Böschungen ausreichend dicht sein müssen. Sofern der natürliche Untergrund die Anforderungen nicht erfüllt, ist eine Abdichtung erforderlich (vgl. Ziffer 8.3.5 RiStWaG).

Zunächst vertrat der Vorhabensträger diesbezüglich die Einschätzung, dass eine Versickerung und gleichzeitige Gefahr, das Grundwasser mit ankommenden Niederschlagswasser zu verunreinigen, bei den Anlagen RB 1 und RB 2 nicht relevant sei (Unterlage 18.1, S. 12). Dem widersprach das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 29.11.2019 und forderte vom Vorhabensträger, einen Durchlässigkeitsbeiwert kf kleiner 10-8 m/s für Sohle und Böschung der Becken nachzuweisen. Außerdem werde eine künstliche Sohlabdichtung empfohlen.

Auch die Stadtwerke Karlstadt forderten mit Schreiben vom 26.11.2019, dass die Regenrückhaltebecken RB 1 und RB 2 mit dichten Böschungen und Sohlen ausgeführt werden sollten, um punktuelle Einwirkungen auf den Untergrund durch potenziell belastete Sickerwässer zu vermeiden. Gegebenenfalls könne mit entsprechenden Nachweisen der natürlich anstehende, gering durchlässige Boden mitberücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 bzw. 31.03.2020 sagte der Vorhabensträger zu, im Rahmen der Ausführungsplanung für die Sohle von RB 1 und RB 2 eine Abdichtung vorzusehen. Die geänderten Planunterlagen zur ersten Tektur berücksichtigten dies bereits textlich (Unterlage 18.1 T1).

Mit Schreiben vom 05.08.2021 wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hin, dass konkrete Angaben zur künstlichen Sohlabdichtung nicht vorliegen würden. In den Detailplänen zu RB 1 und RB 2 (Unterlage 8 Blatt 2 T1 und Blatt 3 T1) sei im Bereich der Rückhaltebecken jeweils keine künstliche Sohlabdichtung vermerkt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünde bei einer Ausführung von RB 1 und RB 2 mit künstlicher Sohlabdichtung jedoch grundsätzlich Einverständnis. Eine punktuelle Infiltration von unbehandeltem Straßenabwasser im Bereich von

RB 1 und RB 2 sei auszuschließen. Im Rahmen der Ausführungsplanung seien ergänzte Planunterlagen vorzulegen und durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vor Umsetzung der Maßnahmen freizugeben.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 04.11.2021 zu, die künstliche Sohlabdichtung in Unterlage 8 Blatt 2 und Blatt 3 zu vermerken und beantragte eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung für die Becken RB 1 und RB 2. Im Zuge der zweiten Tektur legte der Vorhabensträger die geänderte Unterlage 8 Blatt 2 T2 und Blatt 3 T2 vor. Im Übrigen wird den Anforderungen der genannten Träger öffentlicher Belange hinsichtlich der Sohlabdichtung der Becken durch die Nebenbestimmung unter A 7.3.19 Genüge getan.

Hinsichtlich der Versickerungsmulde VSM 1 sowie der Errichtung des geplanten Kanals DN 500 bzw. DN 600, der den Auslauf aus dem RB 2 entlang eines öffentlichen Feld- und Waldwegs im Bereich der Schutzzone IIIA an den Lepbach anschließt, wurden seitens der Träger öffentlicher Belange keine grundlegenden Einwände hinsichtlich deren Lage im Trinkwasserschutzgebiet erhoben oder weitere Anforderungen gestellt. Demnach wird seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass die Anforderungen der RiStWag (vgl. z.B. Ziffer 8.2 für Versickerungsanlagen) im Trinkwasserschutzgebiet erfüllt sind.

Die Erteilung der Befreiung entspräche auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Dabei ist maßgeblich für die Zulassung der Befreiung, ob der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung gefährdet wird. Dies wurde bereits auf der Tatbestandsseite festgestellt.

Da insoweit also der Schutzzweck nicht gefährdet wird, das Wasserschutzgebiet keine Verschlechterung durch die geplanten Abwasserbehandlungsanlagen erfährt, der Vorhabensträger hier eine öffentliche Infrastruktureinrichtung schafft, für die Maßnahme insgesamt ein großer Bedarf besteht und die Ortsumgehung Wiesenfeld einschließlich ihrer Entwässerungsanlagen schließlich kaum außerhalb des Wasserschutzgebiets geführt werden kann, sind im Rahmen der Ermessensausübung keine Aspekte ersichtlich, die gegen die Zulassung der Befreiung sprechen würden.

2.6.7.2.1.7 Einleitungen

Bei der Maßnahme werden 13 neue Einleitstellen benötigt, um das gesamte Niederschlagswasser den vorhandenen Vorflutern bzw. durch flächige Versickerung dem Grundwasser kontrolliert zuzuführen. Alle Einleitstellen mit Ausnahme von ES

3, ES 3.5, ES 3.7, ES 3.8 und ES 3.9 befinden sich innerhalb der weiteren Trinkwasserschutzzone. Es finden keine Einleitungen innerhalb der Zone II statt.

Innerhalb des ersten Entwässerungsabschnitts liegt die Einleitungsstelle 1.2 in der Zone III B, die anderen drei Einleitungsstellen dieses Abschnitts in der Zone III A des Trinkwasserschutzgebiets. Im zweiten Entwässerungsabschnitt liegen die Einleitungsstellen 2.2 und 2.3 in der Zone III A, die Einleitungsstelle 2 in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebiets. Die Einleitungsstelle 3.2 aus dem dritten Entwässerungsabschnitts liegt in der Zone III A des Trinkwasserschutzgebiets, die übrigen Einleitungsstellen dieses Abschnitts außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets.

Innerhalb des Entwässerungsabschnitts 3.2 wird zudem von Bau-km ca. 1+600 bis Bau-km 2+250, also zumindest teilweise innerhalb der weiteren Schutzzone, Regenwasser ohne Fahrbahnwasser wegen der geringen Böschungsneigung breitflächig versickern.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 T2, insbesondere Kapitel 4.12, Unterlage 8 und Unterlage 18 entnommen werden, worauf insoweit Bezug genommen wird.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Befreiung im Einzelfall für die genannten Einleitungen erfüllt. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der Schutzzweck, die Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Karlstadt, wird vorliegend durch die Befreiung nicht gefährdet (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Zunächst ist festzustellen, dass der Vorhabensträger die Entwässerung – wie bereits mehrfach ausgeführt - gemäß den Anforderungen der RiStWag geplant hat (vgl. u.a. Unterlage 18.1 T2).

Das auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser sollte ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette gemäß ZTV E-StB und bewachsene Böschungen abfließen und versickern (Bild 4b der RiStWag 2016). Bei gesammelter Ableitung sind Straßengräben, Straßenmulden und Versickerungsmulden mit bewachsenem Boden zulässig. Wenn die dezentrale Versickerung nicht ausreicht, werden geeignete Anlagen nach Abschnitt 8, z.B. Versickerungsbecken, oder nach Abschnitt 6.4 die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorgesehen (Ziffer 6.2.6.2 der RiStWag 2016).

Die Einleitungsstelle soll nicht im Bereich der Fassung (Zone I) sowie in der Regel auch nicht in der Engeren Schutzzone (Zone II) und der Weiteren Schutzzone (Zone III) liegen. Muss dennoch aus zwingenden Gründen der Straßenabfluss innerhalb der Schutzzonen in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, ist sicherzustellen, dass das Gewässer nicht nachteilig verändert wird. Es ist zu prüfen, welche technischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der RAS-Ew hierzu erforderlich sind. In diesem Zusammenhang kann auch die Fließrichtung des oberirdischen Gewässers von Bedeutung sein (Ziffer 6.4.1 der RiStWag 2016).

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden im ersten Anhörungsverfahren diverse Anmerkungen und Forderungen hinsichtlich des Entwässerungskonzepts gemacht bzw. gestellt.

Die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Main-Spessart stimmte mit Schreiben vom 28.11.2019 und 23.07.2021 den notwendigen Befreiungen für die Einleitungen im Trinkwasserschutzgebiet zu, soweit von den Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt und Staatliches Gesundheitsamt) keine Bedenken vorgebracht werden.

In seiner Funktion als Staatliches Gesundheitsamt forderte das Landratsamt Main-Spessart im o.g. Schreiben die Überwachung des Trinkwassers während der Baumaßnahmen aus gesundheitlich-hygienischer Sicht soweit Wasserversorgungsanlagen tangiert werden und machte konkrete Vorgaben für den Inhalt, den zeitlichen Ablauf der Überprüfungen sowie für die Übermittlung der Ergebnisse und notwendige Maßnahmen bei negativen Befunden oder Unfällen. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabensträger zur Überwachung der Trinkwasserqualität die Durchführung eines Monitorings auferlegt (Nebenbestimmung A 3.4.2.14 dieses Beschlusses). Den Forderungen des Staatlichen Gesundheitsamts wurde insofern Genüge getan.

Die Stadtwerke Karlstadt erhoben bei Beachtung der einschlägigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung und der RiStWag keine Einwände gegen die Einleitungen an den geplanten Einleitstellen, es wurde mit Schreiben vom 26.11.2019 jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Sohlgraben die Zone III A, der Lepbach die Zone III A und III B, die unbenannten Gräben die Zone II und III A in geringer Entfernung zum Brunnen durchqueren. Aufgrund der nahen Lage zu den Brunnen und den nicht auszuschließenden potenziellen Belastungen, sollte eine mögliche Ableitung über Kanäle innerhalb des Schutzgebietes geprüft werden.

Der Vorhabensträger nahm die geforderte Alternativenprüfung vor und teilte im Zuge der Planänderung vom 29.04.2021 mit, dass aufgrund der vorherrschenden Höhenverhältnisse keine Alternative möglich sei (vgl. Unterlage 0 T2). Für die Einleitstellen ES 2.2 und ES 2.3, welche in die zwei unbenannten Gräben einleiten, sei ein Nachweis nach DWA-M 153 durchgeführt und für die Gewässerpunkte ≤ 3 (Typ G27 Wasserschutzzone II) angesetzt worden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen des Vorhabensträgers hinsichtlich der Alternativenprüfung für ausreichend und nachvollziehbar. Die Stadtwerke Karlstadt haben diesbezüglich im Zuge der Anhörung zur 1. Planänderung keine Anmerkungen mehr gemacht.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nahm mit Schreiben vom 29.11.2019 zur geplanten Entwässerung im ursprünglichen Planungsstand sowie zur Lage des Vorhabens im Trinkwasserschutzgebiet Stellung. Es wurden diverse Nachforderungen gestellt und Anmerkungen gemacht. Diese betrafen vor allem die qualitativen und quantitativen Nachweise sowie die Dimensionierung der Becken.

Mit E-Mail vom 18.06.2020 nahm das Wasserwirtschaftsamt ergänzend zu den Entwässerungsunterlagen des Vorhabensträgers Stellung. Es wurde auf diverse Unstimmigkeiten in den Planunterlagen zur Entwässerung aufmerksam gemacht. Des Weiteren wurde hinsichtlich der Einleitstelle ES 1.1, die entgegen der Ausführungen in Unterlage 18.1, Fahrbahnwasser aufnehme für eine fachliche Beurteilung der Einleitung in den Sohlgraben (ES 1.1) die Vorlage eines qualitativen Nachweises nach DWA-M 153 gefordert.

Zur Entwässerung des Abschnittes 3.7 seien keine näheren Angaben in den Unterlagen gemacht. Sollte dort Niederschlagswasser der Fahrbahnflächen in den Ziegelbach eingeleitet werden, sei für eine fachliche Beurteilung der qualitative und quantitative Nachweis nach DWA-M 153 vorzulegen.

Weiter wurde vom Wasserwirtschaftsamt ausgeführt, dass - den Erläuterungen zur Entwässerung (Unterlage 18.1) folgend - die Entwässerung der Abschnitte 2.2 – rechte Mulde und 2.3 (kein Fahrbahnwasser) über die Einleitstellen ES 2.2 und ES 2.3 in zwei unterschiedliche, bereits vorhandene Gräben stattfinde. Die beiden Gräben vereinigen sich innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes. Der Graben verlaufe anschließend in sehr geringer Distanz zu den beiden Trinkwasserbrunnen innerhalb der Zone II. Der Graben liege im unmittelbaren Zustrombereich

der Brunnen, weshalb diese Einleitungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht als kritisch anzusehen seien. Eine Abdichtung der Gräben bzw. des Grabens sei nach vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Eine Versickerung des abgeleiteten Wassers müsse in diesem Bereich sicher ausgeschlossen sein. Dementsprechend sei der Nachweis zu führen, dass eine Versickerung des abgeleiteten Wassers über das Grabenbett nicht erfolgen könne bzw. es seien Möglichkeiten zu prüfen, welche dies gewährleisten. Es werde empfohlen, durch technische Maßnahmen eine künstliche Abdichtung herzustellen.

Schließlich sei die in den Erläuterungen zur Entwässerung (Unterlage 18.1) auf Seite 6 aufgeführte Einleitstelle ES 2.1 (ohne Fahrbahnwasser) im Übersichtslageplan zur Entwässerung nicht eingezeichnet und werde im weiteren Text der Erläuterungen auch nicht mehr erwähnt. Es werde um Klarstellung gebeten.

Die weiteren Einleitungen innerhalb des Wasserschutzgebietes seien aus Sicht des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung aufgrund der hohen Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten sowie des relativ großen Flurabstands nicht als problematisch anzusehen.

Der Vorhabensträger hat die Unterlagen zur Entwässerung im Zuge der ersten Planänderung vom 29.04.2021 umfassend überarbeitet und dabei die Anforderungen der genannten Träger öffentlicher Belange erfüllt. Insbesondere hat der Vorhabensträger im Zuge der genannten Planänderung für die Einleitstelle ES 1.1 (Unterlage 18.1 T2 – Anlage 7.1) sowie für die Einleitstellen ES 2.2 und ES 2.3, welche in die zwei unbenannten Gräben einleiten (Unterlage 18.1 T2 – Anlage 8.4), einen Nachweis nach DWA-M 153 durchgeführt. Die dortigen Angaben und Bewertungen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seiner Stellungnahme vom 05.08.2021 zur 1. Planänderung nicht beanstandet. Im Hinblick auf die Versickerungsmulde VSM 1 führte das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 05.08.2021 aus, dass nach der Bewertung anhand des Merkblattes DWA-M 153 (Unterlage 18.1 T2 – Anlage 7.1) die getroffenen Annahmen für das Einleiten von Niederschlagswasser über der vertretbaren Belastbarkeit des Sohlgrabens lägen. Eine Regenwasserbehandlung sei somit erforderlich. Hierfür werde die Reinigung über den mindestens 20 cm bewachsenen Oberboden (Typ D2b nach DWA-M 153, Tabelle A.4a) angesetzt. Mit der Berechnung bestehe Einverständnis. Von einer ausreichenden Regenwasserbehandlung vor Einleitung in den Sohlgraben könne ausgegangen werden.

Die Unterlage 18.1 wurde außerdem – soweit von den Trägern öffentlicher Belange gefordert und notwendig – im Hinblick auf Unstimmigkeiten korrigiert und ergänzt.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Entwässerungseinrichtungen auf die Ausführungen unter C 2.6.7.4 Bezug genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt hat in zwei Stellungnahmen die Anlagen umfassend gewürdigt und diverse Anforderungen bzw. Nachforderungen hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Anforderungen gestellt, die sich auch in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses niedergeschlagen haben. Im Ergebnis besteht seitens des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit den geplanten Einleitungen im Trinkwasserschutzgebiet nach der Planänderung und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Einverständnis.

Die Erteilung der Befreiungen entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Dabei ist maßgeblich für die Zulassung der Befreiung, ob der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung gefährdet wird. Dies wurde bereits auf der Tatbestandsseite festgestellt.

Da insoweit also der Schutzzweck nicht gefährdet wird, das Wasserschutzgebiet keine Verschlechterung durch die Einleitungen im Trinkwasserschutzgebiet erfährt, der Vorhabensträger hier eine öffentliche Infrastruktureinrichtung schafft, für die Maßnahme insgesamt ein großer Bedarf besteht und die Ortsumgehung Wiesenfeld einschließlich ihrer Entwässerungsanlagen schließlich kaum außerhalb des Wasserschutzgebiets geführt werden kann, sind im Rahmen der Ermessensausübung keine Aspekte ersichtlich, die gegen die Zulassung der Befreiungen sprechen würden.

2.6.7.2.1.8 Feldwege im Wasserschutzgebiet

Für die öffentlichen Feld- und Waldwege, die im Zuge der hier gegenständlichen Maßnahme innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes neu gebaut werden bzw. entsprechend angepasst werden müssen, gelten die entsprechenden Verbotstatbestände nicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSGVO; Ziffer 1 der RiStWag 2016).

Gemäß der einschlägigen Schutzgebietsverordnung müssen diese nicht nach RiStWag ausgebaut werden. Die Vorgaben der Verordnung, z.B. im Hinblick auf die Anforderung an die Baustoffe, sind jedoch zu beachten. Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.7.2.1.9 Gewässerausbaumaßnahmen

Soweit Maßnahmen am Ziegelbach stattfinden, ist festzuhalten, dass dies ca. bei Bau-km 2+600 in Höhe des Kreisverkehrs bei der Anbindung Wiesenfeld-Ost und somit außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets geschieht. Bei den Maßnahmen an sonstigen Gräben handelt es sich nicht um Gewässerausbaumaßnahmen i.S.d. Wasserhaushaltsgesetzes. Auf die Ausführungen unter C 2.6.7.3.1 wird Bezug genommen.

2.6.7.2.1.10 Bauarbeiten, Bauausführung, Baustelleneinrichtung

Die Stadtwerke Karlstadt und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderten im Schreiben vom 26.11.2019 bzw. 29.11.2019 und 05.08.2021, dass die Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über das Wasserschutzgebiet in den Städten Karlstadt (Gemarkung Wiesenfeld) und Lohr a. Main (Gemarkung Halsbach) im Landkreis Main-Spessart für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Karlstadt vom 30.07.2007 (Schutzgebietsverordnung) zu berücksichtigen sei. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30. und 31.03.2020 bzw. mit Schreiben vom 04.11.2021 zu (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.4.2.1).

Im Hinblick auf Arbeiten und Lagerungen im Wasserschutzgebiet wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie dem Landratsamt Main-Spessart und den Stadtwerken Karlstadt zahlreiche Auflagen zum Trinkwasserschutz vorgeschlagen, deren Beachtung der Vorhabensträger entweder verbindlich zugesagt hat oder deren Beachtung ihm die Nebenbestimmungen A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses auferlegen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.7.2.1.4 und C 2.6.7.2.1.5 wird Bezug genommen. Es bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte, dass der Vorhabensträger seine Zusagen nicht umsetzen kann.

Während der Bauzeit werden Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen auf den Ackerfeldern entlang der geplanten Trasse errichtet. Sie liegen zum Teil innerhalb der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebiets. Die Andienung erfolgt hauptsächlich über die bestehende St 2435 sowie die vorhandenen Feld- und Waldwege. Auf Baustelleneinrichtungsflächen direkt angrenzend zur Schutzzone II wird weitestgehend verzichtet. Die zentrale Baustelleneinrichtungsfläche ist außerhalb der Trinkwasserschutzzone im Bereich der Rohrfelder Straße vorgesehen.

Die ursprünglich vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche zwischen Bau-km 1+110 und Bau-km 1+370 auf der Nordseite der geplanten Umgehung direkt angrenzend an die Zone II des Wasserschutzgebiets entfiel mit der Planänderung

vom 29.04.2021 (Unterlage 5 Blatt 2 T1). Als Ersatzfläche wird die Fläche zwischen Bau-km 0+650 und 1+050 genutzt.

Insofern ist der Forderung der Stadtwerke Karlstadt und des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg, die in ihren Schreiben vom 26.11.2019 bzw. 29.11.2019 eine Verlegung der genannten Baustellenfläche anregten, Genüge getan.

Gegen die Errichtung der restlichen Baustelleneinrichtungsflächen im Trinkwasserschutzgebiet Zone III A bestehen im Übrigen keine Bedenken seitens der Planfeststellungsbehörde. Die Erteilung einer Befreiung war nicht erforderlich. Die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen sind nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.10 WSGVO verboten, da sie nicht in der Zone II liegen.

Die Schaffung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen bei Straßenbauarbeiten ist immer notwendig und vorgesehen. Es handelt sich bei ihnen um Straßenbestandteile (Art. 2 Nr. 4 BayStrWG; vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 2, Rn. 60), sodass grundsätzlich auch § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSGVO zu beachten ist. Hiernach ist die Errichtung in der weiteren Schutzzone zulässig, sofern die Vorgaben der RiStWag beachtet werden.

So liegt der Fall hier. Der Vorhabensträger plante den Bau der neuen Staatsstraße entsprechend der Vorgaben der RiStWag (siehe Unterlage 1 T2, u.a. Kapitel 5.2.3, 5.8, 6.3, 6.4.1) und erklärte mehrfach während des Anhörungsverfahrens, die Planung sei entsprechend RiStWag erfolgt. In Ziffer 4.11 der Unterlage 1 T2 erklärt der Vorhabensträger auch hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsflächen explizit, dass die Auflagen der RiStWag beachtet würden. Dem Vorhabensträger wird zudem unter A 3.4.2.1 auferlegt, dass der Bau der Staatsstraße in dem betroffenen Trinkwasserschutzgebiet entsprechend der Vorgaben der einschlägigen Schutzgebietsverordnung nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu erfolgen habe.

Die RiStWag geben Hinweise für Maßnahmen bei Baustelleneinrichtungen und Baudurchführung (Ziffer 9). Unter Beachtung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ist danach sowohl in Bezug auf Baustelleneinrichtungen und Baustofflager als auch bei der Baudurchführung durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Lagerung, Transport und Umgang mit Stoffen sowie durch die Arbeiten, vor allem durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer erfolgt. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen, sei es durch direkten Eintrag oder durch Auswaschung. Die konkrete Umsetzung dieser Anforderungen ist mit

der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen (RiStWag 2016, Ziffer 9.1). Der Ausführungstermin ist der zuständigen Wasserbehörde und dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen.

Mit der Lage der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb der weiteren Schutzzone (Planänderung vom 29.04.2021) bestand nach alledem auch aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sowie der Stadtwerke Karlstadt Einverständnis (vgl. Schreiben vom 05.08.2021 und 22.07.2021).

Soweit die untere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 28.11.2019 Anmerkungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen machte und forderte, dass hierfür keine naturschutzfachlich relevanten Flächen in Anspruch genommen werden dürften, wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5.2.5.6 dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.7.2.1.11 Landschaftspflegerische Maßnahmen

In der weiteren, und z.T. auch in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebiets plant der Vorhabensträger die Umsetzung von Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich bzw. zum Artenschutz.

Dabei handelt es sich zum einen um die Anlage von Heckenstrukturen mit krautreichem Saum (9A), die Anlage von Blüh- und Brachestreifen ($10A_{CEF}$) und die Pflanzung standortheimischer Obstbäume (11E) in der weiteren Schutzzone.

Zum anderen soll innerhalb der Zone II in bestehenden Streuobstbeständen unweit des Fassungsbereichs (Fl.Nrn. 29446 bis 29451, 29454 bis 29457, 29419 bis 29430, 29434 bis 29438) ein Teil des Maßnahmenkomplexes $7A_{FCS}$ (Herstellung von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse) realisiert werden. Konkret handelt es sich um das Anbringen von Höhlenabschnitten der gefällten Bäume an andere Bäume, das „Aus der Nutzung Nehmen“ von potentiellen Biotopbäumen sowie das Ausbringen von Fledermauskästen.

Des Weiteren befinden sich unweit der Brunnen Flächen für den Maßnahmenkomplex $8A_{CEF}$ (Herstellung von Lebensraum und Nistmöglichkeiten für Brutvögel). Als Einzelmaßnahmen sind die Anlage eines Streuobstbestands sowie die Anlage eines flächigen Saums und das Ausbringen von Brutvogelkästen geplant.

Zunächst ist festzustellen, dass für die Umsetzung des Maßnahmenkomplexes $7A_{FCS}$ ausweislich der entsprechenden Maßnahmenblätter, auch hinsichtlich seiner Einzelmaßnahmen keine Veränderungen der Erdoberfläche geplant sind (Unterlage 9.3 T2, S. 19 ff.), sodass die Maßnahmen nicht gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2.1

WSGVO in der Zone II des Trinkwasserschutzgebiets verboten sind. Andere Tatbestände der WSGVO sind ebenfalls nicht einschlägig. Hinsichtlich der Maßnahmen des Komplexes $8A_{CEF}$ wird seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass sich die Nutzung im Rahmen dessen bewegt, was einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entspricht und somit auch innerhalb der engeren Schutzzone zulässig ist. Es sind keine Anhaltspunkte gegeben, die für eine Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten sprechen. Gleiches gilt für die Maßnahmen 9A, $10A_{CEF}$ und 11E, die somit innerhalb der weiteren Schutzzone zulässig sind.

Im Übrigen wären für die vorgesehenen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkomplexe die Voraussetzungen für eine Befreiung im Einzelfall erfüllt. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der Schutzzweck, die Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Karlstadt, wird vorliegend durch die Befreiung nicht gefährdet (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Der Vorhabensträger hat bei der Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen deren Lage im Wasserschutzgebiet berücksichtigt und z.B. einen Verzicht auf Dünger und Herbizide erklärt (siehe Maßnahmenblätter zu 8.1A und $8.2A_{CEF}$, Unterlage 9.3 T2).

Die Stadtwerke Karlstadt forderten in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2019 allgemein, dass durch diese landschaftspflegerischen Maßnahmen die Bodenzone und die Grundwasserüberdeckung nicht nachteilig geschädigt werden dürfe.

Der Vorhabensträger ging in seiner Erwiderung vom 31.03.2020 nicht explizit hierauf ein, verwies aber auf die Abarbeitung der umfangreichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 29.11.2019. Letzteres erhob in der genannten Stellungnahme keine Einwände hinsichtlich der Lage und Ausgestaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, machte jedoch zahlreiche allgemeine Vorschläge für die Vornahme von Arbeiten im Trinkwasserschutzgebiet, die in diesem Beschluss unter A 3.4.2 ihren Niederschlag gefunden haben.

Mit Schreiben vom 05.08.2021 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sein Einverständnis mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Maßnahmenkomplexe $7A_{FCS}$ und $8A_{CEF}$ innerhalb des Wasserschutzgebietes.

Darüber hinaus sprechen Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Gewährung einer Befreiung, da die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausweislich der

Maßnahmenblätter und des Ausgleichskonzepts u.a. erforderlich sind, um den Verlust von Lebensraum streuobstbewohnender Brutvogelarten durch den Bau der Ortsumgehung zu kompensieren und somit einen wesentlichen Teil der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Rechtfertigung der Gesamtmaßnahme darstellen.

2.6.7.2.2 Sonstige Belange des Grundwasserschutzes

2.6.7.2.2.1 Allgemeines

Von den geplanten Maßnahmen sind die Grundwasserkörper 2_G057 (Buntsandstein-Marktheidenfeld) und 2_G064 (Muschelkalk-Birkenfeld) betroffen. Der Vorhabensträger hat einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie erstellen lassen (Unterlage 18.2 T2). Darin wurde eine Beurteilung des Bestands der Grundwasserkörper vorgenommen und geprüft, welche Auswirkungen der Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld auf die Qualität des Grundwassers haben wird. Es wurden zudem Risikoanalysen für die einzelnen Wasserkörper durchgeführt.

2.6.7.2.2.2 Beeinträchtigung des Grundwassers

2.6.7.2.2.2.1 Reinhaltung des Grundwassers - § 48 WHG

Nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 WHG sind nicht zu besorgen. Wasserbeschaffenheit i.S.v. § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG ist die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers (§ 3 Nr. 9 WHG). Der Besorgnisgrundsatz ist mit dem Verbot nachteiliger Veränderungen vom Oberbegriff "schädliche Gewässerveränderung" i.S.d. § 3 Nr. 10 umfasst. Nachteilig ist eine Veränderung, wenn sich die physikalische, chemische oder biologische Grundwasserbeschaffenheit im Vergleich zum vorherigen Normalzustand ungünstig verändert (Meyer in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 6 zu § 48 WHG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für den Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492).

Weder nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch nach den anerkannten fachlichen Regeln sind hier schädliche Veränderungen des Grundwassers zu erwarten. Die Planung sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser mittels der geplanten Anlagen RB 1 und RB 2 (Absetz-/Rückhaltebecken) sowie RB 3 (Absetz-/Versickerbecken) behandelt den Vorflutern bzw. dem Grundwasser zuzuführen oder – soweit keine Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt – in einen städtischen Kanal oder über drainierte Versickerungsmulden in einen Vorfluter einzuleiten.

Zur Beschreibung und Darstellung der einzelnen Entwässerungsabschnitte wird auf die Unterlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen) Bezug genommen. Die Bemessung der Regenbehandlungs-/Regenrückhalteanlagen wird ausführlich in Unterlage 18.1 T2 Ziffer 5 beschrieben.

Das vorgesehene Entwässerungskonzept wurde im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt und u.a. nach folgenden Regelwerken ausgeführt: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, RAS-Ew, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, Merkblatt DWA-M 153, Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Bemessung von Regenrückhalteräumen, DWA-A 117, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, DWA-A 138. Mit der Baumaßnahme wird die Entwässerung dem geltenden Regelwerk gemäß hergestellt.

Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ werden vorliegend, wie unter C 2.6.7.4 dieses Beschlusses näher ausgeführt, erfüllt.

Die Ortsumgehung Wiesenfeld befindet sich zum Teil im mit Verordnung vom 30.07.2007 festgesetzten Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Karlstadt und dort in den Schutzzonen III A und III B (siehe hierzu bereits C 2.6.7.2.1 dieses Beschlusses). Dementsprechend gilt für die Wahl der Anlagen zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers insofern die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten RiStWag 2016.

Die Art der in den einzelnen Schutzzonen zu wählenden Entwässerungsmaßnahmen hängt von der Verkehrsmenge und der Schutzwirkung der nach der Baumaßnahme verbleibenden Grundwasserabsenkung ab. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung kann bei der Ortsumfahrung Wiesenfeld als „groß“ eingestuft

werden, da der Durchlässigkeitsbeiwert kf unter 10^{-6} m/s liegt und die Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung weit mehr als 4 m beträgt (Unterlage 18.1 T2, Ziffer 3.1). Das zu erwartende Verkehrsaufkommen für die Ortsumgehung Wiesenfeld für das Jahr 2035 liegt zwischen 8.300 und 10.300 Kfz/24h. Daher wurden die geplanten Entwässerungsmaßnahmen der Stufe 1 zugeordnet (Unterlage 18.1 T2 Ziffer 3.1). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat dieser Einstufung mit Schreiben vom 05.08.2021 basierend auf den vorliegenden hydrogeologischen Verhältnissen zugestimmt.

Nach den Feststellungen des Vorhabensträgers (siehe Fachbeitrag zur WRRL, Unterlage 18.2 T2) sind die Grundwasserkörper mit 183,4 km^2 (2_G057) und 311,4 km^2 (2_G057) im Vergleich zum Vorhaben sehr groß. Beurteilungsrelevante Wirkungen auf Grund der Art und der Ausdehnung des Vorhabens auf die Grundwasserkörper seien nicht zu erwarten. Vielmehr sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass selbst bei außerplanmäßigen Eingriffen durch Ableitungen oder Absenkungen keine beurteilungsrelevante mengenmäßige Veränderung in einer Größenordnung von 30% der Grundwasserneubildung auftritt.

Mit dem Vorhaben ist jedoch eine Versiegelung von Flächen innerhalb der beiden Grundwasserkörper verbunden. Dies führt zu einem Verlust dieser Flächen für die Grundwasserneubildung. Die Netto-Neuversiegelung für beide Grundwasserkörper zusammen beträgt 3,69 ha. Davon entfallen 1,01 ha (1,48 ha Versiegelung abzüglich 0,47 ha Entsiegelung) auf den Grundwasserkörper 2_G057 und 2,68 ha (3,52 ha Versiegelung abzüglich 0,84 ha Entsiegelung) auf den Grundwasserkörper 2_G064. Der direkte Flächenverlust ist im Vergleich zur Ausdehnung der beiden Grundwasserkörper vernachlässigbar gering.

Auch durch das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen. Anlagebedingte Anschnitte des Grundwassers können nach den Feststellungen des Vorhabensträgers ausgeschlossen werden. So seien bei drei Kernbohrungen im Bereich der geplanten Einschnittslagen bis in die erreichte Endtiefe von 13,00 m bzw. 9,00 m weder Schicht-, Sicker- noch Grundwasser festgestellt worden. Der tiefste Einschnittsbereich habe bei Km 1+273,335 mit max. 8,0 m vorgelegen.

Hinsichtlich der geplanten Brückenbauwerke im Zuge der neuen Staatsstraße gab das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinen Stellungnahmen vom 29.11.2019 und 05.08.2021 an, dass gemäß den geotechnischen Untersuchungen die Gründung für das Bauwerk 01 (Brücke über Feld- und Waldweg) oberhalb des

Grundwasserhorizontes (Flachgründung) erfolge. Zur Art der Gründung für die Bauwerke 02 (Brücke über Geh-/Radweg) und 03 (Brücke über Ziegelbach) seien in den Unterlagen zwar keine näheren Angaben enthalten. Der Grundwasserspiegel im Plangebiet sei jedoch bei mindestens 23 m unter der Geländeoberkante ermittelt worden. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die geplanten Brückenbauwerke könne insofern ausgeschlossen werden. Auch die Nebenbestimmungen unter A 3.4 dieses Beschlusses stellen sicher, dass es nicht zur Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser kommt.

Bauwasserhaltungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. der mit ihm ausgesprochenen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Falls im Zuge der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung notwendig wird, ist diese vom Vorhabensträger beim zuständigen Landratsamt Main-Spessart zu beantragen (siehe Ausführungen unter C 2.6.7.4.9 und A 7.1.5).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für die Bauzeit (vgl. Unterlage 9.3 T2, Maßnahmenkomplex 4V), der Zusagen des Vorhabensträgers hinsichtlich der Bauausführung (A 3.1) sowie der angeordneten Nebenbestimmungen unter A 3.4, 3.6 und 7.3 ist zudem auch eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch die Lagerung von Stoffen i.S.v. § 48 Abs. 2 WHG nicht zu besorgen.

Die Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen werden auf den Ackerfeldern entlang der Ortsumgehung errichtet. Sie dienen nur der Zwischenlagerung von Baumaterial und Oberboden. Eine Ablagerung von Stoffen ist nicht vorgesehen. Die Andienung der Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt hauptsächlich über die bestehende Staatsstraße sowie die vorhandenen Feld- und Waldwege. Auf Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb oder direkt angrenzend zur Schutzzone II des Wasserschutzgebiets wird weitestgehend verzichtet. Die zentrale Baustelleneinrichtungsfläche ist außerhalb der Trinkwasserschutzzone im Bereich der Rohrbacher Straße vorgesehen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.7.2.1 dieses Beschlusses, insbesondere C 2.6.7.2.1.5 und C 2.6.7.2.1.10 wird verwiesen.

Da die einschlägigen technischen Regelwerke und daher der Stand der Technik eingehalten werden (vgl. auch unter C 2.6.7.4), sind nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit des Grundwassers auf Grundlage der obigen Ausführungen nicht zu erwarten. Auch die Fachbehörden führten insoweit keine Versagungsgründe an. Auf die Unterlage 18 einschließlich der Berechnungen nach den

einschlägigen technischen Regelwerken wird Bezug genommen. Damit ist eine Verletzung des § 48 WHG nicht zu befürchten.

2.6.7.2.2.2.2 Bewirtschaftungsziele § 47 WHG

Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen daher bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden. Die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Az. C 461/13 (Rn. 43 ff.) zur Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers sind insoweit auf das Grundwasser übertragbar (BVerwG Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 17751, Rn. 43 und Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 29480, Rn. 46). Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung daher zu versagen.

Gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG wird vorliegend nicht verstoßen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ist nicht zu erwarten bzw. die Erreichung eines guten Zustands wird nicht gefährdet.

2.6.7.2.2.2.2.1 Verschlechterungsverbot

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Betroffen sind hier die Grundwasserkörper 2_G057 (Buntsandstein-Marktheidenfeld) und 2_G064 (Muschelkalk-Birkenfeld).

Die Umweltziele des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands sind für beide Grundwasserkörper bereits erreicht (Unterlage 18.2 T2). Eine Gefährdung dieser Ziele ist für beide Grundwasserkörper nach Einschätzung des Vorhabensträgers auszuschließen.

Wesentliche zu betrachtende potenzielle Wirkungen sind vorliegend mengenmäßige Veränderungen durch bauzeitliche bzw. dauerhafte Grundwasserableitungen

und / oder Absenkungen und Versiegelung, anlagebedingte Anschnitte sowie bau- bzw. betriebsbedingte erhöhte Einträge.

Hinsichtlich mengenmäßiger Veränderungen ist anzuführen, dass dauerhafte Grundwasserableitungen oder Absenkungen mit dem Vorhaben nicht verbunden sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte in seinen Stellungnahmen vom 29.11.2019 und 05.08.2021 fest, dass die Begutachtung möglicher Wasserhaltungsarbeiten während der Bauzeit (Einbringen von Spundwänden, Trockenhalten der Baugrube, Grundwasserabsenkung) der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Main-Spessart obliege (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 7.1.5).

Das anfallende Niederschlagswasser wird mittels der geplanten Anlagen RB 1 und RB 2 (Absetz-/Rückhaltebecken) sowie RB 3 (Absetz-/Versickerbecken) behandelt den Vorflutern bzw. dem Grundwasser zugeführt werden. Daneben soll – soweit keine Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt – Niederschlagswasser in einen städtischen Kanal oder über drainierte Versickerungsmulden in einen Vorfluter eingeleitet werden.

Somit steht das Niederschlagswasser dem Grundwasserkörper grundsätzlich, wenn auch mit zeitlicher Verzögerung, zur Verfügung. Gleiches gilt für eventuell auftretendes Stau-, Schicht- oder Sickerwasser in den Hanglagen. Gemäß Baugrundgutachten muss aufgrund der Hanglagen und der vorhandenen bindigen Bodenschichten mit Zutritt von Stau-, Schicht-, oder Sickerwässern bei langanhaltenden Nässeperioden gerechnet werden. Hier erfolgt der Einbau von Rigolen aus Kies oder als Steinpackung mit ausreichend dimensioniertem Drainsystem. Das Wasser wird ebenfalls über die Entwässerungsgräben den Sicker- und Regenrückhaltebecken zugeführt.

Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG). Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ werden erfüllt. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise über Versickerungsbecken

mit vorgeschaltetem Absetzbecken und -mulden gezielt ins Grundwasser versickert, wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis Bezug genommen (C 2.6.7.4.3).

Zur Beschreibung und Darstellung der einzelnen Entwässerungsabschnitte wird auf die Unterlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen) verwiesen.

Die Trasse quert das Wasserschutzgebiet südlich von Wiesenfeld von Bauanfang bis Baukilometer 1+750. Im wassertechnischen Bericht (Unterlage 18.1 T2) wird die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung bei der Ortsumfahrung Wiesenfeld als „groß“ eingestuft, da der Durchlässigkeitsbeiwert kf unter 10^{-6} m/s liegt und die Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung weit mehr als 4 m beträgt. Insgesamt seien bei den acht durchgeführten Versickerungsversuchen Durchlässigkeitswerte von 10^{-5} bis 10^{-7} m/s festgestellt, was gemäß Baugrundgutachten (Prof. Dr. Biedermann, Geotechnisches Institut) einer normalen bis schwachen Versickerungsfähigkeit entspreche.

Bei drei der 15 Rammkernsondierungen (RKS) wurde Grundwasser gefunden. Es handelt sich hierbei um den Bereich des RB 1 mit einer Tiefe von -1,88 m ab Ansatzpunkt (RKS 2), bei RKS 5 bei Bau-km 0+732 (Überführung Wirtschaftsweg) auf - 0,44 m Tiefe ab Ansatzpunkt und bei RKS 8 nördlich der Planung im Bereich der Kreuzung zweier Wirtschaftswege auf -0,63 m Tiefe ab Ansatzpunkt (siehe Fachbeitrag zur WRRL, Unterlage 18.2 T2). Diese Rammkernsondierungen erfolgten jedoch in bestehenden Grabensystemen, welches die geringe Distanz der Überdeckung durch schützenden Boden erklärt. Die im Zuge der Straßenplanung neu anzulegenden Gräben verlaufen auf den Böschungen. Baubedingte Beeinträchtigungen seien daher mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Innerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgt der Bau der Ortsumfahrung unter Beachtung der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, RiStWag 2016. Aufgrund des Schutzstatus des Gebiets und der damit verbundenen Sensibilität des Grundwassers ergreift der Vorhabensträger verschiedene Maßnahmen. So wurde im Laufe des Verfahrens auf eine Etablierung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen im Nahbereich der Zone II weitestgehend verzichtet. Bei der sonstigen Lagerung von Baumaterialien hat der Vorhabensträger sich zur Beachtung verschiedener Vorgaben verpflichtet (vgl. Maßnahme 4V sowie die Nebenbestimmungen unter A 3.4.2 dieses Beschlusses).

Die Feststellungen des Vorhabensträgers im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nicht beanstandet. Bereits

in der Stellungnahme vom 29.11.2019 sowie zusätzlich in der Stellungnahme vom 05.08.2021 führte das Wasserwirtschaftsamt aus, dass sich im Bereich Wiesenfeld keine WRRL-relevanten Grundwassermessstellen befänden, auf die sich das Vorhaben negativ auswirken könnte und auch lokal die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung als groß eingestuft werde, sodass auch lokal keine Verschlechterung der Grundwasserqualität (z. B. durch Versickerung von Chlorid oder Nitrat) erwartet werde.

Durch die Baumaßnahme seien zusammenfassend keine Verschlechterungen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu erwarten (vgl. Schreiben vom 05.08.2021).

Soweit die Stadtwerke Karlstadt mit Schreiben vom 26.11.2019 anmerkten, dass die Bodenzone und die Grundwasserüberdeckung durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht nachteilig geschädigt werden sollten wird auf die Ausführungen zum Trinkwasserschutz unter C 2.6.7.2.1 verwiesen.

2.6.7.2.2.2.2.2 Trendumkehrgebot

Das Grundwasser ist daneben so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Der Verpflichtung zur Trendumkehr wird im Regelfall dadurch genügt, dass – wie für den vorliegenden Fall oben bereits bejaht - der Stand der Technik eingehalten wird (vgl. Hanusch/Sybertz, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Vorgehensweise bei Straßenbauvorhaben, ANLiegenNatur, Heft 40 (29), 2018).

Der Vorhabensträger hat im Rahmen seines Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie eine Beurteilung des Bestands der betroffenen Grundwasserkörper vorgenommen sowie Risikoanalysen für die einzelnen Wasserkörper durchgeführt.

Wie sich dem Fachbeitrag entnehmen lässt, gibt es keine signifikanten Belastungen durch Punktquellen, die die Zielerreichung für die betroffenen Grundwasserkörper beeinflussen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zugestimmt und hierzu keine Bedenken vorgetragen (vgl. zuletzt Stellungnahme vom 05.08.2021).

Insbesondere im Hinblick auf den Chlorid-Eintrag sind keine Maßnahmen zur Trendumkehr veranlasst. Die bei der Bestandsaufnahme 2015 erfasste Belastung liegt unterhalb des Schwellenwerts (Unterlage 18.2 T2). Den aktuellen Grundwasserkörpersteckbriefen für die GWK 2_G057 und 2_G064 für den Bewirtschaftungszeitraum 2022–2027 (Stand: 22.12.2021) ist zu entnehmen, dass hinsichtlich der

Komponente Chlorid auch aktuell keine Überschreitungen der Schwellenwerte vorliegen.

2.6.7.2.2.2.2.3 Verbesserungsgebot

Letztlich ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Für jedes Flussgebiet werden begleitend zu den Bewirtschaftungsplänen Maßnahmenprogramme aufgestellt, die alle Maßnahmen aufführen, die notwendig sind, um die Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele gemäß WRRL bzw. Wasserhaushaltsgesetz zu erreichen und in der folgenden Bewirtschaftungsperiode durchgeführt werden sollen. Das Maßnahmenprogramm für die Grundwasserkörper „2_G057 (Buntsandstein-Marktheidenfeld)“ und „2_G064 (Muschelkalk-Birkenfeld)“ ist im Maßnahmenprogramm für den bayerischen Teil des Rheingebiets, Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021, und im Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 (Stand: Dezember 2021) enthalten.

Dort sind z.T. spezielle Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge ins Grundwasser aus der Landwirtschaft und Beratungsmaßnahmen für diese Grundwasserkörper aufgeführt (Anhang 5 bzw. Anhang 3 des Maßnahmenprogramms).

Diese Maßnahmen werden durch den Bau einer Straße nicht unmöglich gemacht, Entsprechendes wurde auch vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nicht vorgebracht.

Vom Vorhaben sind keine WRRL-relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserkörper zu erwarten. Der derzeit gute chemische und mengenmäßige Zustand bleibt erhalten (vgl. Unterlage 18.2 T2, Kap. 6 und 7).

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

2.6.7.2.3 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Die hier gegenständlichen Maßnahmen verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft

werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden (§ 28 WHG), sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung zu versagen.

Eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Az. C 461/13, dann als gegeben anzusehen, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Wenn die betreffende Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Der Ziegelbach gehört zum Flusswasserkörper „Ziegelbach; Buchenbach; Karbach; Grummibach; Erlenbach“ (2_F152) und fällt partiell trocken. Erst nach Zusammenfluss mit dem innerhalb von Wiesenfeld unterirdisch verlaufenden Lepbach nördlich des Untersuchungsgebietes ist der Ziegelbach ganzjährig wasserführend. Er wurde als „naturfern“ eingestuft und der ökologische Zustand als „schlecht“ bewertet.

Der Vorhabensträger hat einen „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ erstellen lassen (Unterlage 18.2 T2), in dem das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG geprüft wurde. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Maßnahme keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten des betroffenen Flusswasserkörpers zu erwarten ist. Die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG sei durch das Vorhaben nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet.

In seinen Stellungnahmen vom 29.11.2019 und 05.08.2021 bestätigte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg die vom Vorhabensträger getroffene Einschätzung auch hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Oberflächengewässer. Betroffen sei lediglich der Ziegelbach als WRRL-relevantes Oberflächengewässer. Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Ziegelbach seien im Fachbeitrag zur WRRL beschrieben und der Einfluss auf die Biokomponenten Makrozoobenthos, Phytoplankton & Phytobenthos sowie Fische abgeschätzt worden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg kritisierte in seiner Stellungnahme vom 29.11.2019 jedoch die Ausführungen des Vorhabensträgers in dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Struktur des Ziegelbachs im direkten Eingriffsbereichs (Unterlage 18.2, S.17). Soweit dort ausgeführt werde, dass durch die Verlegung und Unterführung des Gewässers eine naturferne Ausprägung in eine andere überführt werde, könne dem aus gewässerökologischer Sicht nicht zugestimmt werden. Der von der Verlegung betroffene Gewässerabschnitt sei in einem naturnahen Zustand wiederherzustellen.

In seiner Erwiderung vom 30.03.2020 stimmte der Vorhabensträger dem zu und sicherte zu, die entsprechende Passage im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zu ändern. Der Vorhabensträger hat die Unterlagen entsprechend geändert und im Wege der Planänderung vom 29.04.2021 (Tektur 1) in das Verfahren eingebracht.

Mit Schreiben vom 05.08.2021 stellte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg fest, dass die bisherige naturferne Ausprägung des Ziegelbaches durch ein entsprechendes Gestaltungskonzept in eine naturnahe Ausprägung überführt werde. Dies werde aus gewässerökologischer Sicht begrüßt. Durch die Baumaßnahme werde keine Verschlechterung i. S. der WRRL erwartet.

Der Fischereifachberater machte in seinem Schreiben vom 25.11.2019 geltend, dass die bisherige Gewässergüte (gemäß Saprobie) im Einleitungsbereich bzw. der ökologische Zustand des Gewässers gemäß Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper „Ziegelbach; Buchenbach; Karbach; Grummibach; Erlenbach“ durch das einzuleitende Niederschlagswasser nicht verschlechtert werden dürfe. Gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sei ein Chlorid-Wert von ≤ 200 mg/l im Ablaufwasser einzuhalten. Dieser Wert werde laut der Antragsunterlagen des plangegenständlichen Vorhabens rechnerisch unterschritten. Als theoretischer Abflusswert werde ein MNQ-Wert von 25 l/s des Ziegelbachs unterhalb

der Lepbachmündung verwendet. Im Bereich des Lepbachs selbst sowie im Ziegelbach im Einleitungsbereich von RB 3 sei aber nach Ansicht des Fischereifachberaters mit wesentlich weniger Wasser zu rechnen. Insbesondere der Ziegelbach falle in diesem Bereich laut den Antragsunterlagen zeitweise trocken, sodass sich im direkten Einleitbereich viel höhere Konzentrationswerte ergeben, die bei Wasserführung bachabwärts gespült würden. Aus den Antragsunterlagen erschließe sich nicht, inwiefern die Einleitungsmengen und Konzentrationen des Lepbachs für den Ziegelbach berücksichtigt worden seien, da der Lepbach in den Ziegelbach mündet.

Hinzu komme, dass sich im Absetzbecken aufgrund des Dauerstaus sauerstoffarmes Wasser bilde, welches bei entsprechenden Regenereignissen schwallartig in den Vorfluter gelangen könnte. Dies stelle ebenfalls eine Belastung für den Vorfluter dar.

Der Vorhabensträger verwies mit Schreiben vom 31.03.2020 auf die Erläuterungen in Unterlage 18.2 und die Bewertung der Gewässerbeschaffenheit anhand des DWA Merkblatts 153. Der durch die Oberflächengewässerverordnung vorgegebene Wert werde eingehalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat hierzu mit Datum vom 29.05.2020 ergänzend zur ursprünglichen Planung Stellung genommen. Insgesamt seien die Ausführungen des Vorhabensträgers in der Unterlage 18.2 ausreichend und auch nachvollziehbar. Selbstverständlich seien für die Ermittlung der Chloridfracht alle Entwässerungsabschnitte und alle Einleitungen zu betrachten, deren Chloridfracht letztlich im Ziegelbach ankommt. Insgesamt gebe es 11 Einleitstellen, die für den Chlorideintrag zu berücksichtigen seien.

In dem Berechnungsblatt sei für die Berechnung des Chlorideintrages nur ein 850 m langer Entwässerungsabschnitt angesetzt worden, obwohl die komplette Straßenfläche (abzüglich des versickernden Chlorids) anzusetzen wäre. Der Eintrag über den Sohlgraben und den Lepbach in den Ziegelbach sei nicht berücksichtigt. Es sei dennoch nicht mit einer Überschreitung des Schwellenwertes von 200 mg/l Chlorid im Jahresmittel zu rechnen.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 ergänzte der Vorhabensträger seine Erwiderungen wie folgt. Die Hinweise des Fischereifachberaters werden beachtet. Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie werde um die Betrachtung der Chlorideinträge aus allen Entwässerungsabschnitten erweitert. Dies schließe auch den Lepbach ein, welcher in den Ziegelbach mündet. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie werde der

Gesamteintrag in den Flusswasserkörper betrachtet, nicht jedoch die Belastung der einzelnen Gewässer. Einzelberechnungen, die sich speziell auf die direkt betroffenen Gewässer (z. B. Lepbach, Ziegelbach) beziehen, seien für die Prüfung des Verschlechterungsverbots des betroffenen Flusswasserkörpers nicht notwendig. Um die Vorbelastung und die Abflussmenge des Lepbachs jedoch nicht zu vernachlässigen, seien sowohl die Vorbelastungswerte als auch der MNQ-Wert nach der Mündung vom Lepbach in den Ziegelbach verwendet worden. Die errechnete Gesamtkonzentration an Chlorid bleibe insgesamt unter 200 mg/l.

Das möglicherweise entstehende sauerstoffarme Wasser im Absetzbecken werde im Fall eines Regenereignisses mit sauerstoffreichem Regenwasser vermischt, bevor es weitergespült werde. Solange der Ziegelbach trocken sei, befinde sich dort auch kein sauerstoffarmes Wasser. Bei einem Regenereignis werde dann das “frisch vermischte” Wasser aus dem Absetzbecken in den Ziegelbach überführt.

Im Zuge der Planänderung vom 29.04.2021 hat der Vorhabensträger seinen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie angepasst. Im Hinblick auf die Salzfracht wurden nun alle Entwässerungsabschnitte in die Berechnung aufgenommen (Unterlage 18.2 T2). Den Anmerkungen des Fischereifachberaters im Hinblick auf die Antragsunterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie bzw. zur Gewässergüte wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insofern Genüge getan.

Der Fischereifachberater merkte mit Schreiben vom 19.07.2021 ergänzend an, dass neben stofflichen Belastungen (z. B. Mikroplastik, eutrophe Stoffe) auch thermische Belastungen (Temperatur) zu berücksichtigen seien. Zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Gewässergüte bzw. zur Vorbeugung einer Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustandes seien regelmäßig Anpassungen der Regenwasserbehandlungsanlagen an den Stand der Technik vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 28.02.2022 stellte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg diesbezüglich fest, dass die Forderung nach einer regelmäßigen Anpassung von Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik den Vorhabensträger ungebührlich benachteiligen würde. Mikroplastik sei ein ubiquitäres Problem, das entstehe, wenn Plastik über Jahre hinweg der Sonne und Witterung ausgesetzt ist. Die einfachste und effektivste Methode wäre, die Straßengräben und Rückhaltebecken von Plastikmüll zu säubern. Hinsichtlich eutrophierender Stoffe merkte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg an, dass der Anteil an Nährstoffen, der über die Niederschlagswasserbeseitigung ins Gewässer eingetragen werde, im Vergleich

zum Eintrag aus kommunalen Kläranlagen (hier: Kläranlage Wiesenfeld) und diffusen Einträgen aus der Landwirtschaft vernachlässigbar sei. Durch die Absetzbecken werde ein Großteil von partikulär gebundenem Phosphor entfernt. Diese seien regelmäßig zu warten und einmal im Jahr von Schlamm zu befreien (vgl. bereits Nebenbestimmungen unter A 7.3 dieses Beschlusses).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Im Übrigen sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2021 zu, zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Gewässergüte - sofern erforderlich - Anpassungen der Regenwasserbehandlung an den Stand der Technik vorzunehmen. Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen, wie vom Fischereifachberater gefordert, war angesichts der getroffenen Zusagen des Vorhabensträgers und der Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz unter A 7.3 und A 3.4 nicht geboten.

Des Weiteren legte der Fischereifachberater dar, dass gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) für die Temperatur zur Einhaltung des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials folgende Einleitbedingungen gelten würden: T_{max} im Sommer (April bis November) ≤ 20 °C bzw. die Temperaturerhöhung dürfe nur ≤ 1,5 °C betragen. Der Fischereifachberater bemängelte, dass sich in den Antragsunterlagen keine Angaben fänden, ob diese Werte im Sommer eingehalten werden.

Bei Dauerstau im Absetzbecken oder im Regenrückhaltebecken seien innerhalb der ersten drei Jahre, von April bis November, Temperatur-Datenlogger einzubringen. Die Ergebnisse der Messung seien dem Wasserwirtschaftsamt und der Fischereifachberatung bis Anfang Januar zu übersenden.

Hinsichtlich dieser Forderungen des Fischereifachberaters machte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit ergänzendem Schreiben vom 28.02.2022 darauf aufmerksam, dass der Ziegelbach bis Wiesenfeld nur temporär Wasser führe. Im Sommer (also bei höheren Temperaturen) falle der Bach trocken, sodass sich keine stabile Biozönose (auch bezüglich der Fische) ausbilden könne. Das WRRL-Verfahren zur Ermittlung des ökologischen Zustandes sei daher hier nur bedingt einsetzbar, die Ergebnisse seien nicht belastbar.

Insgesamt sei die Frage nach der Wassertemperatur bei einem im Sommer trockenfallenden Gewässer irrelevant. Fließe kein Wasser, könne auch keine Temperatur gemessen werden. Betrachte man den permanent wasserführenden Abschnitt, so sei zu bedenken, dass die Rückhaltebecken die meiste Zeit im Sommer kein erwärmtes Wasser abschlagen. Lediglich bei starken Niederschlägen sei dies

möglich. Komme es zu einem Ablauf von Regenwasser, so sei durch beigemischtes kühleres Regenwasser sowie durch kühleres Regenwasser aus der Fläche kaum möglich, dass das Wasser im Bach eine schädliche Temperatur annehme. Eine kurzzeitige geringfügige Überschreitung des Orientierungswertes für die Temperatur werde keine Schäden verursachen. Aus diesem Grund sei nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg die Forderung nach Temperatur-Datenlogger sinnlos und unverhältnismäßig. Darüber hinaus sei zu beachten, dass es sich bei den Temperaturangaben in der OGewV nur um Orientierungswerte handele, die an der repräsentativen WRRL-Messstelle eingehalten werden sollen, damit es zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes kommt. Der betrachtete Abschnitt sei jedoch weder repräsentativ noch sei hier eine WRRL-Messstelle. Die Messstelle befinde sich am Karbach unterhalb der Kläranlage Karbach.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen, wie vom Fischereifachberater gefordert, war angesichts der getroffenen Zusagen des Vorhabensträgers und der Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz unter A 7.3 und A 3.4 nicht geboten.

Weiter gab der Fischereifachberater den Hinweis, dass Mikroplastik - sei es einmal im Gewässer - z.B. über den Wasserfloh aufgenommen und innerhalb der Nahrungskette weitergegeben würde. Die möglichen Auswirkungen würden derzeit erforscht (z.B. in einem Projekt des LfU zum Thema Mikroplastik in bayerischen Gewässern), sodass noch keine abschließenden Ergebnisse über die Auswirkungen vorlägen. Nach Ansicht des Fischereifachberaters gelte jedoch das Vorsorgeprinzip, wonach die denkbaren Belastungen bzw. Schäden für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit im Voraus (trotz unvollständiger Wissensbasis) vermieden oder weitestgehend verringert werden sollten. Aus diesem Grund sollten die derzeit bestmöglichen Rückhaltesysteme von Mikroplastik z. B. in der Straßenentwässerung nach dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz kommen. Dieser Aspekt würde von dem DWA Merkblatt M153 und anderen nicht berücksichtigt werden. Es seien bereits heute Filtersysteme verfügbar, die den mitgeführten Reifenabrieb (Mikroplastik) im Niederschlagswasser trennen und dadurch den Eintrag in ein Gewässer verhindern könnten. Dies sei nach Ansicht des Fischereifachberaters als Stand der Technik anzusehen.

Mit Schreiben vom 28.02.2022 stellte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hierzu ergänzend fest, dass bei außerörtlichen Straßenbaumaßnahmen mit fortgeschrittener Entwurfsplanung bzw. die sich bereits in der Genehmigung befinden, die Niederschlagswassereinleitung nach DWA-M 153 beurteilt werden könne.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist bei Einhaltung der technischen Regelwerke (DWA M-153) der Gewässerschutz ausreichend gewährleistet. Es ergeben sich vorliegend keine Anhaltspunkte für eine besondere Sachlage mit dem Erfordernis spezieller Anforderungen, womit die Forderung des Fischereifachberaters zu Mikroplastik-Rückhaltesystemen zurückgewiesen wird. Auf die obigen Ausführungen zum Mikroplastik sowie die Ausführungen unter C 2.6.7.4.6.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt regte mit Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021 an, dem Vorhabensträger aufzuerlegen, nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vornehmen zu lassen. Die Bestätigung über die plangemäße Ausführung sei der Genehmigungsbehörde spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2021 zusagte.

Grundsätzlich gilt, dass nach Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach dem Bayerischen Wassergesetz bedürfen, der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen hat, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen jedoch keiner Bauabnahme in diesem Sinne, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

Diese Anforderungen gelten unmittelbar kraft Gesetzes. Unbedeutende Maßnahmen finden hier nicht statt. Sowohl die Eingriffe in den Ziegelbach und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Hochwassersituation lassen es geboten erscheinen, nicht auf eine Bauabnahme zu verzichten (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Daher war dem Vorhabensträger aufzugeben, eine entsprechende Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, es sei denn, die Bauabnahme wurde entsprechend einem Beamten übertragen, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehat und für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, qualifiziert ist (vgl. A 3.4.1.3).

Für die Bauphase sind bei ordnungsgemäßem Baubetrieb keine Verschlechterungen der Wasserqualität durch Eintrag von Bodenmaterial oder Verunreinigungen durch Schadstoffeinträge zu befürchten. Unter A 3.4 und A 3.7 wurden Auflagen angeordnet, um dies sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurde auch den Forderungen des Fischereifachberaters bezüglich eines möglichst gewässerschonenden Baubetriebes Genüge getan.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 29.11.2019), das Landratsamt Main Spessart (Schreiben vom 28.11.2019) sowie das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken als höhere Wasserbehörde (Schreiben vom 02.12.2019) haben zum plangegenständlichen Vorhaben sowie insbesondere zum Entwässerungskonzept Stellung genommen und nach Nachbesserungen im Zuge der Planänderung vom 29.04.2021 grundsätzlich ihr Einverständnis mit der Maßnahme erklärt. Dabei wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verschiedene Nebenbestimmungen – insbesondere zur notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. C 2.6.7.4) – vorgeschlagen, die zum Gewässerschutz bzw. zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und mithin zur Sicherung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses notwendig sind. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4 (sowie A 7.3 hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis) Rechnung getragen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer nicht befürchten lässt. Die Entwicklungsziele und geplanten Maßnahmen zur Erreichung eines „guten chemischen und eines guten ökologischen Zustands“ für den Flusswasserkörper „Ziegelbach; Buchenbach; Karbach; Grummibach; Erlenbach“ werden durch die plangegenständlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die einzelnen Qualitätskomponenten werden sich voraussichtlich nicht verschlechtern. Daher ist eine Verschlechterung des Zustands dieses Oberflächengewässers nicht zu erwarten bzw. die Erreichung eines guten Zustands nicht gefährdet.

Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 2.6.7.4 Bezug genommen. Zu den Belangen der Fischereiwirtschaft wird auf die Ausführungen unter C 2.6.8 hingewiesen.

2.6.7.3 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 36, 38 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern oder für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten (siehe hierzu bereits C 2.6.7.2.1) und an Gewässern erfasst.

2.6.7.3.1 Gewässerausbaumaßnahmen

2.6.7.3.1.1 Ziegelbach

2.6.7.3.1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Planung sieht vor, dass der Ziegelbach auf ca. 220 m Länge um ca. 30 m in östliche Richtung verlegt und im Zuge dessen eine Brücke über den Ziegelbach gebaut wird. Diese Maßnahme stellt – wie auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinem Schreiben vom 05.08.2021 feststellte - eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer und somit einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der der Planfeststellung nach § 68 WHG bedarf.

Eine solche Entscheidung kann aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls getroffen und festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z.B. auf den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rn. 22 zu § 67 WHG). Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Zu beachten ist hierbei, dass ein nur vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer kein Ausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sein kann, sondern die Vorschrift nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein oberirdisches Gewässer erfasst (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rn. 9 und 15 zu § 67 WGH).

Auch bei wasserrechtlichen Planfeststellungen entsprechen die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit im Wesentlichen denen der straßenrechtlichen Planfeststellung. Eine Planfeststellung wird daher einer Planrechtfertigung bedürfen. Eine Planrechtfertigung liegt vor, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist, eine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Ziele des zugrundeliegenden Fachgesetzes ist keine Voraussetzung der Planrechtfertigung (vgl. dazu C 2.4 dieses Beschlusses).

Der Plan darf darüber hinaus nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn dem Vorhaben keine zwingend zu beachtenden Rechtsvorschriften entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, darf nicht zu erwarten sein und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften müssen erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Der Begriff "Allgemeinwohlbelange" ist jeweils zugeschnitten auf die Norm, die u.a. die Allgemeinwohlbelange zum Gegenstand der Regelung macht. Die sonstigen wasserrechtlichen Allgemeinwohlbelange ergeben sich aus den weiteren Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, den Wasserhaushaltsgesetzen der Länder sowie den allgemeinen Zielsetzungen und Zwecken des Wasserrechts. Vielfach gehen ungeschriebene Allgemeinwohlbelange und solche, die in Vorschriften ausdrücklich erwähnt werden, ineinander über. Dabei sind etwa die allgemein anerkannten Regeln des Wasserbaus, Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme, Maßgaben des umweltgerechten Ausbaus sowie verschiedene Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz als beachtliche Belange einzubeziehen (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 88 zu § 68 WHG). Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben darf nicht zu erwarten sein. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig. Ob eine Beeinträchtigung letztlich vorliegt, ist im Wege der Abwägung zu bestimmen (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 95 zu § 68 WHG).

Die zu besorgende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit darf nicht zu erwarten sein. In Anbetracht des Wortlauts und der Zielrichtung des Gesetzes dürfte man davon ausgehen, dass das zu befürchtende negative Ereignis oder die zu befürchtenden negativen Auswirkungen im Bereich naher Wahrscheinlichkeit liegen müssen. Der wissenschaftliche Stand sowie die allgemeine Lebenserfah-

rung bilden die Grundlage für die Beurteilung. Die Anforderungen an den Prognosegehalt stehen hierbei im Verhältnis zu dem Schutzgut. So wird im Hinblick auf das hohe Schutzgut der Sicherung der Trinkwasserversorgung keine hohe Nachweisverpflichtung gefordert. Bei einem derart überragend wichtigen Schutzgut reicht es für den Grad der Wahrscheinlichkeit bereits aus, wenn die Beeinträchtigung nach vernünftiger Prognose möglich ist (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 96 zu § 68 WHG).

"Hochwasserrisiko" in diesem Sinne ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwassers mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, für wirtschaftliche Tätigkeiten und für erhebliche Sachwerte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 WHG). Das Risiko ist nicht dauerhaft, wenn die Erhöhung des Hochwasserrisikos ausschließlich für die Bauzeit oder bestimmte Phasen der Realisierung des Gewässerausbaus anzunehmen ist (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 90 zu § 68 WHG).

Gewässer sind dabei so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 67 Abs. 1 WHG).

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG). Insoweit werden die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verdrängt, da im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bei nachteiligen Wirkungen auf Rechte und schutzwürdige Interessen Dritter zwischen privatnützigen und dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhaben zu unterscheiden ist und die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere Art. 74 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG dieser Unterscheidung nicht gerecht werden (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 14 zu § 70 WHG).

Ist zu erwarten, dass der Gewässerausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Planfeststellung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG). Ist dies nicht möglich, so darf die Planfeststellung gleichwohl erteilt werden,

wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WHG).

Ebenfalls darf eine Planfeststellung grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert wird, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird. Geringfügige und solche nachteiligen Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben dabei außer Betracht (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Die Planfeststellung kann trotzdem dann erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Ausbaumaßnahme zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich überwiegt (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 WHG).

Hat der Betroffene gegen die Erteilung der Planfeststellung Einwendungen erhoben und lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzende Inhalts- oder Nebenbestimmungen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 WHG).

Die nachteilige Wirkung für das Recht eines Dritten muss zu erwarten sein. Eine nachteilige Wirkung ist zu erwarten, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik wahrscheinlich ist und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar ist (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 53 zu § 14 WHG). Verbleiben nach ausreichender Aufklärung der Sachgegebenheiten Zweifel, dass nachteilige Wirkungen zu erwarten sind, geht dies zu Lasten des vermeintlich Drittbetroffenen. Diesen trifft die Beweislast für die behauptete Beeinträchtigung (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 55 zu § 14 WHG).

Die Wahrung von Drittinteressen bedarf der form- und fristgerechten Erhebung von Einwendungen durch den Beteiligten im Vorfeld der Planfeststellung. Spätere, d.h. der Planfeststellung nachfolgende Einwendungen sind, unterstellt, das Verfahren war ordnungsgemäß und § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG (nicht voraussehbare Auswirkungen des Vorhabens) ist nicht einschlägig, rechtlich unbedeutend. Bringt

der Dritte innerhalb des Planfeststellungsverfahrens keine Einwendungen vor, beschränkt sich hier die Überprüfungspflicht der Behörde auf den durch § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG abgesteckten Rahmen (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 35 f. zu § 14 WHG).

Dies gilt auch für Belange der Fischerei. Ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung hinsichtlich des Fischereirechts ist insoweit Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG). Danach gibt das Fischereirecht die Befugnis, in einem Gewässer Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Das Recht erstreckt sich auch auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere. Dabei bleibt das Fischereirecht jedoch an die konkrete Situation des Gewässers, in dem es ausgeübt wird, und an die dort obwaltenden Bedingungen und Verhältnisse gebunden. Deshalb wird es inhaltlich darauf begrenzt, was der jetzige Zustand des Gewässers an fischereilicher Nutzung ermöglicht. Mit anderen Worten: Das Fischereirecht enthält trotz des Schutzes durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) keine umfassende Gewährleistung der o.g. Befugnisse. Infolgedessen gewährt es gegenüber wasserwirtschaftlichen Veränderungen auch nur einen beschränkten Schutz. Die Fischereirechte schützen demnach nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder die Fischereirechte in ihrer Substanz treffen. Fehlt es an derartigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, liegt keine nachteilige Einwirkung auf Fischereirechte vor (BayVGH, Beschluss vom 23.02.2016, Az. 8 CS 15.1096, BeckRS 2016, 43646).

Zentrales Element der Planfeststellung i.S.d. § 68 Abs. 1 WHG ist zudem die Einräumung eines Planungsermessens. Im Einzelnen erstreckt sich das Planungsermessen auf alle planerische Gesichtspunkte, die zur Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe notwendig sind. Die planerische Gestaltungsfreiheit hat zur Folge, dass die zuständige Behörde dem Antrag, auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen, an und für sich nicht stattgeben muss. Zwar lässt sich die planerische Gestaltungsfreiheit im Wortlaut des § 68 WHG selbst nicht entnehmen, sie ergibt sich jedoch aus der Übertragung der Planungsbefugnis und der Erkenntnis, dass die Befugnis zur Planung einen mehr oder weniger ausgedehnten Spielraum an Gestaltungsfreiheit einschließt und einschließen muss, weil eine Planung ohne Gestaltungsspielraum ein Widerspruch in sich wäre (vgl. Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 57 zu § 68 WHG). Zum Rahmen und zu den Grenzen des Planungsermessens kann auf die Ausführungen unter C 2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden, die dort zur

straßenrechtlichen Planfeststellung geäußerten Erwägungen gelten insoweit auch für die hier konzentrierte wasserrechtliche Planfeststellung.

2.6.7.3.1.1.2 Bestand und Planung

Da sich der jetzige Verlauf des Ziegelbachs im Bereich des geplanten Kreisverkehrs (Anbindung Wiesenfeld-Ost und Anbindung Rohrbacher Straße) bei Bau-km ca. 2+600 befindet, muss der Bachlauf auf einer Länge von ca. 220 m um bis zu 30 m in östliche Richtung verschwenkt werden. Der Ziegelbach verläuft östlich von Wiesenfeld von Süd nach Nord und quert die geplante Straße mit einem neuen Bauwerk (BW 03) bei Bau-km 2+602.

Die lichte Weite des querenden Bauwerks beträgt 3,00 m. Die Brücke verfügt über eine Durchflusshöhe von 1,80 m. Insgesamt weist das Bauwerk eine Länge von 25 m auf. Das Gewässer im Bereich des Bauwerks erhält ein Hauptgerinne mit 1,40 m Sohlbreite und 30 cm Höhe.

Nach den Planunterlagen wird durch die Verlegung des Ziegelbaches die Lauflänge des Gewässers um etwa 20 m gegenüber dem Ist-Zustand verlängert.

Die Quelle des Ziegelbachs befindet sich zwischen Duttenbrunn und Himmelstadt. Dieser Oberlauf liegt jedoch die meiste Zeit im Jahr trocken. Das Bachbett führt erst in Wiesenfeld ab der Mündung des Lepbachs wieder Wasser. Der Ziegelbach mündet unterhalb der Ruine Schönrain in den Main. Der Ziegelbach ist während der Erfassungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan als „naturfern“ eingestuft worden. Er verläuft innerhalb des Untersuchungsgebiets von Süden kommend in einem leichten Bogen begrenzt durch zwei kleinere landwirtschaftliche Nutzflächen und nach der Überführung eines Feldweges dann parallel zur Rohrbacher Straße. Der Ziegelbach verfügt über kein sich frei im Gelände bewegendes Bachbett sondern verläuft sehr gradlinig und tiefeingeschnitten. Die angrenzenden Gräben entlang der Felder und landwirtschaftlichen Nutzwege weisen eine ähnliche Ausprägung aus. Gerade aufgrund seines temporär wasserführenden Charakters ist das Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht sofort als solches erkennbar.

Der Ziegelbach ist Teil des Flusswasserkörpers „Ziegelbach; Buchenbach; Karbach; Grummibach; Erlenbach“ (2_F152). Der Flusswasserkörper ist insgesamt 57,9 km lang und hat ein ungefähres Einzugsgebiet von 182 km². Der Ziegelbach selbst ist ca. 14 km lang und fällt partiell trocken.

Im Zuge der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurde der Ziegelbach (Flusswasserkörper „Ziegelbach; Buchenbach; Karbach; Grummibach; Erlenbach“) als "naturfern" eingestuft. Der Flusswasserkörper „Ziegelbach; Buchenbach; Karbach; Grummibach; Erlenbach“ befindet sich in einem schlechten bzw. unbefriedigendem ökologischen und keinem guten chemischen Zustand.

Weitere Ausführungen zum Ziegelbach und dessen Betroffenheit durch das Vorhaben sind dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.2 T2) zu entnehmen.

Die notwendige Verlegung des Ziegelbachs wird gemäß den Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes genutzt, um das Gewässer in diesem Bereich durch eine naturnahe Gestaltung aufzuwerten (vgl. Maßnahmenblatt 15 G, Unterlage 9.3 T2).

Zum Planungsstand vom Juni 2019 nahmen das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 29.11.2019 und das Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom 28.11.2019 Stellung. Übereinstimmend hielten sie fest, dass eine abschließende fachliche Beurteilung hinsichtlich der Umgestaltung des Gewässers nicht erfolgen könne und die Antragsunterlagen zu ergänzen seien.

Zunächst stellte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg fest, dass der neue Verlauf des Ziegelbaches im Lageplan (Unterlage 5, Blatt 4) sowie im Regelquerschnitt (Unterlage 14.1, Blatt 6) nur schematisch dargestellt sei.

Weiter merkte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg an, dass gemäß den Maßnahmenblättern zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.3) u.a. eine naturnahe Gestaltung des Ziegelbaches im Planzustand angestrebt werde. Die unter dieser Zielsetzung angeführten Einzelmaßnahmen würden kurz erläutert werden. Detaillierte planliche Darstellungen (Vergleich Bestand/Planung) und zugehörige Erläuterungen in Bezug auf die Linienführung des Gewässers und Gestaltung des Gewässerquerschnitts bzw. der Gewässersohle lägen den Antragsunterlagen jedoch nicht bei.

Im Zuge der erfolgten Vorabstimmungen zur Dimensionierung des Brückenbauwerks sei außerdem vonseiten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg im Bereich des Ziegelbaches ein ausreichender Pufferstreifen von mindestens 5 bis 10 m bis zur Böschungsoberkante empfohlen worden. Die Planungen zu naturnahen Entwicklungen sähen demgegenüber jedoch einen Gewässerrandstreifen von beidseitig ca. 2 bis 5 m vor. Aus diesem Grund forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg beidseitig des Ziegelbaches ab der Böschungsoberkante einen mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifen.

Weiter führte das Wasserwirtschaftsamt zur Planung vom Juni 2019 aus, dass die Dimensionierung des neuen Brückenbauwerkes (Bauwerk 03) auf Basis der beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg angefragten Abflussspenden für ein 10-jähriges Regenereignis unter Berücksichtigung eines Klimafaktors sowie einer Rechenungenauigkeit von ca. 20 % erfolgt sei.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des gewählten Brückenquerschnittes sei in den Unterlagen mit ca. 13,2 m³/s angeben. Dies entspreche einer Sicherheit gegenüber einem 10-jährigen Regenereignis und liege im Bereich der Anhaltswerte der Klasse III gemäß der Tabelle 1 der DIN 19661-1 für ein zugrundeliegendes Bemessungsereignis. Ein rechnerischer Nachweis läge den Antragsunterlagen jedoch nicht bei. Dieser sei spätestens vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Für die Verlegung des Ziegelbaches sei eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden (Unterlage 19.3.1). Nachteilige Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse würden darin auf Grundlage der Dimensionierung des Brückenquerschnittes, gleichbleibender Höhenlage der Sohle sowie unveränderten Sohlgefälles seitens des Vorhabensträgers nicht erwartet. Diese Angaben beziehen sich, so das Wasserwirtschaftsamt weiter, auf das 10-jährliche Hochwasserereignis.

Bei Hochwasserereignissen, die das 10-jährige Ereignis übersteigen, komme es infolge der planmäßigen Dimensionierung des Brückendurchlasses zu einem Rückstau der oberstromig, südöstlich des Kreisverkehrs gelegenen Flächen. Zudem bestünde die potentielle Gefahr, dass entsprechende Teile der straßenbaulichen Anlagen zeitweise eingestaut bzw. gegebenenfalls überströmt würden. Ein Bauwerksversagen unter den v.g. Szenarien müsse ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen werde aufgrund der Entfernung zur Ortslage (Wohnbebauung) von einem nur geringen Gefährdungspotential für Unterlieger ausgegangen.

Inwieweit es bereits bei kleineren Hochwasserereignissen als HQ10 zu Ausuferungen des Ziegelbaches im Bestand und hierdurch zu potentiellen Rückstaueinflüssen auf oberstromig gelegene landwirtschaftlich genutzte Flächen infolge der Straßenmaßnahme kommt, könne aufgrund fehlender Nachweise (Vergleich Bestand-Planung) abschließend nicht beurteilt werden. Die Antragsunterlagen seien bezüglich der Auswirkungen auf Wasserstand und Abfluss für ein HQ 100 und HQhäufig (HQ10) zu ergänzen.

Schließlich weist das Wasserwirtschaftsamt im Schreiben vom 29.11.2019 zur Planung vom Juni 2019 darauf hin, dass nach dem Wasserhaushaltsgesetz Überschwemmungsgebiete (faktische und ermittelte) in ihrer Funktion als Rückhaltefläche zu erhalten seien (§ 77 WHG) und rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen seien. Für den Ziegelbach sei bisher kein Überschwemmungsgebiet ermittelt.

Eine nachvollziehbare Ermittlung und Darstellung des durch die Straßenmaßnahme verursachten Retentionsraumverlustes und entsprechender Ausgleichsmaßnahmen in Lageplan und Schnitten (mit NN-Höhen) liege den Antragsunterlagen nicht bei. Eine fachliche Bewertung sei gegenwärtig nicht möglich.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte folglich im o.g. Schreiben die Vorlage diverser weitere Unterlagen und Nachweise. So seien die im Zuge der Verlegung des Ziegelbaches geplanten Veränderungen am Gewässer in Detailplänen mit NN-Höhen (Lageplan, Querschnitte und Längsschnitt) gegenüber dem Bestand darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Gewässerverlaufes des Ziegelbaches sei das Leitbild für feinmaterialreiche karbonatische Mittelgebirgsbäche (biozönotischer Gewässertyp 6) zugrunde zu legen. Der Querschnitt des Brückenbauwerks sei mit einem strukturreichen, mit Substrat überdeckten Niedrigwassergerinne auszubilden. Der Gewässerlauf sei mindestens leicht gewunden mit unterschiedlichen Böschungsneigungen (Gleitufer flacher 1:3) zu gestalten (vgl. Schreiben vom 29.11.2019).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg kritisierte in seiner Stellungnahme vom 29.11.2019 zudem die Ausführungen des Vorhabensträgers in dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Struktur des Ziegelbachs im direkten Eingriffsbereichs (Unterlage 18.2, S.17). Soweit dort ausgeführt werde, dass durch die Verlegung und Unterführung des Gewässers eine naturferne Ausprägung in eine andere überführt werde, könne dem aus gewässerökologischer Sicht nicht zugestimmt werden. Der von der Verlegung betroffene Gewässerabschnitt sei in einem naturnahen Zustand wiederherzustellen.

Für das HQ 100 und HQhäufig (HQ10) des Ziegelbaches sei zum Nachweis, dass keine schädlichen Gewässerauswirkungen zu erwarten sind, eine überschlägige Ermittlung (1D-Betrachtung) der Auswirkungen auf Wasserstand und Abfluss durch Plan-Ist-Vergleich durchzuführen und in Detailplänen (Lageplan und Schnitte mit NN-Höhen) darzustellen.

Der durch die Straßenbaumaßnahme verlorengehende Retentionsraum und der entsprechende Ausgleichsbedarf seien für den hundertjährlichen Hochwasserfall des Ziegelbaches überschlägig zu bilanzieren (Geländeauftrag/ -abtrag) und in Detailplänen mit NN-Höhen darzustellen. In den Schnitten sei der Wasserspiegel bei HQ100 bezogen auf die betroffenen Grundstücke einzutragen. Der ermittelte Verlust an Rückhalteraum sei zeitgleich mit Umsetzung der Baumaßnahme „Ortumgehung Wiesenfeld“ auszugleichen. Ein rechnerischer Nachweis bzgl. der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Brückenquerschnittes (BW 03, Sicherheit gegen 10-jährliches Abflussereignis Ziegelbach) sei spätestens vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 30.03.2020 und verwies auf Festlegungen, die im Rahmen eines Termins mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg getroffen worden seien. Demnach werde eine Mindestbreite von 5 m des Puffer- /Gewässerrandstreifens umgesetzt, wenn es technisch möglich ist.

Eine genauere Beschreibung der Maßnahme erfolge durch Ergänzung in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) und in den Wasserrechtlichen Unterlagen (Unterlage 18.1). Der fehlende Lageplan zur Gestaltung der Gewässerausbaumaßnahme (detaillierte Pläne) würde als Ergänzung im Planfeststellungsverfahren geliefert. Die genaue Festlegung des Sohlsubstrat erfolge im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

Die Verlegung des Grabens werde unter folgenden Randbedingungen angepasst: Abrücken von der Rohrbacher Straße (Abstand Bankett-Sohle: ca. 5 m; begrünte Fläche links und rechts des Grabens gleichmäßiger aufteilen), Zugangsmöglichkeit für Unterhaltung über parallelen Wiesen-/Schotterweg, Pufferstreifen 5 m von Bewirtschaftung freihalten.

Die Bemessung des Bauwerks für HQ10 und die dazugehörige Berechnung werde an das Wasserwirtschaftsamt nachgeliefert, HQ10 entspreche HQhäufig. Die Pläne zum Retentionsraum für HQ10 und HQ100 würden der Unterlage 18.1 beigefügt. Der Retentionsraumverlust werde überschlägig anhand der HQ100 Abgrenzung ermittelt und in der Unterlage 18.1 dargestellt. Weiter sagte der Vorhabensträger zu, den Gewässerverlauf dort, wo es technisch möglich sei, leicht gewunden zu gestalten.

Im Zuge der Vorbereitung der Planänderungsunterlagen fanden intensive Abstimmungen zwischen dem Vorhabensträger und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg statt, im Zuge derer das Wasserwirtschaftsamt von der Forderung nach

einem Retentionsraumausgleich abrückte. Zur Begründung führte es in einer E-Mail an den Vorhabensträger vom 28.05.2020 aus, dass aufgrund des geplanten Bauvorhabens der Umgriff des Überschwemmungsgebiets (Ziegelbach) erheblich verändert werde. Der bei Überschreitung der nachgewiesenen Leistungsfähigkeit des geplanten Brückenbauwerkes verursachte Rückstau bei HQ 100 führe zu einer größeren Überflutungsfläche südlich des BW03 Ziegelbach. Durch den Rückstaueffekt sei jedoch von einer Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation für die in einiger Entfernung unterstrom liegende Bebauung im Ortsteil Wiesenfeld auszugehen. Vor diesem Hintergrund könne von einem Retentionsraumausgleich abgesehen werden.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger die Unterlagen entsprechend der oben genannten Forderungen und Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange ergänzt und im Wege der ersten Planänderung vom 29.04.2021 in das Verfahren eingebracht.

Für die Verlegung des Ziegelbaches wurde ein Gestaltungskonzept erstellt und dieses u.a. in einem exemplarischen Querschnitt dargestellt, der die Breitenabmessungen bzw. relativen Abstände zum angrenzenden Straßendamm und zum geplanten Radweg im Osten enthält (vgl. Unterlage 18.1 T1, Kapitel 6.2 sowie Unterlage 9.3 T1). Das Gestaltungskonzept sieht eine naturnahe Umgestaltung des Ufers, der beidseitigen Gewässerrandstreifen und des Bachbettes des Ziegelbachs im verlegten Bereich vor. Bei der Gestaltung wird grundsätzlich das Leitbild für feinmaterialreiche karbonatische Mittelgebirgsbäche (biozönotischer Gewässertyp 6) zugrunde gelegt. Gemäß den Vorgaben zum naturnahen Gewässerbau wird der Gewässerverlauf wenigstens leicht gewunden bzw. mäandrierend angelegt, um die Entwicklung von vielfältigen Lebensräumen zu ermöglichen (u. a. Flachwasserzonen, Sandbänke).

Das Bachbett wird naturnah mit einer flachen Uferneigung (Gleitufer flacher als 1:3) ausgeformt. Auf Uferbefestigungen jeglicher Art wird dabei grundsätzlich verzichtet. Ausgenommen davon sind notwendige technische Sicherungen im Bauwerk. Im Zuge der Ausführungsplanung ist somit die Gefahr von möglichen Erosionen zu berücksichtigen und gegebenenfalls das Gewässer an den geplanten Prallufern am Bauwerk entsprechen zu sichern (Steinwurf, alternativ Steinmatten).

In die Gewässersohle ist Substrat für wasserbewohnende Lebewesen (Feinkies, Sand, Lehm, Schluff und ggf. organisches Material) einzubringen, welches nur grob zu verteilen ist. Auf eine Ausplanierung der Gewässersohle ist ebenfalls zu

verzichten. Weiterhin werden Strömungshindernisse in Form von Störsteinen oder Wurzelstubben in den Gewässergrund mit eingebracht, um weitere Verwirbelungen und Stillwasserbereiche zu erzeugen. Es werden maximal fünf derartige Störelemente auf der gesamten Länge des verlegten Abschnitts an geeigneten Stellen ausgebracht.

Der Gewässerrandstreifen wird wenigstens einseitig eine Breite von 5 m aufweisen, angepasst an den leicht geschwungenen Verlauf. Dieser Streifen wird grundsätzlich ungenutzt belassen, damit sich über Sukzession eine typische Vegetation entwickeln kann. Weiterhin ist eine lückige Bepflanzung des Gewässerrandstreifens mit standortheimischen Gehölzen (Einzelbäume oder kurze Gebüschriegel z.B. Esche, Schwarz-Erle, Traubenkirsche) vorgesehen.

Die Verlegung des Ziegelbaches ist außerdem im Lageplan (Unterlage 5, Blatt 4) durch Gegenüberstellung von Bestand und Planung dargestellt. Daraus geht der leicht gewundene Verlauf unter Ausnutzung des verfügbaren „Entwicklungskorridors“ hervor.

Um mögliche Auswirkungen auf Rechte Dritter („Drittbetroffenheiten“) erkennen und fachlich beurteilen zu können legte der Vorhabensträger mit der 1.Tektur vom 29.04.2021 das Ergebnis seiner hydraulischen Untersuchungen vor.

Mit den vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Verfügung gestellten Abflussdaten des Ziegelbachs für HQ 10 (9,5 m³/s), HQ 100 (17,4 m³/s) und HQ extrem (28,6 m³/s) wurden die Überflutungsflächen und zugehörigen Rückstauvolumina auf Grundlage der oben genannten eindimensionalen Wasserspiegellagenberechnung im Bestand wie im Planzustand („Differenzenplan“) und in Lageplänen und Längsschnitten dargestellt.

Die wassertechnischen Untersuchungen wurden im Erläuterungsbericht in Unterlage 18.1 T2 dokumentiert und die Ergebnisse in Lageplänen und Längsschnitten für die Ereignisse HQ 10, HQ100 und HQ extrem dargestellt (Unterlage 18.3 T1). Die Berechnungsgrundlagen und Vorgehensweise wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt im Vorfeld abgestimmt.

Aufgrund der Lage des geplanten Straßendammkörpers im Talquerschnitt des Ziegelbaches und Errichtung des neuen Brückenbauwerkes (BW 03) im Zuge der Verlegung des Ziegelbachs werden die Überflutungsflächen im Bereich der Umgehung verändert.

In Tabelle 2 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 18.1 T2) sind die zusätzlich von Überflutung betroffenen Flurstücke unter Angabe der Eigentumsverhältnisse und derzeitigen Nutzung im Einzelnen aufgeführt. Diese Flächen sind in den o.g. Plänen entsprechend gekennzeichnet und flächenmäßig bilanziert worden.

2.6.7.3.1.1.3 Planrechtfertigung

Für die Verlegung des Ziegelbaches samt Bau der Brücke BW 03 liegt eine Planrechtfertigung vor, da im Zuge der Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld, für die eine eigene Planrechtfertigung vorliegt und die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit notwendig ist (vgl. C 2.4), die Anlage eines Kreisverkehrplatzes mit Anbindung Wiesenfeld-Ost und Rohrbacher Straße erforderlich wird und sich der jetzige Verlauf des Ziegelbaches im Bereich des geplanten Kreisverkehrs befindet. Die Verlegung des Ziegelbaches ist zur Erreichung der mit der Planfeststellung verfolgten Ziele daher notwendig.

Die Maßnahme selbst stellt für das Gewässer und für den Naturhaushalt eine deutliche Verbesserung dar. Das Gewässer erhält nunmehr eine naturnahe Ausgestaltung. Weiterhin erhält das Gewässer einen zumindest einseitig 5 m breiten Gewässerrandstreifen, angepasst an den leicht geschwungenen Verlauf. Hinsichtlich der Hochwassersituation bedingt die Maßnahme bei einem HQ100 eine Verbesserung für die unterstrom liegende Bebauung im Ortsteil Wiesenfeld, sodass sich auch diesbezüglich gute Gründe für eine Gebotenheit anführen lassen.

2.6.7.3.1.1.4 Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG

Zwingende Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor. Die Verlegung des Ziegelbaches ist zulässig, da bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen unter A 3.4 dieses Beschlusses eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten und auch andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

2.6.7.3.1.1.4.1 Erhöhung von Hochwasserrisiken

Insbesondere ist eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken i.S.v. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die Verlegung des Ziegelbachs nicht zu erwarten.

Für den Ziegelbach liegt kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet vor. Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens wurde jedoch vom Vorhabensträger durch 1D- Berechnung ein Überschwemmungsgebiet für HQ 10, HQ 100 und HQ extrem ermittelt.

Die wassertechnischen Untersuchungen wurden im Erläuterungsbericht in Unterlage 18.1 T2 dokumentiert und die Ergebnisse in Lageplänen und Längsschnitten für die Ereignisse HQ 10, HQ100 und HQ extrem dargestellt (Unterlage 18.3 T1).

Mit Schreiben vom 05.08.2021 erklärte sich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit den im – oben unter C 2.6.7.3.1.1.2 beschriebenen - Gestaltungskonzept enthaltenen Maßnahmen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich einverstanden.

Insgesamt führe die Verlegung des Gewässerlaufes zu einer Verbesserung der ökologischen Verhältnisse des Fließgewässers. Das Gewässerbett werde durch die erhöhte Strukturvielfalt aufgewertet (z.B. naturnahe Gestaltung Bachbett und Ufer durch u.a. Einbringen von Sohlsubstrat und Störsteinen und Anlegen von Flachwasserzonen etc.) und der Wasserhaushalt positiv beeinflusst. Durch den zukünftig leicht gewundenen bzw. mäandrierenden Verlauf (Laufverlängerung um ca. 20m) und Anbindung an die uferbegleitende Vegetation werde zudem der Rückhalt in der Fläche bei niederschwelligen Hochwasserereignissen gestärkt. Das Abflussprofil werde durch stellenweise Ausbildung flacher Böschungsneigungen (Gleitufer flacher 1:3) gegenüber dem Bestand vergrößert, das Sohlgefälle bzw. die Sohlbreite sollen nicht verändert werden (vgl. Unterlage 19.3.1 T1). Vor diesem Hintergrund werde das Hochwasserrisiko bei niederschwelligen Hochwässern durch den verstärkten Rückhalt in der Fläche für die unterhalb liegende Bebauung tendenziell reduziert.

Weiter merkte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu den geänderten Planunterlagen an, dass die Berechnungsgrundlagen und Vorgehensweise mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Vorfeld abgestimmt worden sei. Die Berechnungsergebnisse seien nach überschlägiger Prüfung plausibel.

Aufgrund der Lage des geplanten Straßendammkörpers im Talquerschnitt des Ziegelbaches und der Errichtung des neuen Brückenbauwerkes (BW 03) im Zuge der Verlegung des Ziegelbachs würden die Überflutungsflächen im Bereich der Umgehung verändert. Ein Teil der Flächen werde aufgrund der Planung im Vergleich zum Bestand nicht mehr überflutet (unterstrom des geplanten Brückenbauwerkes). Dagegen entstünden oberstrom des geplanten Brückenbauwerkes in der Planung teilweise zusätzlich überstaute Flächen.

Mit dem genannten Schreiben vom 05.08.2021 merkte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg weiter an, dass die Wasserspiegelhöhe bei einem Abfluss für HQ10 vor dem Bauwerk ca. 241,52 m ü. NN und nach dem Bauwerk ca. 241,08 m ü. NN

betrage. Die vorhandenen Abflüsse bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis des Ziegelbaches könnten mit dem vorhandenen Querschnitt des Bauwerks BW 03 abgeleitet werden, da dieses über eine ausreichende Leistungsfähigkeit von ca. 13,9 m^3/s verfüge (gleichbleibende Höhenlage der Sohle sowie unverändertes Sohlgefälle).

Mit der Dimensionierung des neuen Brückenbauwerkes (Bauwerk 03) erklärte sich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bereits im Mai 2020 (Nachricht vom 28.05.2020) einverstanden, eine Vergrößerung des geplanten BW 03 sei aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich. In seinem Schreiben vom 05.08.2021 gab das Wasserwirtschaftsamt im Hinblick auf die Dimensionierung an, dass diese auf Basis der beim Wasserwirtschaftsamt angefragten Abflussspenden für ein 10-jähriges Regenereignis unter Berücksichtigung eines Klimafaktors sowie einer Rechenungenauigkeit von ca. 20 % erfolgt sei. Die Wahl eines bestimmten Bemessungsereignisses zum Schutz der Anlagenteile (Sicherheit gegen Bauwerksversagen) obliege grundsätzlich dem Bauherrn.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des gewählten Brückenquerschnittes sei im Erläuterungsbericht mit 13,22 m^3/s angegeben bzw. in Unterlage 18.1 T1, Anlage 9.2 mit ca. 13,9 m^3/s rechnerisch ermittelt worden. Der Erläuterungsbericht sollte diesbezüglich redaktionell angepasst werden. Weiter stellte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg fest, dass die Häufigkeit des gewählten Bemessungsereignisses (10-jährlich) den Anhaltswerten für die Bemessung des Durchflussquerschnittes von Kreuzungsbauwerken der Klasse III gemäß der Tabelle 1 der DIN 19661-1 entspreche.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 04.11.2021 zu, die Angabe zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Brückenbauwerks BW03 im Erläuterungsbericht anzupassen. Mit Planänderung vom 04.04.2022 hat der Vorhabensträger eine überarbeitete Version des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1 T2) vorgelegt, in der der Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes berücksichtigt ist. Den Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes wurde insofern Genüge getan.

Auch ging das Wasserwirtschaftsamt in seinem Schreiben auf ein 100-jährliches Hochwasser des Ziegelbachs ein. Bei einem solchen komme es erwartungsgemäß zu einem Rückstau am Brückendurchlass, da dessen Leistungsfähigkeit überschritten werde. Den wasserwirtschaftlichen Beurteilungsmaßstab für potentiell nachteilige Auswirkungen auf Dritte stelle grundsätzlich das 100-jährliche Hochwasserereignis des Ziegelbaches dar. Beim 100-jährlichen Hochwasser stelle sich

ein entsprechender Wasserstand von ca. 242,65 m ü. NN am Brückenbauwerk ein (vollständig eingestaut). Durch Verschneidung des Wasserstandes mit dem zugrundeliegenden digitalen Geländemodell (DGM) entspreche diesem Wasserstand ein Rückhaltevolumen von ca. 22.680 m³. Aus der Gegenüberstellung von Plan und Ist-Zustand (Unterlage 18.3 Blatt 6 T1) gehe hervor, dass im Planzustand infolge des Rückstaus zusätzliche Flächen und zum Teil Nebenanlagen von Überflutung betroffen seien. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies darauf hin, dass in Tabelle 2 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 18.1 T1) die zusätzlich von Überflutung betroffenen Flurstücke unter Angabe der Eigentumsverhältnisse und derzeitigen Nutzung im Einzelnen aufgeführt seien. Diese Flächen seien im Plan entsprechend gekennzeichnet und flächenmäßig bilanziert worden.

Wie in Unterlage 18.1 T1, Kapitel 6.1 festgestellt, werde der Vorhabensträger im Sinne der Hochwasservorsorge im zeitlichen Vorlauf einer möglichen Überflutung die Räumung der Hallen (Fl.Nr. 29100 der Gemarkung Wiesenfeld) und des Holzstands (Fl.Nr 29095 der Gemarkung Wiesenfeld) in Abstimmung mit den Eigentümern übernehmen. Zum Ausgleich vor nachteiligen Auswirkungen sehe der Vorhabensträger eine Regulierung der Schäden vor, die ursächlich mit der zusätzlichen Einstauung des Wassers in Verbindung stehen würden. In diesem Zusammenhang wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hin, dass am Ziegelbach kein Pegel vorhanden und aufgrund des Einzugsgebietes von einer sehr geringen Vorwarnzeit im Hochwasserfall und bei Starkregenereignissen auszugehen sei.

Weiter stellte das Wasserwirtschaftsamt fest, dass eine Risikobetrachtung für Abflüsse, die das hundertjährliche Ereignis übersteigen (sog. „Überlastfall“) im Hinblick auf die Anlagensicherheit des Straßendammes gefordert worden sei. In Anlehnung an das Hochwasserrisikomanagement (HWRM) sei ein Extremereignis als „worst-case-Szenario“ zugrunde gelegt worden. Die durchgeführten Berechnungen würden belegen, dass bei einem Extremereignis (HQ extrem) kein ausreichend großes Rückstauvolumen südlich des Bauwerks 03 zur Verfügung gestellt werden könne. Für diesen Abfluss sei ein Volumen von ca. 246.000 m³ erforderlich. Das Wasser könne sich zunächst bis zur Oberkante Straßendamm der geplanten Umgehung aufstauen. Beim Maximalabfluss von 28,6 m³/s werde die Straße in der Senke um ca. 15 cm überflutet. Es stelle sich eine Stauhöhe von ca. 243,50 m ü. NN ein. Die zugehörigen Überflutungsflächen seien im Umgriff und im Längsschnitt entsprechend dargestellt worden (vgl. Unterlage 18.3 Blatt 7 T1 und Blatt 8 T1).

Zudem stellte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg fest, dass ein Bauwerksversagen des Dammkörpers in allen Hochwasserszenarien bzw. auftretenden Lastfällen ausgeschlossen werden müsse. Um dies zu gewährleisten, plane der Vorhabensträger diverse Maßnahmen zur Herstellung der Erosionsstabilität im Bereich des betroffenen Straßenabschnitts (seitliches Anbringen von Wasserbausteinen gegen Auskolkung, Befestigung des Dammkörpers mit Geotextil).

Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen werde aufgrund der Entfernung zur Ortslage (Wohnbebauung) von einem nur geringen Gefährdungspotential für Unterlieger ausgegangen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg aufgeführten Voraussetzungen sind allesamt im Zuge der ersten Planänderung in die geänderten Unterlagen eingeflossen und werden dort explizit genannt (vgl. Unterlage 1 T2, 18.1 T2 sowie 18.3 T1).

Hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsflächen im Plangebiet führte das Wasserwirtschaftsamt in den Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021 aus, dass das geplante Vorhaben mit einem ausreichenden Abstand zu den Wohngebäuden von Wiesenfeld trassiert sei (Abstand von der Ortslage > 190 m), und somit das Gefährdungspotential für Unterlieger (z.B. Verklausungsgefahr durch abgeschwemmte Gegenstände auf Baustelleneinrichtungsflächen in Gewässernähe) insgesamt als sehr gering einzustufen sei (vgl. Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021). Bei Arbeiten im Gewässerbereich könne es jedoch zu verstärkten Eintrübungen kommen. Aus diesem Grund sei durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Eintrübungen möglichst geringgehalten werden. Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.4.3.11 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach alledem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, insbesondere keine erhebliche Erhöhung von Hochwasserrisiken, zu erkennen. Erhebliche nachteilige Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, für wirtschaftliche Tätigkeiten oder für erhebliche Sachwerte (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 WHG) sind nicht zu befürchten. Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit Einzelner durch zusätzliche Überflutungen bei einem HQ100 wird auf die Ausführungen unter C 2.6.7.3.1.1.4.3.3 verwiesen. Hinsichtlich einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen wird auf die folgenden Ausführungen unter C 2.6.7.3.1.1.4.2 verwiesen.

2.6.7.3.1.1.4.2 Rückhalteflächen

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhaltefläche zu erhalten (§ 77 Abs. 1 WHG). Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 WHG). Für den Ziegelbach wurde im Zuge des gegenständlichen Verfahrens durch 1D-Berechnung ein Überschwemmungsgebiet für HQ 10, HQ 100 und HQ extrem ermittelt.

Aufgrund der Lage des geplanten Straßendammkörpers im Talquerschnitt des Ziegelbaches und Errichtung des neuen Brückenbauwerkes (BW 03) im Zuge der Verlegung des Ziegelbachs werden die Überflutungsflächen im Bereich der Umgehung verändert. Hinsichtlich der konkret geplanten Gestaltung der genannten Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.7.3.1.1.2 verwiesen.

Vorliegend ist bereits fraglich, ob die Planung dem in § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG normierten Erhaltungsgebot überhaupt widerspricht, denn letztlich geht zwar ein Teil der natürlichen Rückhaltefläche verloren, an anderer Stelle – nahe am geopferten Retentionsraum - entstehen jedoch neue Überflutungsflächen. Es erfolgt sozusagen eine Kompensation an Ort und Stelle des Eingriffs. Das Überschwemmungsgebiet verliert seine Funktion als Rückhaltefläche nicht, es verändert sich lediglich der Umgriff der Überflutungen (vgl. Unterlage 18.3 Blatt 6 T1).

Im gegenständlichen Fall ist überdies – wie unter C 2.6.7.1 bereits ausgeführt – zu berücksichtigen, dass in die im Rahmen des § 77 WHG vorzunehmende Abwägung allein die noch verbleibende Wertung des § 78 Abs. 7 WHG einzustellen ist, wonach die Ausführung so erfolgen muss, dass keine baulichen Schäden bei einem HQ100 zu erwarten sind. Dass dies nicht zu erwarten ist, wurde bereits unter C 2.6.7.3.1.1.4.1 behandelt, worauf hiermit verwiesen wird.

Vorliegend sprechen zudem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit gegen die unveränderte Erhaltung des faktischen Überschwemmungsgebiets im Bereich des geplanten Kreisverkehrs.

Als abwägungsrelevanter Grund des Wohls der Allgemeinheit kommt insbesondere auch die Bauleit- oder Straßenplanung in Betracht (BeckOK UmweltR/Schmitt WHG § 77 Rn. 10-14). Der Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld im Zuge der St 2435, dessen Teil der geplante Kreisverkehr ist, ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Eine allgemeine Rechtfertigung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BayStrWG. Der Bau von Ortsumgehungen dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowohl des Durchgangsverkehrs als auch des

innerörtlichen Verkehrs und gehört damit zu den Aufgaben der Straßenbaulast. Der Bau der Ortsumgehung als konkretes Vorhaben ist ebenso erforderlich und somit gerechtfertigt. Auf die Ausführungen unter C 2.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.
Schließlich sind auch keine Gründe ersichtlich, weswegen dem Kreisverkehr als Teil der geplanten Verkehrsinfrastrukturanlage die Erforderlichkeit fehlt. Vielmehr bringt speziell die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Anbindung Ost Vorteile für die Verkehrsteilnehmer mit sich. So wurden durch die Planung eines Kreisverkehrs die Wartezeiten am Knotenpunkt mit der höchsten Verkehrsbelastung im Zuge der Ortsumgehung minimiert. Es wurden zudem weder von privater Seite Einwände diesbezüglich vorgetragen noch wurde von Seiten des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg oder anderen Trägern öffentlicher Belange die Errichtung des Kreisverkehrs zur Anbindung des Stadtteils Wiesenfeld im Osten grundsätzlich in Frage gestellt.

Angesichts der „Kompensation“ an Ort und Stelle sowie der tendenziellen Verbesserung für die unterhalb liegende Bebauung (siehe hierzu die folgenden Ausführungen) wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass vorliegend der Gemeinwohlgrund in Form des Straßenbaus das Interesse am unveränderten Bestand des Retentionsraums überwiegt.

Dafür spricht auch, dass das Wasserwirtschaftsamt letztlich auf einen Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums verzichtet hat. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 77 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. WHG sind vorliegend nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg nicht zu treffen.

Zunächst hatte das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 29.11.2019 bemängelt, dass den Antragsunterlagen keine nachvollziehbare Ermittlung und Darstellung des durch die Straßenbaumaßnahme verursachten Retentionsraumverlustes und der entsprechende Ausgleichsbedarf für den hundertjährlichen Hochwasserfall des Ziegelbaches beilägen. Dieser sei überschlägig zu bilanzieren (Geländeauftrag/-abtrag) und in Detailplänen mit NN-Höhen darzustellen. In den Schnitten sei der Wasserspiegel bei HQ 100 bezogen auf die betroffenen Grundstücke einzutragen (vgl. Schreiben vom 29.11.2019). Der ermittelte Verlust an Rückhalteraum sei zeitgleich mit Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugleichen.

Während der Vorbereitung der Planänderungsunterlagen fanden intensive Abstimmungen zwischen dem Vorhabensträger und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg statt, im Zuge derer das Wasserwirtschaftsamt von der Forderung nach einem Retentionsraumausgleich abrückte. Zur Begründung führte es in einer E-Mail an den Vorhabensträger vom 28.05.2020 aus, dass aufgrund des geplanten Bauvorhabens der Umgriff des Überschwemmungsgebiets (Ziegelbach) erheblich verändert werde. Der bei Überschreitung der nachgewiesenen Leistungsfähigkeit des geplanten Brückenbauwerkes verursachte Rückstau bei HQ 100 führe zu einer größeren Überflutungsfläche südlich des BW03 Ziegelbach. Durch den Rückstaueffekt sei jedoch von einer Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation für die in einiger Entfernung unterstrom liegende Bebauung im Ortsteil Wiesenfeld auszugehen. Vor diesem Hintergrund könne von einem Retentionsraumausgleich abgesehen werden.

In seiner Stellungnahme vom 05.08.2021 zur 1. Tektur fordert das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg daher keinen Retentionsraumausgleich mehr. Vielmehr führt es aus, dass das Hochwasserrisiko bei niederschwelligen Hochwässern durch den verstärkten Rückhalt in der Fläche für die unterhalb liegende Bebauung tendenziell reduziert wird. Hinsichtlich der Auswirkungen des Gewässerausbaus auf das faktische Überschwemmungsgebiet des Ziegelbachs bzw. die Erhöhung von Hochwasserrisiken, insbesondere infolge des bei einem hundertjährlichen Hochwasser des Ziegelbachs erwarteten Rückstaus am Brückendurchlass, wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C 2.6.7.3.1.1.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Planfeststellungbehörde schließt sich der Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts hinsichtlich der Notwendigkeit eines Retentionsraumausgleichs in der konkreten Einzelfallsituation an.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger die Unterlagen entsprechend der Forderungen des Wasserwirtschaftsamts ergänzt und im Wege der ersten Planänderung vom 29.04.2021 in das Verfahren eingebracht. Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg ist insofern im Hinblick auf den Hochwasserschutz Genüge getan.

Nach alledem vermag die Planfeststellungsbehörde auch keinen Verstoß gegen die in § 67 Abs. 1 WHG normierten Grundsätze für den Gewässerausbau zu erkennen, wonach Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird,

natur-raumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 67 Abs. 1 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist unter Zugrundelegung der vom Wasserwirtschaftsamt getroffenen Feststellungen ebenfalls nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

2.6.7.3.1.1.4.3 Weitere Anforderungen

Andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

2.6.7.3.1.1.4.3.1 Gewässerrandstreifen

Die ursprüngliche Planung sah zur naturnahen Entwicklung des Ziegelbachs einen Gewässerrandstreifen von beidseitig 2 bis 5 m vor (Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt zu 15G). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verwies in seiner Stellungnahme vom 29.11.2019 darauf, dass im Zuge der erfolgten Vorabstimmungen zur Dimensionierung des Brückenbauwerks vonseiten des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg im Bereich des Ziegelbaches ein ausreichender Pufferstreifen von mindestens 5 bis 10 m bis zur Böschungsoberkante empfohlen worden sei. An dieser Forderung hielt das Wasserwirtschaftsamt im o.g. Schreiben fest und verlangte beidseitig des Ziegelbachs ab der Böschungsoberkante einen mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifen (vgl. Schreiben vom 29.11.2019).

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 30.03.2020 und verwies auf Festlegungen, die im Rahmen eines Termins mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg getroffen worden seien. Demnach werde eine Mindestbreite von 5 m des Puffer- /Gewässerrandstreifens umgesetzt, wenn es technisch möglich ist.

Eine genauere Beschreibung der Maßnahme erfolge durch Ergänzung in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) und in den Wasserrechtlichen Unterlagen (Unterlage 18.1). Der fehlende Lageplan zur Gestaltung der Gewässerausbaumaßnahme (detaillierte Pläne) würden als Ergänzung im Planfeststellungsverfahren geliefert. Die genaue Festlegung des Sohlsubstrat erfolge im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

Die Verlegung des Grabens werde unter folgenden Randbedingungen angepasst: Abrücken von der Rohrbacher Straße (Abstand Bankett-Sohle: ca. 5 m; begrünte

Fläche links und rechts des Grabens gleichmäßiger aufteilen), Zugangsmöglichkeit für Unterhaltung über parallelen Wiesen-/Schotterweg, Pufferstreifen 5 m von Bewirtschaftung freihalten.

Im Zuge der ersten Planänderung vom 29.04.2021 legte der Vorhabensträger geänderte Unterlagen vor. Demnach wird der Gewässerrandstreifen wenigstens einseitig eine Breite von 5 m aufweisen, angepasst an den leicht geschwungenen Verlauf. Dieser Streifen wird grundsätzlich ungenutzt belassen, damit sich über Sukzession eine typische Vegetation entwickeln kann. Weiterhin ist eine lückige Bepflanzung des Gewässerrandstreifens mit standortheimischen Gehölzen (Einzelbäume oder kurze Gebüschriegel z.B. Esche, Schwarz-Erle, Traubenkirsche) vorgesehen.

Gemäß vorliegender Planung bestehen grundsätzlich Zugangsmöglichkeiten zur Gewässerunterhaltung des Ziegelbaches von der östlichen Uferseite aus. Im Zuge der geplanten Bepflanzung des Gewässerrandstreifens soll außerdem den Belangen der Unterhaltung Rechnung getragen werden. Des Weiteren soll der Pufferstreifen laut Unterlagen frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dergleichen gehalten werden, um die Abflussverhältnisse bei Hochwasser nicht nachteilig zu beeinflussen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der geplanten Gestaltung des Ziegelbachs wird auf die obigen Ausführungen zum erstellten Gestaltungskonzept verwiesen (siehe C 2.6.7.3.1.1.2 sowie Unterlage 18.1 T2, Kapitel 6.2 und Unterlage 9.3 T2 Maßnahmenblatt zu 15G).

Gewässerrandstreifen dienen gemäß § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sah in seiner Stellungnahme vom 05.08.2021 die Funktion des Gewässerrandstreifens in dem genannten Sinne auch bei nur einseitiger Einhaltung der Mindestbreite von 5 m als noch gewährleistet an und stimmte der Planung des Vorhabensträgers insofern zu.

Hinsichtlich des in der Stellungnahme vom 29.11.2019 empfohlenen zumindest leicht gewundenen Verlaufs sowie eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens beidseitig des Ziegelbaches ab Böschungsoberkante habe der Vorhabensträger, so das Wasserwirtschaftsamt im genannten Schreiben, im Tekturan-

trag mitgeteilt, dass dies aus technischen Gesichtspunkten nicht vollständig umsetzbar sei, da zwischen Böschungsfuß der Rohrbacher Straße sowie dem Böschungsfuß des neu gebauten Radwegs im Osten im Schnitt nur 10 m zur Verfügung stünden (siehe exemplarischer Querschnitt, Unterlage 18.1 T1, Abb. 6). In der Konsequenz könne eine Mindestbreite des Gewässerrandstreifens von ca. 5 m entsprechend des leicht gewundenen Verlaufs jeweils nur einseitig eingehalten werden. Da gemäß der gegenständlichen Planung grundsätzlich Zugangsmöglichkeiten zur Gewässerunterhaltung des Ziegelbaches von der östlichen Uferseite aus bestünden, im Zuge der geplanten Bepflanzung des Gewässerrandstreifens den Belangen der Unterhaltung Rechnung getragen und der Pufferstreifen frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dergleichen gehalten werde, werde aus wasserwirtschaftlicher Sicht davon ausgegangen, dass die Funktion des Gewässerrandstreifens unter Einhaltung einer auch nur einseitigen Mindestbreite von 5 m z. B. zur Sicherung des Hochwasserabflussbereiches, der Unterhaltung, des Ausbaues sowie der Erhaltung der natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers und dergleichen noch gewährleistet sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts an.

2.6.7.3.1.1.4.3.2 Fischerei

Der Fischereifachberater forderte mit Schreiben vom 19.07.2021, dass die langfristige Erhaltung der renaturierten Gewässerstrecke mit den damit verbundenen positiven hydromorphologischen und ökologischen Verbesserungen durch geeignete Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen durch den Vorhabensträger nach Bedarf dauerhaft sicherzustellen sei. Der neue Gewässerlauf des Ziegelbachs sei deshalb vom Vorhabensträger bei Bedarf (z. B. nach Hochwasserereignissen) offen bzw. frei zu halten (von Pflanzen, Treibgut, Auflandungen, etc.), sodass bei Wasserführung ein dauerhaft fließender Abfluss gewährleistet werde. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 04.11.2021 zu, die Forderung im Zuge der Ausführung zu beachten (A 3.1, vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.4.3.4 dieses Beschlusses).

Zu den rechtlichen Voraussetzungen der Berücksichtigung der Belange der Fischerei wird im Übrigen auf die obigen Ausführungen unter C 2.6.7.3.1.1.1 Bezug genommen. Weitere Anforderungen, die der Fischereifachberater gestellt hat, werden unter C 2.6.8 bzw. jeweils im systematischen Zusammenhang behandelt, worauf hiermit Bezug genommen wird.

2.6.7.3.1.1.4.3.3 Drittbetroffenheiten

Dem Gewässerausbau stehen auch die – oben bereits dargestellten und in § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG normierten - Anforderungen zur Berücksichtigung von Drittbetroffenheiten nicht entgegen.

Aufgrund der Lage des geplanten Straßendammkörpers im Talquerschnitt des Ziegelbaches und Errichtung des neuen Brückenbauwerkes (BW 03) im Zuge der Verlegung des Ziegelbachs werden die Überflutungsflächen im Bereich der Umgehung verändert. In Tabelle 2 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 18.1 T2) sind die zusätzlich von Überflutung betroffenen Flurstücke unter Angabe der Eigentumsverhältnisse und derzeitigen Nutzung im Einzelnen aufgeführt. Diese Flächen sind in den o.g. Plänen entsprechend gekennzeichnet und flächenmäßig bilanziert worden.

Die Wahrung von Drittinteressen bedarf der form- und fristgerechten Erhebung von Einwendungen durch den Beteiligten im Vorfeld der Planfeststellung. Spätere, d.h. der Planfeststellung nachfolgende Einwendungen sind, unterstellt, das Verfahren war ordnungsgemäß und § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG (nicht voraussehbare Auswirkungen des Vorhabens) ist nicht einschlägig, rechtlich unbedeutend. Bringt der Dritte innerhalb des Planfeststellungsverfahrens keine Einwendungen vor, beschränkt sich hier die Überprüfungspflicht der Behörde auf den durch § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG abgesteckten Rahmen (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 35 f. zu § 14 WHG).

So liegt der Fall hier. Die Unterlagen lagen nach der ersten Planänderung in der Zeit vom 07.06.2021 bis einschließlich 06.07.2021 erneut öffentlich in der Stadt Karlstadt aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 20.07.2021. Die Stadt Karlstadt hat die von den zusätzlichen Überflutungen bei einem HQ 100 betroffenen Eigentümer von der Auslegung des Plans benachrichtigt, sofern sie nicht ortsansässig waren. In der beigefügten Bekanntmachung war auf die in den Tekturunterlagen zusätzlich enthaltenen Unterlagen explizit hingewiesen worden, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwassersituation am Ziegelbach dargestellt werden. Einwendungen der von zusätzlichen Überflutungen betroffenen Eigentümer sind innerhalb der genannten Frist nicht eingegangen.

Hinzu kommt, dass es sich bei den von zusätzlichen Überflutungen bei einem HQ100 zusätzlich betroffenen Flurstücken im Eigentum Dritter lediglich um Brach- bzw. Unland oder Ackerland handelt. Zwei Grundstücke sind mit einem Holzstand bzw. Holzhallen bebaut. Bei einem HQ100 wären nach den Feststellungen des Vorhabensträgers die Holzhallen auf dem Flurstück 29100 über einen Zeitraum

von voraussichtlich 2 Stunden max. 75 cm eingestaut (siehe Unterlage 18.3 T1 Blatt 6). Mit Wohnhäusern oder gewerblichen Anlagen bebaute Grundstücke sind von den zusätzlichen Überflutungen nicht betroffen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, im zeitlichen Vorlauf einer möglichen Überflutung die Räumung der Holzhallen (Flurstück 29100) und des Holzstands (Flurstück 29095) in Abstimmung mit den Eigentümern zu übernehmen. Er hat außerdem zugesichert, Schäden, die ursächlich mit der zusätzlichen Einstauung des Wassers in Verbindung stehen, zu regulieren (vgl. Unterlage 18.1 T2, S. 19).

Die möglicherweise zu erwartenden Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstücke sind nach alledem allenfalls gering und stehen der Planfeststellung für den Gewässerausbau nach Ausfassung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Nachteilige Wirkungen für andere werden durch die Zusagen des Vorhabensträgers sowie die Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 7.3 vermieden bzw. ausgeglichen.

2.6.7.3.1.1.4.3.4 Sonstige Regelungen

Weitere Gründe, die gegen die Verlegung des Ziegelbachs samt Bau der Brücke BW 03 sprechen sind hier nicht ersichtlich. Sonstige Regelungen stehen dem Gewässerausbau nicht entgegen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Dies gilt v.a. im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen i.S.v. § 27 WHG (siehe hierzu die Ausführungen unter C 2.6.7.2.2 dieses Beschlusses). Sofern das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie weitere Träger öffentlicher Belange verschiedene Anforderungen an die Bauausführung im Zusammenhang mit der Verlegung des Ziegelbachs stellten, wurden diese vom Vorhabensträger entweder verbindlich zusagte oder sie haben ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 7.3 gefunden.

2.6.7.3.1.1.5 Planerisches Ermessen

Damit liegt die Planfeststellung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dabei ist festzuhalten, dass die hier gegenständliche Maßnahme, die Verlegung des Ziegelbachs samt Bau der Brücke BW 03 pflichtgemäßer Ermessensausübung und dem Abwägungsgebot entsprechen.

Hinsichtlich der Brücke im faktischen Überschwemmungsgebiet ist anzumerken, dass die hydrologischen Berechnungen des Vorhabensträgers, die von der einschlägigen Fachbehörde überprüft wurden, gezeigt haben, dass sich durch diese Lösung im Vergleich zum Bestand an der Überschwemmungssituation selbst bei

einem hundertjährlichen Hochwasser insofern keine Änderungen ergeben, durch die Belange Dritter im wesentlich stärkeren Maße beeinträchtigt sind als dies bislang der Fall ist. Insbesondere wird diese Maßnahme nicht dazu führen, dass nunmehr mit Wohnhäusern oder gewerblichen Anlagen bebaute Grundstücke im stärkeren Maße überschwemmt werden, als dies schon derzeit ohne den Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld der Fall ist. Einwendungen diesbezüglich wurden nicht vorgebracht.

Soweit es um die naturnahe Umgestaltung des Ziegelbachs im betreffenden Abschnitt geht, sprechen öffentliche Belange nur für die Maßnahme, private Belange, die gegen sie sprechen könnten, sind insoweit nicht ersichtlich. Durch die Maßnahme wird eine Verbesserung der ökologischen Situation erreicht.

Nach alledem kann festgehalten werden, dass die planfeststellungspflichtigen Maßnahmen am Ziegelbach dem Abwägungsgebot entsprechen.

2.6.7.3.1.2 Verlängerung Durchlass Sohlgraben

Neben der Verlegung des Ziegelbaches soll auch der bestehende Durchlass des Sohlgrabens an der Anbindung Wiesenfeld-West (Bau-km 0+111,5) südlich um etwa 3,5 m verlängert werden. Dabei soll gemäß den Unterlagen der südlich der bestehenden Verrohrung vorgelagerte Graben in seinem Verlauf auf einer Länge von etwa 8 m auf die bestehende Verrohrung angepasst und angeschlossen werden. Die Ausfertigung der Verlängerung des Durchlasses soll als Betondurchlass mit Rundprofil mit gleichbleibendem Durchmesser erfolgen. Hierbei soll der ökologische Ausgangszustand des Grabens erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Es handelt sich laut der Biotopkartierung in diesem südlich der St 2435 gelegenen Abschnitt um einen naturfernen Graben (F211) ohne begleitende Vegetation, der partiell bzw. temporär trockenfällt.

Vom Sohlgraben selbst werden südlich der St 2435 (Ausprägung naturferner Graben) etwa 9 m² versiegelt, 6 m² überschüttet und 63 m² zeitlich in Anspruch genommen. Nördlich der St 2435 (Ausprägung mäßig verändertes Fließgewässer) werden nur etwa 35 m² zeitlich in Anspruch genommen.

Der Sohlgraben ist nicht als Flusswasserkörper gemäß Wasserrahmenrichtlinie erfasst. Der Graben beginnt oberirdisch nördlich von Rettersbach und verläuft von West nach Ost in Richtung Wiesenfeld. Nördlich von Wiesenfeld mündet er in den Ziegelbach. Insgesamt misst der Sohlgraben etwa eine Länge von 2,6 km und fällt partiell trocken.

Für die Verlängerung des Durchlasses am Sohlgraben wurde seitens der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabensträger gemachten „Angaben zu den Umweltauswirkungen für die Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt (vgl. auch Unterlage 19.3.2 T2). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Abflussverhältnisse, ausgehen. Die Lauflänge des Gewässers, das Sohlgefälle (Längsgefälle) sowie die Höhenlage der Sohle und der Durchmesser der Verrohrung bleiben unverändert, ebenso der Wasserabfluss.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seinen Stellungnahmen vom 29.11.2019 und 05.08.2021 die Angaben des Vorhabensträgers zu den Umweltauswirkungen der Durchlass-Verlängerung nicht in Frage gestellt. Das Landratsamt Main-Spessart folgt in seiner Stellungnahme vom 23.07.2021 aus wasserrechtlicher Sicht den Ausführungen des Vorhabensträgers in den Unterlagen 19.3. Erhebliche Umweltauswirkungen seien durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Neu errichtete, angepasste oder verlängerte, die St 2435, die MSP 13, die Rohrbacher Straße, die verschiedenen Geh- und Radwege oder die verschiedenen Feld- und Waldwege kreuzende Straßendurchlässe (vgl. Unterlage 11 T2, Regelungsverzeichnis) stellen keine Gewässerausbauten dar. Wenn die notwendige Neuerrichtung und Verlängerung als wasserrechtlich planfeststellungspflichtige Gewässerausbauten nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG zu betrachten wären, würden diese zwar mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gem. § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau jedoch nur die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z.B. für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild) bedeutsamen Weise ändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Verrohrungen eines Gewässers werden daher grundsätzlich diesem Tatbestand unterfallen. Bei bloßen Straßendurchlässen liegt in der Regel jedoch noch keine wesentliche Umgestaltung vor (vgl. dazu Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 32 zu § 67

WHG). Somit handelt es sich auch bei der bloßen Verlängerung des Durchlasses am Sohlgraben um ca. 3,5 m um keinen Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG. Dies wurde auch durch die fachgutachterliche Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg bestätigt. So handele es sich bei der Verlängerung des Sohlgrabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der im Ausgangszustand vorliegenden Ausprägung als naturferner Graben, der Relation des Eingriffes zum Bestand und der größtenteils nur temporären Inanspruchnahme des Gewässerbettes unter Beibehaltung der maßgeblichen hydraulischen Kenndaten um keine wesentliche Änderung des Gewässers bzw. seiner Ufer im Sinne des § 67 WHG (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 05.08.2021).

Mit Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021 wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg jedoch darauf hin, dass für die geplanten Gewässerquerungen (Rohrdurchlässe) spätestens vor Baubeginn folgende Unterlagen (Detailpläne mit NN-Höhen), entsprechend der gewässerökologischen Anforderungen vorzulegen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen seien: Dimensionierung der Gewässerquerungen, Linienführung und Querschnittsgestaltung, Gestaltung Gewässersohle (Verrohrung oder Durchlass) mit einer Mindestsubstratauflage von 15 cm sowie Angleichung des Sohlgefälles im Bereich der Querungsbauwerke an das ober- und unterstromige vorhandene Sohlgefälle.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 30.03.2020 zu, die detaillierten Pläne im Rahmen der Ausführungsplanung zu erstellen. Ihm wurde außerdem unter A 3.4.3.1 dieses Beschlusses auferlegt, diese vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamts ist insofern Genüge getan.

Mit Schreiben vom 05.08.2021 nahm das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hierzu erneut Stellung. Bei Bau-km 0+730 und Bau-km 0+919 würden der Lepbach und zwei weitere namenlose Gräben gequert werden. Bei den namenlosen Gräben handele es sich um Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung. Im Bereich der Grabenquerung bei Bau-km 0+730 solle der vor- bzw. nachgelagerte Grabenabschnitt in seinem Verlauf kleinräumig angepasst bzw. verlegt werden. Hinweise hierzu würden sich jedoch lediglich in Unterlage 5 Blatt 2 T1 („Grabenverlegung“) finden. Beim Lepbach sowie bei der Grabenquerung bei Bau-km 0+919 werde die Linienführung entsprechend dem Bestand nicht verändert. Die Gewässerquerungen seien jeweils über Rohrdurchlässe geplant, zu denen lediglich Angaben zu Länge und Durchmesser gemacht wurden. Detaillierte

Darstellungen (Vergleich Bestand/Planung) und zugehörige Beschreibungen in Bezug auf die Linienführung der Gewässer, die Gestaltung der Gewässerquerschnitte bzw. der Gewässersohle lägen den Antragsunterlagen nicht bei und seien im Zuge der Ausführungsplanung nachzureichen und mit dem Wasserwirtschaftsamt im Detail abzustimmen.

Im Zuge der Dimensionierung der Straßendurchlässe sei insbesondere darauf zu achten, dass die natürlichen Abflussverhältnisse bei Hochwasser nicht beeinträchtigt und ökologische Belange (z.B. Durchgängigkeit) berücksichtigt werden. Die bislang gewählten Durchmesser würden nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes bei den erforderlichen Rohrleitungslängen von teilweise mehr als 30 m zu gering erscheinen. Die Wahl der Durchmesser sowie die Höhenlage der Leitung (z.B. Anordnung Rohrsohle unterhalb Grabensohle) sei dahingehend zu überprüfen. In diesem Zusammenhang verwies das Wasserwirtschaftsamt insbesondere auf die Anforderungen der DIN 19661 Teil 1 an Kreuzungsbauwerke, die in der weiteren Planung zu berücksichtigen seien.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 04.11.2021 zu, die Gewässerquerungen im Zuge der Ausführungsplanung detallierter darzustellen und zu beschreiben sowie die Planungen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Er sagte außerdem zu, die Straßendurchlässe hinsichtlich Durchmesser und Höhenlage noch einmal zu überprüfen (vgl. Nebenbestimmungen unter A 3.4.3.1). Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamts ist insofern Genüge getan.

2.6.7.3.2 Anlagengenehmigung

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern III. Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung

von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 21.12.2016 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (RABl. 2017, Seite 17, Nr. 55.1-4502.23-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken, u. a. dem hier betroffenen Ziegelbach, der Genehmigungspflicht unterworfen. Das plangegenständliche Straßenbauvorhaben, das zum Teil im maßgeblichen Bereich des Ziegelbachs (Gewässer III. Ordnung) liegt, unterliegt damit – wie auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 05.08.2021 feststellte - der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG.

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind Anlagen, die in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden. Anlagen sind dabei insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 13 zu § 36 WHG).

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u. a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von

Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften des Ziegelbaches sind durch die Anlagen im 60-m-Bereich bzw. das plangegenständliche Vorhaben nicht zu erwarten. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet, die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers nicht erschwert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 05.08.2021) hielt das Vorhaben für genehmigungsfähig. Sofern die Einhaltung verschiedener Nebenbestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen im Gewässerbereich gefordert wurde, hat der Vorhabensträger diesen entweder zugestimmt oder diese haben ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 3.4 gefunden. Das Landratsamt Main-Spessart in seiner Funktion als untere Wasserrechtsbehörde (Schreiben vom 23.07.2021) forderte allgemein, dass die von den Fachbehörden genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten seien.

Zur Frage der Dimensionierung des Brückenbauwerks BW 03 und zu den Hochwasserrisiken wird auf die Ausführungen unter C 2.6.7.3.1.1.4.1, zur Frage des Retentionsraumverlusts auf die Ausführungen unter C 2.6.7.3.1.1.4.2 verwiesen. Hinsichtlich der Unterhaltung des Gewässers wird auf die obigen Ausführungen zum Gewässerrandstreifen verwiesen (C 2.6.7.3.1.1.4.3.1) sowie zur öffentlichen Wasserversorgung auf die Ausführungen unter C 2.6.7.2.1.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen damit in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die geplanten Anlagen in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung der Genehmigung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 3.4) nicht ersichtlich.

Die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG ist eine gebundene Erlaubnis, aus Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG lässt sich ungeachtet des in dieser Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebotes keine Ermessensentscheidung ableiten (VG Würzburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. W 4 K 10.561, BeckRS 2011, 34160).

Gründe, die Anlagengenehmigung und damit auch die Planfeststellung für den gegenständlichen Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld zu befristen (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG), sind nicht ersichtlich und würden dem Wesen einer Infrastrukturanlage, wie einer Staatsstraße, auch widersprechen.

2.6.7.4 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

2.6.7.4.1 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Gegenstand des Antrags des Vorhabensträgers ist auch, die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in den Sohlgraben, Lepbach, Riedgraben, Ziegelbach und vorhandene Gräben sowie für die Versickerung von Straßenoberflächenwasser zu erteilen.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen bilden eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Da für die Staatstraße 2435 (Ortsumgehung Wiesenfeld) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, mit dem auch die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 Abs. 1 WHG).

Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen (siehe jedoch zur Bauwasserhaltung A 7.1.5 und C 2.6.7.4.9).

2.6.7.4.2 Vorflutverhältnisse

Im Bereich des Planungsabschnittes sind mehrere Gewässer und sonstige Vorfluter in Form von Gräben und Bächen vorhanden (siehe Unterlage 1 T2, Abbildung 13).

Bei Bau-km 0+111 quert der Sohlgraben die bestehende St 2435 bzw. die geplante Ortsumgehung. Der Lepbach verläuft westlich von Wiesenfeld in östlicher Richtung und quert die geplante Ortsumgehung bei Bau-km 0+465. Innerhalb des bebauten Bereiches verläuft der Lepbach in einem Kanal DN 600 entlang der Erlenbacher Straße. Ein namenloser Graben quert die Ortsumgehung bei Bau-km 0+729 und verläuft anschließend innerhalb der TWSZ II. In Wiesenfeld wird er mit einem Kanal DN 800 weitergeführt. Der Kanal und der Lepbach werden in Wiesenfeld zu einem Rohr DN 1000 zusammengeführt und in nordöstlicher Richtung geleitet. Der Querschnitt vergrößert sich in der Reckentalstraße auf DN 1200 und wird an den offen geführten Ziegelbach angeschlossen. Ein weiterer Graben quert die Ortsumgehung bei Bau-km 0+919.

Der Ziegelbach verläuft östlich von Wiesenfeld von Süd nach Nord und quert die geplante Straße mit einem neuen Bauwerk bei Bau-km 2+602. Da sich der jetzige Verlauf des Ziegelbachs im Bereich des geplanten Kreisverkehrs befindet, muss der Bachlauf auf einer Länge von ca. 220 m um bis zu 30 m in östliche Richtung

verschwenkt werden. Die Quelle des Ziegelbachs befindet sich zwischen Duttenbrunn und Himmelstadt. Dieser Oberlauf liegt jedoch die meiste Zeit im Jahr trocken. Das Bachbett führt erst in Wiesenfeld ab der Mündung des Lepbachs wieder Wasser. Der Ziegelbach mündet unterhalb der Ruine Schönrain in den Main. Weitere Ausführungen zum Ziegelbach und dessen Betroffenheit durch das Vorhaben sind dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.2 T2) sowie Unterlage 18.1 T2 zu entnehmen.

Der anstehende Boden im Bereich der Baumaßnahme besteht hauptsächlich aus Schluff und Ton. Bei den acht durchgeführten Versickerungsversuchen wurden Durchlässigkeitsbeiwerte von 10^{-5} bis 10^{-7} m/s festgestellt, was einer bis schwachen Versickerungsfähigkeit entspricht. Der Grundwasserspiegel liegt bei mind. 23 m unter GOK.

2.6.7.4.3 Geplante Gewässerbenutzungen, Entwässerung der Straße

Das anfallende Niederschlagswasser wird mittels der geplanten Anlagen RB 1 und RB 2 (Absetz-/Rückhaltebecken) sowie RB 3 (Absetz-/Versickerbecken) behandelt den Vorflutern bzw. dem Grundwasser zugeführt werden. Daneben soll – soweit keine Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt – Niederschlagswasser entweder über drainierte Versickerungsmulden in einen Vorfluter oder in einen städtischen Kanal eingeleitet werden. Mit diesem Konzept erfolgt eine Trennung zwischen Straßenwasser, das vor der Einleitung behandelt wird, und dem auf Seitenflächen niedergehenden Niederschlagswasser, das unbehandelt in die Vorfluter eingeleitet wird (vgl. Unterlage 18.1 T2).

Für die Baumaßnahme werden 13 Einleitstellen benötigt, um das gesamte Niederschlagswasser den vorhandenen Vorflutern bzw. durch flächige Versickerung dem Grundwasser kontrolliert zuzuführen. Alle Einleitstellen mit Ausnahme von ES 3, ES 3.5, ES 3.7, ES 3.8 und ES 3.9 befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.

Die Entwässerung ist in drei Abschnitte eingeteilt:

- Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+000 bis 0+537)

  Der erste Abschnitt beginnt bei Bau-km 0+000 und endet bei Bau-km 0+537 im Bereich des Querneigungswechsels und verfügt über vier Einleitungsstellen (ES 1, 1.1, 1.2, 1.4). Der Streckenabschnitt befindet sich zwischen dem Bauanfang und Bau-km 0+125 in der weiteren Schutzzone (Zone III B) der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Wiesenfeld“ sowie im weiteren Verlauf bis zum

Ende des Entwässerungsabschnitts in der Schutzzone III A. Das Längsgefälle der Fahrbahn fällt in Richtung Süden ab.

Die Einleitungsstelle 1.2 liegt in der Zone III B, die anderen drei Einleitungsstellen dieses Abschnitts und das RB 1 in der Zone III A des Trinkwasserschutzgebiets.

Der Abschnitt 1.1 von Bau-km 0+000 bis 0+125 (rechts) hat eine Einzugsfläche von 0,18 ha. Aufgrund des vorhandenen Sohlgrabens kann das anfallende Niederschlagswasser von der Mulde nicht in den angrenzenden Entwässerungsabschnitt 1.3 und somit nicht in das geplante RB 1 bei Bau-km 0+430 geführt werden. Das Niederschlagswasser wird über eine drainierte Versickerungsmulde (VSM 1) behandelt und gesammelt wie bei der bestehenden St 2435 bei Bau-km 0+111 in den Sohlgraben eingeleitet. Bei einem 1-jährlichen Regenereignis mit einer Dauer von 15 min beträgt die eingeleitete Wassermenge ca. 13,8 l/s (ES 1.1).

Die angeschlossene Fläche des Abschnittes 1.2 (links) von Bau-km 0+000 bis 0+210 setzt sich aus den Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen nördlich der Umgehungsstraße zusammen und beträgt insgesamt 0,16 ha. Das anfallende Niederschlagswasser wird bei Bau-km 0+111 direkt in den Sohlgraben eingeleitet. Die Wassermenge beläuft sich auf rund 8,3 l/s (ES 1.2).

Die angeschlossene Fläche des Abschnittes 1.3 (rechts) setzt sich aus den Fahrbahn-, Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen zusammen und beträgt insgesamt 0,65 ha. Der Abschnitt beginnt bei Bau-km 0+125 und endet bei Bau-km 0+465 im Bereich des Durchlasses Lepbach. Dieser Abschnitt wird an das geplante RB 1 angeschlossen.

Der Abschnitt 1.4 (links) von Bau-km 0+250 bis 0+537 setzt sich aus den Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen zusammen und beträgt insgesamt 0,23 ha. Der Abschnitt wird bis Bau-km 0+390 über einen Durchlass DN 400 an das geplante RB 1 angeschlossen. Das Regenwasser der nachfolgenden Mulde von Bau-km 0+390 bis 0+537 wird bei Bau-km 0+465 direkt in den Lepbach eingeleitet (ES 1.4). Die Abflussmenge beträgt 6,4 l/s.

Das anfallende Niederschlagswasser auf der Fahrbahn der Anbindung Wiesenfeld-West (Abschnitt 1.5) wird über die angrenzende Mulde zu Abschnitt 1.4 und anschließend zum RB 1 geführt. Die angeschlossene Fläche des Abschnittes 1.5 beträgt 0,17 ha.

Bei Bau-km 0+465 wird der Lepbach durch einen vorhandenen Durchlass in Richtung Wiesenfeld geführt. Durch den Geländetiefpunkt ergibt sich hier eine geeignete Stelle zur Schaffung einer Regenrückhaltung (RB 1) mit einer gedrosselten Einleitung in den Lepbach. Die Abflussspende bzw. Drosselabgabe des Beckens beläuft sich auf rund 9,8 l/s (ES 1). An das geplante RB 1 werden die Flächen der Abschnitte 1.3 bis 1.5 angeschlossen.

- Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+465 links bzw. 0+537 rechts bis 1+318)

  Der zweite Entwässerungsabschnitt liegt zwischen Bau-km 0+465 und dem Hochpunkt bei Bau-km 1+318 und wird in drei Unterabschnitte aufgeteilt. Das anfallende Regenwasser wird an drei Einleitstellen (ES 2, 2.2 und 2.3) der Vorflut zugeführt.

  Der Entwässerungsabschnitt verläuft von seinem Beginn bei Bau-km 0+465 bis zu seinem Ende bei Bau-km 1+318 in der Schutzzone III A des Brunnens Wiesenfeld.

  Die Einleitungsstellen ES 2.2 und ES 2.3, das RB 2 sowie ein Kanal von RB 2 zur Einleitstelle 2 liegen in der Zone III A, die Einleitungsstelle ES 2 sowie Teile des genannten Kanals in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebiets.

  In diesem Abschnitt sind zwei Geländetiefpunkte bei Bau-km 0+732 und 0+919 vorhanden. Bei Bau-km 0+745 wird das RB 2 geplant.

  An das Becken werden die Abschnitte 2.1 und 2.2 angeschlossen. Der Auslauf aus dem Becken RB 2 erfolgt über einen geplanten Kanal DN 500 bzw. DN 600 entlang eines öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich der TWSZ lll A. In Wiesenfeld schließt der Kanal im Bereich der Erlenbacher Straße an den Lepbach vor Beginn der innerörtlichen Verrohrung an. Die Wassermenge beläuft sich auf rund 17,2 l/s (ES 2) bei einer angeschlossenen undurchlässigen Fläche von 1,15 ha.

  Im Abschnitt 2.2 (rechts) wird die rechte Mulde zwischen Bau-km 0+730 und Bau-km 0+840 direkt an den vorhandenen Graben (ES 2.2) angeschlossen. Da der vorhandene Graben die Zone II und III A in geringer Entfernung zum Brunnen durchquert, wurde für die Einleitstelle ES 2.2 ein Nachweis gemäß DWA-M 153 durchgeführt (siehe Anlage 8.4 zu Unterlage 18.1 T2). Die Wassermenge beläuft sich auf rund 4,0 l/s.

Die Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen des Abschnittes 2.3 (rechts) zwischen Bau-km 0+840 und Bau-km 1+318 werden bei Bau-km 0+919 in den vorhandenen Graben eingeleitet (ES 2.3). Es handelt sich bei Einleitstelle ES 2.3 ebenfalls um einen besonders sensiblen Bereich. Aus diesem Grund erfolgte für die ES 2.3 ebenfalls ein Nachweis gemäß DWA-M 153 (siehe Anlage 8.4 zu Unterlage 18.1 T2). Die Wassermenge beträgt 32,4 l/s. Die angeschlossene Fläche beträgt 0,63 ha.

- Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 1+318 bis 3+450 Bauende)

  Der letzte Entwässerungsabschnitt beginnt am Hochpunkt bei Bau-km 1+318 und endet bei Bau-km 3+450 am Ende der Baustrecke.

  Der Entwässerungsabschnitt verläuft von seinem Beginn bei Bau-km 1+318 bis Bau-km 1+750 in der weiteren Schutzzone des Brunnens Wiesenfeld (Zone III A), der Rest bis zum Bauende liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete.

  In der Nähe des Tiefpunktes bei Bau-km 2+600 wird aufgrund des versickerungsfähigen Bodens ein Versickerungsbecken (RB 3) geplant. Der Ziegelbach ist als Notüberlauf für das geplante Versickerungsbecken vorgesehen. Der dritte Entwässerungsabschnitt wurde in neun Unterabschnitte mit sechs Einleitstellen (ES 3, 3.2, 3.5, 3.7, 3.8, 3.9) eingeteilt.

  Die Einleitungsstelle 3.2 liegt in der Zone III A des Trinkwasserschutzgebiets, die übrigen Einleitungsstellen sowie das RB 3 liegen außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets.

  Der Abschnitt 3.1 (links) beginnt am Hochpunkt bei Bau-km 1+318 und endet vor dem Kreisverkehr bei Bau-km 2+545. Die angeschlossene Fläche beträgt 1,72 ha. Das in der Mulde gesammelte Wasser wird über einen Durchlass unter der geplanten Ortsumgehung zum RB 3 zugeführt. Die Wassermenge beträgt 125,8 l/s.

  Der Abschnitt 3.2 (rechts) besteht aus Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen. Die Einzugsfläche der ersten Teilfläche von Bau-km 1+318 bis zur ES 3.2 bei Bau-km 1+600 beträgt 0,18 ha. Die in der Mulde gesammelte Wassermenge von 9,4 l/s wird in einen vorhandenen Graben eingeleitet, der anschließend in den Riedgraben mündet. Das Regenwasser auf den folgenden Böschungsflächen bis Bau-km 2+250 wird wegen der geringen Böschungsneigung von 1:3

vorwiegend versickern, das überschüssige Wasser gelangt über die flache Böschungsneigung ebenfalls zum Riedgraben.

Die angeschlossene Fläche des Abschnittes 3.3 von Bau-km 2+250 bis 2+545 ist 0,38 ha groß und wird an die RB 3 angeschlossen. Die Wassermenge aus diesem Abschnitt beträgt 24,3 l/s.

Die zu entwässernde Fläche des Abschnitt 3.4 (Kreisverkehr) beträgt 0,19 ha. Das anfallende Niederschlagswasser wird über Mulden und Durchlässe an das RB 3 angeschlossen. Die Wassermenge beträgt 11,4 l/s.

Der Abschnitt 3.5 (links) von Bau-km 2+590 bis Bauende besteht aus Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen und umfasst insgesamt 0,72 ha. Das anfallende Niederschlagswasser wird in den verlegten Ziegelbach bei Bau-km 2+600 eingeleitet (ES 3.5). Die Wassermenge beläuft sich auf rund 37,2 l/s.

Der Entwässerungsabschnitt 3.6 (rechts) verläuft parallel zum Abschnitt 3.5 und entwässert die Fahrbahn mit angrenzenden Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen. Die Fläche beträgt 1,23 ha. Das anfallende Niederschlagswasser wird über Mulden und Durchlässe an die RB 3 angeschlossen. Die Wassermenge beträgt 91,5 l/s.

An das geplante RB 3 werden insgesamt 3,5 ha angeschlossen. Die ankommende Wassermenge beträgt insgesamt 253,0 l/s. Als Notüberlauf dient der Ziegelbach entlang der Rohrbacher Straße.

Der Entwässerungsabschnitt 3.7 (Bau-km 0+230 bis 0+395) der Anbindung Wiesenfeld-Ost entwässert über eine drainierte Versickerungsmulde (VSM 2) zwischen Rad- und Wiesenweg, welche an den Kanal ca. an Station 0+395 angeschlossen wird. Über einen Durchlass wird das Wasser anschließend in den Ziegelbach eingeleitet (ES 3.7). Der Abschnitt besteht aus Fahrbahn-, Radweg-, Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen. Die Fläche beträgt 0,20 ha. Die Wassermenge beträgt 17,0 l/s.

Der Entwässerungsabschnitt 3.8 von Bau-km 0+061 bis 0+191 besteht aus Fahrbahn-, Radweg-, Bankett-, Böschungs-, Mulden- und Geländeanpassungsflächen. Die angeschlossene Fläche beträgt 0,24 ha. Die Wassermenge beträgt 12,3 l/s. Das Niederschlagswasser wird einer drainierten Versickerungsmulde (VSM 3) zwischen der Rohrbacher Straße und Versickerungsbecken (RB 3) zugeführt und anschließend über einen Durchlass DN 500 an den Ziegelbach angeschlossen (ES 3.8).

Der Entwässerungsabschnitt 3.9 von Bau-km 0+395 bis 0+679 besteht aus Fahrbahn- und Gehwegflächen. Die angeschlossene Fläche beträgt 0,26 ha. Die Wassermenge von 23,9 l/s wird über Straßenabläufe gesammelt und über einen Kanal in den städtischen Kanal in der Karlstädter Straße eingeleitet (ES 3.9).

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 T2, insbesondere Kapitel 4.12, Unterlage 8 und Unterlage 18 entnommen werden, worauf insoweit Bezug genommen wird.

2.6.7.4.4 Art der Erlaubnis

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen, also auch Oberflächenwasser, in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), die der Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis ist eine besondere Form der Erlaubnis. Sie dient dazu, die Rechtsstellung des Gewässerbenutzers gegenüber Abwehransprüchen Dritter im Vergleich zur "normalen" Erlaubnis stärker abzusichern. Ist nämlich eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis zugelassen, kann aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Das öffentliche Interesse muss sich hierbei unmittelbar aus der Gewässerbenutzung ergeben. Da ein berechtigtes öffentliches Interesse am Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld im Zuge der neuen Staatsstraße St 2435 besteht (vgl. hierzu C 2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses), muss dies auch für die übrigen Straßenbestandteile, wozu auch die Entwässerungsanlagen zählen (Art. 2 Nr. 1 lit. A BayStrWG), und die mit dem Bau und dem Betrieb der Straße verbundene ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenflächen gelten.

Des Weiteren wird auch ein berechtigtes Interesse des Vorhabensträgers als Gewässerbenutzer vorliegen. Allgemein wird für die Identifizierung eines berechtigten Interesses die Beantwortung der Frage maßgeblich sein, ob die Rechtswirkung der gehobenen Erlaubnis, namentlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (§ 16 Abs. 1 WHG), für die Ausübung der konkreten Benutzung notwendig ist

(Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rn. 22 zu § 15 WHG). Nur durch die gehobene Erlaubnis werden die gleichen Rechtswirkungen erzielt, die auch mit der Planfeststellung für die hier gegenständliche Staatsstraße verbunden sind, nämlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Eine gehobene Erlaubnis ist also erforderlich, um den Vorhabensträger in die Lage zu versetzen, nicht über privatrechtliche Abwehransprüche am Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld und der Nutzung der Straße gehindert zu werden.

Für die gehobene Erlaubnis gelten § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend (§ 15 WHG).

2.6.7.4.5 Rechtliche Voraussetzungen

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das (gezielte) Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Das Wort "Einleiten" bezieht sich auf flüssige und gasförmige Stoffe. Der Stoffbegriff ist umfassend zu verstehen. Darunter fällt jede Materie, die vorher nicht im Gewässer vorhanden war. Mit welchen Mitteln das Einleiten bewirkt wird, ist grundsätzlich gleichgültig (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rn. 24 f. zu § 9 WHG).

Zu beachten ist jedoch, dass es sich beim Einleiten von Stoffen in das Grundwasser um ein zielgerichtetes, gewässerbezogenes Verhalten handeln muss. Versickern von Niederschlagswasser über die "Straßenschulter" ist kein solches Einleiten in das Grundwasser und damit kein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand. Anders dagegen, wenn Niederschlagswasser von befestigten Flächen gezielt gesammelt und anschließend in einer entsprechend gestalteten Versickerungsanlage versickert wird (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG).

Damit sind nur die Einleitungen in oberirdische Gewässer und das gezielte Versickern von Straßenoberflächenwasser in entsprechenden Rinnen bzw. Versickeranlagen, die technisch entsprechend hergestellt werden müssen (z.B. durch die

Anbringung von Rigolen), Benutzungen eines Gewässers im wasserrechtlichen Sinne und damit Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N.).

Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Vereinbarkeit der geplanten Benutzung mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG zu prüfen. Das in diesen Vorschriften geregelte Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens, sondern als zwingendes Recht zu beachten (vgl. C 2.6.7.2.2 dieses Beschlusses).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis

nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

2.6.7.4.6 Zulässigkeit der Gewässerbenutzungen

Für die hier geplanten Gewässerbenutzungen konnte die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, da bei Beachtung der unter A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen durch sie schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten sind. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG). Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes stellte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg diverse Forderungen, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2021 entweder verbindlich zusicherte (vgl. A 3.1) oder denen durch die Nebenbestimmungen unter A 7.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen wurde.

2.6.7.4.6.1 Zulässige Abwasserbeseitigung

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in die genannten Vorfluter und das zweckgerichtete Einleiten von Oberflächenwasser in das Grundwasser durch Versickern sind i.S.d. dargestellten Voraussetzungen erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig.

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer,

Umweltrecht, Rn. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweise wird auf Unterlage 18.1 T2 Bezug genommen.

Daneben wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des Baus der Ortsumfahrung Wiesenfeld einschließlich ihrer Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitung ist auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das anfallende Niederschlagswasser mittels der geplanten Anlagen RB 1 und RB 2 (Absetz-/Rückhaltebecken) sowie RB 3 (Absetz-/Versickerbecken) behandelt den Vorflutern bzw. dem Grundwasser zuzuführen oder – soweit keine Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt – in einen städtischen Kanal oder über drainierte Versickerungsmulden in einen Vorfluter einzuleiten.

Die geplante Straßenentwässerung wurde vom Vorhabensträger fachlich dargestellt (Unterlage 18.1 T2), wobei Grundlage für die hydraulischen Berechnungen die Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew) waren, die Bewertung zur Qualität des anfallenden Oberflächenwassers nach dem Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, Ausgabe 2007) erfolgt ist und hinsichtlich der Versickerung zurückgegriffen wurde auf das Merkblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser). Die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken erfolgt anhand des Arbeitsblattes DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“. Daher sind nachhaltige betriebsbedingte Schadstoffbelastungen von Oberflächengewässern bei der Achtung dieser Regelwerke nicht zu erwarten (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 35.12, BeckRS 2016, 46473).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in diesem Zusammenhang auch die Entwässerungsplanung geprüft. Zur Niederschlagswasserbeseitigung brachte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben u.a. vom 29.11.2019 mehrere

Aspekte hinsichtlich der zunächst vorgelegten Unterlagen an, welche der Nachbesserung bzw. Korrektur durch den Vorhabensträger bedürfen. Mit Schreiben vom 10.05.2021 reichte der Vorhabensträger im Zuge der 1. Tektur die überarbeitete Unterlage 18.1 ein.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hielt mit Schreiben vom 05.08.2021 (Stand der zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) fest, dass mit den unter Ziffer 2.1 der Erläuterung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 18.1) genannten Grundlagen für die hydraulischen Berechnungen (RAS-Ew, Ausgabe 2005), der Bewertung der Einleitungen in qualitativer Hinsicht (Merkblatt DWA-M 153), der Dimensionierung der Regenrückhaltebecken anhand des Arbeitsblattes DWA-A 117 sowie zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers (DWA-A 138) aus fachlicher Sicht Einverständnis bestehe.

Mit Schreiben vom 19.07.2021 bemängelte der Fischereifachberater, dass gemäß den Planunterlagen die qualitative Bewertung der Gewässerbelastungen und die Bestimmung der damit erforderlichen Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung u. a. nach dem Merkblatt DWA-M 153 erfolge. Mit dem Erscheinen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 im Dezember 2020 sei jedoch das Merkblatt DWA-M 153 (in Bezug auf Einleitungen in Oberflächengewässer) in Teilen zurückgezogen worden. Der Fischereifachberater forderte, dass die geplanten Regenwasserbehandlungsanlagen bei Bedarf dem aktuellen Stand anzupassen seien. Da die beabsichtigte Niederschlagswassereinleitung eine langfristige Gewässerbelastung darstelle und bauliche Anpassungen im Nachhinein vermutlich nur bedingt umsetzbar seien, sollte diese Neuerung aus fischereifachlicher Sicht bereits in der Planung berücksichtigt werden.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 04.11.2021 zu, die Regenwasserbehandlungsanlagen zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Gewässergüte soweit erforderlich an den Stand der Technik anzupassen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.7.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Entwässerungsplanung bei Erscheinen der genannten Arbeitsblätter praktisch abgeschlossen war und daher sowohl das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als auch das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken die Nachweise nach DWA-M 153 entsprechend der Hinweise im Schreiben des Landesamts für Umwelt vom 26.05.2021 (Az. 67-4414-43434/2021) akzeptiert haben (siehe zuletzt Nachricht des Wasserwirtschaftsamts

Aschaffenburg vom 28.02.2022). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an.

2.6.7.4.6.1.1 Qualitativer Nachweis

Hinsichtlich der qualitativen Nachweise teilte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinen Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021 mit, dass es die vom Planer angesetzten Werte für die Belastung aus der Luft und aus der Fläche in Bezug auf die Verkehrsbelastung für vertretbar halte.

Mit der vom Planer gewählten Gewässerbelastbarkeit von G6 = 15 Punkte für den lediglich zeitweise wasserführenden Lepbach bestehe ebenfalls aus fachlicher Sicht Einverständnis, da aufgrund der Ergebnisse aus der durchgeführten Baugrunduntersuchung eine Versickerung nur in geringem Umfang zu erwarten sei.

Nach der Bewertung anhand des Merkblattes DWA-M 153 (Unterlage 18.1 T1 – Anlage 5) lägen die getroffenen Annahmen für die Einleitung über die beiden Regenrückhaltebecken über der vertretbaren Belastbarkeit des Lepbachs. Eine Regenwasserbehandlung sei somit erforderlich. Hierfür werde die Reinigung über jeweils eine Absetzanlage nach Typ D21d (DWA-M 153, Tabelle A.4c) angesetzt. Mit der Berechnung bestehe Einverständnis. Von einer ausreichenden Regenwasserbehandlung vor Einleitung in den Lepbach könne ausgegangen werden.

Kein Einverständnis bestand seitens des Wasserwirtschaftsamts mit der vom Vorhabensträger zunächst gewählten Gewässerbelastbarkeit für Grundwasser (G12 = 10 Punkte) für die Versickerung über das Becken RB 3 (Stellungnahme vom 29.11.2019). Aufgrund der dortigen Lage im Karstgebiet sei für das Grundwasser eine Belastbarkeit von G13 = 8 Punkte zu wählen. Nach der Bewertung anhand des Merkblattes DWA-M 153 (Unterlage 18.1 T1, Anlage 6) lägen die getroffenen Annahmen für die Versickerung über der vertretbaren Belastbarkeit für Grundwasser im Karstgebiet, weshalb eine Regenwasserbehandlung erforderlich sei. Hierfür werde die Reinigung über den mindestens 10 cm bewachsenen Oberboden und über das vorgeschaltete Absetzbecken angesetzt. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg bestehe jedoch trotz falscher Einstufung der Gewässerbelastbarkeit mit der Berechnung Einverständnis.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 erwiderte der Vorhabensträger diesbezüglich, eine Änderung der Genehmigungsunterlagen sei aus seiner Sicht nicht erforderlich. Eine alternative Prüfung für Karstgebiet werde als zusätzlicher Nachweis geliefert. Im Zuge der mit Planänderung vom 29.04.2021 vorgelegten Unterlagen hat der Vorhabensträger die Einstufung der Gewässerbelastbarkeit korrigiert bzw. den

o.g. alternativen Nachweis geliefert (Unterlage 18.1 T1, Anlage 6). Mit Schreiben vom 05.08.2021 erklärte sich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit der korrigierten Gewässerbelastbarkeit von G13 = 8 Punkte für Grundwasser für die Versickerung über das Becken einverstanden. Auch bestehe aus fachlicher Sicht Einverständnis für die gewählte Gewässerbelastbarkeit von G12 = 10 Punkte für Grundwasser außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Hinsichtlich der Absetzbecken vor dem RB 1 und dem RB 2 forderte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021, dass Anlagen zu verwenden seien, die dem Typ D21d nach DWA-M 153 mit einer maximalen Oberflächenbeschickung von 9 $m^3/(m^2*h)$ beim Bemessungsregen mit der Regenspende r(15,1) entsprächen.

Als Absetzanlage vor dem Versickerungsbecken RB 3 sei eine Anlage zu verwenden, die dem Typ D25d nach DWA-M 153 mit einer maximalen Oberflächenbeschickung von 18 $m^3/(m^3*h)$ beim Bemessungsregen mit der Regenspende r(15,1) entspräche (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamt vom 29.11.2019 und 05.08.2021).

Um ein erneutes Aufwirbeln der abgesetzten Sedimente in den Absetzbecken zu vermeiden, seien in Verlängerung des Zulaufs Wasserbausteine einzubauen. Um die Funktionsfähigkeit der Absetzbecken zu erhalten, seien die Anlagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Die Erfüllung dieser Vorgaben im Zuge der Ausführung sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.03.2020 und 04.11.2021 zu (vgl. Nebenbestimmungen unter A 7.3.12 und A 7.3.15 bis A 7.3.18).

Hinsichtlich der drainierten Versickerungsmulde VSM 1 führte das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 05.08.2021 aus, dass nach der Bewertung anhand des Merkblattes DWA-M 153 (Unterlage 18.1 T1 – Anlage 7.1) die getroffenen Annahmen für das Einleiten von Niederschlagswasser über der vertretbaren Belastbarkeit des Sohlgrabens lägen. Eine Regenwasserbehandlung sei somit erforderlich. Hierfür werde die Reinigung über den mindestens 20 cm bewachsenen Oberboden (Typ D2b nach DWA-M 153, Tabelle A.4a) angesetzt. Mit der Berechnung bestehe Einverständnis. Von einer ausreichenden Regenwasserbehandlung vor Einleitung in den Sohlgraben könne ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Versickerungsmulden VSM 2 und 3 lägen nach der Bewertung anhand des Merkblattes DWA-M 153 (Unterlage 18.1 T1– Anlage 7.2) die getroffenen

Annahmen für die Versickerung für Grundwasser außerhalb von Trinkwasserschutzgebiet im Karstgebiet über der vertretbaren Belastbarkeit für Grundwasser. Eine Regenwasserbehandlung sei somit ebenfalls erforderlich. Hierfür werde die Reinigung über den mindestens 20 cm bewachsenen Oberboden (Typ D2b nach DWA-153, Tabelle A.4a) angesetzt. Mit der Berechnung bestehe Einverständnis. Von einer ausreichenden Regenwasserbehandlung zur Versickerung in das Grundwasser könne ausgegangen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021 außerdem, dass das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser keine den Lepbach bzw. das Grundwasser schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen dürfe (vgl. Nebenbestimmung unter A 7.3.2), was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.03.2019 auch zusagte.

2.6.7.4.6.1.2 Quantitativ

Die quantitativen Nachweise nach DWA-M 153 für die Ermittlung der maßgeblichen Drosselabflüsse lagen den Planfeststellungsunterlagen nicht bei. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verwies in seiner Stellungnahme vom 05.08.2021 jedoch auf Abstimmungen zwischen dem WWA und dem Vorhabensträger und erklärte sein Einverständnis mit der Einleitung von ca. 10 l/s über das RB1 und ca.17 l/s über das RB2 in den Lepbach.

Da beide Einleitungen dem anschließend verrohrten Lepbach zugeführt würden, sei mit E-Mail des Wasserwirtschaftsamts vom 23.03.2016 der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Bachverrohrung im Ort für das hinzukommende Niederschlagswasser gefordert worden. Mit E-Mail vom 15.09.2020 sei seitens des Vorhabensträgers bestätigt worden, dass die Einleitung dem verrohrten Lepbach schadlos zugeführt werden kann.

Hinsichtlich der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg geforderten Nachweise zur Leistungsfähigkeit der innerörtlichen Verrohrung des Lepbachs weist die Planfeststellungsbehörde ergänzend auf Folgendes hin:

Mit E-Mail vom 26.03.2020 übersandte der Vorhabensträger dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ergänzende Nachweise, welche die geplanten Einzugsflächen der Regenrückhaltebecken RB 1 und RB 2 berücksichtigen und bat um Bestätigung, dass dies im Sinne der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in der Stellungnahme vom 29.11.2019 geforderten Nachweise zur Leistungsfähigkeit der Verrohrung Lepbach ausreiche. Dabei wurde für alle Flächen als ungünstigster

Fall ein 10-jähriges Regenereignis mit 15 Minuten Dauer zugrunde gelegt. Dieser Ansatz sei ungünstiger als die Bemessungsgrundlagen für die Böschungen und Mulden (1-jähriges Regenereignis) und für die Becken (10-jähriges, 60 Minuten Dauer) gemäß den Bemessungsunterlagen aus dem Feststellungsentwurf.

In der genannten E-Mail vom 26.03.2020 erläutert der Vorhabensträger zudem die Grundlagen seiner Feststellungen näher, sodass bezüglich der Einzelheiten auf den Schriftverkehr verwiesen wird.

Insgesamt ergebe sich eine Reduzierung der Regenwassermenge von 5 l/s, die in den Lepbach eingeleitet wird, dies entspreche ca. 4 % Reduzierung (Bestand: 123 l/s, Planung: 118 l/s).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bestätigte daraufhin mit E-Mail vom 21.04.2020 die Plausibilität der vorgelegten Berechnungen: Betrachte man nur die Flächen, die „umgenutzt“ werden, so ergebe sich durch die Regenwasserbehandlung bei einer stationären Betrachtung keine Verschlechterung der hydraulischen Situation.

Es wurde mit o.g. Mail jedoch ebenfalls klargestellt, dass die vom Vorhabensträger mit gelieferten Nachweise aus fachlicher Sicht nach wie vor keine abschließende Beurteilung der auf Grundlage der Stellungnahme vom 29.11.2019 geforderten Nachweise ermögliche, da sich die Betrachtungen auf eine Gegenüberstellung der bestehenden und geplanten Flächen nach Umnutzung beschränkten und daher nur ein unvollständiges Bild der hydraulischen Gesamtsituation vor Ort vermitteln. Ein Nachweis, dass der Vorfluter ausreichend leistungsfähig sei, das punktuell eingeleitete Niederschlagswasser aufzunehmen, fehle weiterhin.

Das Wasserwirtschaftsamt empfahl daher dem Vorhabensträger, eine Überprüfung der hydraulischen Gesamtsituation unter Berücksichtigung der vorhandenen Unterlagen bzw. Datenlage durchzuführen. Der Unterhaltspflichtige solle nach entsprechender Überprüfung bzw. Abgleich mit den hydraulischen bzw. baulichen Restriktionen vor Ort und in Abhängigkeit der zugrundeliegenden Überstausicherheit die hydraulische „Verträglichkeit“ von weiteren Einleitungen in die Bachverrohrungen innerorts schriftlich bestätigen. Auch im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden örtlichen Starkregenereignissen solle die Stadt sensibilisiert sein, wann es zu einem Überstau kommen wird, und inwieweit sich die Situation durch den Bau der Umgehungsstraße potentiell verschärfen könne. Nicht zuletzt diene diese Überprüfung auch als Nachweis gegenüber Anliegern, sofern zu einem späteren Zeitpunkt negative Veränderungen auftreten sollten.

Mit Datum vom 14.05.2020 teilte die Stadt Karlstadt der Planfeststellungsbehörde mit, dass hinsichtlich der ausreichenden Leistungsfähigkeit des Vorfluters eine Überprüfung der hydraulischen Gesamtsituation vorgenommen wurde. Die Stadt Karlstadt sei Vorhabensträger und auch Unterhaltspflichtige des Vorfluters. Den Stadtwerken seien ausschließlich die Schmutzwasserkanäle zugeordnet. Die Überprüfung habe ergeben, dass es innerörtlich zwei Einleitstellen gebe, von denen allerdings mengenmäßig zu vernachlässigendes Oberflächenwasser zugeleitet werde. Aufgrund der vorliegenden Berechnungen des beauftragten Büros Krebs & Kiefer könne die Verträglichkeit der Einleitungen in Bezug auf die Überstausicherheit bestätigt werden.

Im Zuge der Planänderung vom 29.04.2021 hat der Vorhabensträger geänderte Unterlagen vorgelegt, in denen auch die o.g. Berechnungen und Feststellungen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit Eingang gefunden haben (Unterlage 18.1 T2, Ziffer 7 i.V.m. Anlage 10).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist den Anforderungen im Hinblick auf den Nachweis der Leistungsfähigkeit der innerörtlichen Verrohrung des Lepbachs in ausreichendem Maße Genüge getan. Mit E-Mail vom 26.03.2020 weist das Planungsbüro des Vorhabensträgers nach, dass sich durch den Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld die Situation (bei Ansatz des ungünstigen Falles eines 15-minütigen Regenereignisses mit der Wiederkehrenswahrscheinlichkeit von 1/10 Jahre) gegenüber dem Bestand nicht verschlechtert. Es ist nicht Aufgabe des Vorhabensträgers, eine möglicherweise nicht ausreichende bestehende Situation zu verbessern. Vorliegend ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher ausreichend, dass nachgewiesen wurde, dass gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung eintritt. Zudem wurde von der Stadt Karlstadt die Verträglichkeit der Einleitungen in Bezug auf die Überstausicherheit schriftlich bestätigt.

Hinsichtlich des Entwässerungsabschnittes 3.9, der an den städtischen Mischwasserkanal angeschlossen werden soll, gaben die Stadtwerke Karlstadt mit Schreiben vom 22.07.2021 an, dass dies soweit denkbar und möglich sei. Nach dem novellierten Wasserhaushaltsgesetz sei jedoch eine Vermischung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser soweit als möglich zu vermeiden. Insofern baten die Stadtwerke Karlstadt, im Zuge der weiteren Planung mögliche Alternativen zur Behandlung des Niederschlagswassers aus dem Abschnitt 3.9 und nachfolgender Einleitung in vorhandene Gräben und Bäche oder eine Versickerung zu prüfen, damit die Kläranlage nicht unnötig mit Niederschlagswasser beaufschlagt werde.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies in seiner Stellungnahme vom 05.08.2021 diesbezüglich darauf hin, dass der Kanal für die zusätzliche Beaufschlagung entsprechend der Dimensionierung zu prüfen sei.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 21.10.2021 bzw. 04.11.2021 zu, dass im Zuge der Ausführungsplanung geprüft werde, ob der vorhandene Kanalquerschnitt für die zusätzliche Menge ausreiche. Es werde auch geprüft, ob Teilbereiche des Entwässerungsabschnittes 3.9 ebenfalls einer Versickerung oder alternativ nach einer Vorbehandlung der Einleitstelle von Abschnitt 3.7 zugeführt werden können. Die Einleitmenge aus dem Abschnitt 3.9 in den städtischen Kanal würde sich somit verringern. Dieses Vorgehen sei zwischen der Stadt Karlstadt und dem Eigenbetrieb Stadtwerke vereinbart worden (vgl. im Übrigen Nebenbestimmung unter A 3.4.1.4).

Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass es sich bei der Einleitung in einen städtischen Kanal (ES 3.9) nicht um einen erlaubnispflichtigen Tatbestand gemäß § 9 WHG handelt, da nicht unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wird (Direkteinleitung). Vorliegend handelt es sich vielmehr um eine Indirekteinleitung i.S.v. § 58 Abs. 1 WHG. Das Einleiten des Niederschlagwassers in den öffentlichen Kanal bedarf jedoch vorliegend keiner Genehmigung gemäß § 58 WHG, da die Abwasserverordnung insoweit keine Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt.

Hinsichtlich des bereits von den Stadtwerken erwähnten und in § 55 Abs. 2 WHG normierten Grundsatz, eine Vermischung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser soweit als möglich zu vermeiden, wird ergänzend ausgeführt, dass es sich hierbei entgegen allgemeinem juristischen Sprachgebrauch („Soll“) nicht um eine strikte Pflicht im Regelfall handelt. Vielmehr handelt es sich – wie sich auch aus der Überschrift von § 55 ergibt („Grundsätze“) – nur um eine relativ weit und offen formulierte Vorschrift (Schulz in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Rn. 6 zu § 55).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger diesem Grundsatz Rechnung getragen, indem er zusicherte seine Planung mit dem Betreiber des Schmutzwasserkanals abzustimmen und ggf. eine Alternativenprüfung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der verbindlichen Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1) und der Nebenbestimmung unter A 3.4.1.4 dieses Beschlusses wurde den Forderungen der Stadtwerke und des Wasserwirtschaftsamts insofern Genüge getan.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies mit Schreiben vom 05.08.2021 (wiederum) darauf hin, dass die wasserrechtliche Erlaubnis an die beschriebene Nutzung der zu entwässernden Flächen gebunden ist. Änderungen der Nutzung oder der Größe der an die Entwässerung angeschlossenen Flächen seien unverzüglich anzuzeigen. Der Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 04.11.2021 verbindlich zu (vgl. A 7.1.4).

Da der Vorhabensträger – wie bereits ausgeführt - mit Schreiben vom 21.10.2021 bzw. 04.11.2021 angab, dass im Zuge der Ausführungsplanung geprüft werde, ob der vorhandene Kanalquerschnitt für die zusätzliche Menge, die bei ES 3.9 im Zuge der Ortsumgehung eingeleitet wird ausreiche und auch geprüft werde, ob Teilbereiche des Entwässerungsabschnittes 3.9 ebenfalls einer Versickerung oder alternativ nach einer Vorbehandlung der Einleitstelle von Abschnitt 3.7 zugeführt werden könne, was derzeit nicht in der Entwässerungsplanung des Vorhabensträgers enthalten ist, war insoweit ein Entscheidungsvorbehalt zu treffen. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt

der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die ggf. vorzunehmenden Änderungen an der Entwässerungsplanung für den Entwässerungsabschnitt 3.9 sind überschaubar und stellen nicht das Entwässerungskonzept insgesamt in Frage. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird davon ausgegangen, dass die vom Vorhabensträger angedachten alternativen Entwässerungsmöglichkeiten technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßig hohem (Mehr-)Aufwand verbunden sind.

Die vom Vorhabensträger in der o.g. Erwiderung angesprochenen Alternativen wären, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg am 17.05.2022 gegenüber der Planfeststellungsbehörde telefonisch bestätigt hat, grundsätzlich denkbar, sofern der Vorhabensträger im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens die entsprechenden Nachweise in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erbringt.
Die Einzelheiten über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen wären zwischen den Fachbehörden abzustimmen. Änderungen an der festgestellten Planung im Übrigen sind durch die vorbehaltene Entscheidung nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es durch die ggf. vorzunehmenden Änderungen an der Entwässerungsplanung nicht zu wesentlichen Änderungen an der Trassierung der Ortsumgehung oder der Lage oder Dimensionierung des Bauwerks 03, des Kreisels, der Entwässerungsplanung im Trinkwasserschutzgebiet oder der Lage und Dimensionierung der Behandlungsanlagen 1 – 3. Die ggf. vorzunehmenden Änderungen betreffen demnach nicht die Grundzüge der Planung.
Über das Vorhaben selbst und seine Konzeption, mithin die Grundzüge der Planung, wird im Wege dieser Planfeststellung entschieden. Die grundsätzlichen Interessenkonflikte, die mit dem Vorhaben insgesamt verbunden sind, werden durch den Planfeststellungsbeschluss hinreichend konkret geregelt. Auch mit der Entwässerungsplanung besteht von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange dem Grunde nach Einverständnis.

Hinsichtlich der drei im Planungsbereich vorgesehenen Versickerungsmulden (VSM 1 – 3) hat der Vorhabensträger den notwendigen quantitativen Nachweis nach dem Merkblatt DWA-A 138 geführt. Die Bemessungsgrundlagen wurden in Anlage 7.1 und 7.2 von Unterlage 18.1 T2 festgelegt, die detaillierten Berechnungen sind in Anlage 8.1 bis 8.3 von Unterlage 18.1 T2 zu finden. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat die Versickerungsmulden geprüft und mit abschließender Stellungnahme vom 05.08.2021 keine Kritikpunkte vorgebracht.

Mit Schreiben vom 28.11.2019 wies das Landratsamt Main-Spessart darauf hin, dass die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und in den wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18.1) genannten Einleitungsmengen zu ES 2 nicht übereinstimmen. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 30.03.2020 die Überarbeitung der Berichte zur Erläuterung der Maßnahme zu. In den geänderten Planunterlagen zur 1. Tektur wurde der genannte Fehler korrigiert (siehe Unterlage 1 T2).

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021, dass als Nebenbestimmung aufgenommen werden solle, dass ausschließlich das auf den in den Antragsunterlagen genannten Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser (über die drei Anlagen) eingeleitet bzw. versickert werden dürfe. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 30.03.2020 bzw. 04.11.2021 zu, dies bei der weiteren Ausführung zu berücksichtigen (vgl. A 7.1.4).

2.6.7.4.6.1.3 Dimensionierung

Das Regenrückhaltebecken RB1 wurde anhand des Arbeitsblattes DWA-A 117 bei einer Regenhäufigkeit von 0,1/a und einem gewählten Drosselabfluss von ca. 10 l/s auf ein Rückhaltevolumen von 220 m³ dimensioniert (Unterlage 18.1 T2). Das RB2 wurde anhand des Arbeitsblattes DWA-A 117 auf ein Rückhaltevolumen von 370 m³ bei einer Regenhäufigkeit von 0,1/a dimensioniert.

Hinsichtlich der Dimensionierung der Regenrückhaltebecken (Bau-km 0+430 sowie Bau-km 0+745) gab das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinem Schreiben vom 29.11.2019 an, dass eine überschlägige Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt ergeben habe, dass dem geplanten Rückhaltevolumen von 370 m^3 bei einem Drosselabfluss von ca. 17 l/s bei RB 2 zugestimmt werden könne, bei RB 1 dagegen habe sich ein erforderliches Rückhaltevolumen von rund 340 m³ ergeben. Diese Diskrepanz sei von planerischer Seite zu überprüfen und die Planung entsprechend anzupassen.

Der Vorhabensträger ist dieser Forderung nachgekommen und hat die Dimensionierung von RB 1 überprüft. Hiernach seien das Speichervolumen von 220 m³ und der Abfluss von 10 l/s korrekt. Eine Plausibilitätskontrolle mit RB 2 habe den Wert bestätigt (vgl. Schreiben vom 30.03.2020). Im Rahmen einer Besprechung zwischen dem Vorhabensträger und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg am 16.01.2020 hat der Vorhabensträger seine Überprüfung erläutert, das Wasserwirt-

schaftsamt hat die Ergebnisse akzeptiert, sodass eine Anpassung der Dimensionierung nicht erforderlich war. Das Wasserwirtschaftsamt hat dies in seiner Stellungnahme vom 05.08.2021 bestätigt.

Für das Versickerungsbecken RB 3 wurde anhand des Arbeitsblattes DWA-A 138 eine erforderliche Versickerungsfläche von 760 m^2 bestimmt. Bei einer gewählten Fläche von 720 m^2 mit 1,1 m Tiefe wurde das Versickerungsbecken RB3, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021 bestätigt hat, ausreichend bemessen.

In seinem Schreiben vom 05.08.2021 merkte das Wasserwirtschaftsamt ergänzend an, dass das Versickerungsbecken mit einem 5-jährlichen Regenereignis dimensioniert worden sei. Die Entleerungszeit betrage ca. 16 h. Das Becken sei mit 10 cm Oberboden an Sohle sowie an der Böschung angedeckt. Zudem werde dem Becken eine Absetzanlage vorgeschaltet.

Die Dimensionierungen der Absetzbecken sei, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in den genannten Schreiben, zwar volumentechnisch nicht geprüft worden. Es werde jedoch davon ausgegangen, dass diese ausreichend dimensioniert seien, um die Bedingungen für eine ausreichende Reinigungsleistung nach DWA-M 153 zu erfüllen.

Die drei im Planungsbereich vorgesehenen Versickerungsmulden (VSM 1 – 3) sind für eine Regenhäufigkeit n= 0,2 /a bemessen. Der Zuschlagsfaktor wurde in Abhängigkeit des gewählten Risikomaßes (hoch) auf 1,2 festgelegt. Die Bemessungsgrundlagen wurden in Anlage 7.1 und 7.2 von Unterlage 18.1 T2 festgelegt, die detaillierten Berechnungen sind in Anlage 8.1 bis 8.3 von Unterlage 18.1 T2 zu finden. Die Versickerungsmulden wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg geprüft. Mit abschließender Stellungnahme vom 05.08.2021 wurden keine Kritikpunkte vorgebracht.

2.6.7.4.6.1.4 Ausführung der Becken RB 1 bis RB 3 sowie der Versickerungsmulden

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021 außerdem, dass im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden solle, dass in den Lepbach über das RB 1 eine gedrosselte Wassermenge von ca. 10 l/s und über das RB 2 eine gedrosselte Wassermenge von ca.17 l/s eingeleitet werden dürfe. Dies sei durch geeignete Drosseleinrichtungen an den Rückhaltebecken sicherzustellen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies in den genannten Schreiben zudem darauf hin, dass die geplanten Drosselorgane aus den Unterlagen nicht eindeutig hervorgehen würden. Entsprechende technische Angaben seien daher noch zu ergänzen bzw. wie in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 05.08.2021 aufgeführt, im Zuge der Ausführungsplanung vorzulegen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 30.03.2020 bzw. 04.11.2021 die Erfüllung dieser Forderung bei der Bauausführung zu (vgl. Nebenbestimmung unter A 7.3.10 dieses Beschlusses).

Weiter forderten die Stadtwerke Karlstadt mit Schreiben vom 26.11.2019, dass die Regenrückhaltebecken RB 1 und RB 2 mit dichten Böschungen und Sohlen ausgeführt werden sollten, um punktuelle Einwirkungen auf den Untergrund durch potenziell belastete Sickerwässer zu vermeiden. Gegebenenfalls könne mit entsprechenden Nachweisen der natürlich anstehende, gering durchlässige Boden mitberücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 31.03.2020 sagte der Vorhabensträger eine Abdichtung der Beckensohlen von RB 1 und RB 2 zu. Die geänderten Planunterlagen zur 1. Tektur berücksichtigten dies bereits textlich (Unterlage 18.1 T1).

Mit Schreiben vom 05.08.2021 wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hin, dass konkrete Angaben zur künstlichen Sohlabdichtung nicht vorliegen würden. In den Detailplänen zu RB 1 und RB 2 (Unterlage 8 Blatt 2 T1 und Blatt 3 T1) sei im Bereich der Rückhaltebecken jeweils keine künstliche Sohlabdichtung vermerkt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünde bei einer Ausführung von RB 1 und RB 2 mit künstlicher Sohlabdichtung jedoch grundsätzlich Einverständnis. Eine punktuelle Infiltration von unbehandeltem Straßenabwasser im Bereich von RB 1 und RB 2 sei auszuschließen. Im Rahmen der Ausführungsplanung seien ergänzte Planunterlagen vorzulegen und durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vor Umsetzung der Maßnahmen freizugeben (vgl. Nebenbestimmung unter A 7.3.19 dieses Beschlusses)

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 04.11.2021 zu, die künstliche Sohlabdichtung in Unterlage 8 Blatt 2 T1 und Blatt 3 T1 zu vermerken und beantragte eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung für die Becken RB 1 und RB 2. Im Zuge der zweiten Tektur legte der Vorhabensträger die geänderte Unterlage 8 Blatt 2 T2 und Blatt 3 T2 vor. Im Übrigen wird den Anforderungen des

Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg hinsichtlich der Sohlabdichtung der Becken durch die Nebenbestimmung unter A 7.3.19 Genüge getan.

Hinsichtlich Lage und Ausführung der Versickerungsmulden wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundlegenden Bedenken vorgetragen. Hinsichtlich der Lage der Becken und der Mulden im Trinkwasserschutzgebiet wird auf die Ausführungen unter C 2.6.7.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.7.4.6.2 Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen und Reinhaltung des Grundwassers

Der hier gegenständlichen gehobenen Erlaubnis stehen auch nicht andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dies gilt auch im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele von Oberflächenwasserkörpern (§ 27 Abs. 1 WHG). Zu den Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des Flusswasserkörpers „Ziegelbach; Buchenbach; Karbach; Grummibach; Erlenbach“ i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Unterlage 18.2 T2 und die Ausführungen unter C 2.6.7.2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Negative Auswirkungen sind nach der gutachterlichen Einschätzung nicht zu erwarten. Insbesondere ist ein negativer Effekt durch Streusalz auszuschließen. Auch die geplanten Versickerungen widersprechen nicht den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen.

Des Weiteren darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WHG). Da die einschlägigen technischen Regelwerke beachtet werden und weder von der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt noch von den Trinkwasserversorgern Versagungsgründe angeführt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass § 48 Abs. 1 WHG nicht verletzt wird. Auf die Unterlage 18.2 T2 und die Ausführungen unter C 2.6.7.2.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.6.7.4.6.3 Wasserschutzgebiete

Den hier gegenständlichen wasserrechtlichen Erlaubnissen steht auch nicht die Verordnung über das betroffene Trinkwasserschutzgebiet entgegen. Die Verordnung regelt, dass der Bau von Straßen, Wegen und sonstige Verkehrsflächen in der weiteren Schutzzone dann nicht verboten ist, wenn die RiStWag eingehalten werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSGVO), was hier der Fall ist. Auf die Ausführungen unter C 2.6.7.2.1 dieses Beschlusses wird entsprechend Bezug genommen.

2.6.7.4.6.4 Rechte Dritter

Es ist auch nicht zu erwarten, dass die hier gegenständlichen Benutzungen der Oberflächengewässer oder des Grundwassers sich auf das Recht eines Dritten nachteilig auswirken. Wäre dies der Fall und erhebt dieser Dritte Einwendungen, so dürfte die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, darf die gehobene Erlaubnis gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesen Fällen ist der betroffene Dritte zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG).

Die Wahrung von Drittinteressen bedarf der form- und fristgerechten Erhebung von Einwendungen durch den Beteiligten im Vorfeld der behördlichen Entscheidung. Der Wortlaut des § 14 Abs. 3 WHG, der von der Erhebung von Einwendungen durch den Betroffenen spricht, zeigt auch, dass der Dritte selbst Regelungsadressat ist. Bringt der Dritte innerhalb des Genehmigungsverfahrens keine Einwendungen vor, beschränkt sich die Überprüfungspflicht der Behörde auf den durch § 13 Abs. 1 WHG abgesteckten Rahmen (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 35 f. zu § 14 WHG).

Relevante Änderungen im Hinblick auf die Überschwemmungssituation sind durch die zusätzlichen Einleitungen in Oberflächengewässer nicht zu befürchten. Der Vorhabensträger sieht hier entsprechende und ausreichend dimensionierte Rückhaltebecken vor. Das Abwägungsgebot vermittelt selbst den Anwohnern in der Nachbarschaft des Plangebiets eigentumsrechtlichen Drittschutz nur gegenüber den planbedingten Beeinträchtigungen, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen und mehr als geringfügig sind. Der Vorhabensträger hat daher keinen auf statistisch alle 100 Jahre vorkommenden Ereignisse ausgelegten Hochwasserschutz zu planen, sondern er hat (nur) die mit üblichen Regenfällen verbundenen Probleme der Oberflächenentwässerung zu bewältigen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 01.09.2005, Az. 7 KS 220/02, VkBl. 2005, 771; Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 35/12, BeckRS 2016, 46473; BayVGH München, Urteil vom 10.11.1998, Az. 8 A 96.40115, BeckRS 1998, 19514).

Da die Grundwassermenge hier nicht reduziert wird, sind nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Bewilligungen für den Betrieb der Trinkwasserversorgungsanlagen ebenfalls nicht zu befürchten.

Nachteilige Auswirkungen auf Fischereirechte wurden im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen von den Inhabern der Fischereirechte nicht vorgebracht. Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken, die mit Schreiben vom 25.11.2019 und 19.07.2021 auf mögliche Auswirkungen und Fischereischäden hingewiesen hat, ist kein Inhaber dieser Rechte.

Ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung hinsichtlich des Fischereirechts ist insoweit Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG). Danach gibt das Fischereirecht die Befugnis, in einem Gewässer Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Das Recht erstreckt sich auch auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere. Dabei bleibt das Fischereirecht jedoch an die konkrete Situation des Gewässers, in dem es ausgeübt wird, und an die dort obwaltenden Bedingungen und Verhältnisse gebunden. Deshalb wird es inhaltlich darauf begrenzt, was der jetzige Zustand des Gewässers an fischereilicher Nutzung ermöglicht. Mit anderen Worten: Das Fischereirecht enthält trotz des Schutzes durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) keine umfassende Gewährleistung der o.g. Befugnisse. Infolgedessen gewährt es gegenüber wasserwirtschaftlichen Veränderungen auch nur einen beschränkten Schutz. Die Fischereirechte schützen demnach nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder die Fischereirechte in ihrer Substanz treffen (BayVGH, Beschluss vom 23.02.2016, Az. 8 CS 15.1096, BeckRS 2016, 43646).

Davon ist hier nicht auszugehen. Innerhalb des Untersuchungsgebiets stellen der Ziegelbach und der Sohlgraben die einzigen zeitweilig wasserführenden Gewässer dar. Der Ziegelbach verläuft von Südosten nach Nordwesten durch den östlichen Teil des Untersuchungsgebiets und am Ortsrand von Wiesenfeld. Der Sohlgraben verläuft westlich von Wiesenfeld von Westen nach Osten und ist außerhalb des Untersuchungsgebiets unterirdisch verlegt. Mit Riedgraben und Lepbach sind weitere kleine Grabenstrukturen vorhanden, die wahrscheinlich auch nur zeitweilig wasserführend sind.

Bis auf den Ziegelbach dürften alle betroffenen Gewässer nur zeitweilig wasserführend und daher für den Fischfang entsprechend ungeeignet sein. In den Ziegelbach wird an drei Einleitungsstellen Niederschlagswasser eingeleitet. An zwei Einleitungsstellen erfolgt dies nach Behandlung direkt in den Ziegelbach (3.7 und 3.8). An einer weiteren Einleitungsstelle (3.5) wird kein Fahrbahnwasser aufgenommen, sodass hier eine direkte Einleitung ohne Behandlung erfolgt. Zudem

dient der Ziegelbach als Notüberlauf für das geplante Versickerungsbecken (RB 3).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, die Stadtwerke Karlstadt sowie das Landratsamt Main-Spessart hatten keine grundsätzlichen Einwände gegen die Entwässerungsplanung bzw. stimmten dieser zu. Der Fischereifachberater selbst erhob in seinen o.g. Stellungnahmen ebenfalls keine grundsätzlichen Einwände.

Er forderte jedoch, dass der von den Einleitungsstellen beeinflusste Gewässerbereich im Rahmen der durchzuführenden Streckenkontrollen auf der Grundlage des § 4 FStrG mindestens zweimal jährlich und nach außergewöhnlichen Regenereignissen in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, Auskolkungen oder An- und Abschwemmungen zu kontrollieren sei. (vgl. A 7.3.9 dieses Beschlusses). Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.03.2020 zu.

Weiter seien nach der Fischereifachberatung anfallende Ablagerungen oder Abfälle in den Absetz- und Regenrückhaltebecken durch den Unterhaltspflichtigen regelmäßig zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen, wobei sicherzustellen sei, dass das jeweils vorgesehene Retentionsvolumen erhalten bleibe. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung dieser Vorgabe zu (vgl. Nebenbestimmung unter A 7.3.13 dieses Beschlusses).

Daneben dürfe nach den Ausführungen des Fischereifachberaters bei Unterhaltungsmaßnahmen anfallendes Mähgut im Einflussbereich des Gewässers bei einem Regenereignis nicht in den Vorfluter eingeschwemmt werden. Vorsorglich sei Mähgut daher umgehend, d. h. innerhalb von drei Tagen, zu entfernen. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung jener Vorgaben zu (vgl. Nebenbestimmung unter A 7.3.14 dieses Beschlusses).

Hinsichtlich der Ausführungen des Fischereifachberaters wird im Übrigen auf C 2.6.8 sowie C 2.6.7.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Sofern die genannten Träger öffentlicher Belange konkrete Forderungen z.B. hinsichtlich der Bauausführung, dem ordnungsgemäßen Betrieb oder zur Gewässerunterhaltung hatten, so hat der Vorhabensträger deren Einhaltung entweder verbindlich zugesagt oder sie haben ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 7.3 gefunden.

Das Wasserwirtschaftsamt stellte mit Schreiben vom 05.08.2021 (wiederum) fest, dass der Antragsteller für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere für die

Unterhaltung der Anlagen, einschließlich der Einleitungsstellen in den Lepbach verantwortlich sei. Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, seien in einem Betriebstagebuch festzuhalten, dieses sei auf Verlangen vorzulegen, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2021 zusagte (vgl. A 7.3.5).

Das Wasserwirtschaftsamt forderte zudem mit Schreiben vom 05.08.2021, im Planfeststellungsbeschluss zu regeln, dass dem Antragsteller die Unterhaltung der Einleitungsstellen in den Lepbach obliegen soll. Dies gelte auch für die übrigen Gewässer, in die eingeleitet wird (vgl. E-Mail des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 28.02.2022).

Der Vorhabensträger teilte mit Schreiben vom 04.11.2021 mit, dass dies berücksichtigt werde. Der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes war Rechnung zu tragen soweit sie sich mit dem geltenden Recht deckt. Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers nämlich insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Entsprechend war diese Regelung auch im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen (vgl. A 7.3.5).

2.6.7.4.7 Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser

Anlagebedingte Anschnitte des Grundwassers können nach den Feststellungen des Vorhabensträgers ausgeschlossen werden. So seien bei drei Kernbohrungen im Bereich der geplanten Einschnittslagen bis in die erreichte Endtiefe von 13,00 m bzw. 9,00 m weder Schicht-, Sicker- noch Grundwasser festgestellt worden. Der tiefste Einschnittsbereich habe bei Km 1+273,335 mit max. 8,0 m vorgelegen.

Hinsichtlich der geplanten Brückenbauwerke im Zuge der neuen Staatsstraße gab das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinen Stellungnahmen vom 29.11.2019 und 05.08.2021 an, dass gemäß den geotechnischen Untersuchungen die Gründung für das Bauwerk 01 (Brücke über Feld- und Waldweg) oberhalb des Grundwasserhorizontes (Flachgründung) erfolge. Zur Art der Gründung für die Bauwerke 02 (Brücke über Geh-/Radweg) und 03 (Brücke über Ziegelbach) seien in den Unterlagen zwar keine näheren Angaben enthalten. Der Grundwasserspiegel im Plangebiet sei jedoch bei mindestens 23 m unter der Geländeoberkante ermittelt worden. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die geplanten Brückenbauwerke könne insofern ausgeschlossen werden.

2.6.7.4.8 Einvernehmen der unteren Wasserrechtsbehörde

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Main-Spessart (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Main-Spessart erteilte mit Schreiben vom 28.11.2019 und 23.07.2021 sowie mit E-Mail vom 07.02.2022 ausdrücklich das Einvernehmen gem. § 19 WHG und bat darum, die fachlichen Auflagen und Bedingungen des zuständigen amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) zu beachten. Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens werden die gehobenen Erlaubnisse erteilt.

2.6.7.4.9 Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. der mit ihm ausgesprochenen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Vorhabensträger hat nicht beantragt, in diesem Planfeststellungsverfahren über Bauwasserhaltungen zu entscheiden. Dies wird einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren überlassen bleiben. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies in seinen Schreiben vom 29.11.2019 und 05.08.2021 darauf hin, dass ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Main-Spessart zu beantragen sei, sollte während der Bauzeit eine Bauwasserhaltung erforderlich werden (Einbringen von Spundwänden, Trockenhalten der Baugrube, Grundwasserabsenkung). Der Vorhabensträger sagte hierauf im Schreiben vom 30.03.2020 und 04.11.2021 zu, rechtzeitig die notwendige Erlaubnis einzuholen (vgl. auch A 7.1.5 dieses Beschlusses).

Das Landratsamt Main-Spessart als untere Wasserrechtsbehörde verwies mit Schreiben 28.11.2019 und 23.07.2021 auf die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg und brachte keine weiteren Einwände vor.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 25.11.2019 und 19.07.2021, das im Rahmen einer ggf. notwendigen Bauwasserhaltung anfallendes Grund-, Tages-, Schicht- oder anfallendes Niederschlagswasser in der Baugrube, das abgepumpt werden müsse, über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik vor der Einleitung zu führen sei. Die Aufenthaltszeit im Absetzbecken habe dabei mindestens 20 Minuten zu betragen oder es sei eine Sichttiefe von ca. 20 bis 30 cm zu erreichen, bevor es in den Vorfluter eingeleitet werde, sodass der Anteil an Trübstoffen/abfiltrierbarer Stoffe < 50 mg/l beträgt. Der pH-

Wert des einzuleitenden Wassers dürfe einen Wert von 9,0 nicht überschreiten. Falls erforderlich sei ein zusätzliches Neutralisationsbecken der Containerkaskade nachzuschalten. Die pH-Wert Messungen seien im Bautagebuch aus Gründen der Beweissicherungspflicht festzuhalten.

Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 31.03.2020 zu, dies bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Gleichwohl wird die Forderung nicht als Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, da die nötigen Bauwasserhaltungen durch ein diesem Planfeststellungsverfahren nachgelagertes wasserrechtliches Verfahren beurteilt werden.

2.6.7.5 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.4, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld sprechenden Belange zu überwiegen.

2.6.8 *Fischerei*

Zum öffentlichen Belang der Fischerei hat der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken (im Folgenden: Fischereifachberater) mit Schreiben vom 25.11.2019 und 19.07.2021 Stellung genommen und im öffentlichen fischereifachlichen Interesse zur Vermeidung von Fischereischäden bei der Bauausführung und im Rahmen der Vorflutbenutzung verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (zum Schutz von Laich, Brut und Jungtieren) Arbeiten im und am Gewässer (z.B. die Verlegung des Ziegelbaches) - bei Wasserführung des jeweiligen Gewässers - außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) und außerhalb der Laichzeit von Hasel und Bachschmerle (01.03. bis 15.05.) durchzuführen. Ansonsten sei mit Schäden zu rechnen, die in geeigneter Art und Weise ausgeglichen werden müssten. Sämtliche Arbeiten an den verschiedenen Gewässern seien daher vorzugsweise durchzuführen, wenn die betroffenen Abschnitte ausgetrocknet sind. Alle Arbeiten, die außerhalb der Gewässer stattfinden und auch zu keiner Beeinträchtigung der Gewässer führen (keine Eintrübung

oder dergleichen bewirken), dürften während der Schon- und Laichzeiten ausgeführt werden. Der Vorhabensträger verwies diesbezüglich mit Schreiben vom 31.03.2020 und 19.10.2020 auf die Unterlagen 18.1 und 18.2 (Wassertechnische Untersuchungen), in denen der Ausgangszustand des Ziegelbaches umfänglich beschrieben werde. Den Auflagenvorschlägen und Hinweisen des Fischereifachberaters werde demnach zwar grundsätzlich zugestimmt, um Fischereischäden zu vermeiden. Grundsätzlich sei jedoch nicht mit Fischbesatz zu rechnen. Der Ziegelbach führe nur sehr selten Wasser. Außerdem mangele es an sandigem und kiesigem Grund, womit nicht mit einem Vorkommen der genannten Fischarten zu rechnen sei. Dies gelte auch für die weiteren vom Eingriff betroffenen Gewässer und Gräben. Der Vorhabensträger schlug vor, vor Baubeginn eine Vorortbegehung mit fach- und sachkundigem Personal sowie einem örtlichen Vertreter des Fischerei-Fachverbandes durchzuführen, in der das weitere Vorgehen festgelegt und mit der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken abgestimmt werden könne. Die Organisation dieser Vorortbegehung solle im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen.

Auch betonte der Fischereifachberater, dass entstehende Fischereischäden grundsätzlich in geeigneter Art und Weise (z.B. durch eine kleine lebensraumverbessernde Maßnahme) in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten und der Fischereifachberatung auszugleichen seien. Dabei bleibe die Schadensregulierung bzw. Festlegung der Schadenshöhe einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann mit Blick auf die Einlassungen des Vorhabensträgers den Forderungen des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden. Bei den in § 11 Abs. 4 Satz 1 AVBayFiG i.V.m. der Anlage sowie Art. 53 BayFiG geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVBayFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFiG darstellen. Der Vorhabensträger beabsichtigt in keiner Weise, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er will vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld errichten. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits

den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereitstehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A 3.7.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Ergänzend ist bezüglich der Forderungen des Fischereifachberaters, die der Vermeidung von sog. „Fischereischäden“ i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dienen sollen, Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht, sodass Nebenbestimmungen zu dessen Vermeidung

nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung. Die Regulierung etwaiger Fischereischäden bleibt daher einer gütlichen Einigung mit den Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

Weiter merkte der Fischereifachberater an, dass maximal einen Tag vor der Verlegung des Ziegelbaches bzw. am gleichen Tag der betroffene Gewässerabschnitt bei Wasserführung - einschließlich 100 m unterhalb davon - durch fach- und sachkundiges Personal abzufischen (z.B. mit einem Elektrofischfanggerät) und auf Fische, Krebse und Muscheln zu untersuchen sei. Der erforderliche Antrag auf Erteilung eines Berechtigungsscheins zum Fischfang unter Verwendung elektrischen Stromes gemäß § 19 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG) sei rechtzeitig (mindestens 3 bis 4 Wochen) vor Durchführung der Befischung beim Landratsamt Main-Spessart und bei der Fachberatung für Fischerei zu stellen. Tiere, die bei der Abfischung entdeckt würden, seien fach- und sachgerecht zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte außerhalb des Bauabschnittes umzusetzen. Außerdem seien diese zu dokumentieren und das Ergebnis (vorgefundene Arten, Anzahl, Fotodokumentation) neben dem Fischereiberechtigten auch der Fachberatung für Fischerei zeitnah zu übermitteln. Werden Fische, etc. weitgehend durch eine Vorbegehung entfernt, sodass der betroffene Abschnitt (fast) fischfrei ist, dürften Arbeiten während der Schon- bzw. Laichzeiten durchgeführt werden. Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 31.03.2020, dass im Zuge der vorgeschlagenen Vorortbegehung vor Baubeginn das Vorgehen am Ziegelbach festgelegt werden könne. Grundsätzlich sei wie bereits beschrieben nicht mit Fischbesatz zu rechnen. Sollten Tiere im Zuge einer Abfischung entdeckt werden, stimmte der Vorhabensträger dem vom Fischereifachberater vorgeschlagenen Vorgehen zu. Auf die Nebenbestimmung A 3.7.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Bei allen anderen Gewässern (z.B. Lepbach) sei eine vorherige Begehung des betroffenen Abschnittes sowie 100 m unterhalb davon durch fach- und sachkundiges Personal ausreichend, wenn dabei keine Fischbestände festgestellt würden. Der Nachweis, dass keine Fische im Gewässer vorhanden sind, sei zu dokumentieren (z.B. Fotobeleg über ausgetrocknetes Gewässer). Neben dem Fischereiberechtigten sei das Ergebnis auch der Fachberatung für Fischerei zeitnah zu übermitteln. Diesem Vorgehen stimmte der Vorhabensträger mit Schreiben vom

31.03.2020 zu. Auf die Nebenbestimmung A 3.7.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Außerdem wies der Fischereifachberater darauf hin, dass der fließende Charakter des Ziegelbachs bei der Verlegung zu berücksichtigen sei. Die Sohlbreite des neu gestalteten Gewässerlaufs habe sich an den natürlichen Verhältnissen zu orientieren. Der neue Gewässerlauf sei so natürlich wie möglich herzustellen (kein „Ablaufkanal“) und ein Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WGH zu integrieren. Mit Schreiben vom 31.03.2020 stimmte der Vorhabensträger der Beachtung dieser Forderung zu und verwies auf die Unterlagen 18.1 und 9.3 (Maßnahme 15G), denen die Ausführungen zur Ausgestaltung des verlegten Bereiches zu entnehmen seien.

Im Zuge der Planänderung vom 29.04.2021 hat der Vorhabensträger die Forderungen der Träger öffentlicher Belange nach einer möglichst naturnahen Gestaltung des verlegten Abschnitts des Ziegelbachs weitestgehend erfüllt und dabei auch – soweit technisch umsetzbar – der Forderung nach einem ausreichenden Gewässerrandstreifen Rechnung getragen. Der Gewässerverlauf wird innerhalb des verfügbaren Raumes, soweit wie technisch möglich, leicht gewunden angelegt. Das Bachbett wird naturnah mit einer flachen Uferneigung ausgeformt. Auf Uferbefestigungen jeglicher Art wird dabei – mit Ausnahme notwendiger technischer Sicherungen im Bauwerk - grundsätzlich verzichtet. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gestaltung des verlegten Abschnitts wird auf Unterlage 18.1 T2, Kapitel 6.2, verwiesen. Den o.g. Forderungen des Fischereifachberaters wurde insofern Genüge getan.

Darüber hinaus forderte der Fischereifachberater, dass die Verfüllung des nicht mehr benötigten Altbettes des Ziegelbachs (sollte der Bereich Wasser führen, erst nach einer Kontrolle auf das Vorkommen von Wasserorganismen) in Fließrichtung (von oben nach unten) zu erfolgen habe, um Wasserorganismen die Möglichkeit zur Flucht mit dem abfließenden Wasser einzuräumen. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 04.11.2021 zu, die Auflage im Zuge der Ausführung zu beachten (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.7.9 dieses Beschlusses).

Des Weiteren betonte der Fischereifachberater, dass entgegen der Fachbeitragsunterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.2, S. 22) Daten zu Fischvorkommen sowohl für den Karbach als auch für den Ziegelbach vorliegen würden. Anders als im Fachbeitrag dargestellt, könnten Auswirkungen auf die Fischfauna

nur ausgeschlossen werden, wenn während der Bauzeit die Eingriffe ausschließlich im Trockenen stattfinden und es zu keinen Regenereignissen kommen würde. Ansonsten sei mit Abschwemmungen und Gewässereintrübungen zu rechnen, die sich bis auf die dauerhaft wasserführenden Bereiche negativ auswirken könnten.

Weiter machte der Fischereifachberater darauf aufmerksam, dass in Zeiten von Niedrigwasser (z.B. Abfluss Ziegelgraben ≤ MNQ) und zugleich hohen Wassertemperaturen (> 20°C) sowie hohen Außentemperaturen (> 30°C) keine Arbeiten im und am Gewässer durchgeführt werden sollten, die eine starke, über mehrere Stunden deutlich sichtbare Eintrübung des Wassers bewirken, da aufgrund von Sauerstoffzerrungen in der Folge mit Fischereischäden zu rechnen sei.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 erwiderte der Vorhabensträger, dass die Datengrundlage für den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie eng mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt worden sei. Dem Wasserwirtschaftsamt lägen demnach auch keine Daten zur Fischfauna im Karbach vor. Unabhängig von den vorkommenden Fischarten werde jedoch auf die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 4V sowie der RiStWaG auch außerhalb des Wasserschutzgebietes hingewiesen. Demnach würden im Zuge des Bauablaufs bei Eingriffen in Gewässernähe grundsätzlich Beeinträchtigungen wie Abschwemmungen und Eintrübungen vermieden, unter anderem durch den Einsatz von Schwebstoffsperren. Somit könne eine Beeinträchtigung der Fischfauna sicher ausgeschlossen werden, auch wenn es im Zuge der bauzeitlichen Eingriffe zu Regenereignissen komme.

Mit Schreiben vom 19.07.2021 teilte der Fischereifachberater die der Fischereifachberatung vorliegenden Befischungsergebnisse für die Gewässer Ziegelbach und Karbach in Ergänzung zu Unterlage 18.2 (Kapitel 5.2.2) mit. So habe eine Befischung des Ziegelbachs im Jahr 1989 das Vorkommen von Aal, Bachforelle und Hasel ergeben. Bei Befischungen im Karbach in den Jahren 2017 und 2018 seien Vorkommen von Aal, Bachforelle, Bachsaibling, Brachse, Rotauge und Schmerle festgestellt worden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hierzu festzustellen, dass unabhängig von den vorkommenden Fischarten eine Beeinträchtigung der Fischfauna unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger getroffenen Zusagen, Vermeidungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen unter A 3.4, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses nicht zu befürchten ist.

Die Beachtung der Hinweise zum Verhalten bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen sowie zum Vorgehen bei Niedrigwasser sagte der Vorhabensträger

mit Schreiben vom 31.03.2020 und 19.10.2020 zu. Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung, zu Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässerbett und zum Umgang mit Maschinen und Baumaterial (Schreiben vom 25.11.2019 und 19.07.2021) wurde vom Vorhabensträger in seinen Stellungnahmen vom 31.03.2020 und 19.10.2020 sowie vom 04.11.2021 ebenfalls verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4, A 3.6, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses sichergestellt.

Bezüglich der Ausführungen des Fischereifachberaters im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie wird auf Kapitel C 2.6.7.2.3 sowie die Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Ausführungen des Fischereifachberaters im Hinblick auf eine möglicherweise notwendige Bauwasserhaltung wird auf die Ausführungen unter C 2.6.7.4.9 hingewiesen (vgl. auch A 7.1.5).

Soweit der Fischereifachberater Forderungen hinsichtlich der Entwässerung, der Einleitstellen oder der Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen erhebt, ist auf die Ausführungen unter C 2.6.7 und die Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter A 7.3 hinzuweisen. Im Übrigen sicherte der Vorhabensträger in seinen Stellungnahmen vom 31.03.2020 und 19.10.2020 sowie vom 04.11.2021 die Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen verbindlich zu (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses).

Die vom Fischereifachberater geforderten Benachrichtigungen des Fischereirechtsinhabers bzw. Fischereiausübungsberechtigten im jeweils betroffenen Gewässerabschnitt wurden vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.03.2020 und 04.11.2021 zugesagt (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.2.3 dieses Beschlusses).

Die Forderung des Fischereifachberaters, die Fischereiausübungsberechtigten in den beanspruchten Gewässerabschnitten gesondert zu benachrichtigen und anzuhören, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG stellt insofern eine abschließende Regelung dar. Danach kann jeder, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, innerhalb der dort gesetzten Frist nach erfolgter Auslegung Einwendungen erheben. Für eine Sonderbehandlung der Fischereiausübungsberechtigten lässt die gesetzliche Regelung keinen Platz, zumal in deren Fall sicherlich keine größere Betroffenheit ge-

geben ist als beispielsweise bei einem Grundeigentümer, der für das geplante Vorhaben auf sein Eigentum verzichten muss und der auch lediglich durch die öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung auf das Vorhaben hingewiesen wird. Die vom Fischereifachberater angesprochenen Regelungen des Art. 25 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 4 WHG beziehen sich nur auf Unterhaltungsarbeiten an einem Gewässer, die nicht der Planfeststellung unterliegen und – anders als im plangegenständlichen Verfahren - auch nicht anderweitig öffentlich bekannt gemacht werden müssen, sodass der Betroffene außer durch gesonderte Benachrichtigung keine Kenntnis vom Vorhaben erlangen kann. Die Interessenlage ist daher nicht vergleichbar.

Auch wurde vom Fischereifachberater darauf hingewiesen, dass der jeweilige Eigentümer der Entwässerungseinrichtungen bzw. –anlagen für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG zu haften habe, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Da die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gesetzlich geregelt ist, ist eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut entbehrlich.

Schließlich sollten nach Einschätzung des Fischereifachberaters weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und der Fließgewässerökologie vorbehalten bleiben. Die Aufnahme eines allgemeinen Auflagenvorbehalts war vorliegend aber weder erforderlich noch zulässig. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.6.7.2 wird verwiesen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt nach alledem, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen – insbesondere unter A 3.7 dieses Beschlusses – Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu und stellt deren Ausgewogenheit nicht in Frage.

2.6.9 *Landwirtschaft als öffentlicher Belang*

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür sind in erster Linie die vorhabensbedingte Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

2.6.9.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. So sollen ca. 3,39 ha intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation versiegelt, 6,86 ha überbaut sowie 14,38 ha vorübergehend in Anspruch genommen werden. Zusätzlich kommt es zu betriebsbedingte Wirkungen auf 5,15 ha sowie zu einer Entlastung bisher von betriebsbedingten Wirkungen belasteten Fläche im Umfang von 0,13 ha. Des Weiteren sollen ca. 0,05 ha bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation versiegelt, 0,13 ha überbaut sowie 0,33 ha vorübergehend in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage 9.4 T2, Unterlage 19.1.1 T2, Kap. 5).

Daneben erfolgt eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Unterlage 9.4 T2).

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) forderte in seiner Stellungnahme vom 03.12.2019, dass der abzutragende wertvolle Oberboden (A-Horizont) vollständig an der Stelle wieder einzubauen sei, an der durch Rückbau der alten Trasse Flächen entsiegelt und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt würden. Eine Verwendung für andere Zwecke oder ein Verbringen außerhalb des Planungsgebietes sei zu vermeiden.

Auch der Bayerische Bauernverband wies in seiner Stellungnahme vom 25.11.2019 darauf hin, dass der bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Mutterboden vor Ort bleiben und der Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung zur Verfügung gestellt werden müsste. Dies sei für die Rekultivierung alter Wege, die entfernt und später wieder Ackerland werden sollen, notwendig. Überschüssiger Boden könnte darüber hinaus gegebenenfalls zur Verbesserung von Teilflächen genutzt werden.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 30.03.2020 / 31.03.2020 zu, den Oberboden im Rahmen der Maßnahme wiederzuverwenden. Der Ursprungszustand der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werde nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt (vgl. auch Nebenbestimmungen unter A 3.6.7 und A 3.6.8).

Das Amt für Ländliche Entwicklung gab mit Schreiben vom 14.11.2019 an, dass die Ortsumgehung Wiesenfeld im noch laufenden Flurbereinigungsverfahren Wie-

senfeld 2 bereits grundsätzlich berücksichtigt worden sei. So seien die Abfindungen der Stadt Karlstadt unter Beachtung der wertgleichen Abfindung aller Teilnehmer weitgehend in den Bereich der künftigen Umgehung gelegt worden. Durch die geplante Ortsumgehung Wiesenfeld würden landwirtschaftliche Grundstücke in Anspruch genommen. Die Straßenplanung zerschneide zusammenhängende Besitzstücke, unterbreche das Wege- und Gewässernetz und führe zu über das eigentliche Vorhaben hinausgehenden landeskulturellen Schäden. Diese Nachteile könnten durch ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG wesentlich verringert werden. Ein Antrag des Trägers der Maßnahme, der Stadt Karlstadt, hierzu sei beabsichtigt, liege dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken aber noch nicht vor. Es müsse bereits im Planfeststellungsverfahren versucht werden, die erkennbaren Nachteile für die allgemeine Landeskultur und für die Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter zu minimieren.

Auch der Bayerische Bauernverband merkte in seinem Schreiben vom 25.11.2019 an, dass agrarstrukturelle Belange bei der Festlegung der Trasse nicht berücksichtigt worden seien. Dadurch würden viele Gewanne diagonal geschnitten oder angeschnitten werden. Diese Strukturschäden müssten durch ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren soweit als möglich behoben werden. Sollte sich aufgrund der Planungen der örtlichen Teilnehmergemeinschaft Bedarf ergeben, müsste das Wegenetz sowie Gräben und Entwässerung im Flurbereinigungsverfahren noch angepasst werden können.

Hierzu erwiderte der Vorhabensträger im Schreiben vom 31.03.2020, dass grundsätzlich für den Verlauf der Trasse vorrangig technische Aspekte sowie die Verkehrssicherheit verantwortlich seien. Weiterhin sei der Verlauf soweit möglich angepasst, um die Beeinträchtigung aller Schutzgüter (Mensch und menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Wasser; Boden und Fläche; Klima sowie Landschaftsbild) soweit wie möglich zu verringern. Dabei seien auch die agrarstrukturellen Belange beachtet worden. Im Verfahren sei das Amt für Ländliche Entwicklung bereits frühzeitig beteiligt worden, um den Strukturschäden unter anderem durch die Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes im Hinblick auf das kommende Flurbereinigungsverfahren entgegenzuwirken.

Der Vorhabensträger versicherte im Schreiben vom 31.03.2020 gegenüber dem Amt für Ländliche Entwicklung, dass der Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens bereits gestellt wurde. Mit Schreiben vom 19.10.2020 ergänzte der Vorhabensträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde unter Vorlage des

Antragsschreibens, dass der Stadtrat der Stadt Karlstadt am 19.02.2020 beschlossen habe, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken zu beantragen. Der Antrag sei mit Datum vom 20.02.2020 gestellt worden. Als Vorbereitung des Verfahrens sei mit dem Amt für Ländliche Entwicklung abgestimmt, dass die Eigentümer und Pächter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im November 2020 zu einem gemeinsamen Termin geladen und über den Inhalt und Ablauf des geplanten Flurbereinigungsverfahrens sowie Entschädigungsregelungen informiert werden. Pandemiebedingt wurde der genannte Termin erst im Juli 2021 durchgeführt. Vertreter des Vorhabensträgers, des Amts für Ländliche Entwicklung sowie der Bayerischen Bauernverbands gaben hierbei den etwa 50 teilnehmenden Grundstückseigentümern Auskunft über den Stand des Planfeststellungsverfahrens, das anstehende Flurbereinigungsverfahren sowie mögliche Entschädigungen.

Hinsichtlich des vom Bayerischen Bauernverband angeregten Unternehmensflurbereinigungsverfahren und dem Wunsch, bei Bedarf das Wegenetz sowie Gräben und Entwässerung im Flurbereinigungsverfahren noch anzupassen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde ergänzend darauf hingewiesen, dass Änderungen am Wegenetz nach der Planänderung vom 29.04.2021 von keiner Seite mehr beantragt wurden. Die während der ersten Anhörung eingegangenen Anregungen und Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Eigentümer wurden allesamt im Zuge der 1. Tektur umgesetzt. Auf die Ausführungen zum landwirtschaftlichen Wegenetz unter C 2.6.9.2 dieses Beschlusses wird hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen.

Vorliegend hat der Vorhabensträger zudem keine Unternehmensflurbereinigung, sondern – in Abstimmung mit dem ALE – ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG beantragt.

Auch im Zuge dessen kann grundsätzlich, wenngleich vorliegend kein Bedarf geäußert wurde, das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz mit der Folge überplant werden, dass durch die gegenständliche straßenrechtliche Planung vorgesehene Wegebeziehungen geändert werden oder auch ganz entfallen. Die Änderungen würden dann im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG behandelt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wäre dagegen nichts zu erinnern. Die öffentlichen Feld- und Waldwege sind gemeinschaftliche Anlagen (§ 39 Abs. 1

FlurbG) und können im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG behandelt werden.

Das Planfeststellungsrecht regelt die Zulässigkeit von Änderungen ohne Änderung oder Ergänzung des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses und damit deren Berücksichtigung im Flurbereinigungsverfahren. Bei Anlagen größeren Umfangs wird in der Regel eine Planfeststellung nicht entfallen können.

Bei Änderungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen kann dagegen, v.a. wenn der Grunderwerb unproblematisch ist und keine besonderen naturschutzrechtlichen Konflikte bestehen, oftmals auf die Durchführung eines straßenrechtlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens verzichtet werden (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auch im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens würde sichergestellt werden, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke erreichbar sind und bewirtschaftet werden können. Da die Durchführung einer Flurbereinigung vom gegenständlichen Verfahren gänzlich unabhängig ist, ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde in dieser Hinsicht nichts zu unternehmen. Dies gilt auch bezüglich der vom Bayerischen Bauernverband angesprochenen grundsätzlichen Möglichkeit, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens das Wegenetz sowie Gräben und Entwässerung noch anpassen zu können, sollte sich aufgrund der Planungen der örtlichen Teilnehmergemeinschaft noch Bedarf ergeben.

Hinsichtlich des Ausgleichsmaßnahmenkonzepts im Allgemeinen machte der Bayerische Bauernverband in seinem Schreiben vom 25.11.2019 darauf aufmerksam, dass, obwohl die Trassenführung im Wesentlichen nach naturschutzfachlichen Aspekten erfolgte, ein erheblicher Bedarf an Ausgleichsflächen verbleibe. Dies belege die überzogene Bedeutung für diesen Aspekt zulasten anderer Bereiche.

Das Ausgleichskonzept an sich sei jedoch - auch aufgrund der Einbeziehung der örtlichen Vertreter der Landwirtschaft - akzeptabel und mache Sinn. Wichtig wäre dabei aber der Eigentumsaspekt. Es seien einige private Flächen einbezogen. Gerade der Bereich Sicherung und Entwicklung der Streuobstbestände müsse eigentumsrechtlich geklärt werden. Sollten die Flächen ins Eigentum der Stadt Karlstadt gehen, wäre ein Nutzungsrecht für die bisherigen Eigentümer zu überlegen. Streuobst könne letztlich nur durch sinnvolle Nutzung gesichert werden und nicht durch Rechtsstatus. Die Maßnahmen Blühstreifen sollten im Zuge des Unternehmensverfahrens lösbar sein.

Der Vorhabensträger erwiderte diesbezüglich im Schreiben vom 31.03.2020, dass das Vorhaben unabhängig vom genauen Trassenverlauf einen erheblichen Eingriff in die Umwelt darstelle. Im Zuge der Festlegung des Maßnahmenkonzeptes seien die agrarstrukturellen Belange jedoch beachtet und örtliche Vertreter der Landwirtschaft bei der Wahl der Flächen mit einbezogen worden.

Die Eigentumsverhältnisse und dingliche Sicherung der Flächen, welche für die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden, seien im Grunderwerbsverzeichnis erfasst. Um die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten, sollen die meisten Flächen in das Eigentum der Stadt Karlstadt übergehen. Ein Nutzungsrecht werde, vor allem für die Streuobstbestände, als sinnvoll angesehen. Eine genaue Festlegung dieser Nutzungsrechte werde im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen. Eine Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands zur 1. Tektur vom 29.04.2021 erfolgte nicht.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) äußerte im Zuge der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange ebenfalls Kritik an der aus seiner Sicht erfolgten Überkompensation zugunsten naturschutzfachlicher Belange und an dem zu hohen Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen. Hinsichtlich einzelner Flurstücke stehe die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf diesen nicht in Einklang mit § 9 Abs. 2 BayKompV i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, wonach für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nicht zu Ausgleichszwecken herangezogen werden sollten.

Im Hinblick auf die Planänderung vom 29.04.2021 kritisierte das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 21.07.2021 sodann, dass sich die Nettoneuversiegelung von 3,52 ha auf 3,69 ha oder um annähernd 5 % erhöhe. Die Flächeninanspruchnahme für Überbauung und Überschüttung erhöhe sich ebenfalls um mehr als 4 % (8,90 ha gegenüber 8,52 ha), was zu einem höheren Flächenverlust für die Landwirtschaft und zu einem vollständigen oder zumindest teilweisen Verlust der wichtigen Bodenfunktionen führe.

Mit Schreiben vom 04.02.2022 legte der Vorhabensträger dar, dass die Änderung der Nettoneuversiegelung zum einen aus der Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 14.11.2019, in der die Neuanlage und Änderung verschiedener Wege gefordert wurden (siehe auch unter C 2.6.9.2 dieses Beschlusses), und zum anderen aus einer nachfolgenden gemeinsamen Begehung mit Vertretern der Landwirtschaft am 28.01.2020 resultiere.

Die zusätzliche Versiegelung von befestigten Wegen (Asphalt) betrage 0,06 ha. Mit Schotter seien zusätzlich 0,08 ha befestigt worden. Die Summe betrage somit 0,14 ha. Bei dem Restbetrag von 0,03 ha handele es sich um unbefestigte zugehörige Mulden- oder Böschungsflächen. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme bestehe aus parallel verlaufenden Grünwegen mit 0,28 ha Größe und entspreche unter umweltfachlicher Betrachtung eher einer Aufwertung der Flächen, da diese Flächen zukünftig nicht mehr intensiv bewirtschaftet werden, sondern begrünt sind. Der zusätzliche Flächenverlust sei von der Landwirtschaft veranlasst und der Änderung gemäß dem Protokoll der Begehung am 28.01.2020 zugestimmt worden.

Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält § 15 Abs. 3 BNatSchG ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot auf „agrarstrukturelle Belange“ (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Die Pflicht zur Durchführung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird hierdurch weder in Frage gestellt noch in ihrer Reichweite relativiert (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 34 zu § 15 BNatSchG). Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist zuvorderst, Kompensationsmaßnahmen nicht ohne Not auf privatem Grund, sondern auf Flächen der öffentlichen Hand vorzusehen (vgl. Schrader in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Rn. 39 zu § 15 BNatSchG; BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az. 7 A 3/10). Der Begriff der „agrarstrukturellen Belange“ wird in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahingehend konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG schließt aber die Nutzung selbst hochwertiger land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen zum Zwecke der Erbringung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nicht aus, wenn es ihrer bedarf, um eingriffsbedingte Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 34 zu § 15 BNatSchG). Anhaltspunkte für die besondere Gewichtung agrarstruktureller Belange unter bestimmten Voraussetzungen sind der Norm nicht zu entnehmen.

Der Begriff der agrarstrukturellen Belange legt nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen.

Der Vorhabensträger hat den an ihn durch § 15 Abs. 3 BNatSchG gestellten Anforderungen Rechnung getragen.

Dem Grundsatz der multifaktoriellen Kompensation folgend hat der Vorhabensträger Maßnahmen zur Kompensation der Lebensraumverluste oder der graduellen Qualitätsminderung der Lebensräume der betroffenen Arten entwickelt, die möglichst gleichzeitig als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme und zur Kompensation von beeinträchtigten Biotopen, Lebensraumfunktionen und Funktionen des Landschaftsbilds dienen können (vgl. Unterlage 19.1.1 T2, Kap. 5).

Zunächst wurden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz und etwaige Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Maßnahmen zur Lösung der Konflikte mit dem europäischen Artenschutzrecht entwickelt. Die offene Feldflur um Wiesenfeld ist vom größten Flächenverlust betroffen, sodass die betroffenen Brutvogelarten den umfassendsten Kompensationsanspruch im Hinblick auf die Habitatfunktion besitzen. Der Kompensationsbedarf für den Lebensraumverlust der Brutvögel des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze) umfasst 1,70 ha, welche in der offenen Landschaft umgesetzt werden müssen.

Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Flächen für Brutvögel des Offenlandes, welche unter C 2.6.5.2.5 dieses Beschlusses behandelt werden, kommen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Betracht. Anderweitig genutzte Flächen erfüllen i.d.R. die fachlichen Anforderungen nicht oder stehen für Ausgleichsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht zur Verfügung.

So gelten zum Beispiel für die Anlage von Blühstreifen (Maßnahme $10A_{CEF}$) für die Feldlerche strenge umweltfachliche Kriterien. Es muss sich um offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenigen oder keinen Gehölzen handeln. Hanglagen sind nur bei übersichtlichem oberem Teil möglich, enge Talschluchten sind ausgeschlossen. Die Streifen dürfen nicht unter Hochspannungsleitungen liegen, da die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen einhält. Die streifenförmigen Maßnahmen dürfen nicht entlang von frequentierten (Feld-)wegen liegen. Es ist zudem ein Mindestabstand von 50 m bis 160 m zu Vertikalstrukturen wie Einzelbäumen, Baumreihen oder geschlossene Gehölzkulissen, sowie Straßen zwischen 5.000 und 10.000 Kfz/24h zu wahren.

Der Vorhabensträger hat im Verfahren mehrfach plausibel dargelegt, dass die vorliegende Flächenauswahl aufgrund dieser fachlichen Vorgaben sowie der begrenzten Anzahl an Eigentumsflächen der Stadt Karlstadt im oben beschriebenen räumlichen Zusammenhang getroffen wurde bzw. werden musste.

Im Zuge intensiver Abstimmungen, einschließlich Vor-Ort-Terminen mit Behörden und Landwirten, konnten sich der Vorhabensträger und die Naturschutzbehörden auf die konkrete Lage von Blühstreifen einigen. Diese wurden hauptsächlich entlang von Grabenstrukturen angelegt, zu welchen die Landwirte aufgrund der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel ohnehin einen gewissen Abstand einhalten müssen. Weiterhin bleiben diese Grabenstrukturen im Laufe des dem Ausbau folgendem Flurneuordnungsverfahrens erhalten, womit Komplikationen mit den Ausgleichsflächen im Zuge der Neuverteilung der Ackerfluren ausgeschlossen werden.

Die Eigentümer der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen haben während des Anhörungsverfahrens entweder keine Einwendungen erhoben oder sich – bei entsprechender Entschädigung – mit der Inanspruchnahme ausdrücklich einverstanden erklärt, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch ein Beleg für die Akzeptanz und Ausgewogenheit der vorliegenden Planung ist.

Die Stadt Karlstadt als Vorhabensträger hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überdurchschnittlich viel Aufwand betrieben, um die agrarstrukturellen Belange, auch die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffend, zu beachten und zu würdigen.

So fanden bereits im Vorfeld der Antragstellung Informationsveranstaltungen statt und auch während des Verfahrens wurden die Eigentümer entweder vor Ort oder bei Veranstaltungen in der Stadtverwaltung, jeweils unter Beteiligung der entsprechenden Träger öffentlicher Belange, in das Verfahren einbezogen.

Zuletzt hat der Vorhabensträger sogar in Einzelgesprächen mit den Einwendern, deren Bedenken und Anmerkungen diskutiert und Unterstützung zugesichert. Dass den Eigentümer bzw. Pächtern der betroffenen Flächen keine Schlüsselflächen entstehen, war dem Vorhabensträger dabei ein besonderes Anliegen. Auf die Ausführungen unter B 4.4 und C 2.7.2 dieses Beschlusses sowie die entsprechenden Gesprächsprotokolle wird verwiesen.

In der Wiesenfelder Flur werden nach alledem auch künftig genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Etwaige Strukturschäden durch diagonal geschnittene oder angeschnittene Gewanne werden im Zuge der anstehenden Flurbereinigung soweit als möglich behoben, die Flächen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange sowie der Bedürfnisse der einzelnen betroffenen Landwirte neu auf- bzw. zugeteilt.

Für die Verhältnismäßigkeit der Planung spricht auch, dass für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der genannten hohen fachlichen Anforderungen ein nicht unerheblicher Teil an Flächen der öffentlichen Hand oder außerhalb landwirtschaftlicher Flächen herangezogen werden konnten (z.B. für die Maßnahmen 9A, 8.1A, 8.2A_{CEF}, 11E und 12E). Dies gilt v.a. im Hinblick auf den ursprünglichen Zweck der gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 3 BNatSchG – nämlich des Schutzes privater Flächen vor Inanspruchnahme.

Hinzu kommt, dass diverse Flächen – wie das Sachgebiet 60 selbst in seinem Schreiben vom 21.07.2021 zutreffend festgestellt hat - bereits aufgrund ihrer Lage im Wasserschutzgebiet in ihrer Nutzbarkeit für die Landwirtschaft u.U. eingeschränkt sind.

Durch die Beteiligung des Sachgebietes 60 an der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) und des Bayerischen Bauernverbandes als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren und der durch die Planfeststellungsbehörde getroffenen Abwägung und Bewertung der widerstreitenden Belange wird zusätzlich sichergestellt, dass den Belangen der Landwirtschaft ein ausreichendes Gewicht beigemessen wird.

Aus Sicht der Planfeststellungbehörde legte der Vorhabensträger dar, dass er sich umfassend mit der Problematik beschäftigt hat und letztendlich die Lösung gewählt wurde, die – trotz aller mit ihr verbundener Härten – alle in Betracht zu nehmenden Belange am besten berücksichtigt. So ist die vom Vorhabensträger vorgenommene Ermittlung der Lage der Ausgleichsflächen auch unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten und Zwangspunkte nicht zu beanstanden. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auf die sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zu Naturschutz und Landschaftspflege unter C 2.6.5 dieses Beschlusses ergibt.

Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Bau der Ortsumgehung Wiesenfeld ist im Hinblick auf die gegebenen Verkehrsverhältnisse und die Belastung der Anwohner der Ortsdurchfahrt von Wiesenfeld erforderlich.

Hinsichtlich der vom SG 60 im Einzelnen gemachten Anmerkungen zu den Ausgleichsmaßnahmen, wird auf die im thematischen Zusammenhang behandelten

Ausführungen unter C 2.6.5.2.5.4 und C 2.6.5.2.5.6 dieses Beschlusses verwiesen, bezüglich der Einwendungen des ALE zu einzelnen Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen zum landwirtschaftlichen Wegenetz unter C 2.6.9.2 sowie allgemein zu den Kompensationsmaßnahmen auf C 2.6.5.2.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.9.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Im Zuge der hier gegenständlichen Planfeststellung wird das nachgeordnete landwirtschaftliche Wegenetz den Gegebenheiten der neuen Staatsstraße angepasst. Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlage 11 T2 (Regelungsverzeichnis) verwiesen. Durch die Planung wird insgesamt die Anbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die Ortsumgehung Wiesenfeld gewährleistet.

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffene, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die Art. 17 ff. BayStrWG schützen als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken. Sie garantieren nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Entsprechendes gilt hinsichtlich der forstwirtschaftlich genutzten Wege.

Trotz alledem sind die im Laufe des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Bedenken an dieser Stelle näher zu erörtern und abschließend abzuwägen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken zeigte sich in seiner Stellungnahme vom 14.11.2019 mit dem plangegenständlichen Vorhaben einverstanden, sofern die in dem Schreiben aufgeführten Hinweise beachtet würden. Zunächst wurde angemerkt, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich mit einem öffentlichen Feld- und Waldweg bzw. Grünweg von der Trasse der Umgehungsstraße abzugrenzen seien. Der im vorausgegangenen Flurbereinigungsverfahren Wiesenfeld 2 praktizierte Grundsatz - die Felder zur besseren Bewirtschaftung in der Regel mit zwei Wegen zu erschließen - sollte aus Sicht des Amtes für Ländliche

Entwicklung Unterfranken nicht aufgegeben werden. Durch die Zerschneidung der Flur entstünden für die Bewirtschafter ungünstige Formen, sogenannte „schräge Aufstöße“, die durch die Anlage von Grünwegen gemildert werden könnten.

Der Vorhabensträger gab hierzu in seiner Erwiderung vom 31.03.2020 an, das Wegenetz gemäß den Ergebnissen aus einer gemeinsamen Ortsbegehung am 28.01.2020 mit dem Amt für Ländliche Entwicklung, dem Ortsobmann des Bauernverbands und Landwirten zu ergänzen und zu überarbeiten.

Im Einzelnen seien, wie das Amt für Ländliche Entwicklung in seinem Schreiben vom 14.11.2019 ausführt, folgende Neuanlagen bzw. Änderungen von Wegen notwendig, die in einem der Stellungnahme beigefügten Lageplan grafisch dargestellt sind. So sei der vorhandene Schotterweg Fl.Nr. 29505 der Gemarkung Wiesenfeld als Grünweg entlang der Trasse erst nach Westen und anschließend nach Süd-Osten bis zum Grünweg Fl.Nr. 29510 der Gemarkung Wiesenfeld weiterzuführen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu, dass bis zum Hochspannungsmast bereits ein Schotterweg vorhanden sei, der bis zum Mast verlängert werde. Ab dem Mast werde ein Wiesenweg parallel zur Böschung bis zum vorhandenen Weg (Fl.Nr. 29510) ergänzt.

Außerdem sei ab dem Weg Fl.Nr. 29510 der Gemarkung Wiesenfeld ein weiterer Grünweg dem Trassenverlauf Richtung Süd-Osten folgend vorzusehen. Der Graben Fl.Nr. 29518/1 der Gemarkung Wiesenfeld sei mit einem Durchlass zu überqueren. Im Süden der Gewanne sei das Rückhaltebecken RB 2 großzügig zu umfahren. Südlich des Rückhaltebeckens sollte die Anbindung an den Asphaltweg parallel zur Bewirtschaftungsrichtung erfolgen.

Hierzu führt der Vorhabensträger in seiner Erwiderung aus, dass der Parallelweg zur Umgehung nicht erforderlich sei, es werde nur eine Umfahrung des Beckens als Wiesenweg mit Anschluss an den vorhandenen Weg in Asphalt geplant (Regelungsverzeichnis Nr. 7).

Weiter stellte das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken fest, dass der komplette Rückbau der MSP 14 im Bereich der Fl.Nrn. 29605, 29606 und 29608 der Gemarkung Wiesenfeld mit Seitengräben vorgesehen sei. Hier sollte nach Ansicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken eine landwirtschaftlich nutzbare Gewanne entstehen, die im südwestlichen Bereich mit einem neuen Grünweg umfahren werde. Der sich dort befindliche Bildstock sei an den Gewannenrand (Kreuzung) zu versetzen. Der geplante Grünweg in Richtung Süden solle entfallen.

Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger im o.g. Schreiben sowie ergänzend mit Datum vom 19.10.2020, dass der geplante Weg auf der zurückzubauenden MSP 14 und auf Flurstück 29608 entfalle, es verbleibe nur der Wiesenweg parallel zum Graben. Der Bildstock an der Wegeinmündung zur MSP sei bei einem Verkehrsunfall stark beschädigt und daraufhin komplett abgebaut worden. Er sei zwischenzeitlich saniert und im Bauhof der Stadt Karlstadt eingelagert. Nach Fertigstellung der Ortsumfahrung Wiesenfeld werde er an einem geeigneten Standort in der Nähe wieder errichtet.

Des Weiteren forderte das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, dass der Rückbau des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 29692 der Gemarkung Wiesenfeld teilweise zu unterbleiben habe, da der Weg die anschließenden Obstländer und Felder erschließe. Der Grünweg sei ab dem Obstland Fl.Nr. 29688 der Gemarkung Wiesenfeld direkt auf den neuen Asphaltweg zu führen.

Als Ergebnis der o.g. gemeinsamen Begehung stellte der Vorhabensträger in seiner Erwiderung diesbezüglich dar, dass der geplante Rückbau nur auf Flurstück 29686 erfolge, der Weg werde an den neuen Feld- und Waldweg (Regelungsverzeichnis Nr. 11) parallel zur Umgehung angeschlossen.

Auch der vorhandene Asphaltweg Fl.Nr. 29706 der Gemarkung Wiesenfeld sei südlich der Umgehungsstraße großzügig an den geplanten Asphaltweg längs der Umgehungsstraße anzuschließen (Spitzkehre!). In der genannten gemeinsamen Begehung wurde laut Vorhabensträger festgelegt, dass eine zusätzliche Kurvenaufweitung nicht erforderlich sei, es könne auch der vorhandene Weg aus Regelungsverzeichnis Nr. 14 genutzt werden.

Weiter gab das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken an, dass durch den Rückbau der Kreisstraße MSP 13 der Asphaltweg auf den Fl.Nrn. 29358/2 und 29358/3 der Gemarkung Wiesenfeld die Haupterschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke übernehme. Im südlichen Bereich solle der Weg mit der lfd. Nr. 18 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) in Richtung Osten verlegt werden. Die Ausbaubreite sei mit 2,50 m (Radweg) vorgeschlagen. Da der Weg künftig mit schweren landwirtschaftlichen Geräten befahren werde, forderte das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ein Ausbau als Wirtschaftsweg mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 3,00 m. Diese Qualität sei auf ganzer Weglänge bis zum Ortsrand von Wiesenfeld notwendig.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu am 31.03.2020, dass der vorhandene Asphaltweg ca. 3,00 m breit sei. Diese Breite müsse auch beim neuen Weg realisiert

werden. Vor dem Bauwerk 02 würden die zwei anschließenden Wiesenwege (Regelungsverzeichnis Nr. 15 und 20) auf einer Länge von 20 m bis zur Einmündung asphaltiert, um Wenden von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die verbliebenen Gewanne zwischen Umgehungsstraße und Riedgraben bei der Anbindung der Rohrbacher Straße sei die Trasse nach Ansicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken mit einem Grünweg abzugrenzen, um die Gewanne künftig landwirtschaftlich nutzen zu können. Dabei sei es sinnvoll die Spitze im Westen und das Rückhaltebecken RB 3 im Osten großzügig abzugrenzen.

Laut Vorhabensträger sei, wie er in seiner Erwiderung darlegt, der geplante Weg nicht erforderlich. Auf dem Flurstück sei die LBP-Maßnahme 6V vorgesehen. Zwischen Zaun RB3 und Restfläche werde ein Streifen von 4 m zur Unterhaltung freigehalten.

Weiter seien bei der Gewanne Fl.Nrn. 29205 und 29206 der Gemarkung Wiesenfeld südlich und östlich Grünwege anzulegen. Der Vorhabensträger sicherte diesbezüglich zu, dass der vorhandene Wiesenweg zwischen Graben und Ackerfläche westlich des geplanten Radweges verlegt und anschließend parallel zur Umgehung an Weg Flurstück 29204 angeschlossen werde. Die Mulde neben dem Radweg könne entfallen.

Zudem sei bei den Fl.Nrn. 29114 und 29104 der Gemarkung Wiesenfeld im Süden entlang der Umgehungsstraße und im Westen entlang des Ziegelbaches bis zur Zufahrt auf die Rohrbacher Straße ein Weg in Schotterbauweise anzulegen. Dieser Weg diene der Erschließung der Fl.Nr. 29104 der Gemarkung Wiesenfeld und der Anbindung der Flurlagen nördlich der Umgehungsstraße, da die bisherige Erschließung durch den Rückbau der Staatsstraße St 2435 und den Überbau von Hauptwirtschaftswegen entfalle. Der Vorhabensträger sicherte zu, den vorhandenen Wiesenweg nördlich der St 2435 westlich der geplanten Umgehung bis zu den Hecken von Flurstück 29104 zu verlängern. Das Flurstück 29114 werde über vorhandene Überfahrten Ziegelbach erschlossen.

Schließlich sei nördlich der Umgehungsstraße im Bereich der Fl.Nrn 28992 und 28993 der Gemarkung Wiesenfeld ebenfalls ein Grünweg anzulegen. Dieser zusätzliche Weg könne, so der Vorhabensträger als Ergebnis der o.g. Begehung, entfallen.

Auch gab das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 14.11.2019 Hinweise zu den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. So sei die Anlage von Heckenstrukturen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3, Maßnahme 9A) mit einer Breite von 6 m und zusätzlich einem beidseitigen Altgrasstreifen von 2 m beschrieben. Zwischen Pflanzung und Asphaltweg sollte der Altgrasstreifen nach Ansicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken jedoch mindestens 3 m betragen (Luftraum). Zwischen Acker und Hecke sei zusätzlich ein 4 m breiter Grünweg anzulegen. Da die neue Struktur eine landwirtschaftliche Nutzung der neuen Gewanne erschwere, sollte aus Sicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken geprüft werden, ob alternativ eine solche Hecke in Verlängerung der bestehenden Struktur auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 29442 der Gemarkung Wiesenfeld oder in Bewirtschaftungsrichtung (Ost-West) im Bereich der Fl.Nrn. 29384, 29374 und 29373 der Gemarkung Wiesenfeld angelegt werden könnte.

Weiter forderte das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, dass die Pflanzung standortheimischer Obstbäume (Unterlage 9.3, Maßnahme 11E) bis zur Gewannenspitze im Osten erweitert werden sollte. Diese Fläche sei nach der Baumaßnahme nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar.

Schließlich sollte der Blüh- und Brachestreifen (Unterlage 9.3, Maßnahme $10A_{CEF}$) bis zum Schotterweg an der Umgehungsstraße verlängert werden, damit bei der Bewirtschaftung der Felder keine Schlüsselflächen entstünden.

Zu den Forderungen und Ergänzungen des Amts für Ländliche Entwicklung hinsichtlich der genannten Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.03.2020 auf Grundlage der Festlegungen in einer gemeinsamen Begehung am 28.01.2020 wie folgt Stellung. Eine Verlegung der Ausgleichsfläche 9A sei nicht erforderlich. Die Hecken könnten unterbrochen werden, um Zufahrten zum Flurstück zu gewährleisten. Die Ersatzfläche 11E werde entsprechend dem Vorschlag des Amts für Ländliche Entwicklung auf die Restfläche nördlich der Umgehung verlängert. Die Verlängerung der Ausgleichsfläche entlang des Lepbachs erfolge bis zum geplanten Wald- und Wiesenweg (Regelungsverzeichnis Nr. 6).

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) machte in seinem Schreiben vom 03.12.2019 darauf aufmerksam, dass während der gesamten Bauarbeiten alle landwirtschaftlichen Grundstücke Anschluss an das Wegenetz haben oder mit zumutbarem Umweg zu

erreichen sein müssten. Bei der Kreuzung der Ortsumgehung mit einem Feldweg bei Bau-km 0+727,777 sei die lichte Höhe des Durchlasses von 4,00 m entgegen der Ausführungen im Erläuterungsbericht weder mit dem Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken noch mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt oder den Flächenbewirtschaftern abgestimmt worden. Damit große Erntemaschinen wie Mähdrescher, Feldhäcksler oder Rübenroder die Unterführung passieren könnten, forderte das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken eine lichte Höhe von mindestens 4,20 m.

Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 30.03.2020 zu, die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauzeit sicherzustellen. Die lichte Höhe der Unterführung werde in der weiteren Planung optimiert, sodass eine lichte Höhe von 4,20 m umgesetzt werden könne. Mit Datum 29.04.2021 hat der Vorhabensträger geänderte Planunterlagen eingereicht. Die Tekturunterlagen sehen nunmehr eine lichte Höhe von BW 01 bei Bau-km ca. 0+721 von 4,20 m vor.

Mit Schreiben vom 21.07.2021 begrüßte das Sachgebiet 60 die Erhöhung auf 4,20 m – auch wenn eine Durchfahrtshöhe von 4,50 m wünschenswert wäre. Ebenso vorteilhaft für die Landwirtschaft seien die parallel zur Ausbautrasse geplanten Feldwege, welche eine bessere Erschließung der Feldflur ermöglichen würden.

Im Zuge der 1. Tektur vom 29.04.2020 hat der Vorhabensträger die o.g. Forderungen des Amts für Ländliche Entwicklung hinsichtlich des Wegenetzes, wie sie im Rahmen der genannten Ortsbegehung vereinbart wurden, umgesetzt. Gleiches gilt für die Anmerkungen hinsichtlich einzelner Kompensationsmaßnahmen. Das Amt für Ländliche Entwicklung hat mit Schreiben vom 21.07.2021 sein Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt. Nach alledem und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 3.8.1 und A 3.8.2 dieses Beschlusses wird den Belangen des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes Genüge getan.

2.6.9.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der Staatsstraße St 2435 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen wurden bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 2.6.4 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 2.6.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genom-

men werden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffimmissionen (aus dem laufenden Betrieb der Staatsstraße) auf den unmittelbaren Nahbereich am Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Soweit ein landwirtschaftliches Grundstück innerhalb dieses kritischen Bereiches zum Liegen kommen sollte, wird den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer durch die Nebenbestimmung unter A 3.14.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Bezüglich der Problematik der Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.9.1 und C 2.6.5 dieses Beschlusses, hinsichtlich der Anmerkungen des Sachgebietes 60 der Regierung von Unterfranken zu den Verkehrszahlen wird auf C 2.4.2 dieses Beschlusses verwiesen. Ausführungen zu den vom Bayerischen Bauernverband befürchteten Beeinträchtigungen des Jagdwesens finden sich unter C 2.6.18 dieses Beschlusses.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 3.6 und A 3.8 dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.7.1 dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.9.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Maßnahme, den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Kompensation bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Struktur des landwirtschaftlich geprägten Gebietes als öffentlicher Belang "Landwirtschaft" sind in dem betroffenen Raum infolge der erstmaligen Neuzerschneidung gravierend, müssen jedoch hinter den für das Vorhaben sprechenden Belangen, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsbelastung im Innenort von Wiesenfeld, zurückstehen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Baues der Ortsumgehung Wiesenfeld sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht infrage.

2.6.10 *Forstwirtschaft*

Durch die gegenständliche Maßnahme wird kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) berührt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Bereich Forsten (heute: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg), stellte mit Schreiben vom 21.11.2019 und 19.07.2021 keine forstwirtschaftlichen Probleme fest. Das gegenständliche Vorhaben ist daher mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

2.6.11 *Denkmalpflege*

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren die Abteilung B VI - Lineare Projekte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 25.11.2019 und 30.07.2021 Stellung genommen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich diverse Flurdenkmäler, wobei es sich um Bildstöcke und einen Gedenkstein handelt (vgl. Unterlage 1 T2, S. 69). Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung jedoch nicht berührt. Es werde aber darum gebeten, sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches Maßnahmen an Baudenkmälern – in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein – oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt würden, zum jeweiligen Bauantrag angehört zu werden. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Flurdenkmal an der bestehenden St 2435 auf Höhe des geplanten Anschlusses der Trasse, welches ursprünglich im Zuge des Baus der Ortsumgehung versetzt werden sollte, wurde bei einem Unfall 2018 beschädigt und im Bauhof eingelagert. Der Vorhabensträger vereinbarte mit der unteren Denkmalschutzbehörde, diesen Bildstock nach Fertigstellung der Umgehung mit einem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu versetzen (vgl. Unterlage 1 T2, S. 69 f. und Un-

terlage 19.1.1 T2, S. 45). Das Landesamt für Denkmalpflege hat hierzu keine Anmerkungen gemacht. Die Planfeststellungsbehörde ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Weiter gab das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege an, dass sich im Trassenbereich drei Vermutungsflächen für Bodendenkmäler befänden (Inv.Nr. V-6-6024-0005: Spätmittelalterliche Siedlung, Inv.Nr. V-6-6024-0006: Vor- und frühgeschichtliche Siedlung, Inv.Nr. V-6-6024-0011: Vor- und frühgeschichtliche Siedlung), die aufgrund der siedlungsgünstigen Lagen – am südlichen und östlichen Ortsrand von Wiesenfeld befänden sich Siedlungen des frühen Mittelalters; spätmittelalterliche Einzelfunde seien unmittelbar am östlichen Planungsraum geborgen worden – eingetragen wurden. In einer dem Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beigefügten Karte wurden die Flächen auch graphisch dargestellt.

Falls durch die Baumaßnahme der Erhalt von Bodendenkmälern gefährdet sei, seien die Vermutungsflächen bauvorgreifend durch harte Prospektionen zu untersuchen, auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen. Im Bereich der Vermutungsflächen sollte daher spätestens acht Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme mit archäologischen Sondagen und Voruntersuchungen begonnen werden.

In bereits modern überbauten und neu gestalteten Straßenbereichen sei nach Auskunft des Landesamtes davon auszugehen, dass Bodendenkmäler nicht mehr erhalten seien. Unter Straßen aus dem 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts könnten die archäologischen Befunde unter den Straßen jedoch sehr gut erhalten sein. Das konkrete Vorgehen könne erst nach dem Prospektionsergebnis festgelegt werden.

Da im Bereich der geplanten Ortsumgehung Bodendenkmäler vermutet werden, sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.03.2020 eine Erkundung der Verdachtsflächen vor Baubeginn zu. Hierzu werde mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Kontakt aufgenommen und eine Sondierung der Flächen durchgeführt.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine

fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal teilweise als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7 und 8 BayDSchG). Das Landesamt für Denkmalpflege schlug vor, auf Grundlage der „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) zu verfahren. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daran bei der Erteilung der durch den Planfeststellungsbeschluss konzentrierten Erlaubnis und den Nebenbestimmungen zu Fragen des Denkmalschutzes orientiert (vgl. Nebenbestimmungen A 3.9.1 bis A 3.9.3).

Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt würden, werde empfohlen. Bezüglich Letzterem ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen vorrangig auf Grundlage bestimmter räumlicher, bewirtschaftungsmäßiger und artenschutzrechtlicher Kriterien und Vorgaben der unteren und höheren Naturschutzbehörde ausgewählt werden, sodass insoweit denkmalpflegerische Gesichtspunkte nicht im Vordergrund stehen. Den vom Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen wird mit der Nebenbestimmung unter A 3.9.2 dieses Beschlusses Genüge getan.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat weiterhin, verschiedene Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. So seien Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen, soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich sei (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.9.3 dieses Beschlusses).

Auch seien vom Vorhabensträger die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von acht Monaten in seinen Bauablauf einzubeziehen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhob des Weiteren das Petitum, dass der Vorhabensträger bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen habe. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde würden nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen zählen. Die Sicherungsmaßnahmen seien mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen seien im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde sei durch Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Komme eine solche Vereinbarung nicht zustande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 30.03.2020 die Beachtung dieser Auflagen zu und hat zwischenzeitlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für archäologische Untersuchungen innerhalb der Verdachtsflächen des Planungsbereichs beantragt. Die Erlaubnis wurde am 02.04.2020 erteilt und die Sondierungen im September und Oktober 2020 durchgeführt. Das Ergebnis wurde dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege übermittelt.

Dieser Umstand hat auch seinen Niederschlag in den geänderten Planunterlagen vom 29.04.2021 gefunden (Unterlage 1 T2, Kapitel 5.4). Hierzu merkte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 30.07.2021 an, dass Vermutungen für Bodendenkmäler im Bereich der geplanten Trasse bekannt seien. Diese seien jedoch bereits vorab 2020 prospektiert und abschließend untersucht worden. Dabei sei in einer Fläche eine frühlatènezeitliche Siedlung (M-2020-316-2) in der Gemarkung Wiesenfeld Fl.Nr. 29371 entdeckt und im Bereich des Planungsraums ausgegraben und somit gesichert worden. Das Risiko, bei den geplanten Arbeiten weitere Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, könne daher sehr gering eingeschätzt werden. In diesem Zusammenhang wies das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische

Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG unterliegen würden.

Der Vorhabensträger nahm dies mit Schreiben vom 27.10.2021 zur Kenntnis und sicherte zu, dass der gesetzlichen Meldepflicht beim zu Tage treten von Bodendenkmälern nachgekommen werde.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin/Spennemann, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 7. Auflage, Rn. 3 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin/Spennemann, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 7. Auflage, Rn. 6 f. zu Art. 7).

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird vorliegend erteilt. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Für die Baumaßnahme fällt hier insbesondere ins Gewicht, dass die Stadt Karlstadt bereits im Vorfeld allen Forderungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nachgekommen ist und – wie bereits ausgeführt – die Vermutungsflächen untersucht hat und Funde entsprechend gesichert wurden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat folgerichtig mit Nachricht vom 08.03.2022 gegenüber der Planfeststellungsbe-

hörde bestätigt, dass seitens des Vorhabensträgers vor dem Baubeginn keine weiteren Schritte zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern erforderlich sind, die mit dem Landesamt abzustimmen wären.

Die Auflagen unter A 3.9 dieses Beschlusses dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen.

Sollten im Zuge der Bauausführung in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 dieses Beschlusses überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Main-Spessart) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

Seitens des Landratsamtes Main-Spessart (Schreiben vom 28.11.2019 und 23.07.2021) als untere Denkmalschutzbehörde wurden keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht

gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

2.6.12 *Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht*

Abfallwirtschaftliche Belange stehen dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen.

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der vorliegenden Planung ergibt sich nach Bilanzierung der anfallenden Erdmengen ein Bodenabtrag von ca. 118.300 m^3 und ein Erdmassenbedarf von ca. 124.500 m^3. Die Gegenüberstellung der Erdmassen ergibt ein Defizit von 6.200 m^3 Erde. Hierbei ist bereits berücksichtigt, dass der Überschuss an Oberboden in den Auffüllbereichen verwendet wird und dort eine Oberbodenschicht größer als 20 cm eingebaut wird. Eventuelle durch den Bauablauf oder durch unbrauchbares Material bedingte Defizite werden mittels Massenzulieferung ausgeglichen.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Zwischenlagerung anfallender Erdmassen nötig. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und außerhalb des Baufeldes in Mieten zwischengelagert und entsprechend wieder eingebaut (vgl. Unterlage 1 T2, Kap. 4.11 und 5.2.3). Die Lagerflächen werden auf den Ackerfeldern entlang der Ortsumgehung errichtet. Die erste Oberbodenmiete befindet sich im Bereich von ca. Bau-km 1+400 bis 1+600 (4.900 m^2, Höhe 2,0 m, Volumen: ca. 9.800 m^3), die zweite Oberbodenmiete wurde zwischen Bau-km 1+800 und 2+100 angeordnet (7.600 m^2, Höhe 2,0 m, Volumen: ca. 15.200 m^3).

Es wurde aus den in den Einschnittsbereichen durchgeführten Rammkernsondierungen bzw. Bohrungen sechs Einzelproben entnommen und daraus eine Mischprobe hergestellt, die nach LAGA Tab. II 1.2-2/-3 und DepV11 hin analysiert worden ist. Daraus ergab sich die Deponieklasse DK 0 und der Z-Wert Z0. Das beprobte Material unterliegt somit keinerlei Einschränkungen.

Die Errichtung von Deponien für Erdaushub und Bauschutt ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die auftretenden Abfälle (Bauschutt, Bankettmaterial, Aushub usw.) werden nach den einschlägigen Vorschriften behandelt. Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 2.6.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Bedenken hieran oder spezielle abfallrechtliche Probleme des plangegenständlichen Vorhabens sind weder ersichtlich noch vorgetragen worden. Bezüglich möglicher abfallrechtlicher Auswirkungen auf den Gewässerschutz wird auf die Ausführungen unter C 2.6.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Durch diese Vorgehensweise und durch Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses kann sichergestellt werden, dass den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts Genüge getan wird.

Die Belange der Abfallwirtschaft können auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabensträger auferlegten Auflagen die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

2.6.13 *Belange des Brand- und Katastrophenschutzes*

Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Main-Spessart erhob mit Schreiben vom 10.12.2019 und 23.07.2021 keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben. Es wurde jedoch die Einhaltung der Vorgaben des Art. 5 BayBO hinsichtlich der Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken für die Feuerwehr gefordert. Auch sei für die Feuerwehr ein Zugang zu den Regenwasserbehandlungsanlagen einzuplanen, um im Falle eines Umweltschadens wirksam Hilfe leisten zu können. Würden Einfriedungen oder Absperrungen im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr vorgesehen werden, müssten diese mit dem Dreikant-Oberflurhydrantenschlüssel oder mit einem Schlüssel der Feuerwehrschließung Karlstadt zu öffnen sein.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 30.03.2020 die Erfüllung dieser Forderungen zu. Die Zufahrt zum RB 2 werde bei der Ausführungsplanung an die Anforderungen der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr angepasst. In der 1. Tektur mit Datum vom 29.04.2021 ist entlang des umzäunten Beckens ein 3,0

m breiter Wiesenweg zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke vorgesehen. Die Zufahrt zum Becken für die Feuerwehr ist gewährleistet (Unterlage 5 Blatt 2 T1, Unterlage 11 T2, lfd. Nr. 216 T1).
Aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 10 - Sicherheit und Ordnung) wurden gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwendungen vorgetragen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.10 dieses Beschlusses verwiesen. Im Ergebnis ist den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes hinreichend Rechnung getragen.

2.6.14 *Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen*

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. Art. 22 BayStrWG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

Im Plangebiet befinden sich neben Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadtwerke Karlstadt auch Leitungen und Kabel der Bayernwerk Netz GmbH, der Telekom Deutschland GmbH, der TenneT TSO GmbH sowie der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 11 T2 sowie die von den Versorgungsträgern im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingereichten Pläne verwiesen.

2.6.14.1 Stadtwerke Karlstadt

Mit Schreiben vom 26.11.2019 haben die Stadtwerke Karlstadt zu dem plangegenständlichen Verfahren Stellung genommen und Hinweise zum Trinkwasserschutz sowie zur Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer gegeben. Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes wird auf die Ausführungen unter C 2.6.7.2.1 Bezug genommen. Zu den Einleitungen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.7.4 hingewiesen. Mit Schreiben vom 22.07.2021 haben die Stadtwerke Karlstadt ergänzende Hinweise zum Entwässerungsabschnitt 3.9 (Bau-km 0+395 bis 0+679, Anschluss an den städtischen Mischwasserkanal) gegeben. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 2.6.7.4.6.1.2 verwiesen.

2.6.14.2 Bayernwerk Netz GmbH

Mit Schreiben vom 13.11.2019 und 02.08.2021 hat die Bayernwerk Netz GmbH zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben bestünden, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen seien und die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse - unter Beibehaltung der Schutzzone(n) - keinen Beschränkungen unterliege. Der Vorhabensträger nahm im Schreiben vom 31.03.2020 davon Kenntnis und sagte eine Berücksichtigung zu.

Im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens befände sich - so die Bayernwerk Netz GmbH weiter - die 110-kV-Freileitung Trennfeld - Harrbach (Ltg. Nr. Ü 15.0, Mast Nr. 90-92). Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung (siehe Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, lfd. Nr. 327) betrage 30,00 m beiderseits der Leitungsachse. Das Bauvorhaben befände sich außerhalb der Baubeschränkungszone. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 31.03.2020 zu, die Leitungsschutzzone in den Plänen der Ausführungsplanung auf 30,00 m anzupassen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich anzumerken, dass die Leitungsschutzzone in den Planunterlagen (Unterlage 5 Blatt 4) bereits korrekt eingetragen war und Änderungen diesbezüglich nicht veranlasst waren.

Weiter wies der Leitungsträger darauf hin, dass sich die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100 richte. Demnach seien bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände sei unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies habe zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich sei. Im Bereich der Freileitung seien bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen - gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung - einzuhalten und der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen. Der Leitungsträger stellte fest, dass die erforderlichen Mindestabstände für das plangegenständliche Vorhaben eingehalten seien. Mit Schreiben vom 31.03.2020 stimmte der Vorhabensträger der Beachtung der Forderungen der Bayernwerk Netz GmbH zu. Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmung A 3.12.1.1 sichergestellt.

Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, sei ein Arbeitsbereich von 20 Metern – gemessen ab Fundamentaußenkante – sowie der Bereich unter den Traversen grundsätzlich freizuhalten. Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Zufahrt zu dem Mast mit LKW und Autokran möglich sein müsse. Abgrabungen im Mastbereich könnten die Standsicherheit des Mastes gefährden und seien daher nur mit Einverständnis der Bayernwerk Netz GmbH möglich. Dies gelte auch für vorübergehende Maßnahmen. Der Vorhabensträger nahm im Schreiben vom 31.03.2020 von den Forderungen Kenntnis und sagte eine Berücksichtigung im Rahmen der Bauausführung zu (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.12.1.2).

Hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes obliege der örtlich zuständigen Fachstelle eine abschließende gutachterliche Stellungnahme. Diesem Hinweis stimmte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.03.2020 zu. Auf die Ausführungen zum Brand- und Katastrophenschutz unter A 3.10 und C 2.6.13 wird verwiesen.

Des Weiteren machte der Versorgungsträger geltend, dass im Bereich der Leitung ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-DNLL, weder Erdaushub gelagert noch sonstige Maßnahmen durchgeführt werden dürften, die das bestehende Erdniveau erhöhen könnten. Der Vorhabensträger nahm im Schreiben vom 31.03.2020 von den Ausführungen Kenntnis und sagte eine Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Baustelleneinrichtungsplans zu. Auf die Nebenbestimmung A 3.12.1.3 wird Bezug genommen.

Auch sei darauf zu achten, dass innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,50 m angepflanzt würden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m seien mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Der Vorhabensträger nahm im Schreiben vom 31.03.2020 die Forderung der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis und versprach diese bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Auf die Nebenbestimmung A 3.12.1.1 wird Bezug genommen.

Im Bereich der Baubeschränkungszone seien Zäune aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z.B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen sowie Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune zu erden. Der Vorhabensträger nahm den Hinweis mit Schreiben vom 31.03.2020 zur Kenntnis und gab an, dass im Bereich der Schutzzone keine Zäune oder Tore geplant seien. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird diesbezüglich ergänzt, dass sich aus den Unterlagen

(Unterlage 5 Blatt 4 T2 und Unterlage 9.3 T2, Maßnahmenblatt zu 2V) ergibt, dass unterhalb der Leitung und innerhalb der Leitungsschutzzone ein Schutzzaun geplant ist, (vgl. daher auch Nebenbestimmung A 3.12.1.4).

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o.ä.), Bagger oder Baumaschinen sei des Weiteren mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit der Fachabteilung der Bayernwerk Netz GmbH (110-kV Freileitungen/Kabel Bau/Dokumentation) abzustimmen, insbesondere wenn der Drehkreis des Kranes die Baubeschränkungszone berührt oder in diese hineinragt.

Weiter wies der Leitungsträger ausdrücklich auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen hin. Die dem Schreiben vom 13.11.2019 beigefügten „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ seien dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten. Dem Schreiben vom 02.08.2021 wurde eine aktuelle Version der „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ (Datum: 15.02.2021) beigefügt.

Der Vorhabensträger nahm die Forderungen mit Schreiben vom 31.03.2020 zur Kenntnis. Sie fanden ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 3.12.1.5 und A 3.12.1.6 dieses Beschlusses.

Schließlich wies die Bayernwerk Netz GmbH vorsorglich darauf hin, dass Eisbrocken und Schneematschklumpen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen abfallen könnten. Zudem müsse in den Mastbereichen und unter den Leiterseilen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingte Schäden könne keine Haftung von der Bayernwerk Netz GmbH übernommen werden. Mit Schreiben vom 31.03.2020 nahm der Vorhabensträger die Hinweise zur Kenntnis. Diesbezüglich ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass die Haftungsfragen bereits gesetzlich geregelt sind. Sie sind darüber hinaus keine im Planfeststellungsverfahren zu regelnden Fragen des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG) und somit nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.6.14.3 Telekom Deutschland GmbH

Mit Schreiben vom 18.11.2019 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH – von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG (§ 68 Abs. 1 TKG a.F.) beauftragt und bevollmächtigt – zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen und keine Einwände erho-

ben. Die im Geltungsbereich der Maßnahme befindlichen Telekommunikationslinien des Unternehmens seien bereits im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) aufgeführt und in die Leitungspläne (Unterlage 16) eingezeichnet worden. Diese Telekommunikationslinien würden – soweit erforderlich – den neuen Verhältnissen angepasst werden. Vor Baubeginn werde mit dem Straßenbaulastträger festgelegt, welche Maßnahmen für die Anlagen zu treffen seien. Die Kostentragung regele sich nach §§ 68 ff. TKG (§§ 125 ff. TKG2021). Diesem Vorgehen stimmte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.03.2020 zu.

Nach Durchsicht der Planunterlagen zur 1. Tektur verweist die Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 23.06.2021 auf ihre Stellungnahme vom 18.11.2019 und bittet darüber hinaus, die in den Plänen und im Regelungsverzeichnis vermerkte Telekommunikationslinie unter der laufenden Nummer 312 (Bau-km 1+607) zu löschen, da es diese Trasse mittlerweile nicht mehr gebe. Im Bereich der Anbindung Wiesenfeld-Ost (Rohrbacher Straße und Karlstadter Straße) befänden sich zudem Telekommunikationslinien, welche noch nicht in den Plänen bzw. im Regelungsverzeichnis vermerkt seien. Diese seien zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 21.10.2021 sicherte der Vorhabensträger zu, die Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH umzusetzen. Mit Planänderung vom 04.04.2022 (2. Tektur) hat der Vorhabensträger die Pläne entsprechend angepasst. Den Hinweisen und Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH wurde insofern Genüge getan, die Aufnahme von Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

2.6.14.4 TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH teilte mit Schreiben vom 14.11.2019 mit, dass durch den Bau der geplanten Ortsumgehung Wiesenfeld die mit niederohmiger Sternpunkterdung betriebene 380-kV-Leitung Aschaffenburg – Bergrheinfeld, Leitung Nr. B87, Mast 127 – 129 betroffen sei. Der Leitungsverlauf sowie die Leitungsschutzzone (jeweils 35,00 m beidseits der Leitungsachse) der im Geltungsbereich der Maßnahme befindlichen Leitung des Unternehmens sei in den Unterlagen zur Planfeststellung zu ersehen (vgl. Unterlage 11, lfd. Nr. 300 und Unterlage 5 Blatt 1).

Durch das plangegenständliche Vorhaben entstehe zwischen Mast 127 – 128 ein neuer Kreuzungspunkt mit der Höchstspannungsfreileitung des Unternehmens. In der Folge müsse ein neuer Kreuzungsvertrag zwischen der TenneT TSO GmbH

und dem Straßenbaulastträger abgeschlossen werden. Als Bestandteil des Kreuzungsvertrages müsse ein nummerischer Abstandsnachweis sowohl zu der geplanten Straße (lfd. Nr. 1 des Regelungsverzeichnisses) als auch zur Einschnittsböschung erstellt werden. Ein weiteres Kreuzungsheft werde für den Umbau der Anbindung „Wiesenfeld-West“ (lfd. Nr. 2 des Regelungsverzeichnisses) benötigt. Dort ändere sich ebenfalls der Verlauf der bestehenden St 2435. Da die genannten Kreuzungsunterlagen, aus denen die Einhaltung der nach DIN EN 50341 vorgeschriebenen Mindestabstände ersichtlich wird, bisher noch nicht vorgelegt wurden, könne dem plangegenständlichen Vorhaben vonseiten der TenneT TSO GmbH nur unter Vorbehalt zugestimmt werden. Der Abstandsnachweis sei von einer von der TenneT TSO GmbH präqualifizierten Trassierungsfirma durchzuführen und könne vom Baulastträger direkt beauftragt werden. Die Kreuzungsunterlagen seien der TenneT TSO GmbH mindestens acht Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Die Kosten für die Erstellung der Kreuzungsunterlagen seien vom Straßenbaulastträger zu übernehmen. Erst nach Vorlage der Kreuzungsberechnungen könne beurteilt werden, ob eine Leitungsanpassung bzw. ein Leitungsumbau ausgeführt werden müsse. Ein gegebenenfalls erforderlicher Leitungsumbauvertrag sei mindestens ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme mit der TenneT TSO GmbH abzuschließen. Mit Schreiben vom 31.03.2020 gab der Vorhabensträger an, dass für den numerischen Abstandsnachweis und die Erstellung der Kreuzungshefte eine präqualifizierte Trassierungsfirma beauftragt worden sei. Die Nachweise und Kreuzungshefte seien mittlerweile der TenneT TSO GmbH vorgelegt worden. Der geforderte Kreuzungsvertrag zwischen der TenneT TSO GmbH und dem Straßenbaulastträger werde abgeschlossen.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bzw. aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.05.2021 eine Planänderung (Tektur), datiert vom 29.04.2021 in das Verfahren eingebracht. Zu dieser Tektur nahm die Tennet TSO GmBH mit Datum vom 06.07.2021 Stellung und bestätigte darin, dass die geforderten Kreuzungshefte mittlerweile vorlägen. Die nach DIN EN 50341 vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Leiterseilen der Freileitung und der Straßenoberkante würden eingehalten. Der Kreuzungsvertrag müsse jedoch noch abgeschlossen werden.

Hinsichtlich des noch abzuschließenden Kreuzungsvertrages merkte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.10.2021 an, dass das Staatliche Bauamt Würzburg den Abschluss des Vertrages bereits vorgemerkt habe.

Weiter gab der Leitungsträger an, dass im Bereich des Gittermastes Nr. 128 der Leitung B87 massive Erdbewegungen stattfinden würden. Damit die Standsicherheit dieses Mastes nicht gefährdet werde, müsse das umliegende Erdreich in einem Abstand von 5,00 m von der Außenkante der Fundamentköpfe ungestört bleiben. Die Maststandsicherheit müsse zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der Leitungsmasten der Freileitungen Erdungsanlagen verlegt seien, welche weder beschädigt oder freigelegt noch selbstständig verändert oder verlegt werden dürften. Eine notwendige Verlegung könne nur im Einvernehmen mit der TenneT TSO GmbH durchgeführt werden. Mit Schreiben vom 31.03.2020 gab der Vorhabensträger an, dass der TenneT TSO GmbH für die Mast- und Böschungsstandsicherheit eine geotechnische Berechnung vorgelegt und die Standsicherheit nachgewiesen wurde (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.12.2.1 und A 3.12.2.4). Der Leitungsträger hielt die zugesandten Unterlagen für ausreichend und erhob hinsichtlich der Standsicherheit des Mastes Nr. 128 infolgedessen keine Einwände mehr gegen die Ortsumfahrung (vgl. E-Mail TenneT vom 11.11.2019).

Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen sei bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Krane, Lader, Bagger, Muldenkipper u.ä.) sei beschränkt. Die möglichen Arbeitshöhen sowie Sicherheitsvorschriften müssten mindestens acht Wochen vor Baubeginn bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden; ggf. sei eine Einweisung vor Ort notwendig. Der Vorhabensträger nahm im Schreiben vom 31.03.2020 von den Ausführungen Kenntnis und sagte eine Berücksichtigung im Rahmen der Bauausführung zu. Sie fanden ihren Niederschlag in Nebenbestimmung A 3.12.2.5.

Bei der Aufstellung von Kranen (Turmdrehkrane, Autokrane etc.), bei der Teile der Krane in die Leitungsschutzzone ragen könnten, müssten die nach DIN VDE geforderten Mindestabstände zwischen den am ungünstigsten gelegenen Teilen der Krane und den Leiterseilen eingehalten werden. Um eine Beurteilung treffen zu können, ob ein Durchschwenken unter der Leitung möglich ist, sei der TenneT TSO GmbH vor der Aufstellung der Krane der genaue Kranstandort (Lage und Höhe in m ü. NN des Standorts), die Kranhöhe in m ü. NN sowie das Datenblatt und der Typ des tatsächlich eingesetzten Krans zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.

Außerhalb der Leitungsschutzzone der Höchstspannungsleitung seien unbeschränkte Arbeitshöhen möglich.

Sollte bei den geplanten Baumaßnahmen die Freischaltung eines Stromkreises der 380-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH erforderlich werden, wies der Leitungsträger in seiner Stellungnahme auf einige Punkte hin. Aufgrund der aktuellen Netzsituation seien Freischaltungen nur bedingt realisierbar. Die Möglichkeit einer Abschaltung müsse für jeden Einzelfall separat abgeklärt werden. Dafür sei eine Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen zu beachten. Abschaltungen seien nur arbeitstäglich möglich. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgungssicherheit in der betroffenen Region müsse im Falle von Netzstörungen die Abschaltung unter Umständen entfallen oder kurzfristig (innerhalb maximal einer Stunde) aufgehoben werden. In diesem Fall seien alle Arbeiten, die eine Stromkreisfreischaltung erfordern, unverzüglich einzustellen, damit die Leitung enterdet und in Betrieb genommen werden könne. Schadensersatzforderungen an die TenneT TSO GmbH aufgrund von Terminverschiebungen seien in jedem Falle ausgeschlossen. Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, dass mit den Bauarbeiten im Leitungsbereich erst nach Überprüfung der Spannungsfreiheit und Erdung der Leitung gemäß VDE 0105 an Ort und Stelle durch einen Beauftragten der TenneT TSO GmbH begonnen werden dürfe. Auch im abgeschalteten und geerdeten Zustand der Leitung sei eine direkte Berührung der Leiterseile mit Kranauslegern, Bohr- und Rammgeräten und dergleichen nicht zulässig.

Der Vorhabensträger nahm im Schreiben vom 31.03.2020 die genannten Hinweise und Forderungen zur Kenntnis und versprach sie bei der Bauausführung zu berücksichtigen (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.12.2.6 bis A 3.12.2.8).

Des Weiteren wies der Leitungsträger auf die im Nahbereich der Freileitungen vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder hin, durch die elektronische Geräte gestört werden könnten. Dies gelte ggf. auch für Maschinen oder Geräte wie Krane, etc.. Mit Schreiben vom 31.03.2020 nahm der Vorhabensträger diese Hinweise zur Kenntnis.

Zusätzlich machte der Leitungsträger darauf aufmerksam, dass in der Schutzzone der Leitung weder Erdaushub gelagert noch sonstige Maßnahmen durchgeführt werden dürften, die das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen könnten. Seien Geländeniveauveränderungen unvermeidbar, so sei in jedem Fall die vorherige Zustimmung der TenneT TSO GmbH erforderlich.

Hinsichtlich der Rodung von Bäumen sei zu beachten, dass die vorgesehene Fallrichtung der Bäume seitlich im rechten Winkel weg von der Leitungsachse zu erfolgen habe. Um die Fallrichtung der Bäume einzuhalten, müssten gegebenenfalls

Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sicherungsseile und/oder Seilwinden) eingesetzt werden. Anpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone der 380-kV-Freileitung seien mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Auch sei die Errichtung von baulichen Anlagen (u.a. Beleuchtungsanlagen, größere Verkehrszeichen, Ampelanlagen) innerhalb der Leitungsschutzzone oder auf Grundstücken, die unmittelbar daran angrenzen, nur mit Zustimmung der TenneT TSO GmbH möglich.

Der Vorhabensträger nahm im Schreiben vom 31.03.2020 von den Forderungen Kenntnis und sagte eine Berücksichtigung im Rahmen der Bauausführung zu (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.12.2.9 bis A 3.12.2.11).

Des Weiteren stellte der Leitungsträger fest, dass die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitungen jederzeit gewährleistet sein müssen. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und –betriebes (wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs unter Beibehaltung der Schutzzone) müssten ungehindert durchgeführt werden können. Wie unter lfd. Nr. 300 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) beschrieben, erfolge die Anbindung an den Freileitungsmast wie bisher über den parallel zur bestehenden St 2435 verlaufenden Weg. Die TenneT TSO GmbH wies ausdrücklich darauf hin, dass in den Planunterlagen keine Zufahrtsmöglichkeit zu dem Mast 128 ersichtlich sei. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Krebs & Kiefer Ingenieure GmbH vom 28.10.2019 werde dies in den Ausführungsplänen noch ergänzt. Die Zufahrtsmöglichkeit müsse der TenneT TSO GmbH unaufgefordert vorgelegt werden. Es sei zu beachten, dass die Zufahrtsmöglichkeit für Inspektions- und Wartungsarbeiten zu den Maststandorten mit „schweren“ Baufahrzeugen (LKWs, Betonmischer, Autokrane, Unimogs) jederzeit ungehindert möglich sein müsse. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen müsse ebenfalls gegeben sein. Der Vorhabensträger gab mit Schreiben vom 31.03.2020 an, dass das Wegenetz im Rahmen der Ausführungsplanung überarbeitet werde. Der vorhandene Schotterweg werde bis zu dem Mast verlängert. Ab dem Mast werde ein Wiesenweg parallel zur Böschung ergänzt. Während der Bauausführung werde die Zufahrt zu dem Maststandort möglich sein.

In der 1. Tektur mit Datum vom 29.04.2021 ist die Zufahrt zum Mast Nr. 128 in den Unterlagen ersichtlich (siehe Unterlage 5 Blatt 1 T1). Mit Stellungnahme vom 06.07.2021 bestätigte die TenneT TSO GmbH dies und bedankte sich für die Einarbeitung der Zuwegung in die Unterlagen (vgl. im Übrigen Nebenbestimmung A 3.12.2.2 und 3.12.2.3).

Schließlich müsse die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) außerhalb der Leitungsschutzzone erfolgen. Dies gelte auch für das eigentliche Baulager. Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 31.03.2020 den Hinweis zur Kenntnis und sagte eine Berücksichtigung im Rahmen der Bauausführung zu (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.12.2.12).

2.6.14.5 Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG

Mit Schreiben vom 14.10.2019 hat die Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG im gegenständlichen Verfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben erhebe. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die bestehende Erdgashochdruckleitung Wiesenfeld-Rohrbach (lfd. Nr. 321 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) die geplante Kreisverkehrsanlage kreuzt. Sollte es im Zuge des Bauvorhabens zu einer Umlegung bzw. Sicherung der Erdgasleitung sowie der Elektroleitungen des Unternehmens kommen, so sei die Kostenübernahme im Konzessionsvertrag mit der Stadt Karlstadt geregelt. Bei folgenden Nummern des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) handele es sich um Leitungen der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG: lfd. Nrn. 308, 315, 317, 322, 324, 325 sowie 326. Bei der lfd. Nr. 323 (Umbau Beleuchtungsleitung, Unterlage 11) handele es sich jedoch um eine Leitung der Stadt Karlstadt.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 nahm der Vorhabensträger die Hinweise zur Kenntnis und stimmte der Forderung zur Umlegung bzw. Sicherung der Erdgasleitung sowie der Elektroleitungen der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG zu. Zusätzlich wies er darauf hin, dass die Leitungen sowie die entsprechenden Eigentümer und durchzuführenden Arbeiten im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) aufgeführt seien. Im Rahmen der Planänderung (Tektur T1) vom 29.04.2021 wurden im Regelungsverzeichnis Korrekturen von bestehenden Fehlern an den dort aufgeführten Eigentumsverhältnissen an den Leitungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde die Leitungsschutzzone der 20-kV-Freileitung (lfd. Nr. 326 des Regelungsverzeichnisses) mit Planänderung vom 04.04.2022 (Tektur T2) in die Planunterlagen eingefügt (Unterlage 5 Blatt 4 T2).

2.6.14.6 Abwägung

Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabens-

trägers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

2.6.15 *Belange der Eisenbahn*

2.6.15.1 Deutsche Bahn AG

Mit Schreiben vom 18.11.2019 und 16.06.2021 teilte die Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien - als von der Deutschen Bahn Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen - mit, dass keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben bestünden, sofern die in den Schreiben aufgeführten Hinweise beachtet würden.

So dürfe die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der an das plangegenständliche Vorhaben angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen dürften durch die Baumaßnahme keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu den Anlagen, inklusive Abstellmöglichkeiten für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sei sicherzustellen. Dies gelte auch während der Baumaßnahme. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage habe nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Auch seien die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ständig und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Des Weiteren stellte die Deutsche Bahn AG fest, dass bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten sei. Die Einhaltung dieser Auflage sei durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten seien vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Würden bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Deutschen Bahn überschwenkt werden, so sei eine schriftliche Kranvereinbarung mit der Deutschen Bahn Netz AG abzuschließen, die mindestens vier bis acht Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen sei. Der Antrag sei mit Beigabe der Konzernstellungnahme der Deutschen Bahn zum Vorhaben bei der Deutschen Bahn Netz AG, Niederlassung Süd, Immobilienmanagement I.NFR-S, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, einzureichen. Zusätzlich sei ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1.000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Auch dürfe Baumaterial, Bauschutt etc. während der Baumaßnahme und danach nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn es werde aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche). Baumaterial, Bauschutt etc. dürfe während der Baumaßnahme und danach auch sonst nicht in den Bahngraben gelangen oder diesen verunreinigen. Entlang der Bahngrenze sei die Lagerung von Materialien so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen könnten. Sollte dies dennoch geschehen, so müsse nach Beendigung der Arbeiten der vorherige Zustand wiederhergestellt werden.

Weiter wies die Deutsche Bahn AG darauf hin, dass Bahngelände weder im noch über dem Erdboden überbaut werden dürfte. Eine Überschüttung oder Beseitigung von Grenzsteinen oder Kabelmerksteinen sei verboten. Diese seien vor Baubeginn zu sichern. Erforderlichenfalls seien die Grenzsteine oder Kabelmerksteine zu Lasten des Vorhabensträgers neu einzumessen und zu setzen.

Auch dürften Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund bzw. in Bahndurchlässe abgeleitet oder Bahnseitengräben zugeleitet werden, diese seien ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Aus Sicht der Deutschen Bahn AG könne einer Versickerung in Gleisnähe nicht zugestimmt werden. Zudem dürften die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (z.B. bahneigene Durchlässe und Gräben) durch die Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.). Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper dürfe von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Dies gelte insbesondere für Straßenentwässerung. Die Entwässerung des Bahnkörpers müsse weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Weiter gab die Deutsche Bahn AG an, dass bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen Blendungen der Triebfahrzeugführer sowie Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern auszuschließen seien.

Weiter wurde in den Schreiben geltend gemacht, dass der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb zu gewähren seien.

Bei Bepflanzungen sei grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art von Anpflanzungen entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssten, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergebe sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände seien dauerhaft z.B. durch Rückschnitte zu gewährleisten.

Mit Schreiben vom 31.03.2020 sowie 20.10.2021 und 24.01.2022 nahm der Vorhabensträger die Hinweise und Vorschläge für Nebenbestimmungen der DB AG zur Kenntnis und gab an, dass das Bauende der plangegenständlichen Ortsumgehung außerhalb des Bahnkörpers liege.

Der Vorhabensträger sicherte zu, dass im Bereich der Bahntrasse keine Arbeiten mit Hebewerkzeugen notwendig seien. Er erläuterte mit Schreiben vom 31.03.2020 und 20.10.2021 bezüglich der Straßenentwässerung, dass diese über Mulden erfolge. Das anfallende Wasser werde in einem separaten Versickerungsbecken gesammelt und nach Vorreinigung mit Absetzbecken über eine belebte Bodenzone versickert.

Eine Lagerung von Baumaterialien auf Bahngelände sei, genauso wie Beleuchtungen oder Lichtsignalanlagen im Bereich der Gleise, nicht vorgesehen, wie der Vorhabensträger in den genannten Schreiben vom 31.03.2020 und 20.10.2021 zusicherte.

Ergänzend zu den Aussagen des Vorhabensträgers hinsichtlich der Überbauung von Bahngelände weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass für die geplante Baumaßnahme am Bauende zwar Grundstücke der DB Netz AG in Anspruch genommen werden. Der eigentliche Grunderwerb wie auch die Frage der Regelung vorübergehender Inanspruchnahmen wird jedoch in den dem Planfeststellungsbeschluss nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen geregelt. Sowohl

die DB AG in ihren Gesamtstellungnahmen vom 18.11.2019 und 16.06.2021 als auch das Eisenbahnbundesamt in seinen Stellungnahmen vom 19.11.2019 und 15.06.2021 erhoben keine Einwände gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke im Eigentum der DB Netz AG.

Ergänzend zu den Ausführungen des Vorhabensträgers zur Entwässerung ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass sich die Entwässerung am Bauende ausweislich der Unterlagen wie folgt darstellt: Der Entwässerungsabschnitt 3.6 (rechts, Bau-km 2+590 bis 3+450) entwässert die Fahrbahn mit angrenzenden Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen, wobei das anfallende Niederschlagswasser über Mulden und Durchlässe an das RB 3 (Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken) angeschlossen werden soll. Im Abschnitt 3.5 (links) von Bau-km 2+590 bis Bauende (Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen) soll das anfallende Niederschlagswasser in den verlegten Ziegelbach bei Bau-km 2+600 eingeleitet (ES 3.5) werden.

Die Entwässerungsmulden führen das Wasser ausweislich der Unterlagen vom Bahngelände weg, was sich insbesondere sehr anschaulich aus dem Übersichtshöhenplan (Unterlage 4 T1) ergibt. Der Gradiententiefpunkt für den Entwässerungsabschnitt 3 liegt vor dem Kreisel bei BW 03 und demnach weit weg von dem Brückenbauwerk, über welches am Ende der Baustrecke die Bahnlinie verläuft. Es finden nur geringfügige Anpassungen der Staatsstraße aufgrund der Querschnittsanpassung statt. Auch das RB 3 liegt im Bereich des Kreisverkehrs bei Bau-km 2+545 bis 2+590 und somit nicht in der Nähe des Bahngeländes am Ende der Baustrecke (Bau-km 3+450). Hinzu kommt, dass der eigentliche Bahnkörper oberhalb der Straße und der dazugehörenden Entwässerung auf dem Brückenbauwerk über die St 2345 liegt. Eine Versickerung in Gleisnähe ist nach alledem daher ebenso wenig zu befürchten wie ein Ableiten von Abwasser über oder auf Bahngrund.

Soweit von der Deutschen Bahn AG im Schreiben vom 18.11.2019 verlangt wurde, dass ein widerrechtliches Befahren und Betreten des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft – auch während der Bauzeit – auszuschließen sei, wird lediglich die gesetzliche Regelung des § 62 EBO wiedergegeben, sodass auf eine gesonderte Nebenbestimmung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses verzichtet werden konnte.

Mit Schreiben vom 16.06.2021 wurde seitens der DB AG ergänzend gefordert, Feuerwehrzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege ständig frei und befahrbar zu halten und durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe und Baufahrzeuge) nicht zu beeinträchtigen. Es wurde auch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege gefordert.

Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.11.1 sowie die Ausführungen zu den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes unter C 2.6.13 hingewiesen (vgl. auch Nebenbestimmungen unter A 3.10).

Die DB AG wies im Schreiben vom 16.06.2021 außerdem auf § 64 EBO hin, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Zudem wurde auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers aufmerksam gemacht.

Hinsichtlich dieser letztgenannten Punkte werden ebenfalls lediglich gesetzliche Regelungen wiedergegeben, sodass auf gesonderte Nebenbestimmungen im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses verzichtet werden konnte.

Des Weiteren weist die DB AG darauf hin, dass bei Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich sei.

Eine Beteiligung der Deutschen Bahn Kommunikationstechnik GmbH habe außerdem ergeben, dass sich auf der Böschung oder auf dem Brückenbauwerk TK-Kabel und TK-Anlagen der Deutschen Bahn AG befänden. Ein der Stellungnahme beigefügter Kabellageplan stamme aus dem letzten noch laufenden Projekt und sei noch kein Bestandsplan, entspreche jedoch dem aktuellen Stand vor Ort. Sollte der Bereich erweitert werden, sei eine erneute Prüfung notwendig.

In ihrer Stellungnahme vom 16.06.2021 zur 1. Tektur führte die DB AG dann weiter aus, dass der angefragte Bereich auf DB Grund TK-Kabel /TK-Anlagen der DB Netz AG enthalte. Diese dürften nicht überbaut werden und müssten jederzeit frei zugänglich sein. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden müsse. Vor Durchführung von Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Bahnanlagen / an

der Grundstücksgrenze ist eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich. Im Zuge der Grundlagenermittlung müsse gegebenenfalls eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden.

Weiter führte die DB AG im Schreiben vom 16.06.2021 aus, dass Kabelanlagen / Kabeltröge der DB Netz AG nicht überbaut, überschüttet, freigegraben oder beschädigt werden dürften. Die Schutzabstände müssten feldseitig mindestens 2 Meter betragen. Die Kabelschächte müssten zum Zweck der Instandhaltung / Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 teilte der Vorhabensträger mit, dass sich die TK-Kabel/TK-Anlagen der DB Netz AG in Kabelkanälen auf dem Brückenbauwerk oberhalb der Staatsstraße befänden. Diese würden nicht überbaut werden und bleiben jederzeit zugänglich. Vor Durchführung der Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Bahnanlage/an der Grundstücksgrenze werde vorab eine Spartenauskunft bei der DB AG erfolgen. Kabelanlagen/Kabeltröge der DB Netz AG würden nicht überbaut, überschüttet, freigegraben oder beschädigt werden. Die Schutzabstände würden eingehalten werden. Die Zugänglichkeit während der Bauausführung werde gewährleistet.

In den Schreiben vom 18.11.2019 und 16.06.2021 wurde von der DB AG außerdem darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstünden, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen könnten. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen seien erforderlichenfalls geeignete Schutzmaßnahmen auf Kosten des Vorhabensträgers vorzunehmen.

Der Vorhabensträger ging in seinen Erwiderungen vom 31.03.2020 und 20.10.2021 nicht explizit auf diesen Hinweis der DB AG ein. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird diesbezüglich auf die Regelung des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG hingewiesen, wonach durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt wird. Sie gestaltet damit unmittelbar nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und Dritten; privatrechtsgestaltende Wirkung kommt ihr hingegen nicht zu. Der DB AG geht es vorrangig nicht um die eigenen Abwehransprüche dem Vorhabensträger gegenüber, sondern um etwaige Abwehransprüche Dritter ihr gegenüber. Ansprüche Dritter gegen die DB AG bleiben aber unberührt. Mit der Planfeststellung ist keine

pauschale Haftungsfreistellung der DB AG verbunden. Die Aufnahme einer Auflage in dieser Hinsicht war daher nicht geboten.

Weiter weist die DB AG im Schreiben vom 18.11.2019 darauf hin, dass für Schäden, die der Deutschen Bahn aus dem plangegenständlichen Vorhaben entstünden, der Vorhabensträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang hafte. Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien würden nebst den dazu bereits ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen gelten.

Mit Schreiben vom 16.06.2021 ergänzte die Deutsche Bahn AG, dass Ansprüche seitens des Antragsstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstigem Nutzungsberechtigten gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in ihrer jeweiligen Form ausgeschlossen seien.

Diesbezüglich ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass – wie die DB AG zutreffend selber darstellt - die Haftungsfragen bereits gesetzlich geregelt sind. Sie sind darüber hinaus keine im Planfeststellungsverfahren zu regelnden Fragen des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG) und somit nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Im Übrigen konnte bezüglich der genannten Hinweise auf gesonderte Nebenbestimmungen im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses verzichtet werden, da lediglich auf gesetzliche und technische Regelungen verwiesen wurde.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 31.03.2020 und 20.10.2021 die Erfüllung bzw. Beachtung der Forderungen und Hinweise der DB AG zu oder nahm sie zur Kenntnis bzw. diese wurden, soweit über sie in der Planfeststellung zu entscheiden war, unter A 3.11 dieses Beschlusses berücksichtigt (vgl. Nebenbestimmungen unter A 3.11.1 – 3.11.9).

In Bezug auf immobilienrelevante Belange forderte die Deutsche Bahn AG in ihrem Schreiben vom 18.11.2019, dass die Abstandsflächen gemäß LBO (Art. 6 BayBO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten seien.

Hierzu wird seitens der Planfeststellungsbehörde angemerkt, dass entsprechend Art 1. Abs. 2 Nr. 1 BayBO i.V.m. Art. 2 BayStrWG die Bayerische Bauordnung auf Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie ihre Nebenanlagen keine Anwendung findet. Dies gilt auch für die Vorgaben zu Abstandsflächen aus Art. 6 BayBO. Die

Staatsstraße / Ortsumgehung ist eine solche Anlage des öffentlichen Verkehrs, für die die Regelung des Art. 6 BayBO daher nicht unmittelbar anzuwenden ist.

Für die vom Geltungsbereich des Bauaufsichtsrechts ausgenommenen öffentlichen Verkehrsanlagen gelten sondergesetzliche Regelungen, hier im Wesentlichen das BayStrWG für die Straßen nach bayerischem Landesrecht. Insofern bestimmt dort Art. 10 Abs. 1 BayStrWG, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.11.1 und A 3.14.2 wird insofern verwiesen.

Weiter gab die Deutsche Bahn AG in ihren Schreiben vom 18.11.2019 und 18.06.2021 an, dass aus den eingereichten Unterlagen nicht hervorgehe, ob auf den betroffenen Flurstücken/Baugrundstück Vereinbarungen zu Gunsten der Deutschen Bahn AG oder mit ihr nach § 15 AktG verbundener Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen, etc.) bestünden (Grundbuchauszüge o.ä.). Sämtliche bestehende Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns – auch soweit sie nicht dinglich gesichert seien – seien vom Vorhabensträger und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürften nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.

Im Schreiben vom 18.06.2021 ergänzte die DB AG, dass zur Umsetzung von Maßnahmen kein Bahngelände in Anspruch genommen werden dürfe, wenn nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliege. Würden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so seien hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB AG, DB Immobilien zu stellen. Bahngrund dürfe nicht ohne vertragliche Abstimmung mit der DB AG in Anspruch genommen werden.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 31.03.2020 und 20.10.2021, dass der Grunderwerb in den Planunterlagen erfasst sei. Bestehende Verpflichtungen bei den zu erwerbenden Flächen würden vom zuständigen Straßenbaulastträger übernommen. Hinsichtlich der Querschnittsanpassung der Staatsstraße seien nur geringe Anpassungen erforderlich.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 merkte der Vorhabensträger ergänzend an, dass der Grunderwerb für die Fl.Nr. 28825/2 der Gemarkung Wiesenfeld im Bereich Widerlager Nord der Bahnquerung (bisher geplant 3 m^2) nicht erforderlich sei und entfallen könne. Dies werde in den Planunterlagen zum Grunderwerb und im

Grunderwerbsverzeichnis korrigiert. Für diese Fläche sei weiterhin eine vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich, bestehende Verpflichtungen würden vom zuständigen Straßenbaulastträger (Freistaat Bayern) übernommen werden.

Für die geringen Anpassungen wegen der Querschnittsanpassung der Staatsstraße und der zugehörigen Böschungsausbildung und Anpassung der Entwässerungsanlagen sei eine vorübergehende Inanspruchnahme sowie für die südliche Entwässerungsmulde der Staatsstraße ein Grunderwerb auf Fl.Nr. 29078 der Gemarkung Wiesenfeld erforderlich. Zur Inanspruchnahme dieser Fläche erfolge eine gesonderte Vereinbarung mit der DB AG. Die Inanspruchnahme habe keine Auswirkung auf den Bahnbetrieb, sondern betreffe eine anschließende Fläche der Bahnüberführung.

Die querenden Entwässerungsmulden seien bereits Bestandteil der Kreuzungsvereinbarung, weshalb eine Anpassung der Kreuzungsvereinbarung aus Sicht des Vorhabensträgers nicht erforderlich sei. Der abschließende Bestandsplan könne als Änderung aufgenommen werden.

Im Rahmen der 2. Planänderung (Tektur T2) vom 04.04.2022 wurden die o.g. Korrekturen im Grunderwerbsverzeichnis und im entsprechenden Grunderwerbsplan vorgenommen (Unterlage 10.1 T2 und Unterlage 10.2 / 4 T2).

Den Forderungen der DB AG wurde somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch hinsichtlich der vorgetragenen immobilienrelevanten Belange Genüge getan.

Schließlich bat die Deutsche Bahn AG den Vorhabensträger, dass die den Bau ausführenden Personen über die genannten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise zu unterrichten seien. Ferner sei darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise eingehalten werden. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung dieser Forderung in den Schreiben vom 31.03.2020 und 20.10.2021 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.11.10).

2.6.15.2 Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt erhob in seinen Schreiben vom 19.11.2019 und 15.06.2021 keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben, sofern sichergestellt sei, dass durch die gesamten Baumaßnahmen weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlage, noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet oder beeinträchtigt werde. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, werde zudem die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin

über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München empfohlen. Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 31.03.2020 und 20.10.2021, dass kein Eingriff in die vorhandene Bahnanlage stattfinde. Die DB Netz AG sei gesondert am Verfahren beteiligt worden, eine entsprechende Stellungnahme läge vor. Eine Beteiligung der DB AG am Anhörungsverfahren fand mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 26.09.2019 und zur 1. Tektur mit Schreiben vom 27.05.2021 statt. Auf die Ausführungen unter C 2.6.15.1 wird insoweit verwiesen. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 3.11 (vgl. insbesondere A 3.11.1) ist dem Einwand des Eisenbahn-Bundesamts insofern Genüge getan.

2.6.15.3 Abwägung

Die Forderungen und Hinweise der Bahn wurden, soweit über sie in der Planfeststellung zu entscheiden war, unter A 3.11 dieses Beschlusses berücksichtigt. Den Belangen der Eisenbahn bzw. der betroffenen Bahnlinie wird durch die genehmigte Planung, mit den Nebenbestimmungen, umfassend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein entscheidendes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

2.6.16 *Belange der Wehrverwaltung*

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 - teilte mit Schreiben vom 25.11.2019 und 08.06.2021 mit, dass gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwände bestünden. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die Staatsstraße St 2435 als Axialstraße 757 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sei. Für Baumaßnahmen, welche das MSGN berühren, sei die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) bzw. das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1996 zu fordern.

Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung der Richtlinien mit Schreiben vom 31.03.2020 und 20.10.2021 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.13 dieses Beschlusses). Den Belangen der Wehrverwaltung ist damit Genüge getan.

2.6.17 *Kommunale Belange*

2.6.17.1 Landkreis Main-Spessart

Der Landkreis Main-Spessart hat mit Schreiben vom 28.11.2019 und 10.12.2019 – insbesondere in seiner Zuständigkeit als untere Naturschutz- und Wasserrechtsbehörde – verschiedene Punkte zum gegenständlichen Verfahren vorgetragen.

Die Aspekte des Naturschutzes wurden bereits unter C 2.6.5 dieses Beschlusses ausführlich behandelt, zu den wasserrechtlichen Fragen kann auf C 2.6.7 dieses Beschlusses verwiesen werden. Zum Immissionsschutz siehe bereits unter Punkt C 2.6.4 dieses Beschlusses.

In seiner Zuständigkeit als Kreisbauverwaltung wies der Landkreis darauf hin, dass das Vorhaben die Kreisstraßen MSP 13 und MSP 14 berühre und teilte mit, dass vom Grundsatz her mit der Planung Einverständnis bestehe. Einhergehend mit der baulichen Umsetzung würden Teile der genannten Kreisstraßen zur Ortsstraße abgestuft werden. Die abzustufenden Bereiche befänden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und würden den Erfordernissen einer Ortsstraße genügen. Vor der Umstufung führe der Landkreis Main-Spessart daher keine weiteren baulichen Maßnahmen an den abzustufenden Abschnitten der Kreisstraßen durch. Auch wies der Landkreis Main-Spessart darauf hin, dass im Rahmen der Umstufung von Seiten des Landkreises keine Ausgleichszahlungen an die Stadt Karlstadt vorgesehen seien. Im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Wiesenfeld sei die Stadt Karlstadt alleiniger Kostenträger für sämtliche Maßnahmen an den Kreisstraßen. Der Landkreis Main-Spessart beteilige sich weder an den Kosten für die neuen Knotenpunkte mit Anschlussbereichen, noch an den Kosten (weder baulich noch entsorgungstechnisch) für den geplanten Teilrückbau der abgestuften Kreisstraßenabschnitte. Der Vorhabensträger stimmte der Stellungnahme der Kreisbauverwaltung mit Schreiben vom 30.03.2020 zu.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 01.06.2022 eine zweite Planänderung (Tektur T2), datiert vom 04.04.2022, in das Verfahren eingebracht. Im Zuge dieser Planänderung kam es auch zu Anpassungen der Anbindung der öffentlichen Feldwege an die MSP 13, da die im ursprünglichen Feststellungsentwurf dargestellten Böschungen im Bereich der Anbindung MSP 13 nicht ausreichend waren. Die Lage der Wege (Unterlage 11 T2, lfd. Nrn. 11 und 17) wurde so angepasst, dass kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich wird. Die versiegelte Fläche ändert sich nicht, die kreuzenden Durchlässe verschieben sich geringfügig. Die Kreisbauverwaltung stimmte der Änderung mit Nachricht vom 15.02.2022 zu.

2.6.17.2 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen

sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

2.6.18 *Jagdwesen*

Durch den Neubau der Ortsumfahrung kommt es zu einer Zerschneidung von Gebieten, die bislang keine Straße in dieser Kategorie und mit dieser Verkehrsstärke aufweisen. Damit werden auch Jagdgebiete erstmals in dieser Form zerschnitten. Hinsichtlich der örtlichen Jagd – insbesondere im Bereich zwischen der Ortslage von Wiesenfeld und der Umgehungsstraße – merkte der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme vom 25.11.2019 daher an, dass die Jagdgenossenschaft von einer massiven Beeinträchtigung und Entwertung in diesem Bereich ausgehe. Da sich dies nicht durch Verbesserungen im Flurbereich außerhalb der Umgehungsstraße zur freien Flur kompensieren lasse, sei eine Entschädigungsregelung zu treffen.

Der Vorhabensträger gab diesbezüglich im Schreiben vom 31.03.2020 an, dass eine Entschädigungsregelung mit der örtlichen Jagdgenossenschaft angestrebt werde.

Stellungnahmen von Jagdgenossenschaften oder einzelnen Jagdausübungsberechtigten sind während des Anhörungsverfahrens nicht eingegangen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde dem Einwand des Bayerischen Bauernverbands mit der Zusage des Vorhabensträgers, eine Entschädigungsregelung finden, insofern Genüge getan (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.1).

Eine Entscheidung über die Entschädigung musste nicht getroffen werden. Jagdgenossenschaften sind zwar grundsätzlich nach Art. 40 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 8 ff. BayEG abzufinden (vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 21.10.1996, Az. 4 U 49/94, NVwZ 1998, 211). Ein Ausgleich der Nachteile von Jagdgenossenschaften

erfolgt jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern erst im nachfolgenden Enteignungsverfahren.

Insgesamt sind gewisse Beeinträchtigungen der jagdlichen Interessen durch den Neubau der Ortsumgehung nicht auszuschließen. Im Rahmen der Güterabwägung entwickeln diese öffentlichen Belange des Jagdwesens jedoch kein entscheidendes Gewicht gegen die Baumaßnahme.

2.6.19 *Sonstige öffentliche Belange*

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung brachte im Schreiben vom 10.10.2019 keine Einwände gegen die Planung vor. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorgelegte Planung zum Anlass genommen werde, in den betroffenen Bereichen das Katasterfestpunktfeld zu sichern und die Netzplanungen entsprechend abzustimmen.

Das Staatliche Bauamt Würzburg brachte mit Schreiben vom 09.10.2019 und 23.07.2021 keine Einwände gegen die Planung vor. Es wurde auf die Sonderbaulastvereinbarung zwischen der Stadt Karlstadt und dem Staatlichen Bauamt Würzburg hingewiesen. Die Gesamtplanung sei durch die Stadt Karlstadt in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg erfolgt. Ein Sicherheitsaudit sei durchgeführt worden. Die Anregungen aus dem Sicherheitsaudit seien, soweit machbar, in die Planung eingearbeitet.

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder haben mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

2.7 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die

zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

2.7.1 *Private Belange von allgemeiner Bedeutung*

2.7.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen (BGH, Urteil vom 25.03.1993, Az. III ZR 60/91; BayVGH, Urteil vom 19.08.2014, Az. 2 B 11.2608 und 2634). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund des plangegenständlichen Baus der Ortsumfahrung Wiesenfeld anzunehmen. Wie die durchgeführten Berechnungen ergeben haben und wie den Planunterlagen entnommen werden kann, führt die plangegenständliche Maßnahme nicht dazu, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.4.2 verwiesen.

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.6.6 bzw. C 2.6.9 wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.14.1 dieses Beschlusses geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 419).

2.7.1.2 Entzug von privatem Eigentum

2.7.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1 T2) und die Grunderwerbspläne (Unterlagen 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Be-

schluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. schon unter C 2.6.5 dieses Beschlusses).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 2.7.2 dieses Beschlusses).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

2.7.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie z.B. dem Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, das heißt sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom

07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG grundsätzlich dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Auf die individuelle Betroffenheit wegen befürchteter „Schlüsselflächen“ wird, soweit die Betroffenen diesbezüglich Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 2.7.2 dieses Beschlusses).

2.7.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, eine Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung

grundsätzlich nicht abschließend erörtert und verbeschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

Soweit einzelne Betroffene diesbezüglich Einwendungen erhoben haben bzw. die Zuteilung von Flächen verlangten, wird bei deren Behandlung darauf eingegangen (vgl. nachfolgend C 2.7.2 dieses Beschlusses).

2.7.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

2.7.1.3.1 Zufahrten und Umwege

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen. Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (landwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 2.6.9 dieses Beschlusses abgehandelt.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabenbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die Art. 17 ff. BayStrWG garantieren nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind die Anliegerinteressen, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11

BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

2.7.1.3.2 Wertminderung von Immobilien

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Staatstraße an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 402).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

2.7.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange – vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird – mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch

angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

2.7.2 *Einzelne Einwendungen*

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie der Vereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wurde in der Sache – soweit geboten – bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange jeweils im systematischen Zusammenhang berücksichtigt und ggf. dort näher behandelt.

Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Allgemeine und ggf. von mehreren Privateinwendern vorgebrachte Einwendungen wurden im jeweiligen Sachzusammenhang bei den privaten oder öffentlichen Belangen dargestellt (vgl. auch C 2.7.1). Im Folgenden wird daher nur noch näher auf derartige Belange eingegangen, die noch nicht behandelt wurden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – unter einer bestimmten Einwendungsnummer – abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig benachrichtigt. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders ziehen zu können.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

2.7.2.1 Einwender Nr. 1

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 29371 der Gemarkung Wiesenfeld. 2.844 m^2 des Grundstücks sollen vorübergehend in Anspruch genommen, 6.126 m^2 sollen als Fläche für die Straßentrasse selbst erworben werden.

Mit Schreiben vom 16.10.2019, eingegangen bei der Stadt Karlstadt am 18.10.2019, beantragte der Einwender für das o.g. Grundstück Entschädigung. Zusätzlich beantragte er für die Zeit der Bebauung eine Ausfallentschädigung, da das Grundstück verpachtet sei und das plangegenständliche Vorhaben zu Pacht- und Ertragseinbußen führe. Nach Beendigung der Baumaßnahme beantragte der Einwender im Rahmen einer Flurbereinigung ein neues Grundstück mit gleicher Bonität, Größe und rechteckiger Form. Durch das plangegenständliche Vorhaben werde das Grundstück quer durchschnitten.

Auf diese Einwände entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.03.2020, dass eine entsprechende Entschädigung durch einen Vertrag mit der Stadt Karlstadt geregelt werde. Im Anschluss an die Baumaßnahme fände ein Flurbereinigungsverfahren statt, durch welches die Flächen neu zugeteilt würden.

Hierzu wird seitens der Planfeststellungsbehörde ergänzend angemerkt, dass in einem Planfeststellungsbeschluss, der quasi als „Baugenehmigung“ am Ende des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung steht, zwar darüber entschieden wird, ob und in welchem Umfang auch auf private Grundstücke zugegriffen werden darf. Es wird jedoch nicht über den Zeitpunkt des Grunderwerbs, die Höhe des Kaufpreises oder eine Entschädigung in Ersatzland entschieden.

Diese Punkte werden zwischen dem Einwender und dem Vorhabensträger, hier der Stadt Karlstadt, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen geklärt. Nur wenn und soweit dabei keine Einigung erfolgt, kann es anschließend zu einem Enteignungsverfahren kommen, für das das Landratsamt Main-Spessart zuständig ist. In einem Flurbereinigungsverfahren gelten wieder andere Vorgaben. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen unter C 2.6.9.1 und C 2.7.1.2 dieses Beschlusses wird hiermit verwiesen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtete der Einwender mit Erklärung vom 01.12.2021. Auf die Ausführungen unter B 4.4 wird hiermit verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.2 Einwender Nr. 2

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 29401 und 30415 der Gemarkung Wiesenfeld. Zudem gab er an, Pächter der von der plangegenständlichen Maßnahme betroffenen Grundstücke Fl.Nr. 29371 (gepachtet bis zum Jahr 2026) und Fl.Nr. 29526 (bis zum Jahr 2029 gepachtet), ebenfalls Gemarkung Wiesenfeld, zu sein.

1.943 m^2 des 56.905 m² großen Grundstücks mit der Fl.Nr. 29401 der Gemarkung Wiesenfeld sollen vorübergehend in Anspruch genommen, 4.526 m^2 als Fläche für die Straßentrasse selbst erworben werden. 3.801 m² des 63.597 m² großen Grundstücks mit der Fl.Nr. 30415 der Gemarkung Wiesenfeld sollen für die Ausgleichsfläche $10A_{CEF}$ erworben werden.

2.844 m^2 des gepachteten Grundstücks mit der Fl.Nr. 29371 der Gemarkung Wiesenfeld sollen vorübergehend in Anspruch genommen und 6.126 m^2 als Fläche für die Straßentrasse selbst erworben werden. 3.125 m² des gepachteten Grundstücks mit der Fl.Nr. 29526 der Gemarkung Wiesenfeld sollen für die Ausgleichsfläche $10A_{CEF}$ erworben werden.

Mit Schreiben vom 03.11.2019, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 07.11.2019, forderte der Einwender einen Ausgleich für die entgangenen Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Flächen soweit die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 29401 und 29371 betroffen sind. Außerdem forderte der Einwender eine entsprechende Zuteilung von Flächen in gleicher Größe und Bonität nach Abschluss der Maßnahme. Eine mögliche Existenzgefährdung wurde nicht geltend gemacht.

Auf diese Einwände entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.03.2020, dass eine entsprechende Entschädigung durch einen Vertrag mit der Stadt Karlstadt geregelt werde. Im Anschluss an die Baumaßnahme fände ein Flurbereinigungsverfahren statt, durch welches die Flächen neu zugeteilt würden.

Mit Schreiben vom 30.06.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.07.2021, erhob der Einwender „Einspruch“ nun auch hinsichtlich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 30415 und 29526 und verlangte einen sofortigen Ausgleich an Fläche und Bonität für den Wegfall der Flächen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb. Eine mögliche Existenzgefährdung wurde abermals nicht geltend gemacht.

Der Vorhabensträger verwies den Einwender mit Schreiben vom 28.10.2021 daher zu Recht auf das diesem Planfeststellungsbeschluss nachgelagerte Entschädigungsverfahren. Die Entschädigungen auf Grund der fehlenden Bewirtschaftungsmöglichkeit und die flächengleiche Abfindung seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine entsprechende Entschädigung werde zu gegebener Zeit vom Amt für Ländliche Entwicklung in Abstimmung mit dem Bayerischen Bauernverband ermittelt und durch einen Vertrag mit der Stadt Karlstadt geregelt. Im Anschluss an die Baumaßnahme werde ein Flurbereinigungsverfahren stattfinden, durch welches die Flächen neu zugeteilt würden. Hierbei sei eine wertgleiche Abfindung in Fläche vorgesehen.

Hierzu wird seitens der Planfeststellungsbehörde ergänzend angemerkt, dass in einem Planfeststellungsbeschluss, der quasi als „Baugenehmigung“ am Ende des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung steht, zwar darüber entschieden wird, ob und in welchem Umfang auch auf private Grundstücke zugegriffen werden darf. Es wird jedoch nicht über den Zeitpunkt des Grunderwerbs, die Höhe des Kaufpreises oder eine Entschädigung in Ersatzland entschieden.

Diese Punkte werden zwischen dem Einwender und dem Vorhabensträger, hier der Stadt Karlstadt, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen geklärt. Nur wenn und soweit dabei keine Einigung erfolgt, kann es anschließend zu einem Enteignungsverfahren kommen, für das das Landratsamt Main-Spessart zuständig ist. In einem Flurbereinigungsverfahren gelten wieder andere Vorgaben. Mit Schreiben vom 20.02.2020 hat die Stadt Karlstadt beim Amt für Ländliche Entwicklung die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen unter C 2.6.9.1 und C 2.7.1.2 dieses Beschlusses wird hiermit verwiesen.

Die in den Schreiben vom 03.11.2019 und 30.06.2021 genannten Einwendungen wurden von dem Einwender in dem Erörterungsgespräch am 13.01.2022 (vgl. B 4.4 dieses Beschlusses) nochmals bekräftigt, auf dessen Niederschrift insofern verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.3 Einwender Nr. 3

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 29508 der Gemarkung Wiesenfeld. 2.991 m^2 des Grundstücks sollen vorübergehend in Anspruch genommen, 1.899 m^2 sollen als Fläche für die Straßentrasse selbst erworben werden.

Mit Schreiben vom 17.06.2021, eingegangen bei der Stadt Karlstadt am 21.06.2021, erklärte sich der Einwender mit dem gegenständlichen Vorhaben einverstanden, wenn der durch Inanspruchnahme betroffene Teil seines Grundstücks mit der Fl.Nr. 29508 der Gemarkung Wiesenfeld an gleicher Stelle verbreitert und die entstehende Wertminderung mit einer Grundfläche ausgeglichen werde.

Der Vorhabensträger verwies den Einwender mit Schreiben vom 27.10.2021 zu Recht auf das diesem Planfeststellungsbeschluss nachgelagerte Entschädigungsverfahren. Die Entschädigungen und flächengleiche Abfindungen seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Im Anschluss an die Baumaßnahme werde ein Flurbereinigungsverfahren stattfinden, durch welches die Flächen neu zugeteilt würden. Hierbei sei eine wertgleiche Abfindung in Fläche vorgesehen.

Hierzu wird seitens der Planfeststellungsbehörde ergänzend angemerkt, dass in einem Planfeststellungsbeschluss, der quasi als „Baugenehmigung“ am Ende des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung steht, zwar darüber entschieden wird, ob und in welchem Umfang auch auf private Grundstücke zugegriffen werden darf. Es wird jedoch nicht über den Zeitpunkt des Grunderwerbs, die Höhe des Kaufpreises oder eine Entschädigung in Ersatzland entschieden.

Diese Punkte werden zwischen dem Einwender und dem Vorhabensträger, hier der Stadt Karlstadt, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen geklärt. Nur wenn und soweit dabei keine Einigung erfolgt, kann es anschließend zu einem Enteignungsverfahren kommen, für das das Landratsamt Main-Spessart zuständig ist. In einem Flurbereinigungsverfahren gelten wieder andere Vorgaben. Mit Schreiben vom 20.02.2020 hat die Stadt Karlstadt beim Amt für Ländliche Entwicklung die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt. Auf die dies-

bezüglichen Erläuterungen unter C 2.6.9.1 und C 2.7.1.2 dieses Beschlusses wird hiermit verwiesen.

Die in dem Schreiben vom 17.06.2021 genannten Einwendungen wurden von dem Einwender in dem Erörterungsgespräch am 13.01.2022 (vgl. B 4.4 dieses Beschlusses) nochmals bekräftigt, auf dessen Niederschrift insofern verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.4 Einwender Nr. 4

Der Einwender ist Miteigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 29442 der Gemarkung Wiesenfeld. 2.934 m^2 des Grundstücks sollen vorübergehend in Anspruch genommen, 1.536 m^2 sollen als Fläche für die Straßentrasse selbst erworben werden.

Mit E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur vom 20.07.2021 wandte sich der Einwender an die Regierung von Unterfranken und die Stadt Karlstadt sowie mit postalischem Schreiben mit Unterschrift vom 15.07.2021 an die Regierung von Unterfranken (Eingang: 22.07.2021) und an die Stadt Karlstadt (Eingang: 22.07.2021) und brachte seine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme vor.

Einwendungen und Stellungnahmen sind grundsätzlich bis zum Ablauf der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument jedoch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. In der Auslegungsbekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden, unzulässig sind. Da die Einwendungen des Einwenders per E-Mail keine qualifizierte elektronische Signatur enthielten, waren diese unzulässig. Die postalischen Einwendungen sind nach Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist (20.07.2021) eingegangen und damit nicht fristgerecht erhoben worden.

Im Rahmen der Anhörung zur ursprünglichen Planung (Auslegung vom 30.09.2019 bis 29.10.2019) wurden von den Rechtsvorgängern des Einwenders

keine Einwendungen gemacht. Die Planänderungen (T1 und T2) betrafen jeweils nicht die Grundstücke des Einwenders.

Im Hinblick auf eine größtmögliche Beachtung aller im Anhörungsverfahren aufgeworfenen Belange hat sich die Planfeststellungsbehörde dennoch mit den Ausführungen des Einwenders auseinandergesetzt.

In dem Schreiben vom 15.07.2021 macht der Einwender deutlich, sich durch das gegenständliche Vorhaben in seinen Rechten beeinträchtigt zu fühlen. Die gegenständliche Umgehungsstraße werde zu erheblichen zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen während der Bauphase und des regulären Betriebs führen. Insbesondere durch den ansteigenden Schwerlastverkehr werde es zu einer erheblichen Zunahme von Schadstoffen, besonders krebserregenden, lungengängigen Feinstäuben (keine gesetzlichen Bestimmungen für LKW hinsichtlich Rußpartikelfilter wie bei PKW) und Abgasen kommen. Durch vorherrschende Windrichtungen werde die Schadstoffbelastung erhöht und stelle für die Familie des Einwenders ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar. Insgesamt werde sein Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG sowie das Recht an seinem Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG in erheblichem Maße verletzt. Auch kritisierte der Einwender, dass sein Ruhe- und Erholungsbedürfnis in der Nähe dieser autobahnähnlichen Schnellstraße empfindlich gestört werde. Besonders nachts und in den frühen Morgenstunden könne man bereits die Geräusche der ca. 1,5 km entfernten ICE-Bahntrasse hören. Die gegenständliche Ortsumgehung werde jedoch viel näher zu liegen kommen und damit zu einer Beeinträchtigung des Schlafs führen.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 04.11.2021 zu Recht, dass im Zuge der Planung sowohl ein Lärmschutzgutachten als auch ein Schadstoffgutachten erstellt worden sei. Gemäß diesen Gutachten, die Bestandteil des Feststellungsentwurfs seien (Unterlage 17 T1), würden sich keine erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen ergeben. Ein Anrecht auf Entschädigung oder Lärmminderungsmaßnahmen bestünde somit nicht. Die geltend gemachte Störung des Ruhe- und Erholungsbedürfnisses stelle ein subjektives Empfinden dar.

Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass es sich bei dem für den Straßenbau selbst benötigten Grundstück des Einwenders mit der Fl.Nr. 29442 um Ackerland handelt. Schutzwürdige Nutzungen, insbesondere solche, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sind dort nicht ersichtlich. Auch hinsichtlich des vom Einwender in seinem Schreiben erwähnten

Grundstück mit der Fl.Nr. 29460 lässt sich eine Beeinträchtigung aufgrund der aufgeführten Gesichtspunkte ausschließen. Es handelt sich um eine Wiese im Wasserschutzgebiet, Zone II, also um einen Bereich, dessen Nutzbarkeit ohnehin bestimmten Einschränkungen unterliegt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme durch die Baumaßnahme erfolgt nicht.

Auf ein Wohnhaus im Ortskern wird in der Einwendung nur allgemein und ohne Angabe einer Flurnummer Bezug genommen. Nach Auskunft der Stadt Karlstadt (E-Mail vom 22.03.2022) handelt es sich um ein Anwesen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 323. Das Gebäude werde seitens der Stadt als Leerstand betrachtet. Für die Unterscheidung Leerstand/bewohnt sei nach Wertung der Stadt der Hauptwohnsitz maßgebend, dort seien jedoch Personen lediglich mit dem Nebenwohnsitz gemeldet. Insofern sind die Ausführungen des Einwenders im Hinblick auf die Wohn- und Schlafqualität aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ohne Weiteres nachvollziehbar.

Unabhängig von diesen Erwägungen wird jedoch ergänzend auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 2.6.4 dieses Beschlusses sowie die Unterlage 17 T1 verwiesen. Der Vorhabensträger hat die Schallauswirkungen aus dem Straßenverkehr auf die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen in Wiesenfeld ermittelt und eine Beurteilung nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorgenommen. Hieraus ergibt sich – wie bereits vom Vorhabensträger ausgeführt –, dass bei keinem Gebäude in Wiesenfeld eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV im Tag- und Nachtzeitraum vorliegt.

Hinsichtlich des genannten Wohnhauses, welches unmittelbar an der Erlenbacher Straße liegt, ist zudem eher von einer Entlastung des Anwesens durch den Neubau der Ortsumgehung auszugehen. Der Verkehr wird künftig weitestgehend um den Ort herumgeführt. Die Erlenbacher Straße wird zur Ortsstraße herabgestuft (vgl. Unterlage 12 T1). Auf die Ausführungen unter C 2.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich der vom Einwender befürchteten Schadstoffbelastungen wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass sich nach den Schadstoffuntersuchungen des Vorhabensträgers, die von der höheren Immissionsschutzbehörde als plausibel und nachvollziehbar betrachtet wurden, ergibt, dass an den bestehenden Wohngebäuden im Untersuchungsgebiet keine Konflikte mit den Grenzwerten der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind (vgl. Unterlage 17.2 T1).

Der Einwender legte außerdem dar, dass er die natürliche Umgebung des Ortes seit vielen Jahren als Naherholungsgebiet, insbesondere zu erholsamen Spaziergängen und Radtouren, nutze. Mit dem Bau der geplanten Umgehungsstraße werde er weiter entfernte, unbelastete Gebiete aufsuchen müssen. Da das gegenständliche Vorhaben seine Persönlichkeitsrechte in erheblichem Maße verletze, lehne er dieses ab.

Der Vorhabensträger stellte diesbezüglich fest, dass die Funktion des Schutzgutes Landschaft im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1 T2) abgehandelt worden sei, inklusive der Erholungsfunktion. Im Regionalplan der Region Würzburg seien Teile des Bezugsraumes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Es handele sich hierbei um die Kalktrockenrasen, Steppenheidewälder sowie Laubmischwälder auf den Hanglagen. Dies deute auf die hohe Landschaftsbildqualität und den Erholungswert dieser Bereiche hin. Somit ließen sich, auch nach fachgutachterlicher Einschätzung, die Hänge mit Trockenbiotopen im Untersuchungsraum als Elemente mit besonderer Bedeutung für die Landschaft und die Naherholung hervorheben. Diese würden durch das Vorhaben nur peripher bis gar nicht beeinträchtigt werden, was durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der Straße in die Landschaft wieder kompensiert werde. Die sonst eher strukturarme Ackerlandschaft im Umfeld von Wiesenfeld erfülle aus gutachterlicher Sicht eine durchschnittliche Erholungsfunktion im Raum. Hier könne nur das überregionale Wanderwegenetz hervorgehoben werden, welches jedoch durch Verlegungen entsprechend behandelt werde. Weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes würden durch Maßnahmen (unter anderem Anlage von Streuobstwiesen) vermindert.

Sofern der Einwender eine Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte aufführt, da er andere Naherholungsgebiete aufsuchen muss, wird seitens der Planfeststellungsbehörde ergänzend auf folgende Erwägungen hingewiesen. Eine Beeinträchtigung der Erholungsqualität der Landschaft durch Lärm ist in einigen Bereichen, insbesondere im direkt an die Trasse grenzenden Bereichen, nicht auszuschließen. Anlagebedingt kommt es außerdem zu einer Zerschneidung der Landschaft als Erholungsraum. Dies führt zu einer Unterbrechung von landwirtschaftlichen Feld- und Waldwegen, sowie Rad- und Fußwegeverbindungen. Bei der Planung der Ortsumfahrung wurde jedoch darauf geachtet, die Naherholungsflächen möglichst wenig zu beeinträchtigen. Durch die Planung von Über- oder Unterführungen mit z.T. notwendigen zusätzlichen Wegen wird die Durchgängigkeit des Wegenetzes aufrechterhalten bzw. wird die Barrierewirkung der Straße gemindert.

Das ausgeplante untergeordnete Wegenetz dient dabei sowohl der Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen, die von der Trasse zerschnitten bzw. vom Wegenetz abgeschnitten wurden, als auch der Erholungsnutzung. Bei den Wanderwegen kommt es zudem nur auf kurzen Wegabschnitten zu Beeinträchtigungen.

Bei den Äckern im Bereich der geplanten Ortsumgehung handelt es sich zudem nicht um zu schützende Gebiet im Sinne von § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, ein Anspruch auf Lärmschutz desselben besteht daher nicht.

Im Nahbereich der bestehenden Staatsstraße sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Verlegung wird die Situation innerorts verbessert.

Wenngleich also nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall - je nach individuell gewünschter oder gewohnter Wegebeziehung - Umwege entstehen können, sind insgesamt gesehen insoweit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Des Weiteren bemängelte der Einwender, dass neben der starken gesundheitlichen Gefährdung durch Lärm und Luftschadstoffe auch sein Wohngrundstück seinen Charakter als Quelle der Erholung verlieren und sein Grundstück einen enormen Wertverlust erleiden werde. Dies beeinträchtige ihn in seinen Rechten als Eigentümer des Grundstücks erheblich und füge ihm einen hohen finanziellen Schaden zu. Eine Enteignung würde zudem eine schwere psychische Belastung darstellen. Insofern machte der Einwender darauf aufmerksam, dass er die Inanspruchnahme seines Grundstücks mit der Fl.Nr. 29442 der Gemarkung Wiesenfeld ablehne. Das Grundstück habe für ihn einen unersetzbaren Wert. Außerdem möchte er sein Grundstück weiterhin so nutzen, wie er es als Privateigentümer für richtig halte.

Der Vorhabensträger führte aus, dass die enorme Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt Wiesenfeld (St 2435) ursächlich für den Neubau der Ortsumgehungsstraße sei. Damit einhergehend sei die Belastung der Bewohner, die durch den Verkehr erhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen müssten. Hinzu komme der zunehmende Wertverlust der Grundstücke und Anwesen im Ortskern von Wiesenfeld. Mit Herausnahme des Durchgangsverkehres aus der Ortschaft werde der Wohnwert und auch der Grundstückswert deutlich gesteigert.

Hinsichtlich der Kreisstraße MSP 14, die unmittelbar an dem Wohnanwesen des Einwenders liege, stellte der Vorhabensträger fest, dass diese nach Fertigstellung der Ortsumgehung zur Ortsstraße zurückgestuft werde. Der Durchgangsverkehr

werde auf dieser Strecke dadurch ebenfalls deutlich zurückgehen, zumal die „Erlenbacher Straße“ nicht direkt an die Umgehungsstraße angebunden werde. Dies seien alles Faktoren, die sich wertsteigernd auswirken würden. Der geltend gemachte Wertverlust könne daher nicht erkannt werden.

Darüber hinaus verwies der Vorhabensträger zu Recht auf das diesem Planfeststellungsbeschluss nachgelagerte Entschädigungsverfahren. Die Stadt Karlstadt werde im Vorfeld der Baumaßnahme eine Vereinbarung mit den betroffenen Eigentümern anstreben, um eine Enteignung zu vermeiden. Im Anschluss an die Baumaßnahme werde ein Flurbereinigungsverfahren stattfinden, durch welches die Flächen neu zugeteilt würden. Hierbei sei eine wertgleiche Abfindung in Fläche vorgesehen. Pachtausfälle würden den Eigentümern nicht entstehen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird hierzu ergänzend angemerkt, dass in einem Planfeststellungsbeschluss, der quasi als „Baugenehmigung“ am Ende des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung steht, zwar darüber entschieden wird, ob und in welchem Umfang auch auf private Grundstücke zugegriffen werden darf. Es wird jedoch nicht über den Zeitpunkt des Grunderwerbs, die Höhe des Kaufpreises oder eine Entschädigung in Ersatzland entschieden. Diese Punkte werden zwischen dem Einwender und dem Vorhabensträger, hier der Stadt Karlstadt, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen geklärt. Nur wenn und soweit dabei keine Einigung erfolgt, kann es anschließend zu einem Enteignungsverfahren kommen, für das das Landratsamt Main-Spessart zuständig ist. In einem Flurbereinigungsverfahren gelten wieder andere Vorgaben. Mit Schreiben vom 20.02.2020 hat die Stadt Karlstadt beim Amt für Ländliche Entwicklung die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen unter C 2.6.9.1 und C 2.7.1.2 dieses Beschlusses wird hiermit verwiesen.

Ungeachtet der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffenden Feststellung des Vorhabensträgers, dass eher mit einer Wertsteigerung als einer Wertminderung des zum Wohnen bestimmten Grundstücks zu rechnen sei, wird seitens der Planfeststellungsbehörde vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sofern ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zu einer Straße an Wert verliert, dies keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers ist, die als Wertminderung von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG erfasst wird. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (BVerwG, Urteil vom

21.03.1996, Az. 4 C 9/95). Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.

Schließlich bemängelte der Einwender, dass durch den geplanten Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld das Biotop beeinträchtigt werde und die geschützte Tierart ihren Lebensraum verlöre. Als Natur- und Tierfreund wisse er, dass ein vollständiger Ausgleich derartiger Verluste nicht möglich sei und die Populationen geschützter Tiere infolge solcher Baumaßnahmen erfahrungsgemäß dezimiert würden. Da sich die geplante Straße an seinem Grundstück in unmittelbarer Nähe (ca. 350 m) von einem kleinen Pferdestall sowie einem Fußballplatz befinde, würden sowohl Tiere als auch Kinder/Erwachsene durch Lärm, Abgase und Feinstaub belastet und somit Mensch, Tiere, Pflanzen, Luft, Wasser, Klima, Landschaft und Boden geschädigt werden. Auch werde die DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) ignoriert. Für die Erreichung von 40 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten seien 800 m Abstand zwischen Bundesstraße und Wohnbebauung erforderlich. Von der Planung an seinem Grundstück bis zum ersten Wohnhaus in der Hallgartenstraße seien es jedoch ca. 500 m.

Der Vorhabensträger erwiderte zutreffend, dass die genannten Funktionen des Naturhaushaltes im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1 T2) abgehandelt worden seien. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolge die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG. Außerdem würden wesentliche Angaben nach § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 UVPG geliefert werden. Parallel werde ein Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.1.3 T2) nach §§ 44 und 45 BNatSchG angefertigt. Somit würden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes sowie der nationale und internationale Arten- und Biotopschutz entsprechend der aktuellen Rechtslage abgehandelt und ausgeglichen werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 2.6.5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Des Weiteren nahm der Vorhabensträger auf das im Zuge der Planung erstellte Lärmschutzgutachten sowie das Schadstoffgutachten Bezug, nach denen sich keine erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen ergeben. Gerade die Beein-

trächtigungen der Menschen werde durch den Bau der Ortsumgehungsstraße gegenüber dem Status Quo deutlich verringert. Auf Unterlage 17 T1 der Planunterlagen und die Ausführungen in Kapitel C 2.6.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben. Ein Verzicht auf den Erörterungstermin von Einwender Nr. 4 war nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter B 4.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.7.2.5 Einwender Nr. 5

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 29526 der Gemarkung Wiesenfeld. Für die Ausgleichsfläche $10A_{CEF}$ sollen 3.125 m^2 des Grundstücks erworben werden.

Mit Schreiben vom 04.07.2021, eingegangen bei der Stadt Karlstadt am 05.07.2021, kritisierte der Einwender, dass die geplanten Ausgleichsflächen Ackerland berühren würden, das sich in seinem Eigentum befinde. Das Ackerland sei verpachtet und der Pächter bestehe auf die weitere Nutzung. Einer Veräußerung der Fläche stimmte der Einwender daher nicht zu.

Weiter gab der Einwender an, dass die Stadtverwaltung Karlstadt mit Schreiben vom 29.06.2021 über einen Informationsabend zur Flurneuordnung und Entschädigung während und nach dem Bau der Umgehungsstraße am 19.07.2021 informiert hätte. Dieser Termin sei einen Tag vor Ablauf der Widerspruchsfrist für das gegenständliche Planfeststellungsverfahren (20.07.2021) festgelegt worden. Er diene lediglich zur Information und stelle noch keine abschließende Entschädigung für die Ausgleichsfläche dar. Aufgrund des informellen Charakters dieses Termins, der noch zu klärenden Fragen, der Einhaltung der Widerspruchsfrist und der kurzfristigen Möglichkeit zum Widerspruch auf das mögliche unterbreitete Angebot, erhob der Einwender Widerspruch gegen die Flurneuordnung und Entschädigung im Planfeststellungsverfahren.

Der Vorhabensträger verwies den Einwender mit Schreiben vom 27.10.2021 zu Recht auf das diesem Planfeststellungsbeschluss nachgelagerte Entschädigungsverfahren. Die Entschädigungen und flächengleiche Abfindungen seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine entsprechende Entschädigung werde zu gegebener Zeit vom Amt für Ländliche Entwicklung in Abstimmung mit dem Bayerischen Bauernverband ermittelt und durch einen Vertrag mit der Stadt

Karlstadt geregelt. Im Anschluss an die Baumaßnahme werde ein Flurbereinigungsverfahren stattfinden, durch welches die Flächen neu zugeteilt würden. Hierbei sei eine wertgleiche Abfindung in Fläche vorgesehen. Im Vorfeld der Baumaßnahme werde versucht durch Flächenverschiebungen die Bewirtschaftung weiterhin zu ermöglichen.

Hierzu wird seitens der Planfeststellungsbehörde ergänzend angemerkt, dass in einem Planfeststellungsbeschluss, der quasi als „Baugenehmigung“ am Ende des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung steht, zwar darüber entschieden wird, ob und in welchem Umfang auch auf private Grundstücke zugegriffen werden darf. Es wird jedoch nicht über den Zeitpunkt des Grunderwerbs, die Höhe des Kaufpreises oder eine Entschädigung in Ersatzland entschieden.

Diese Punkte werden zwischen dem Einwender und dem Vorhabensträger, hier der Stadt Karlstadt, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen geklärt. Nur wenn und soweit dabei keine Einigung erfolgt, kann es anschließend zu einem Enteignungsverfahren kommen, für das das Landratsamt Main-Spessart zuständig ist. In einem Flurbereinigungsverfahren gelten wieder andere Vorgaben. Mit Schreiben vom 20.02.2020 hat die Stadt Karlstadt beim Amt für Ländliche Entwicklung die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen unter C 2.6.9.1 und C 2.7.1.2 dieses Beschlusses wird hiermit verwiesen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtete der Einwender mit Erklärung vom 06.12.2021. Auf die Ausführungen unter B 4.4 wird hiermit verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2.8 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Baus der Ortsumge-

hung Wiesenfeld im Zuge der St 2435 erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für das Vorhaben sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante des Baus der Ortsumgehung Wiesenfeld als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung von Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

3. Straßenrechtliche Entscheidungen

3.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben, oder dass der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue

Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen (Art. 6 Abs. 8 BayStrWG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Die aufzulassenden Teile der St 2435 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 6 Abs. 8 BayStrWG ein Teil der Straße oder ein Teil einer anderen in den Anwendungsbereich des BayStrWG fallenden Straße einbezogen, so gilt diese mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für den neuen Verkehrszweck als umgestuft (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlagen 11 T2 und 12 T1) sowie die Bestimmungen unter A 8 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

3.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 182).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen sind es diejenigen,

deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Auflage, Kapitel 27, Rn. 9). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9 dieses Beschlusses) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Die Stadt Karlstadt als Antragssteller ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten im Regelfall durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden

ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Stadt Karlstadt zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die festgestellten Planunterlagen auch bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.
Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 27.06.2022
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Thomasen
Oberregierungsrätin